No. 5912.

Der

Ratgeber in Geldsachen.

Praktisches

Handbuch für Jedermann

über

Geldsachen aller Art, insbesondere Vermögens-Verwaltung, Kapitalanlage in Wertpapieren, Aktienwesen, Börsenwesen, Verkehr mit Banken und Bankiers, Wechsel- und Checkwesen, Versicherungswesen, Konkurswesen, Kredit, Ehekontrakte, Mitgift, Testamente, Erbschafts-Regulierungen u. s. w.

gemeinverständlich bearbeitet

von

Oskar Förster,
Bürgermeister a. D

Leipzig.
Verlag von J. B. Schorpp.
1888.

Vorwort.

In allen Schichten der Gesellschaft macht sich in der Gegenwart eine Richtung geltend, bei welcher der Kampf um's Dasein an jeden Einzelnen herantritt. Alle Stände sind überfüllt, die Konkurrenz wird vielen unerträglich und leben will doch Jeder. —

Dabei kommen die Ideale mehr und mehr in's Gedränge und selbst hochsinnige und erhabene Charaktere fühlen heraus, daß es nötig ist, ihre materiellen Interessen zu wahren, wenn sie es auch nicht über sich gewinnen können, das „goldene Kalb" anzubeten.

Bei diesem unablässigen, ja leidenschaftlichen Ringen nach Gelderwerb vergreifen sich aber leider gar viele in der Wahl der Mittel, denn sie bedienen sich auch unerlaubter und strafbarer. — Und so kommt es, daß Schwindel, List und Betrug allerwegen auf der Lauer liegen, um sich an dem redlichen Besitze, welcher Art er auch sei, zu bereichern.

Dem vorliegenden Buche ist die Aufgabe zugefallen, **Jedermann zu beraten, wie er seine materiellen Interessen fördern, d. h. auf redliche Weise einiges Vermögen erwerben, sich dasselbe erhalten und sich überhaupt einen gewissen Wohlstand erzeugen kann, mit Hilfe dessen er sich und die Seinigen vor künftiger Not und Verarmung zu schützen vermag.**

Der Verfasser hat nahezu alle Lebensverhältnisse in's Auge gefaßt und vielfach die Klippen bezeichnet, an denen das Schifflein unseres Wohlstandes scheitern kann, und mancher der geehrten Leser wird finden, daß er in den angedeuteten Gefahren geschwebt hat, oder vielleicht gar denselben zum Opfer gefallen ist.

Um Schwindeleien und Betrügereien aufzudecken, hat der Verfasser manche herbe Wahrheit sagen müssen. Aber allbekannt ist, daß man die Wahrheit nicht überall gern hört, und der Verfasser muß darauf gefaßt sein, daß er mit seinen offenen Darlegungen hier und da anstößt.

Derselbe versichert deshalb, daß es ihm völlig fern liegt, irgend Jemand persönlich zu beleidigen, daß er nur Thatsachen behandelt hat und der Überzeugung lebt, redlich bemüht gewesen zu sein, auch den moralischen Standpunkt in allen Geldsachen zu vertreten.

Weimar, August 1888.

Der Verfasser.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Kap. I. **Über den Umgang mit Geld** 1
1. Wesen und Wert des Geldes 1
2. Die Kunst reich zu werden — Anleitung zum Sparen. — Wirtschaftsplan. — Schulden 11
3. Aufbewahrung, Transport, Auszahlung oder Übernahme von Geldern. — Kassenrevisionen. — Deponierung von Geldern bei Gericht 17

Kap. II. **Die zinsbare Anlegung von Geldern** 25

Kap. III. **Anlegung von Geldern in Sparkassen, Volksbanken, Vorschußkassen 2c.** 29

Kap. IV. **Ausleihung von Geldern gegen Handschrift** . . . 35
Formulare zu Schuldverschreibungen 37

Kap V. **Die Kapitalanlage in Wertpapieren** 46
Gattungen von Wertpapieren 46
Über Talons und Koupons 47
Aufbewahrung von Staatspapieren 2c. 48
Rentabilitätsberechnung der Effekten 49

Kap. VI. **Das Aktienwesen** 50
1. Über Aktiengesellschaften und Aktien im Allgemeinen . 50
2. Wie eine Aktiengesellschaft gegründet wird 52
3. Die Organisation der Aktiengesellschaften 55
4. Erhöhung und Verminderung des Aktienkapitals . . . 57
5. Die Interessen der Aktionäre 59

Kap. VII. **Die Börse** 61
1. Geschäftsgang an der Börse. — Die verschiedenen Börsengeschäfte 61
Leben und Treiben an der Börse 63
Die sog. Börsenmanöver 65
Die Börsenpresse und der höhere Börsenschwindel . 66
Die Vermittlung von Börsengeschäften durch Banken oder Bankiers 69
Geschäftskniffe gewisser Bankiers 71
Über Zeit- und Differenzgeschäfte 73
Das Prämiengeschäft 75
Ein Fall zur Warnung 77

Seite

Über Börsenspekulationen 79
Das Lombardgeschäft in Verbindung mit Spekulationen 81
Was ist zu thun, wenn eine Spekulation fehlschlägt? 86
2. Die Börsenfürsten und ihre Operationen. — Die künstlichen Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften. — Der Schwindel in Generalversammlungen ꝛc. 87

Kap. VIII. **Übersicht der Wertpapiere,** welche an den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. und an einigen anderen deutschen Börsen gehandelt werden 100
1. Deutsche Fonds. 100
2. Fremde (ausländische) Fonds 106
3. Deutsche und fremde Hypotheken-Certificate (Pfandbriefe) 111
4. Standesherrliche Anlehen 115
5. Lose 116
6. Aktien und Prioritäten 117
Eisenbahnpapiere 117
Bank-Aktien 124
Versicherungs-Aktien 127
Industrie-Aktien 128
Industrie-Obligationen 131
Baugesellschaften 132
Bergwerks- und Hüttengesellschaften 132
7. Amerikanische Papiere im Speciellen 133
Erklärung des Kurszettels 147

Kap. IX. **Der Verkehr mit Banken und Bankiers** 140
1. Das Bankwesen im Allgemeinen. Die Geschäftszweige der Banken. Die Banken für bestimmte Zwecke 140
2. Der Effektenverkehr. An- und Verkauf von Wertpapieren; Einlösung von Zinskoupons; Verfahren wenn Papiere abhanden gekommen; Verfahren bei Auslosung, Kündigung und Konvertierung von Papieren. — Verjährung der Koupons. — Deposition von Papieren bei einer Bank 145
3. Der Checkverkehr. Wesen und Vorteile desselben . 157
4. Die deutsche Reichsbank 159
Der Wechselverkehr bei der Reichsbank 160
Der Lombardverkehr 161
Der Giroverkehr 161
Der Ein- und Auszahlungsverkehr 163
Das Depositengeschäft 163
Einige andere Geschäftszweige der Reichsbank . . 165

Kap. X. **Der Wechselverkehr** 167
Warnungen für Unerfahrene 167
Wesen und Zweck der Wechsel (Tratte, Accept, Solawechsel) 168
Form und Abfassung der Wechsel 171
Wechselduplikate und Kopieen 175
Formulare 176
Wechselstempel 177
Begebung (Girierung) 178
Präsentation, Acceptation und Zahlung 180

Seite

Wechselproteste 185
Intervention 188
Regreß 189
Wechselprozeß 191
Wechselverjährung 193
Wechseldiskontierung 193
Über Anweisungen 197

Kap. XI. **Der Grundbesitz als Kapitalanlage** 199
Die Kapitalanlage in ländlichem Grundbesitz 200
Die Kapitalanlage in städtischen Grundstücken (Zinshäusern) 200
Der Erwerb von Baustellen und Lagerplätzen 201
Einige Fälle zur Warnung 202
Die Ausleihung von Geldern gegen Hypothek 205

Kap. XII. **Das Versicherungswesen** 206
Übersicht der Lebensversicherungsarten 208
Verzeichnis deutscher Lebensversicherungsgesellschaften mit Angabe der Versicherungszweige 2c. 211
Über Leibrenten im Speziellen 216
Die Kriegsversicherung 218

Kap. XIII. **Das Konkurswesen** 221
Ursachen der Überschuldungen 221
Mittel Konkurse zu verhüten 222
Warnung vor Betrug 222
Verhalten eines Kridars, wenn die Eröffnung des Konkurses unvermeidlich ist 224
Ein Fall zur Warnung 226
Verhalten der Gläubiger 219
Was soll ein Gläubiger thun, wenn ein Schuldner per Zirkular seine Zahlungsunfähigkeit anzeigt und einen Akkord anbietet 236
Neue Methode große Konkurse zu verhüten 238

Kap. XIV. **Das Prozeßwesen** 240
Entstehungsursachen der Prozesse 2c. 240
Wie man Prozesse vermeiden kann 241
Was ist vor Beginn eines Prozesses zu überlegen . . . 242
Unterbrechung der Verjährung 242
Zeugenbeweis 242
Vollmachtserteilung 242
Eidesleistung 243
Vom Armenrecht 244
Prozeßkosten 246
Von der Pfändung 249
Was der Pfändung nicht unterliegt 250

Kap. XV. **Über den Kredit** 253
Begründung des Kredits 253
Der Wechselkredit (Acceptkredit) 255
Der Bürgschaftskredit 257
Der Associationskredit 258
Der Realkredit (Hypothekenkredit) 258

Anhang.

	Seite
I. **Die Mitgift.** Eine Betrachtung für Schwiegereltern und ſolche, die es werden möchten	265
II. **Über Ehekontrakte**	272
Wert der Ehekontrakte	272
Wichtigkeit des Geldpunktes	273
Ein Beiſpiel zur Warnung	274
Formular zu einem Ehekontrakte	279
III. **Die Errichtung von Teſtamenten**	284
Wer kann ein Teſtament errichten — wer darf dies nicht?	284
Wer eigentlich teſtieren ſollte, und wann dies geſchehen ſoll	284
Die Inteſtaterbfolgegeſetze	285
Welche Verhältniſſe die Errichtung von Teſtamenten notwendig machen	286
Von Noterben bezw. Pflichtteilberechtigten	288
Beſondere Beſtimmungen eines Teſtaments	280
Lehrreiches Beiſpiel, in weſſen Hände ein Vermögen kommen kann, wenn der Beſitzer nicht rechtzeitig darüber verfügt	292
Teſtamente können auch umgeſtoßen oder für ungiltig erklärt werden	293
Ein Beiſpiel, wie ein Teſtament nicht errichtet werden ſoll	293
Wenn ein Teſtament verloren geht	295
Niederſchrift und Niederlegung von Teſtamenten	296
Über Erbſchleicherei	299
Formulare zu Teſtamenten	300
Gegenſeitiges Teſtament	310
IV. **Die Regulierung von Erbſchaftsangelegenheiten**	312
Über den Antritt einer Erbſchaft. Verſicheruug oder Sicherſtellung einer Verlaſſenſchaft	312
Die Herausgabe von Verlaſſenſchaftsverzeichniſſen	314
Die Bevormundung der als Erben beteiligten Unmündigen	315
Was iſt thun, wenn ein Nachlaß überſchuldet iſt	316
Formulare:	
Nachlaßverzeichnis	320
Erbauseinanderſetzungsvertrag	323

Kapitel I.

Über den Umgang mit Geld.

Erster Abschnitt.

Wesen und Wert des Geldes.

1. Die Anziehungs- und Zauberkraft des Geldes.

Das Geld als bare Münze, im volkswirtschaftlichen Sinne als umlaufendes Kapital gedacht, hat für uns Menschen eine merkwürdige Anziehungskraft und es wird wohl wenig erwachsene, verständige Menschen geben, welche das Geld nicht liebten. — Wirkt doch das Metallgeld, besonders Gold- und Silbermünzen, selbst auf die Sinne nicht bloß der Kinder, sondern auch Erwachsener. Wer freute sich nicht über einen Haufen neugeschlagener Gold- oder Silbermünzen? — Dieser äußere Glanz erhöht die Anziehungskraft bei gewissen Personen, und ist nicht selten geeignet, dieselben völlig zu bezaubern oder sonst eine wahrhaft dämonische Gewalt über dieselben auszuüben. — Um sich in den Besitz von Geld zu setzen, sind nicht wenig Leute zu allen möglichen Schlechtigkeiten, ja selbst zu Verübung der schwersten Verbrechen aufgelegt.

2. Der innere Wert des Geldes (Tauschwert).

Abgesehen von dem äußeren Glanz und Schimmer des baren Geldes, wird auch das Papiergeld, dem jeder Glanz fehlt, von den meisten Menschen nicht geringer angesehen, als die Münzen. Diese Gleichstellung kommt daher, weil Papiergeld, sofern es ächt und vollgültig ist, denselben innern Wert, denselben Tauschwert hat als das bare Geld. Gutes Papiergeld kann man jede Stunde gegen bares Geld, in der Regel auch kostenlos umsetzen.

Also die Kaufkraft des Geldes macht dasselbe zum besten Tauschmittel, mit welchem man sich fast alle Genußmittel oder überhaupt fast alle Güter ganz leicht und bequem eintauschen kann, vorausgesetzt, daß die Güter vorhanden und dem Besitzer des Geldes erreichbar sind.

Machen wir die Probe auf die Richtigkeit dieser Schlüsse und denken wir uns einen auf eine wüste Insel verschlagenen Menschen, der einen großen Reichtum von Gold- und Silbermünzen mit sich gerettet hat, der aber auf der Insel weder Nahrungsmittel noch Wasser vorfindet und deshalb entsetzlich Hunger und Durst leidet. Auf solch einen armen Reichen wird gewiß der Glanz und Schimmer des Geldes keinen Reiz mehr ausüben, umsoweniger, weil auch der innere Wert, der Tauschwert, auf der Insel verloren gegangen ist, dergestalt, daß er sich für alle seine Schätze kein Stück Brot eintauschen kann, weil dieses Genußmittel nicht vorhanden, ihm auf der Insel nicht erreichbar ist. — Die Folge wird sein, daß unser Krösus sich unendlich arm und im höchsten Grade unglücklich fühlt.

Denken wir uns aber den Fall, daß ein Schiff an jener Insel anlegt und den verschlagenen Krösus an Bord nimmt, so wird diese glückliche Schicksalswendung einen sehr mächtigen Einfluß auf die Stimmung des letzteren ausüben, denn sobald der Schiffbrüchige sich und seine Schätze auf das rettende Schiff gebracht hat, stellt sich sofort der Tauschwert des Geldes wieder her und derselbe Mensch, der sich vor wenig Minuten für ganz arm hielt, fühlt sich sofort wieder reich.

Verfallenes Papiergeld hat keinen Tauschwert mehr.

Devolvierte Münzen haben, wenn sie nicht bloß ihrem Nennwerte nach herabgesetzt werden, sondern ganz außer Kurs (Zirkulation) gesetzt wurden, bloß noch den Metall-, d. h. den Gold-, Silber- 2c. Wert.

3. Die eigene persönliche Wertschätzung des Geldes.

Je mehr wir das Geld lieben, desto mehr werden wir es schätzen, und je nötiger wir dasselbe brauchen, desto mehr werden wir es achten und zurückhalten.

Im letztern Falle sprechen unsere Vermögensverhältnisse im Vergleich zu unsern Bedürfnissen mit.

Wir führen dafür folgende Beispiele an:

Zwei Familienväter, ein reicher und ein armer, gewinnen in der Lotterie, und zwar der Reiche 1000 Mark und der Arme bloß 100 Mark.

Der Reiche nimmt den großen Gewinn vielleicht mit vieler Ruhe in Empfang und schließt denselben gleichgültig in seinen Geldschrank, während der arme Familienvater, dessen Kinder nach Brot schreien, völlig freudetrunken den viel kleineren Gewinn in Empfang nimmt. Der Reiche hält es kaum der Mühe wert seinen Angehörigen von seinem Lotteriegewinn eine Mitteilung zu machen, wohingegen der Arme die glückliche Botschaft den Seinigen atemlos hinterbringt und damit einen grenzenlosen Jubel in der Familie hervorruft.

Wir ersehen daraus, daß derjenige das Geld am höchsten zu schätzen weiß, der sehr wenig dergleichen besitzt, dagegen aber um so reicher an dringenden Bedürfnissen ist.

Der Schätzungswert des Geldes ist aber um so höher, je dringender und unabweisbarer die Bedürfnisse sind, welche damit befriedigt werden sollen.

4. Mißachtung des Geldes (Verschwendung).

Das Geld, welches für rohe Bedürfnisse, z. B. für Prassereien, Schwelgereien und Völlereien ausgegeben und für unnötige Luxussachen verschwendet wird, wird förmlich seinem Werte nach mißachtet.

5. Vergötterung des Geldes (Geiz).

Dem Verschwender stehen die habgierigen und Geizigen gegenüber, die den Mammon förmlich verehren:

Während der Habsüchtige eine unersättliche Geldgier besitzt, treibt der Geizige die Liebe zum Gelde aufs höchste, je mehr er dergleichen bekommt, desto eifriger wird sein Verlangen noch mehr zu besitzen; emsig scharrt er alles zusammen, um Geld auf Geld zu häufen. Krampfhaft hält der Geizige seinen Mammon fest, er darbt lieber, als daß er sich entschließen könnte, sich von seinem Gelde zu trennen.

6. Geld in den Händen liederlicher Leute.

Flatterhafte und leichtsinnige Menschen verfahren nach der entgegengesetzten Richtung, denn, so gern sie auch immer viel Geld haben möchten, so fühlen sie doch nur fortwährend den Drang, das ihnen zugegangene Geld sehr bald wieder wegzugeben. Solche Menschen ergreifen jede Gelegenheit, ihr Geld wieder loszuwerden, sie machen allerlei, zum Teil ganz unnötige Ausgaben und ruhen nicht eher, bis der letzte Pfennig verschwunden ist. — Es gibt nicht wenig Leute, die, wenn sie Geld haben, gar nicht arbeiten, sondern nur darauf ausgehen, sich das Leben angenehm zu machen, ja sie treiben es auch ohne Geld noch eine Weile so fort und können sich nur dann erst wieder zur Aufnahme der Arbeit entschließen, bis unabweisbare Bedürfnisse an sie herantreten. In der Regel arbeiten sie dann eine Zeitlang fort, aber vielleicht auch nur so lange, bis sie wieder Geld in die Hände bekommen, das sie ebenso leichtsinnig wieder verthun, wie vorher.

Solche Menschen kommen wohl nie zu etwas, denn zum Sparen sind sie nicht geschaffen. —

7. Völlige Gleichgültigkeit gegen irdische Güter.

Idealisten, hochbegabte Menschen, besonders tief religiös angelegte Naturen verstehen es, das Geld gewissermaßen zu verachten, sie sind jeder materiellen Richtung feind, ihr Streben ist nur den Idealen zugewendet.

Wie wahrhaft glücklich würden solche Menschen sein, wenn sie sich von allen materiellen Bedürfnissen, die doch stündlich gebieterisch ihre Befriedigung verlangen, frei machen könnten. — Gelänge ihnen dies, so könnten sie bloß geistig leben.

Da dies nun aber nicht möglich ist und wir alle notgedrungen dafür sorgen müssen, auch alle materiellen Bedürfnisse für uns und die Unserigen zu beschaffen, so können und dürfen wir, ohne uns gänzlich von unseren Idealen loszusagen, auch den Wert materieller Güter nicht verkennen.

8. Reelle Werte im Gegensatz zu den Affektionswerten.

Nun ist es nicht immer das bare Geld oder Wertpapiere, welche wir für unseren Reichtum ansehen, sondern noch eine große Anzahl Güter anderer Art sind es: Der eine hat seinen Reichtum in großen Landflächen angelegt und hält darauf einen großen Viehstand, der andere besitzt Schlösser, Villen und Häuser, ein dritter Schiffe, industrielle Anlagen oder große Warenlager, ein vierter liebt Kunstschätze verschiedener Art, ein fünfter hat seine Ersparnisse ausgegeben, um schöne Sachen der verschiedensten Art dafür anzuschaffen, oder eine reiche Bibliothek oder absonderliche Raritäten, vermeintliche Antiken oder wohl gar Kuriositäten anzusammeln.

Insoweit alle diese Güter Tauschwert haben, das heißt ohne unverhältnismäßigen Verlust wieder verkauft werden können, insoweit haben sie auch einen wirklichen reellen Wert.

Nun gibt es aber auch Personen, insbesondere unter den sogenannten „Sammlern", die ihr Vermögen für Liebhabereien, die einer wissenschaftlichen Basis entbehren, hingeben, um sich wertlose Kuriositäten, Schnurrpfeifereien und sonstigen Tand, der nicht selten gefälscht oder unecht ist, zu erzeugen. — In der Regel sind es eingebildete Narren, die sich von listigen Füchsen derartige angeblich von berühmten Personen*) getragene Uhren, Dosen, Nadeln und dergl., gefälschte oder untergeschobene Sachen gegen schweres Geld aufreden lassen. — Kommt solch ein Tropf später in Not und wird gezwungen sich von

*) Schwärmerische Kunst-Enthusiasten, sogar Damen, haben sich nicht gescheut, von großen Künstlern weggeworfene Zigarrenstummel als Reliquien aufzubewahren.

seiner sogenannten Sammlung zu trennen, so wird er die Erfahrung machen, daß es eben an Narren, wie er selbst war, fehlt und daß niemand da ist, der ihm nur annähernd die großen Summen zahlt, die er selbst dafür ausgegeben hat. —

Wer also Reichtümer sammeln will, muß darnach trachten, Güter zu erwerben, die womöglich einigen Ertrag liefern und die ihres reellen Wertes halber, jeder Zeit Kaufliebhaber finden dürften.

Nun gibt es überdies noch unzählige Sachen, die nur gerade für ihren Besitzer einen großen Wert haben, für andere nicht. Da ist es vielleicht ein altes Familienstück, eine sogenannte Kuckucksuhr, oder ein uraltes, vielleicht gerade sehr geschmackvolles Petschaft, welches Jahrhunderte in der Familie erhalten worden ist, welche für ihren Besitzer einen großen Wert haben, die für dritte aber nicht einmal ein Interesse, geschweige denn einen Tauschwert haben.

Ebenso hat z. B. eine Bleikugel, die einen Soldaten im Kriege in den Leib geschossen und aus diesem herausgeschnitten worden ist, nur für den Besitzer einen großen Wert, ein anderer mag dieselbe Bleikugel nicht umsonst haben.

Das Bild der teuern Mutter hat nur Wert für den Besitzer, für Fremde nicht.

Alle diese Werte sind die sogenannten Affektionswerte.

9. **Imaginäre Werte** (eingebildete Reichtümer, Erbschaftshoffnungen, Versprochenschaften).

Ähnlich verhält es sich mit den imaginären Werten, den eingebildeten Reichtümern.

Denken wir uns, ein Fürst besitze eine große Anzahl von Edelsteinen, die, wie ihm versichert wird, einen Tauschwert von Millionen Mark haben sollen, die aber in der Wirklichkeit ziemlich wertlos sind, so ist der Reichtum nur ein imaginärer.

Nicht viel anders sind Aussichten, besser gesagt Hoffnungen auf künftige Erbschaften oder Reichtümer.

Wie mancher hat sich nicht schon seine halbe Lebenszeit in den beseeligenden Gedanken gewiegt, künftig eine große Erbschaft anzutreten, und hat sich bitter darin getäuscht, aber immerhin hat er dabei den Vorteil gehabt, daß er süße Träume hatte, Luftschlösser bauete und daß ihn da überhaupt schon der Wahn beglückte, dessen beseeligende Idee ihn vielleicht extra noch über manche Widerwärtigkeit des Lebens hinweggeholfen hat.

Empfindlicher ist die getäuschte Hoffnung, wenn der Erbonkel oder die Erbtante im hohen Alter noch heiratet oder zu Gunsten

einer anderen Person testiert oder wenn der „reiche Schwiegervater“ Bankerott macht, ohne der Tochter die verheißene Mitgift gegeben zu haben.

Noch schmerzlicher sind zuweilen unerfüllt gebliebene Versprochenschaften. Kurz, viele imaginäre Schätze sind schon zu Wasser geworden und raten wir jedem, es lieber mit reellen Werten zu halten und sich, um Reichtümer zu sammeln, weniger auf andere, sondern sich auf sich selbst zu verlassen!

10. Sparsamkeit.

Unser Streben muß deshalb darauf gerichtet sein, mit unseren Einkünften pfleglich umzugehen und damit so zu wirtschaften, daß davon ein gewisser Teil als Ersparnis übrig bleibt.

Dabei sollen wir indes auch nicht zu weit gehen, denn verächtlich sind die Habgierigen, die Anbeter des „goldenen Kalbes“, sowie die Geldmacher, die mit allen, selbst mit unerlaubten Mitteln darnach streben, in möglichst kurzer Zeit recht viel Geld zusammen zu scharren. — Solche Menschen haben keinen Sinn für das Gute und Edle, sie sind herz- und erbarmungslos und mißachten selbst die heiligsten Bande der Liebe und Freundschaft, wenn es sich um Geldsachen handelt. Solche Menschen sind wie vom Geldteufel besessen und dieser treibt sein Wesen mit solch unwiderstehlicher Gewalt, daß sie nicht selten geisteskrank werden und selbst im Besitze größerer Reichtümer immer noch fürchten, daß sie Not leiden müssen.

Der Geldteufel ist gewissermaßen eine Krankheit unserer Zeit, und selbst gute Menschen werden jetzt von einer gewissen Geldsucht heimgesucht, die, wenn sie nicht schnell genug befriedigt wird, sie sehr leicht unzufrieden macht.

Mit dieser Unzufriedenheit steckt aber oft einer den andern an und so kommt es, daß wir heutzutage recht selten wahrhaft zufriedene Menschen finden. — Wer wollte leugnen, daß die fortwährend drohende Furie des Krieges, die mehr und mehr anwachsenden Steuern und Militärlasten und die immer häufiger werdenden Verbrechen eine Unbehaglichkeit in uns erzeugen, die oft sich zur Unzufriedenheit steigert.

Viele unserer Mitmenschen haben sich aber an eine Menge, zum Teil kostspielige Bedürfnisse gewöhnt, und wenn sie diese nicht nach Wunsch befriedigen können, so werden sie leicht mißvergnügt. Könnten sie es aber über sich gewinnen, und sich von gewissen Bedürfnissen frei machen, so würde eine solche Genügsamkeit bald zur Folge haben, daß sie auch unter bescheidenen Lebensverhältnissen zufrieden wären. Damit würde sich die Sucht nach Geldgewinn von selbst verlieren und der Geldteufel hätte dann keine Macht mehr über sie.

Dann würden aber auch nicht leidenschaftliche Habgier, sondern weise Sparsamkeit die Triebfeder, und redliche Arbeit, Genügsamkeit und Fleiß die Grundfaktoren sein, mit welchen wir unseren Wohlstand begründen und aufbauen.

Obgleich die in Deutschland bestehenden Sparkassen insgesamt alljährlich nach ihren Kassenabschlüssen ein gedeihliches Wachstum bekunden, so gibt es doch noch unzählige Personen, die sich in guten Erwerbsverhältnissen befinden und doch nicht sparen, sondern ihr schönes Jahreseinkommen vollständig aufbrauchen.

11. Durch Genügsamkeit, Fleiß und ordentliche Wirtschaft können auch Arme zum Sparen kommen.

Die Tugend der Genügsamkeit findet man heutzutage weniger in den unteren Volksschichten, mehr noch unter den Gebildeten des Mittelstandes. — Dagegen muß man sagen, daß Genuß- und Vergnügungssucht in den Kreisen der Arbeiter entsetzlich zugenommen hat. Namentlich sind es Arbeiter, die viel Geld verdienen, welche alles wieder verjubeln, ohne an das Sparen zu denken. Wenn sie aber so genügsam lebten wie unsere Vorfahren, so würden sie es auch zu Etwas bringen!

Um für das Folgende richtig verstanden zu werden, will der Verfasser aus eigener persönlicher Erfahrung eine kurze Schilderung von den wirtschaftlichen Verhältnissen geben, wie sie vor 50 Jahren im Königreiche Sachsen bestanden haben.

Mitte der 1830er Jahre gabs noch keine Fabriken, die mit Dampf getrieben worden wären. Die vorhandenen wenigen Fabriken wurden durch Wasser oder durch Göpelwerke, die besonders auch bei Bergwerken Anwendung fanden, in Betrieb gesetzt.

Die Zahl der Fabrikarbeiter war also gegen jetzt eine verschwindend kleine, die kleinen Leute waren entweder Bergleute, zünftige Gesellen oder gewöhnliche Tagearbeiter.

Die Handwerker konnten sich, des herrschenden Zunftzwanges halber, in ihrem geschäftlichen Wirkungskreise nicht ausbreiten, sie lebten deshalb, besonders die in den Mittel- und Kleinstädten, von der Hand in den Mund.

Damals herrschte auch noch das Konzessionswesen; wer ein konzessioniertes Geschäft besaß, befand sich in der Regel wohl, von den Handwerkern wurden nur Fleischer, Bäcker (besonders die in großen Städten), sowie Seifensieder u. s. w. reich. — In Leipzig befanden sich um jene Zeit nur 22 Bäcker! — Die Innung daselbst nahm neue Meister nicht auf und so hatten die 22 Bäcker eine ziemliche Reihe von Jahren ein ausgezeichnetes Geschäft.

Auch in Dresden standen sich verschiedene Gewerbetreibende sehr gut. — Weniger war dies in Chemnitz der Fall, welches um jene Zeit kaum 30000 Einwohner hatte.

In kleineren Städten gabs wenig Wohlstand, wenig reiche Leute, an Millionäre war nicht zu denken. — Damals zählten Leute, die 10000 Thaler Vermögen besaßen, schon zu den Reichen, auch wer nur 5000 Thaler bares Vermögen besaß, galt schon für wohlhabend.

Gesellen und Lehrlinge hatten bei ihren Meistern Kost und Wohnung, ein Geselle bekam wöchentlich 12 bis 16 Groschen ($1^1/_2$ bis 2 Mark) Lohn. Ein Maurergeselle bekam (natürlich ohne Kost und Wohnung) täglich 8 Groschen (1 Mark), (die Stunde 6 Pfennig [$^1/_{48}$ Thaler]). Der Tagelöhner bekam 6 Groschen, eine Frau 4 Groschen Tagelohn (75 Pfennig resp. 50 Pfennig) ohne Essen. Ein sechspfündiges Brot kostete in billiger Zeit 2 Groschen (24 Pfennig), ein Dresdener Scheffel Kartoffeln 12 Groschen; die Fleischpreise standen ungefähr 2 Groschen für Rindfleisch, 20 Pfennig für Schweinefleisch und 13 bis 15 Pfennig für Kalbfleisch. Ein Ei kostete je nach der Jahreszeit $1^1/_2$ bis 2 Pfennig.

Die Leute lebten damals sehr einfach; — Sommerrestaurationen gabs sonst nicht; Lagerbier war noch selten, der Bürger und der kleine Mann trank einfaches Bier. — Auf den Dörfern gab es wenig Schankstätten und diese waren in der Regel schlecht und schmutzig.

Der schlichte Bürger hatte nur einen Rock und, wie man sprichwörtlich hinzufügte, „nur einen Gott!" — Überzieher trugen nur ganz vornehme oder reiche Herren. — Eine Bürgersfrau hätte sich geschämt, ein seidnes Kleid zu tragen, eine Bürgerstochter trug keinen Façonhut, sondern bloß im Sommer einen Strohhut.

Dabei lebten die Leute glücklich und zufrieden, um Politik bekümmerte sich kein Mensch und wenn die Philister im Bierhause von politischen Sachen sich unterhielten, wurden sie ausgelacht.

Nur über Napoleon I. und dessen Kriegsthaten wurde noch viel gesprochen.

Für die armen Leute wurde auch gesorgt, aber nicht in dem hohen Grade wie jetzt. — Jeder besser situierte Bürger hatte seine Hausarmen, diese bekamen wöchentlich in der Regel jeder 1 Pfennig.

Verbrechen kamen weit weniger vor als jetzt, überdies waren dieselben auch nicht so grausig wie heutzutage.

Wenn es jemand einfiel, nach Amerika auszuwandern, so wurde die ganze Stadt in Aufregung gesetzt und die Europamüden wurden von ihren Mitbürgern zuweilen meilenweit begleitet.

Da es um jene Zeit noch keine Eisenbahnen gab und bloß auf

den Hauptverkehrsstraßen Posten gingen, die übrigen Wege auch noch meistens schlechte Hohlwege waren, so wurden die meisten Reisen zu Fuß gemacht. Deshalb mußten zu jener Zeit die Auswanderer den Weg bis Hamburg zu Fuß zurücklegen.

Aber schon nach 10 Jahren entwickelten sich die Verhältnisse besser. 1839 wurde die Leipzig-Dresdener Eisenbahn eröffnet. Bald darauf erfolgte überall ein gewaltiger Aufschwung. Dampfmaschinen wurden an vielen Orten aufgestellt, und so entfaltete sich Verkehr und Handel zusehends.

Mit Aufhebung der Gewerbefreiheit und des Konzessionswesens entfaltete sich nach und nach ein großes wirtschaftliches Leben. — Durch die Fortschritte in den Wissenschaften wurden großartige Erfindungen gemacht und auf allen Industriegebieten glücklich ausgenützt.

Durch diesen glücklichen Entwickelungsgang sind viele Arme wohlhabend, manche auch reich geworden. Schlossergesellen wurden Inhaber großer Maschinen- und Baufabriken, Leinweber Spinnereibesitzer, Strumpfwirkergesellen die Besitzer großer Exportfirmen.

Ähnlich wie in Sachsen entwickelten sich Handel und Industrie auch in anderen Ländern und dieser Aufschwung ist auch in vielen neuen Industriezweigen bis auf die Gegenwart wahrnehmbar.

Wer hätte nicht von reich gewordenen kleinen Leuten gehört und solche kennen gelernt? Gewöhnliche Bergleute, Schachtmeister sind große Eisenbahnbauunternehmer geworden, Maurer und Zimmerleutgesellen sind wohlhabende bez. reiche Bauunternehmer geworden, arme Handwerker verschiedener Klassen haben sich zum Fabrikanten emporgeschwungen und alle diese Erscheinungen wiederholen sich noch alle Tage.*)

Eingedenk dieser Thatsachen soll jeder Arme die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht aufgeben, und sein Schicksal so lange mit Geduld tragen, bis ein Wendepunkt zum Bessern eintritt.

Die Armen haben schon recht, wenn sie sagen, die Wohlhabenden und Reichen können mit Hilfe der ihnen zu Gebote stehenden Geldmittel sich das Leben bequem und angenehm machen, sie können sich die verschiedensten Genüsse bereiten und sich und den Ihrigen viele Lieblingswünsche erfüllen, allein dabei ist zu bedenken, daß dies alles doch nur wenige glücklich macht. Unter den Wohlhabenden und Reichen giebt

---

*) Als ein leuchtendes Beispiel für alle erwähnen wir den im Jahre 1887 verstorbenen Gußstahlfabrikanten **Alfred Krupp** in Essen, welcher die von seinem Vater innegehabte kleine Schmiede-Werkstätte durch seinen unermüdlichen Fleiß im Laufe der Jahre zum größten Etablissement der Welt erhob, in welchem ca. 20000 Arbeiter beschäftigt sind. Krupp starb als der „**reichste Mann**“ in Deutschland und hinterließ ein Vermögen von vielen Millionen.

es sehr viele Unglückliche, da das Geld allein niemand glücklich macht, denn gerade unsere höchsten Glücksgüter sind bekanntlich nicht mit Geld zu erkaufen.

Aber den Armen ist es gerade häufig beschieden, sich im Vollbesitz der wertvollsten Glücksgüter zu wissen, die die Reichen mit ihrem Gelde nicht kaufen können.

Deshalb möge es denjenigen Armen zum großen Troste gereichen, die sich einer guten Gesundheit erfreuen, in glücklichen Familienverhältnissen leben, ihre bürgerliche Ehre besitzen, ein zufriedenes Herz, und was noch das Beste mit ist — ein gutes Gewissen haben.

Wenn sich diejenigen Armen, welchen die gedachten glücklichen Eigenschaften zugehören, allen Ernstes darauf befleißigen, sich im Besitze ihrer Schätze zu erhalten, so kann es ihnen mit der Zeit nicht fehlen, daß sie die Achtung ihrer Nebenmenschen in einem Grade erwerben, der sie hoffen läßt, daß sich dadurch auch ihre Erwerbsverhältnisse bessern. Ist dies der Fall, gesellen sich insbesondere noch andere persönliche Vorzüge und Intelligenz, Geschicklichkeit und Talent zu solchen vorzüglichen Eigenschaften, so sind damit die Wege am schönsten geebnet, um die Armen in die Klasse der Besitzenden überzuführen.

12. Auch ein ganz bescheidenes Vermögen bietet schon vielseitige Vorteile dem ganz Unbemittelten gegenüber.

Schon der Besitz von einigen Hundert Mark, welche ehrlich verdient sind, üben auf den Besitzer derselben eine gewisse Zauberkraft aus, denn der Rückhalt, welchen das kleine Vermögen gewährt, verleiht ihm eine gewisse Zuversicht, mit der sich gern Kraft, Mut und Ausdauer verbinden.

Der Besitzende tritt selbständiger und zuversichtlicher auf, als der Besitzlose, er fühlt auch eine gewisse Überlegenheit über den letzteren.

So entwickeln sich die Vorteile des Besitzenden nach verschiedenen Richtungen, denn sein Fortkommen wird ihm leichter; er kann etwas unternehmen, seine Mittel setzen ihn in den Stand, etwas auszuführen, woran der Arme gar nicht denken kann.

Aber auch in Zeiten der Not ist jener besser daran, als dieser, denn er kann z. B. bei eintretender Krankheit durch bessere Pflege seine Gesundheit schnell wieder herstellen, oder bei vorkommender Ar=

---

*) Viel tausendmal ist die Erfahrung gemacht worden, daß bei einem einige Jahre dauernden Eisenbahnbau fleißige und sparsame Erdarbeiter sich 300 bis 500, bez. bis 1000 und 2000 Mark von ihrem Verdienste rein erspart haben.

beits- oder Geschäftslosigkeit sofort zu einem anderen Geschäfte übergehen. Selbst das Unterkommen in öffentlichen Diensten ist für denjenigen, der Kaution stellen kann, leichter als für den, der gar keine Garantien zu bieten vermag. — So kann ferner ein kleines Kapital einen Handwerker in den Stand setzen, sich mit Vorteil zu etablieren, während die geschicktesten Arbeiter, wenn sie immer arm bleiben, gar so oft dazu verurteilt werden, zeitlebens unselbständig zu bleiben.

Der Fluch der Armut wird besonders auch genial angelegten Naturen nicht selten zum wahren Verhängnis, denn wieviel „arme Genies" sind nicht schon zu Grunde gegangen, wenn sie die Mittel nicht hatten, ihre großen Pläne auszuführen, während andere intelligente Männer mit einigem ersparten Vermögen den Grund zu großartigen Etablissements gelegt und so Millionäre wurden.

Erinnern wir noch daran, daß derjenige, welcher durch eigenen Fleiß ein — wenn auch noch so kleines — Vermögen erworben hat, nicht selten durch eine vorteilhafte Heirat sein Glück machen kann, so haben wir damit die günstigen Chancen noch lange nicht alle aufgezählt, welche dem Besitzenden in allen Lebensverhältnissen zu statten kommen.

Aber alle diese Gesichtspunkte sollten in jedem Besitzlosen den Entschluß zur Reife bringen, seine ganze körperliche und geistige Kraft aufzubieten, um in Verhältnisse überzugehen, welche ihn befähigen, sobald als möglich der Klasse der Besitzenden anzugehören, anstatt zeitlebens ein armer Schlucker zu bleiben. Die Mittel und Wege, die man, um zu diesem Ziele zu gelangen, einschlagen muß, wollen wir in dem folgenden bezeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Die Kunst reich zu werden. — Anleitung zum Sparen. — Wirtschaftsplan.

1. Die Kunst reich zu werden.

Über die sogenannte Kunst reich zu werden, ist schon viel geschrieben worden. Derartige Schriften enthalten manche gute Lehre und viele wertvolle Fingerzeige, und wenn nicht jedem — der es probiert — das Kunststück, reich zu werden, geglückt ist, so ist doch soviel gewiß, daß viele durch Befolgung guter Lehren wohlhabend und mancher auch wirklich reich geworden ist.

Vor fünfzig bis sechszig Jahren, als man anfing, die Lehre der Volkswirtschaft wissenschaftlich zu behandeln, da nannte man diese neue Wissenschaft auch „die Kunst reich zu werden". Wir wollen

damit sagen, daß es in der That Methoden gibt, welche geeignet sind, unseren Wohlstand wesentlich zu vergrößern. — Gerade so wie eine rationelle Staatswirtschaft den Reichtum eines Staates vermehrt, gerade so fördert eine gesunde Privatwirtschaft den persönlichen Wohlstand jedes einzelnen Menschen.

Auch das vorliegende Buch soll den geehrten Lesern nützlich werden, ihre materiellen Verhältnisse zu verbessern. Freilich darf man aber das Buch nicht bloß lesen, sondern man muß die darin enthaltenen praktischen Ratschläge auch befolgen. Diese letzteren laufen insgesamt darauf hinaus, zu lehren, wie man nicht allein seinen zeitlichen Wohlstand begründen und vermehren, sondern wie man auch verhüten kann, ein bereits besitzendes Vermögen wieder zu verlieren. Man darf nämlich nicht vergessen, daß es unter gewissen Umständen leichter sein kann, ein Vermögen zu erwerben, als ein schon besitzendes sich zu erhalten. Bei beiden Bestrebungen kommt es lediglich darauf an, wie man seine Privatwirtschaft betreibt, oder wie man mit seinem Gelde, resp. seinem Vermögen umgeht.

2. Anleitung zum Sparen.

Wer noch gar kein Vermögen besitzt, aber solches erlangen möchte, muß — sparen. Sparen aber kann nicht jeder, sondern nur derjenige, der ein Einkommen genießt, welches nicht nur zur Bestreitung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und die Seinigen hinreicht, sondern auch noch eine Kleinigkeit übrig läßt, um als Sparpfennig zurückgelegt zu werden.

Ganz arme Leute, solche, die kaum im stande sind ihren Hunger zu stillen, können nicht sparen, wenigstens nicht eher, als bis sie sich aus ihrem Elende herausgearbeitet haben. Ebensowenig können solche Personen sparen, welche tief in Schulden sitzen. — Für diese erheischt die Notwendigkeit, erst ihren Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger nachzukommen; so bald diese aber befriedigt sind, so können sie auch schon mit dem Sparen beginnen.

Wenn wir der Tugend der Sparsamkeit näher treten, so finden wir, daß der Sinn dafür manchen Menschen angeboren ist, während die Empfänglichkeit dafür anderen wieder anerzogen werden kann. Sparen können also auch schon Kinder, deren Eltern in geordneten Verhältnissen leben; sparen können ferner Dienstboten, Gesellen und Arbeiter, selbstverständlich aber alle, welche ihr gutes Auskommen haben.

Mitte Januar 1884 wurde in einer Nummer der Hildburghausener Dorfzeitung erzählt, daß ein Handwerker in Thüringen für jedes seiner

Kinder vom ersten Lebenstage an, wöchentlich 10 Pfg. in die Sparkasse eingelegt habe und als die älteste Tochter 22 Jahre alt war, waren die wöchentlichen Groschen-Einlagen auf 1448 Mk. 20 Pfg. mit Zins und Zinseszins angewachsen.

Dieses Beispiel ist sehr nachahmungswert.

Wenngleich nicht alle Dienstboten, Gesellen und Arbeiter so günstig gestellt sind, daß sie von ihrem geringen Lohne Ersparnisse machen können, so sind sehr viele derselben in der Lage solches zu thun, besonders dann, wenn sie ihre Trinkgelder, ihre Überverdienste und sonstigen Extra-Einnahmen für die Sparkasse bestimmen.

Sparen sollten aber auch alle solche Personen, welche den höheren Ständen angehören und sich eines Einkommens erfreuen, welches recht füglich das Zurücklegen eines Teiles desselben gestattet.

Wieviel jemand spart, darauf kommt es im Anfang nicht an, die Hauptsache ist, daß man überhaupt zu einem festen Entschlusse kommt und die für die Sparbüchse bestimmten Summen gewissenhaft aufbringt, aber auch womöglich, nicht wieder ausgiebt. Wenn dies indes geschehen muß und wiederholt geschieht, so darf man nicht ermüden, sondern man muß mit dem Sparen immer wieder von neuem beginnen.

Familien-Väter, besonders solche, welche ein Einkommen über 1000 Mark haben, müssen, wenn sie sparen wollen, dabei planmäßig zu Werke gehen. Vor allem müssen sie möglichst genau wissen, wieviel sie jährlich einnehmen und wieviel sie ausgeben. Man führe also ein kleines Buch über Einnahme und Ausgabe in der Privatwirtschaft.*) Ein solches Buch ist sehr nützlich in mancherlei Hinsicht, denn man hat nicht nur einen genauen Überblick über alle Einnahmen, sondern man kann daraus auch ersehen, wann man dies oder jenes gekauft hat, was es kostete, wie lange man damit reichte, von wem man es bezog u. s. w.

Dieses kleine Buch kann man nun monatlich, vierteljährig oder alljährlich abschließen und seine einzelnen Posten klassifizieren.

Bei den Einnahmen z. B. kann man ersehen, wieviel aus dieser und wieviel aus jener Erwerbsquelle eingegangen ist, bei den Ausgaben aber bekommt man eine interessante Übersicht darüber, für was man sein Geld eigentlich ausgegeben hat.

Eine kleine Statistik belehrt uns, wieviel wir z. B. für Wohnung, Kleidung, Nahrung, Feuerung, Beleuchtung, Steuern und Abgaben, wieviel man für Wein, Bier, Zigarren, für

---

*) Die Buchführung der Geschäftsleute ist natürlich außerdem nötig.

Theater, Bälle, Konzerte, Lustbarkeiten, wieviel für Arztlohn und Apotheke u. s. w. ausgegeben haben.

Ein guter Hausvater wird nun aus den erzielten Resultaten seine weisen Schlüsse ziehen und nach Befinden den Aufwand für diese oder jene Ausgabe, die ihm zu hoch erscheint, herabsetzen, zugleich aber wird er einen gewissen Haushaltplan fertigen, in welchen jede Position gewissenhaft eingestellt wird, eine dieser Positionen muß aber den Betrag erhalten, der als Ersparnis zurückgelegt werden soll.

3. Anleitung zur successiven Abtragung von Privatschulden.

Wer Schulden und dabei die redliche Absicht hat, seine Gläubiger zu bezahlen, der muß aus seinem eigenen Einkommen die Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger schöpfen. — Wer aber, um Schulden zu bezahlen, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, ein Loch aufmacht, um ein anderes zuzumachen, wechselt bloß mit der Person seines Gläubigers, vergrößert aber dadurch nicht selten seine Schuldenlast, anstatt dieselbe zu erleichtern. Es geschieht dies besonders dann, wenn unglückliche Schuldner in die Hände von Wucherern kommen. — Viele Jahre lang eine schwere Schuldenlast fortzuschleppen ist fürchterlich; besonders redlich denkende und zartfühlende Personen leiden darunter entsetzlich, während „Bruder Liederlich" leicht darüber hinweg kommt und nur zusieht, wie er seinen Gläubigern ein Schnippchen schlagen kann. — Die Söhne armer Leute, die ohne einen Pfennig Geld zu einer Zeit in die Welt gestoßen werden, wo sie noch nicht erwerbsfähig sind, müssen in der Regel Schulden machen, an denen sie oft jahrelang zu kauen haben und die ihnen nicht selten ihre schönsten Jugendjahre verbittern. Indem wir solche Unglückliche aufrichtig bedauern, wollen wir auf den privatwirtschaftlichen Haushaltplan aufmerksam machen, den wir weiter unten besprochen und Abschnitt 4 schematisiert haben.

Personen, die unter dem Drucke schwerer Schulden seufzen und sich ernstlich von denselben befreien wollen, müssen zu diesem Zwecke mit Charakterfestigkeit und starker Energie diese Absicht verfolgen, sie werden wohl thun, wenn sie zuerst ihre Wirtschaftsführung auf einen möglichst niedrigen Etat bringen und demselben einen Haushaltplan zu Grunde legen; in demselben aber statt der Position für Ersparnisse, eine solche für eine planmäßige Schuldentilgung einstellen. Hat jemand z. B. 12 Gläubiger, so wird im Jahres-Etat diejenige Summe ausgesetzt, welche überhaupt zur Tilgung der Schulden verwendet werden soll. Nachdem man von seinen Gläubigern die Vergünstigung terminlicher Ratenzahlungen erlangt und deren Fristen

genau vereinbart hat, muß für jeden Monat festgestellt werden, wieviel in demselben die Gläubiger A., B. und C., wieviel im nächsten die Gläubiger D., E. und F. u. s. f., bekommen sollen.

Die Hauptsache ist freilich, daß solch ein Schuldentilgungsplan nicht bloß aufgestellt, sondern auch gewissenhaft gehalten wird und daß man keine neuen Schulden kontrahiert.

Hat jemand seine Schulden ratenweise abgetragen, so setzt er dann die Position „für Ersparnisse“ in seinem Wirtschaftsplan nach einem gewissen Betrage fest.

4. Schema zu einem Wirtschaftsplane.

Um richtig verstanden zu werden, wollen wir nachstehends ein kurzes Schema zu einem solchen Plane aufstellen, wie ihn z. B. ein verheirateter Beamter bemessen könnte.

Einnahme.

I.	1800 Mk.	—	Gehalt,
II.	200 „	—	Tantième,
III.	500 „	—	Provision,
IV.	150 „	—	Zinsen von 5000 Mk. 3% sächs. Rente.
	2650 Mk.	—	

Ausgabe.

I.	400 Mk.	—	Wohnungsmiete,
II.	200 „	—	Kleidung für die Ehegatten und Kinder,
III.	720 „	—	Wirtschaftsgeld der Hausfrau,
IV.	70 „	—	Steuern und Abgaben,
V.	150 „	—	Prämie für Lebensversicherung,
VI.	10 „	—	Feuerversicherung,
VII.	120 „	—	fremde Dienstleistungen,
VIII.	100 „	—	Feuerungs-Material,
IX.	30 „	—	Beleuchtung, Gas, Petroleum &c.,
X.	140 „	—	Bier und Vergnügungen für die ganze Familie,
XI.	70 „	—	Schulgeld für die Kinder,
XII.	20 „	—	Arzt und Apotheker,
XIII.	100 „	—	unvorhergesehene Ausgaben: Geschenke &c.,
XIV.	50 „	—	Bücher, Zeitungen, Porto,
XV.	470 „	—	Ersparnisse.*)
	2650 Mk.	—	

*) Wer Schulden hat, setzt in Pos. XV. statt Ersparnis: „Schuldentilgung“. Im Januar erhalten: Gläubiger A. 15 Mk. —, Gl. B. 30 Mk. —, Gl. C. 7½ Mk. —, Gl. D. 10 Mk. — Im Februar erhalten u. s. w.

Hiernächst wollen wir noch einen Haushaltplan für eine andere Familie, die eines Kleinbürgers, folgen lassen:

Einnahme.

1200 Mk. Verdienst.

Ausgabe.

120	Mk.	Wohnungsmiete,
120	„	Kleidung,
370	„	Wirtschaftsgeld,
40	„	Steuern und Abgaben,
60	„	Feuerung und Beleuchtung,
30	„	Kranken-Kassen-Steuer,
100	„	Bier, Tabak und einige Vergnügungen,
60	„	unvorhergesehene Ausgaben,
100	„	zur Vervollkommnung der Wirtschaft,
200	„	Ersparnisse.
1200	Mk.	Sa.

Man ersieht aus diesem Plane, daß derjenige, welcher sparen will, eine gute Wirtschaft führen muß. Ein guter Wirt zu sein, muß man sich aber nicht bloß einbilden, sondern man muß sich dies selbst beweisen, indem man seine Einnahmen und Ausgaben, wie schon oben bemerkt, gewissenhaft regelt.

5. Schlechte Haushalter handeln gewissenlos gegen ihre Familien.

Schlechte Haushalter gibt's leider in allen Ständen, der grenzenlose Leichtsinn aber, dessen sich so viele aus den höheren Ständen schuldig machen, ist in der That unverzeihlich, denn die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß Personen, welche sich eines recht ansehnlichen Einkommens erfreuen, dasselbe auch unbedenklich wieder ausgeben, ohne daran zu denken, für sich oder die Ihrigen einen Notpfennig zurückzulegen. Im höchsten Grade unverantwortlich ist es, wenn Familien, die ein reichliches Einkommen genießen, dasselbe nicht nur leichtsinnig vergeuden, sondern obendrein noch Schulden machen.

Wenn solche Familien plötzlich ein Unglück betrifft, oder wenn das Familienoberhaupt mit Tode abgeht, da gibt's Elend und Jammer, aber das Klagegeschrei kommt zu spät. Nun wird es nötig, daß die verzogenen, im höchsten Grade verwöhnten Söhne und Töchter, die harte Arbeit und Entbehrungen nicht kennen, unter fremde Leute gehen, dienen müssen, während sie selbst im elterlichen Hause be-

dient wurden. Solche Kinder sind ihrer falschen Erziehung halber sehr zu bedauern, denn sie müssen in der Regel eine schwere „Schule des Lebens“ durchmachen.

Nicht selten kommen schlechte Haushalter für ihre alten Tage selbst noch in Not, aber solche Menschen sollte eigentlich niemand bedauern. Ihre Reue muß schmerzlich und bitter, noch schwerer aber muß ihre Sterbestunde sein, wenn sie sich den Vorwurf machen müssen, die Ihrigen in traurigen Verhältnissen zu hinterlassen.

Aber auch in unzähligen anderen Familien, die kein glänzendes Einkommen, sondern nur ihr gutes Auskommen haben, werden ganz dieselben Fehler begangen. Man lebt in den Tag hinein, denkt nicht an die Zukunft, bis plötzlich einmal ein Unglück in der Familie eintritt. Überhaupt sollten alle Familienväter, die es nur irgend ermöglichen könnten, für ihre Kinder etwas zu ersparen suchen, damit diese ihr Fortkommen in der Welt leichter fänden oder sich sonst besser versorgen könnten.

Aber auch die Eltern, die für ihre Kinder gesorgt haben, genießen sehr oft den Segen der ihren Kindern gespendeten Wohlthaten, denn diese sind durch die letzteren in der Regel in den Stand gesetzt worden, ihren Eltern ein angenehmes und sorgenfreies Alter zu bereiten.

Aus allen diesen Betrachtungen geht zur Evidenz hervor, wie glücklich derjenige Mensch ist, der einiges Vermögen besitzt. Den Wert einigen Besitzes wissen aber diejenigen Personen am besten zu würdigen, die ihr Vermögen durch Unglück oder Unvorsichtigkeit verloren haben.

Dritter Abschnitt.

Aufbewahrung, Transport, Auszahlung oder Übernahme von Geldern.

1. Über Aufbewahrung von Geld und Geldeswert.

Junge und überhaupt unerfahrene Leute, die nur erst einige Thaler sich ersparten, sollten ihr Geld nicht bar hinlegen, sondern in eine städtische Sparkasse einzahlen, denn die Fälle sind nur zu oft vorgekommen, daß dergleichen Leuten ihre sauer ersparten paar Thaler gestohlen wurden. Ferner sollen sie ihre Sparkassenbücher sorgfältig aufbewahren, denn auch dergleichen Bücher sind schon oft gestohlen und zur Erhebung des eingezahlten Geldes benutzt worden. Die Sparkassenbücher lauten zwar auf den Namen der Einleger, aber trotzdem

kann an den Kassenstellen derjenige das Geld ganz oder teilweise erheben, der das Buch gerade in den Händen hat.*)

Für unselbständige Leute empfiehlt es sich überdies noch, daß sie den Besitz ihrer Ersparnisse soviel als möglich verschweigen, denn die Fälle sind schon tausendfach dagewesen, daß jungen oder unerfahrenen Leuten ihr Geld abgeschwindelt oder in betrügerischer Absicht abgeborgt worden ist. — In dieser Beziehung möchte man am meisten vor sogenannten „guten Freunden" warnen; auch Verwandte sind mitunter recht schlechte Schuldner. — Wer also sich etwas erspart hat, vertraue dies nur ganz ehrenwerten und zuverlässigen Personen an, aber auch nur einer solchen sollte man sein Sparkassenbuch in Verwahrung geben.

2. Einige Fälle zur Warnung, wie schon viele Personen um ihr Vermögen gekommen sind.

Ein Dienstmädchen hatte einen Geliebten, der ihr versprach, sie zu heiraten; diesem vertraute sie an, daß sie sich etwas erspart und mehrere hundert Mark in die Sparkasse eingelegt habe. — Der Geliebte, ein Schwindler, mißbrauchte dieses Vertrauen, lockte dem Mädchen das Sparkassenbuch ab, ließ sich auf der Sparkasse das Geld auszahlen, und ging damit nach Amerika.

Auf ähnliche Weise sind oft auch Witwen um ihr Vermögen gebracht worden.

In einer kleinen Stadt lebte eine Frau, deren verstorbener Mann, der ein achtbarer Handwerker war, ihr ein hübsches Vermögen hinterließ. Solange die Witwe um ihren heimgegangenen Gatten trauerte, ging alles gut, als sie aber die Trauerkleider abgelegt hatte und wieder lebenslustig wurde, fing die Frau an eitel zu werden, namentlich bildete sie sich auf den Besitz ihres Geldes etwas ein. Dieser Neigung huldigend, gefiel es ihr, wenn sie von „vornehmeren Damen" beachtet und in deren Kreise gezogen wurde. — Bald war die wohlhabende Witwe bei der, bald bei jener vornehmen Dame mit zu Kaffee geladen. — Bei diesen Gelegenheiten wurde die Witwe um größere Darlehen angesprochen, die sie bereitwilligst gewährte, weil sie es sich zur Ehre schätzte, daß die vornehmen Damen oder deren Gatten ihre Schuldner waren. Nach einer Reihe von Jahren war die Frau um ihr ganzes Vermögen gekommen, denn fast alle ihre Schuldner konnten die gemachten Darlehen nicht zurückerstatten. —

*) Über die städtischen Sparkassen ist weiter unten noch ein Mehreres gesagt.

Also Vorsicht in bezug auf derartige Freunde. Aber auch selbst nahe Blutsverwandte sind zuweilen gefährliche Schuldner, wie die folgende kleine Geschichte beweist:

Zwei Brüder hatten von ihrem Vater ein Vermögen von 30000 Thalern geerbt und zwar ein jeder. — Der ältere war Fabrikbesitzer, während der jüngere noch unmündig war. — Als derselbe volljährig wurde und sein Vermögen in Empfang genommen hatte, fragte ihn der Bruder, was er mit dem Gelde anzufangen gedächte. — Mit der Art der Anlegung, wie sie der jüngere plante, war der ältere Bruder nicht einverstanden, wußte ihn vielmehr zu bereden, die 30000 Thaler ihm zu leihen. Der jüngere Bruder willigte ein und nach einigen Monaten machte der ältere Bruder Bankerott und der jüngere verlor sein ganzes Vermögen. —

Ein junger Mann hatte sein väterliches Erbe im Betrage von 3500 Mark in Empfang genommen. Da er im Begriff war, in die Fremde zu gehen, so übergab er sein Vermögen einem Geldmäkler, der sich Bankier nannte, der aber besonders deshalb großen Zulauf hatte, weil er hohe Zinsen versprach.

Als der junge Mann nach ein paar Jahren zurückkehrte, hatte der sogen. Bankier Bankerott gemacht. Das Ende war, daß er statt der 3500 Mark nur 290 Mark erhielt.

Ein Bauer hatte sich eine Summe Geld erspart. Da er das Geld niemand anvertraute, so vergrub er seinen Schatz in einer Ecke seiner Scheune. — Jahr und Tag lag das Geld sicher. — Als die oftmalige Hantierung des Bauern an jener Stelle wiederholt beobachtet worden war, kam einer auf den Gedanken, dort nachzusuchen. Der Versuch belohnte sich. Der Schatzgräber machte den Fund und behielt denselben in aller Stille.

3. Vorsicht auf der Reise, wenn man Geld bei sich führt.

Ohne Notwendigkeit viel Geld mit sich zu schleppen, ist nicht ratsam; entschieden warnen muß man, große Geldsummen sehen zu lassen, oder wohl gar damit zu prahlen. Diese Unvorsichtigkeit hat schon manchem das Leben gekostet, denn nur zu oft hat man gehört, daß jemand in einem Gasthause oder sonst in einem öffentlichen Orte anwesenden Leuten sein Geld sehen ließ, von denselben aber auf dem Heimwege angefallen, ermordet und beraubt worden ist.

Dergleichen Vorgänge haben erfahrene Reisende gewitzigt, denn die meisten derselben, welche größere Summen bei sich führen, lassen solche womöglich gar niemand sehen, sondern führen in ihrem Portemonnaie nur das nötigste Geld und die Münze. — Andere Personen gebrauchen wieder die Vorsicht, daß sie ihr großes Geld in einer Tasche, welche sie an einem Bande über der bloßen Brust tragen, bergen, während sie in einer Kleidertasche die kleineren Geldstücke führen.

Hat man viel Geld in einem Koffer oder einer Reisetasche, so nimmt man solche selbstverständlich nicht nur mit in das Eisenbahn-Koupee, sondern auch in Postwagen; dort läßt man aber den Koffer oder die Tasche nicht aus der Hand und hütet sich, zu schlafen. Da es schon oft vorgekommen ist, daß Gauner ihren Mitreisenden in der Absicht, sie zu berauben, Zigarren, Blumen, Schnupftabak, Zeitungen oder Bücher gegeben haben, welche mit betäubenden und einschläfernden Äthern imprägniert waren, so wird sich wohl in Zukunft jedermann hüten, auf der Reise von fremden Personen dergleichen Sachen anzunehmen.

Auf der Eisenbahn fährt man vielleicht am sichersten in einem vollen Koupee. Weniger ratsam ist es, allein in einem Koupee zu fahren, weil unterwegs irgend ein Gauner einsteigen oder aus dem Nachbar-Koupee herüber klettern kann, wie es auch schon vorgekommen ist.

In Gesellschaft nur eines oder zweier Mitreisender ist es vielleicht ebenfalls nicht ganz gemütlich und selbst gegen schmachtende Damen ist Vorsicht nötig.

Auf den Zwischenstationen, wo Passagiere aus- und einsteigen, ist die größte Aufmerksamkeit nötig, damit nicht etwa der Geldkoffer von einem andern herausgeschafft wird. Von Aufsehen erregenden Zwischenfällen, ohnmächtig werdenden Damen und dergl., lasse man sich nicht aus der Fassung bringen, denn nur zu gern werden solche von Gaunern in Szene gesetzt, um die Aufmerksamkeit ihrer ins Auge gefaßten Opfer abzulenken. Auch in der Bahnhofsrestauration u. s. w. lasse man seinen Geldkoffer nicht aus der Hand.

4. Ein Beispiel zur Warnung.

Vor nicht zu langer Zeit lernte ein Vergnügungsreisender, ein junger Herr aus Berlin, unterwegs einen fremden Herrn kennen und reiste mit diesem mehrere Tage zusammen. Der letztere wußte den ersteren geschickt auszufragen, nach seinem Stand und Namen, den Stand und Namen seines Vaters und sogar die Straße und Hausnummer der Wohnung des letzteren wußte der Fremde aus dem Berliner schlau herauszubringen.

Bald nachher trennten sich die Herren. —

In etwa 8 Tagen kehrte der Berliner Herr zurück in das väterliche Haus, wird aber zu seinem Befremden von seinem Vater ziemlich kühl aufgenommen. Doch nicht lange sollte der Heimgekehrte über die Ursachen des väterlichen Unmutes im Unklaren bleiben, denn der Herr Papa schickte sich an, seinen Herrn Sohn mit Vorwürfen darüber zu überhäufen, daß er mit seinem Reisegelde nicht gereicht habe und läßt sogar den Verdacht durchblicken, daß der Sohn auf der Reise gespielt und das Reisegeld verspielt habe. — Der Sohn hört mit Entrüstung die Zornesausbrüche des Vaters an, und fragt denselben, welche Gründe ihn bewegten, ihm derartige, völlig ungerechtfertigte Vorwürfe zu machen?

„So?“ rief der Vater, „hast du ganz vergessen, daß ich dir 500 Mark nach X. per Anweisung an das dortige Telegraphenamt zahlen mußte?“

„Mir?“ erwiderte erstaunt der Sohn. „Mir 500 Mark geschickt? Nicht einen Pfennig habe ich von dir erbeten, denn ich habe das mitgenommene Reisegeld nicht einmal ganz gebraucht.“

In sichtlicher Aufregung greift der Papa in die Brusttasche seines Rockes und hält darauf dem Sohne ein vor einigen Tagen empfangenes, mit seiner Namensunterschrift versehenes Telegramm des Inhaltes vor:

„Mein Reisegeld verloren. Schicke mir heute noch 500 Mark per Anweisung an das Telegraphenamt zu X. Bin in entsetzlicher Verlegenheit.“

Nun wurde allerdings dem Sohne die Ungnade seines Vaters klar, nachdem er aber diesen versichert hatte, daß er das Telegramm weder verfaßt, noch abgeschickt habe, wurde er auf seinen Reisegefährten aufmerksam und jetzt fiel ihm erst ein, wie schlau und warum ihn der Fremde ausgeforscht hatte.

In großen Städten, wo es bekanntlich viele Taschendiebe gibt, ist es gewagt, sich vor die Schaufenster der Verkaufsläden zu stellen; ebenso riskant ist es, mit vielem Gelde das Theater zu besuchen, oder sonst sich in ein Gedränge von Menschen zu begeben. —

5. Verfahren mit eigenen oder fremden Kassengeldern.

Größere Geldsendungen zur Post oder an andere Adressen sollte man nie einem leichtfertigen Lehrling, einem unerprobten Dienstboten oder Arbeiter zur Bestellung übergeben, denn wenn der mit der Besorgung größerer Geldsummen Beauftragte die letztere auch nicht unterschlägt, so ist doch derselbe nicht immer ersatzfähig, wenn er behauptet, das Geld verloren zu haben.

„Gelegenheit macht Diebe“. Dieses Sprichwort wird viel zu wenig beachtet, denn man kann wohl annehmen, daß unzählige Geld-Diebstähle nicht vorgekommen wären, wenn die Bestohlenen mit ihrem Gelde sorgsamer umgegangen wären.

Selbstverständlich muß hinsichtlich der Schlüssel zum Geldschrank die größte Vorsicht gebraucht werden, auch dann, wenn derselbe ausnahmsweise leer sein sollte. — Die Geheimnisse mit Kunst- und Vexierschlössern müssen gut verwahrt werden.

Wer eine Kasse, selbst wenn sie nicht bedeutend ist, jemand anvertrauen muß, sollte seinem Kassierer bei Übergabe der Kasse erklären, daß die letztere zu gewissen Zeiten, z. B. monatlich unerwartet revidiert werden würde. Weiß dies der Kassierer, revidiert der Prinzipal innerhalb der gesetzten Fristen, geht derselbe dabei genau zu Werke, so kann er versichert sein, daß er nicht so leicht bestohlen wird.

Selbst eine größere Kasse ist schnell revidiert, wenn man nur den Kassierer gehörig instruiert, wie derselbe den Kassensturz vorzubereiten hat.

6. Verfahren bei Kassenrevisionen.

Bei Kassenrevisionen sind die größten Unterschlagungen unentdeckt geblieben dadurch, daß die Revisoren sich zu den oft wiederholtesten Malen durch vorgezeigte

falsche Geldsäcke,
„ Geldfässer,
„ Geldpakete,
„ Kassenscheinpakete

täuschen ließen.

Auch Wechsel, Dokumente, Wertpapiere, und zwar nicht bloß die Stücke, sondern auch die Zinsleisten und Zinsscheine lasse man sich bei jeder Revision einzeln vorlegen.

7. Verfahren bei Übernahme oder Übergabe größerer Geldposten.

Wenn man größere Summen Geldes zu übernehmen hat, so ist dabei eine große Vorsicht zu beobachten, noch mehr aber ist solche geboten, wenn man Geld an einen andern auszahlt, ohne den Betrag vorher abgezählt zu haben. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, daß dies Geschäft nicht bei der Dämmerung, sondern bei gutem Lichte vorgenommen wird, und daß andere Personen sich nicht an den Zähltisch drängen. Übergibt man Geld, so lasse man denjenigen, der dasselbe übernimmt, nicht eher an den Zähltisch heran, als bis man mit dem Aufzählen des Geldes vollständig

fertig ist; übernimmt man aber dergleichen, so bleibe man so lange auch dem Zähltische fern, bis man das Geld übernehmen soll.

Vor dem Aufzählen ist das Geld gehörig zu sortieren und in Sorten zu gruppieren.

Beim Aufzählen teile man das Ganze in einzelne, durch 10 teilbare Summen und in solcher Weise verlange man auch das Geld von einem andern gezählt.

Beim Durchzählen zähle man die Beträge von oben nach unten und dann noch einmal von unten nach oben.

Der besseren Kontrolle halber kann man die einzelnen Posten noch nach Sorten, die man sich auf einem Zettel notiert, zusammenrechnen, oder die Einzelbeträge nach den Zählbrettern vergleichen.

Während des Geldgeschäfts vermeide man jede Unterhaltung und richte sein ganzes Augenmerk bloß auf das Geld. Man lasse sich durch keinerlei Zwischenfälle in seinem Geschäft stören, vermeide insbesondere das Herunterfallenlassen von Geld, weil man, während man das Geld sucht und aufhebt, leicht bestohlen werden kann.

Goldstücke wiegt man in der Regel Stück für Stück oder sieht wenigstens jedes Goldstück darauf an, ob auf jedem „5 Mark", „10 Mark" oder „20 Mark" zu lesen ist, denn im Verkehr kommen zuweilen französische 10- und 20-Franksstücke oder wohl gar vergoldete Silbermünzen, z. B. vergoldete Fünfzig-Pfennigstücke vor.

Geldpakete, die von einer Behörde oder einem achtbaren Geldinstitute versiegelt sind und deren Gewicht angegeben ist, braucht man nur in bezug auf das Gewicht und das Unverletztsein der Siegel zu prüfen; andere Geldpakete zählt man lieber gleich nach, oder schneide wenigstens mit dem Messer in die Papierumhüllung, um zu sehen, ob wirklich Silber- oder Nickelmünzen darin enthalten sind.

Amtlich versiegelt gewesene Pakete bricht oder schneidet man am besten in der Mitte durch, ohne dabei das übrige Papier und die Siegel zu verletzen.

Kassenscheine, insbesondere große, muß man auf ihre Echtheit einzeln ansehen.

Wenn man Geld übergibt, so erlaube man dem Übernehmer nicht, vor vollständiger Übernahme des Geldes einen Teil desselben an sich zu nehmen.

Zahlt man z. B. bei Gericht eine Summe Geld aus, von welchem mehrere andere Personen ihre Befriedigung erhalten sollen, so zähle man das Geld für jeden einzelnen Empfänger zwar ab, dulde aber auf keinen Fall, daß jemand seine Teilsumme vom Zähltische weg und an sich nehme. — Bei derartigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere bei schwer zu stande gekommenen Vergleichen kommt es zuweilen

vor, daß man zwar die Parteien mit allem einverstanden gefunden hat, hinterher aber, wenn das Protokoll vorgelesen ist und dasselbe von jedem unterschrieben werden soll, dieser oder jener aufs neue wieder Schwierigkeiten erhebt und die Unterschrift verweigert.

Hätte nun bei solchen Vorkommnissen ein oder der andere Gläubiger sein Geld eingestrichen und hätte sich vielleicht gar in der Stille entfernt, in welche Verlegenheit könnte dabei der Auszahler kommen. Deshalb ist es geraten, jedem das Seine erst zu geben, wenn alle Empfänger noch an Gerichtsstelle anwesend sind und das Protokoll unterschrieben haben.

8. Die Deponierung von Geldern bei Gericht.

Hat man zur Erfüllung einer kontraktlichen Bedingung an einem bestimmten Tage Gelder zu zahlen, die, wenn sie nicht rechtzeitig vorgelegt werden, gewisse Rechtsnachteile zur Folge haben, so kommt es nicht selten vor, daß der Empfangsberechtigte, wenn ihm dadurch ein großer Nutzen erwächst, die Zahlung des Geldes durch seine Abwesenheit unmöglich macht.

In diesem Falle wird der Zahlungspflichtige wohlthun, wenn er das Geld bei Gericht deponiert; wird derselbe bei dieser Gelegenheit das Sachverhältnis bez. die ihm eventuell erwachsenden Rechtsnachteile, z. B. auch den Eintritt einer Konventionalstrafe gehörig vorbringen, so wird das Gericht auch das Geld annehmen und dem Deponenten einen Depositenschein darüber ausfertigen.

Durch die rechtzeitige Deposition werden dann die Rechtsnachteile, die Konventionalstrafe 2c. vermieden, denn die Niederlegung des Geldes bei Gericht ist von derselben Wirkung wie die Zahlung desselben an dem Empfangsberechtigten.

Kapitel II.

Die zinsbare Anlegung von Geldern.

Bei diesem Geschäfte kommen drei Faktoren in Frage:

a. die Sicherheit des Kapitals,
b. die Höhe der Zinsen und
c. die möglichst schnelle anderweite Verfügung über das Kapital.

1. Die Sicherheit der Kapitalanlagen.

Ehe wir speziell darauf eingehen, was man bei der Ausleihung, resp. bei der zinsbaren Anlegung von Geldern zu beobachten hat, wollen wir erst

eine allgemeine Warnung

vorausgehen lassen:

Wer sein Geld lieb hat, der sehe bei der Ausleihung desselben mehr auf die Sicherheit des Kapitals, als auf die Höhe der Rente, der Zinsen, Dividende, Ausbeute und dergleichen, denn man kann fast allgemein sagen, „je höher der Zinsfuß, desto größer das Risiko". Dieser Satz soll indes nicht so verstanden werden, als ob ein Kapital nur sicher untergebracht wäre, wenn wenig Zinsen und dergl. dafür versprochen würden.

Geldmäkler, Wucherer und Schwindler, welche nach dem System „Spitzeder" Zinsen bis zu 10 Prozent und noch mehr zahlen, muß man unbedingt meiden.

Ebensowenig kaufe man unsolide Aktien, Lose oder Papiere, die hohe Dividenden und Prämien, sowie andere Vorteile in Aussicht stellen, denn in der Regel steckt ein Schwindel dahinter.

2. Die Höhe des Zinsfußes.

Der leidige Umstand, daß der Zinsfuß für gute Sicherheiten in der Neuzeit so gewaltig heruntergedrückt worden ist, daß, was bis jetzt kaum dagewesen, für 1 Prozent, $1^1/_2$ Prozent und 2 Prozent beim Privatdiskont willig Geld vorgehalten wird, hat es mit sich ge-

bracht, daß der Kapitalist fast gar nicht mehr weiß, wie er sein Geld anlegen soll.

Der kleine Kapitalist wird durch diese Verhältnisse empfindlich geschädigt:

Die Sparkassen wetteifern miteinander, den Zinsfuß der Einlagen bis auf ein Geringes herabzusetzen, deutsche gute 5% und 4½% Eisenbahn- oder sonstige gute Prioritäten gibt's so gut wie gar nicht mehr, die 4% Staatspapiere und 4% städtischen Anleihen stehen hoch im Kurs und man muß erwarten, daß dieselben wenigstens zum Teil über kurz oder lang konvertiert (umgelegt) werden und daß man, wenn man nicht 3½% Papiere dafür nehmen will, den über pari (den gleichen Wert*) gezahlten Betrag verliert.

Fast alle Hypothekenbanken und Pfandbrief-Institute haben den Zinsfuß ihrer Pfandbriefe herabgesetzt, ein Gleiches haben gute Industrie-Anstalten gethan, kurz, es bleibt von guten Kapital-Anlagen fast nichts anderes übrig, als 3½% Staatspapiere zum Kurs von 100 bis 102% oder königl. sächs. 3% Rente für circa 91 bis 95% zu kaufen.

Den Banken fehlt es zum Teil an lohnendem Verdienst, die Eisenbahnaktien gehen immer mehr im Kurs zurück, weil die Minder-Einnahmen bei den Privateisenbahnen durch die Konkurrenz der Staatsbahnen chronisch geworden sind und an einem Aufschwung der Industrie-Papiere ist kaum — der Montanwerte gleich gar nicht — zu denken.

Der Zinsfuß für Privat-Hypotheken-Kapital ist übrigens auch im Sinken. Für ganz sichere Hypotheken will man auch nicht gern mehr 4% per anno Zinsen bezahlen.

Und so kommt es, daß der kleine Kapitalist, der von dem Ertrage seines Kapitals zeither leben konnte, jetzt in großer Verlegenheit ist, wie er sein Kapital anlegen soll. — Im Drange der Not greift er nach ausländischen Papieren, die noch bessere Erträge liefern, und so schiebt sich das Kapital über die Grenzen Deutschlands hinaus. —

3. Möglichst schnelle Verfügbarkeit über angelegte Kapitalien.

Seit einer Reihe von Jahren sind die Börsen nicht bloß von Deutschland, sondern von fast allen Ländern Europas fortwährend plötzlichen Beunruhigungen ausgesetzt, so daß der Kapitalist unausgesetzt in Angst schweben muß, ob nicht über Nacht politische Wetterwolken sich aufgetürmt haben.

Er hat deshalb nicht bloß die Sicherheit und Rentabilität seiner Kapitalien zu überwachen, sondern bei der Anlegung schon darauf zu

*) präziser: den Nennwert.

sehen, daß er so schnell als möglich sein Kapital wieder flüssig machen und in kriegerischen Zeiten zurückziehen kann.

Bei der Anlegung von Geldern muß man nämlich eventuell auch darauf Rücksicht nehmen, daß man in nicht zu langer Zeit sein Geld wieder zurück erlangen kann, besonders derjenige, welcher nicht weiß, ob er über sein Geld nicht sehr bald in anderer Weise verfügen möchte. Die schnellere Verfügbarkeit geht in der Regel auf Kosten der Zinsen, namentlich bei kündbaren Pfandbriefen, während die unkündbaren dergl. höher verzinst werden.

Wer schnell über sein Kapital anderweitig zu verfügen gedenkt, darf dasselbe nicht auf Hypothek ausleihen, ebensowenig in Papieren anlegen, die an keiner Börse notiert sind. Deshalb sind unkündbare, nicht börsenfähige Stadtobligationen, so empfehlenswert und sicher dergleichen Papiere sonst oft sind, unbequem, weil man beim Verkauf derselben sich erst jemand suchen muß, der das Papier kauft. Es gilt dies z. B. besonders von kleinen Städten, während die Obligationen großer Städte leichter umzusetzen sind.

Abgesehen davon, daß man größeren Gefahren ausgesetzt ist, wenn man sein Geld in ausländischen Werten anlegt, so legt es uns schon der Patriotismus nahe, unsere Gelder vorzugsweise in deutschen Werten anzulegen.

4. Man soll sein ganzes Vermögen nicht in einem einzigen Unternehmen anlegen.

Ein Kardinalpunkt für Kapitalisten, die ihr Vermögen sich gerne erhalten möchten, ist der, „daß man sein ganzes Vermögen nicht an Einen Nagel hänge". — Dieses Sprichwort warnt die Kapitalisten,

nicht ihr ganzes Vermögen in ein und denselben Papieren anzulegen,

nicht ihr ganzes Vermögen auf eine einzige Hypothek auszuleihen,

nicht ihr ganzes Vermögen einem Bankier oder einem Notar oder überhaupt einer einzigen Person anzuvertrauen,

nicht ihr ganzes Vermögen in einem Sparkassenbuche sich eintragen zu lassen,

nicht ihr ganzes Vermögen einem Vorschußvereine anzuvertrauen,

endlich

nicht ihr ganzes Vermögen gegen Wechsel oder Handschrift hinzugeben.

Was man zu thun hat, wenn ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder verbrannt ist, das steht in dem Auszuge aus den Statuten; auch wird dort angegeben sein, ob und wann ein Sparkassenbuch verjährt für den Fall, daß seit zehn oder noch mehr Jahren keine Einzahlung oder Erhebung, auch keine Zuschreibung der Zinsen erfolgt ist.

In der Regel verzinsen die Sparkassen die Einlagen nicht in dem Monat, in welchem sie zur Kasse gebracht, und in dem Monate ebenfalls nicht, in welchem sie zurückgezahlt werden. Dadurch erleiden die Einleger allerdings eine kleine Einbuße an Zinsen, doch kann solche sehr geringfügig gemacht werden, wenn man sich so einrichtet, daß man sein Geld am Ende eines Monats einzahlt und am Anfange eines solchen zurückverlangt. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf Abschnitt 3: „Die Postsparkassen“.

2. Die Pfennigsparkassen.

Viele unserer deutschen Volksschullehrer haben sich schon große Verdienste um das Gemeinwohl erworben. Dieselben haben sich außer der Pflege der Obstbaum-, Fisch- und Bienenzucht auch sonst noch um manches andere verdient gemacht, und unter diesem befinden sich auch die Pfennigsparkassen.

Einen großen Nutzen haben diese kleinen Kassen insofern, weil sie den Sinn für Sparsamkeit bei den Kindern schon im zarten Alter wecken und für die Zukunft nähren.

Die Sparsamkeit der Kinder greift aber auf die Eltern derselben zurück, besonders in den Fällen, wo die Eltern selbst nicht die Tugend der Sparsamkeit üben. Da sind es die Kinder, welche so lange an den Eltern herumnörgeln, bis sie doch endlich einige Pfennige hergeben, welche die Kinder in der Pfennigsparkasse anlegen.

Ist nur erst ein solcher Anfang gemacht, dann ist in den meisten Fällen einiger Erfolg gesichert, denn sind es nicht die Kinder, so sind es vielleicht später die Eltern selbst, die an dem Wachsen der kleinen Einlagen ihre Freude haben, der Sache Geschmack abgewinnen, und endlich auch für sich selbst in großem Maßstabe zu sparen beginnen.

Nun ist es eine bekannte Sache, daß die Pfennigsparkassen auch angefeindet worden sind, vielleicht deshalb, weil die Lehrer durch die nicht geringe Mühe der Einnahme der Gelder von ihrem Berufe abgezogen oder die Unterrichtszeit darunter zu leiden hat. — Diese Einwürfe haben aber nur dann Berechtigung, wenn sie auf Thatsachen, nicht auf bloßen Vermutungen und Voraussetzungen beruhen.

Übrigens sind wir der Ansicht, daß dieser Möglichkeit halber kein Mensch Beruf hat, die Pfennigsparkassen zu befeinden oder denselben den Lebensfaden zu unterbinden; im Gegenteile sind die vielen Bei-

spiele, daß manche Pfennigsparkassen eine Gesamtsumme von Einlagen über mehrere Tausend Mark haben, dazu angethan, der Vermutung Raum zu geben, daß nicht bloß Schulkinder, sondern auch andere kleine Leute, Dienstboten und dergleichen für diese Institution sich interessieren.

Man vergesse nicht, daß der Nationalreichtum und der Wohlstand eines Reiches oder Landes nur auf dem Wege der Sparsamkeit gehoben werden kann.

Deutschland galt früher als arm für alle Zeiten. Seit der Begründung des deutschen Reiches und dessen gewaltiger Machtentfaltung (nicht direkt durch die 5 Milliarden), seit welcher Zeit die deutsche Industrie, der deutsche Handel und sonstige Verkehr einen wahrhaft großartigen Aufschwung erfahren haben, seit das deutsche Volk durch die Intelligenz seiner Industriellen und Gewerbtreibenden die Konkurrenz mit der fast gesamten ausländischen Industrie aufgenommen und bestanden hat, seit dieser Zeit hat das deutsche Volk mehr sparen können als früher und seitdem hat sich auch der Nationalreichtum so bedeutend gehoben.

Diese großen Erfolge müssen uns bestimmen, die zarten Keime der Tugend der Sparsamkeit zu pflegen.

Man errichte daher überall, wo noch keine Pfennigsparkassen sind, so bald als möglich eine solche kleine Anstalt. Zu diesem Zwecke wende man sich an eine schon bestehende derartige Institution und ahme das Beispiel nach. Wo den Herren Lehrern die Pflege der Sparkasse verboten werden sollte, da werden sich wohl auch gemeinsinnige Männer finden, welche statt jener das Vorhaben in die Hand nehmen.

3. Die Postsparkassen.

Es kann wohl als allgemein bekannt angenommen werden, daß der Bundesrat dem deutschen Reichstage einen Gesetzentwurf vorlegte, der den Zweck hatte, Postsparkassen zu errichten.

Die Postsparkassen sollten durch die Postämter verwaltet werden, jede deutsche Postannahmestelle sollte Postsparkassen annehmen, zurückzahlen oder die zweiprozentigen Zinsen entweder gutschreiben oder an die Einleger abgewähren; diese Postsparkassenbücher sollten für das ganze Gebiet des deutschen Reiches Geltung haben, dergestalt, daß Inhaber derselben z. B. in Danzig Gelder einlegen und in Köln a. Rh. oder überhaupt bei jeder anderen Postanstalt wieder ganz oder teilweise zurückerheben konnten.

Die Übertragfähigkeit der Postsparkassenbücher von einer Zahlstelle auf die andere bedrohte die städtischen Sparkassen mit einer

Konkurrenz, die eine derartige Besorgnis einflößte, daß das Gesetz der Postsparkassen zu Falle kam.

Inzwischen haben nun die Direktoren verschiedener deutscher Sparkassen, an der Spitze der Oberbürgermeister Kunze in Plauen i. V., einen Verein gegründet, der die Übertragbarkeit auch der betreffenden städtischen Sparkassenbücher anbahnt und überdies noch verschiedene Neuerungen und Verbesserungen, unter letzteren auch die zeitweilige Unkündbarkeit von Einlagen ins Werk gesetzt hat.

Im allgemeinen nationalökonomischen Interesse liegt es also, daß auch die Postsparkassen bestehen sollen und daß diejenigen Bürger, die ihre städtischen Sparkassen durch die Postsparkassen bedroht wähnen, sich bemühen, obigem Vereine beizutreten, und die Konkurrenz mit den Postsparkassen ruhig aufzunehmen, denn soviel ist gewiß, daß die Postsparkassen segensreich wirken werden.

4. Die Anlegung von Geldern in Volksbanken, Vorschußkassen und gewerblichen Kreditvereinen nach dem System von Schulze-Delitzsch

kann unerfahrenen Personen nicht mit derjenigen Sicherheit wie die städtischen Sparkassen empfohlen werden, weil bei derartigen Anstalten schon sehr viele Leute ihr Vermögen ganz oder teilweise verloren haben, während noch nicht ein Fall bekannt geworden ist, daß in Deutschland eine städtische Sparkasse bankerott gemacht hätte.

Damit soll indes den Volksbanken, Vorschußkassen u. s. w., welche jetzt noch blühen und gedeihen und schon unendlichen Segen, besonders in gewerblichen Kreisen verbreitet haben, der denselben gebührende Kredit durchaus nicht abgesprochen werden, denn die meisten dieser Institute werden sicherlich ganz gewissenhaft verwaltet. Da aber selbst in der neuesten Zeit noch Fälle vorgekommen sind, wo der Zusammensturz derartiger Genossenschaften über gar viele Menschen großes Elend gebracht hat, so ist zu fürchten, daß derartige Kalamitäten für alle Zukunft noch nicht abgeschlossen sind.

Wenn wir, wie eingangs gesagt, unerfahrenen Leuten die Anlegung ihrer Gelder in Volksbanken nicht unbedingt anraten, so werden sich gebildete und erfahrene Personen, welche Geschäftsleute und vielleicht gar Mitglieder solcher Vereine sind, und welche die solide Verwaltung ihrer Vorschußvereine genau kennen, durch obiges Urteil in ihrer günstigen Meinung über ihr Institut nicht beirren lassen, denn alle Achtung und Anerkennung wollen auch wir sehr gern den treuen und gewissenhaften Leitern solcher Anstalten zollen.

Da es aber doch wahrscheinlich hier und da noch dergleichen Genossenschaften giebt, die von Männern geleitet werden, welche vielleicht den guten Willen, aber durchaus nicht die geistige Kraft und die Erfahrung besitzen, einem öffentlichen Geldinstitute vorzustehen, so wollen wir denjenigen Handwerkern und Geschäftsleuten, welche als Mitglieder solcher Vereine ihr Vermögen, nach Befinden ihre ganze Existenz vertrauensvoll in die Hände dieser Herren gelegt haben, empfehlen, darüber nachzudenken, welchen großen Gefahren sie möglicherweise durch die mit der Mitgliedschaft solcher Vereine verbundene solidarische Haftung aller Mitglieder für die Schulden ihres Vereins ausgesetzt sein können.

Wir wollen nachstehend in Kürze andeuten, was die Haftung in solidum bei solchen Vereinen auf sich hat: Der selige Schulze-Delitzsch ist bei Errichtung seiner Volksbanken, durch welche er sich die Bürgerkrone verdient hat, von der Idee ausgegangen, daß der schwache Kredit eines armen oder wenigstens nicht wohlhabenden Handwerkers ziemlich ohnmächtig sei, daß aber, wenn viele dergleichen Handwerker und Geschäftsleute ihren Kredit miteinander verbinden, und sich zu diesem Zwecke in einem Vereine zusammenfinden, diese vielen kleinen Kredite zusammen in **einen** Kreditverband gedacht, dadurch und durch die solidarische Haftung ihrer Mitglieder eine ganz achtungswerte Kreditmacht hergestellt werden könne.

Der Vater dieser Genossenschaften hatte sich nicht geirrt, seine Idee war eine sehr gesunde und lebensfähige, denn die Kreditmacht der Schulzeschen Genossenschaften ist eine wahrhaft großartige geworden, und zwar nur durch die solidarische Haftung.

Mit dieser Haftung hat es nämlich die besondere Bewandtnis, daß Ein Mitglied des Vereins für das Andere, also Jeder für Jeden und überhaupt Alle für die Verbindlichkeiten ihres Vereins haften und aufkommen müssen.*)

Leider sind die Fälle schon oft vorgekommen, daß solche Volksbanken durch Schwindel und Betrug oder durch die Unfähigkeit ihrer Vorstände bankerott geworden sind und Hunderttausende von Thalern von den Mitgliedern der fallierten Vereine aufgebracht werden mußten, was zur Folge hatte, daß alle Mitglieder eine empfindliche Einbuße an ihrem Vermögen erlitten, viele derselben aber nahezu an den Bettelstab kamen.

Dieses sind die entsetzlichen Gefahren schlecht geleiteter Volksbanken mit solidarischer Haftung, während eine Gefahr durch die

---

*) Ein nächstens zu erwartendes neues Genossenschaftsgesetz wird diese Risiken mildern.

letztere bei gewissenhaft geleiteten Kreditgenossenschaften nicht leicht zu besorgen ist.

In reiflicher Erwägung dessen werden die Vereinsmitglieder ihre treuen und gewissenhaften Vereinsvorstände ehren und achten und ihre Mühwaltungen möglichst gut honorieren, ihre unbrauchbaren und leichtsinnigen Vertreter aber so bald als möglich aus ihren Stellungen entfernen und durch tüchtige Männer ersetzen.

Der Verfasser dieser Schrift hat vor länger als 30 Jahren selbst einen solchen Verein mit begründen helfen, dessen beste Bestimmung jedenfalls die war, daß einem Mitgliede, und wenn es noch so kreditfähig gewesen, ein Darlehen von höchstens 500 Thalern (also 1500 Mark) gereicht werden durfte. Dieser Verein besteht noch heute, er hat zwar nie sehr hohe Dividenden (höchstens 6 Prozent) gegeben, aber auch von seinen Mitgliedern keine hohen Zinsen genommen, desto größer war aber der Segen für die Mitglieder.

Vereine, die Geschäfte in die Millionen machen und wenig eigenes Vermögen haben, laufen leicht Gefahr zu fallieren, dies haben auch solche zu fürchten, welche waghalsigen Spekulanten viele Tausende als Darlehen reichen oder sonst die Rückzahlung von Darlehen jahrelang immer und immer wieder prolongieren.

Ebenso gefährlich ist es, wenn dergleichen Vereine Darlehen gegen zweifelhafte Hypotheken reichen oder faule Hypotheken sich zedieren lassen.

Geschieht dies öfter, so werden die Leiter der Kreditinstitute zuweilen die Erfahrung machen, daß Grundstücke, welche sie beliehen haben, zur notwendigen Versteigerung kommen. Wenn nun bei der letzteren nicht so hohe Gebote erzielt werden, daß die Forderungen der Kreditinstitute völlig gedeckt werden, so kommen letztere nicht selten in die Verlegenheit, die für ihre Forderungen belasteten Grundstücke für das Kreditinstitut zu erstehen.

Wird ein belastetes Grundstück eine Zeitlang sequestriert, so häufen sich die Kosten in bedenklicher Weise.

Übrigens hat die Mitgliedschaft bei einer Volksbank noch den Nachteil, daß Mitglieder derselben von andern Mitgliedern zuweilen ersucht werden, für von den letzteren zu entnehmende Darlehen als Bürgen einzutreten, oder Wechsel für dieselben zu unterschreiben.

Da bei den meisten Volksbanken Darlehen nur gegen Ausstellung von Wechseln gereicht werden, so wird auf das Kapitel, welches den Wechselverkauf behandelt, verwiesen.

Kapitel IV.

Die Ausleihung von Geldern gegen Handschrift

war früher, wie noch mehr Treu und Glauben unter den Menschen herrschte, sehr an der Tagesordnung; jetzt aber, wo die Darleiher so viel traurige Erfahrungen mit dieser Art der Anlegung ihrer Gelder gemacht haben, weil viele Schuldner ihre Handschriften abschwören, ist dieser Brauch bloß noch unter biederen Leuten üblich.

Die Geldausleihung gegen Handschrift hat nur den Vorteil, daß das Schuldverhältnis geheim bleiben kann. Dazu kommt, daß weder die Ausleihung noch die Rückzahlung Kosten verursacht, wie dies z. B. bei Hypotheken-Kapitalien der Fall ist.

Da aber die Einlagen in eine städtische Sparkasse fast ebenso verschwiegen gehalten werden können, diese auch bei der Auszahlung wie bei der Rückgewährung, abgesehen von einem etwaigen kleinen Zinsenverlust, keine Kosten verursachen, so möchten wir jedem die Ausleihung von Geldern gegen Handschrift widerraten, dagegen aber die Benutzung einer städtischen Sparkasse empfehlen.

Der Hauptgrund, weshalb wir die Ausleihung von Geldern gegen Handschrift widerraten, ist der, daß die Erborger und Aussteller solcher Handschriften ihre ausgestellten Schuldverschreibungen bezw. ihre darunter gebrachten Handschriften sehr oft nicht anerkennen, sondern das ganze Schuldverhältnis leugnen. Wenn dann der Ausleiher, also der Gläubiger, seinen Schuldner verklagte, so hat der letztere nicht selten seine Unterschrift abgeschworen.*)

Besonders haben sich die Erben verstorbener Schuldner bei solchen Gelegenheiten ausgezeichnet, zumal dann, wenn sie wirklich bei Lebzeiten des Schuldners von dem Bestehen der Schuld keine Kenntnis erlangt hatten. Der Eid, den in solchen Fällen die Erben zu

---

*) Die entsetzlich überhandnehmenden Meineidsverbrechen geben leider viel zu denken.

leisten haben, ist nicht schwer, denn es ist ein sogenannter Glaubenseid. Derselbe lautet nämlich, daß der den Eid ableistende Erbe „nicht weiß, nicht glaubt und nicht dafür hält, daß sein Erblasser von dem Kläger (dem Gläubiger) die geklagte Summe erborgt und das der Klage zu Grunde gelegte Schuldbekenntnis unterschrieben habe.“

Die Zuziehung von Zeugen, besonders wenn sie sich unter das vom Verborger auszustellende Schuldbekenntnis als solche mit unterschreiben, ist besonders zu empfehlen, da es dann weder dem Schuldner, noch den Erben desselben so leicht gelingen dürfte, die Schuld abzuleugnen.

Das beste Mittel zu verhindern, daß ein Schuldner ein von ihm ausgestelltes Schulddokument nicht anerkennt, oder seine darunter befindliche Namensunterschrift abschwört, ist: das gerichtliche Anerkenntnis des Schulddokumentes seitens des Schuldners zu fordern. — Dabei ist aber immer noch zu bedenken, daß dieses Anerkenntnis die Sicherheit des Darlehns an sich nicht erhöht, denn wenn der Schuldner sich seiner Zahlungsverbindlichkeit zu entziehen versteht, oder wenn derselbe überhaupt nicht zahlen kann, so hilft dagegen auch das gerichtliche Anerkenntnis etwas nicht.

Ist der Erborger dem Darleiher als reell und zahlungsfähig bekannt, ist dem Erborger überhaupt nicht zuzutrauen, daß er sich seiner beweglichen und unbeweglichen Habe in der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen, entäußere, so kann die Darleihung von Geldern auch ohne Gefahr geschehen, zumal wenn die Familienangehörigen des Erborgers von dem Schuldverhältnis unterrichtet werden und zwei unverdächtige oder klassische Zeugen*) die Schuldverschreibung mit unterzeichnen.

Will außer dem Erborger (dem Prinzipalschuldner) noch jemand als Mitschuldner**) oder als Bürge für die Schuld eintreten, so muß dies in der Schuldverschreibung ausdrücklich gesagt sein, die bloße Mitunterschrift dieser Personen genügt nicht.

Ist zu einer Schuldverschreibung nach den Landesgesetzen Stempelsteuer zu entrichten, so darf diese nicht vergessen werden, weil außerdem und falls das Dokument bei Gericht vorgelegt wird, Stempelstrafe eintritt.

---

*) Klassische Zeugen sind solche, die mündig und überhaupt dispositionsfähig sind, also nicht viersinnig sind, nicht unter Vormundschaft stehen, nie in Untersuchung waren und denen nicht die Fähigkeit, öffentliches Zeugnis abzulegen, durch rechtskräftiges Urteil aberkannt ist.

**) In dem Schulddokument muß ausgesprochen sein, ob der Mitschuldner bloß zur Hälfte für die Schuld eintritt, oder ob beide solidarisch (also jeder von beiden für die ganze Summe) haften soll.

Soll sich die Ehefrau des Schuldners mit verbürgen, so muß der Bürgschafts=Steuer=Stempel noch verwendet werden.

So einfach der Inhalt einer Schuldverschreibung (Obligation) an sich ist, so viele Fehler sind schon bei Ausstellung solcher Dokumente begangen worden. Dergleichen Fehler haben schon oft zu Differenzen und kostspieligen Prozessen geführt. Nur derjenige, welcher Erfahrung in juristischen Sachen hat, weiß auf welch notdürftige paar Zeilen so mancher sein schönes Geld hingegeben und — verloren hat.

Eine Obligationsschuld sich von jemand abtreten (zedieren) zu lassen, wollen wir niemandem raten, da bei Einklagung einer solchen Forderung dem Kläger vielleicht auferlegt werden könnte, die Verität (Wahrheit) seiner Forderung zu beweisen, was vielleicht sehr schwierig sein kann.

Die nachstehenden Schematas mögen die beste Form für verschiedene einschlagende Fälle darthun.

A.

Stempelmarke.

Schuldverschreibung.

Mark: Eintausendfünfhundert *) — Pfennig

sind mir, dem unterzeichneten Johann Gottlob Herzog von dem

Rentier Herrn Ernst Heinrich Hübner zu Straßenberg

dargeliehen und heute bar und richtig ausgezahlt worden. Indem ich über den baren und richtigen Empfang dieser 1500 Mark unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfanges **) zu Rechtbeständigkeit quittiere, verspreche ich, dieses Darlehen von heute an nach Fünf vom Hundert, alljährlich gerechnet, zu verzinsen, die Zinsen vierteljährlich pünktlich auf meine Kosten und Gefahr an Herrn Hübner abzuführen, das Darlehen ***) selbst aber in fünf einjährigen Raten à 300 Mark

---

*) Damit die Schuldsumme nicht leicht gefälscht werden kann, mag man, wie es die Kaufleute zu thun pflegen, der Summe das Wort „Mark" vorsetzen. Auch schreibe man den Betrag mit Buchstaben eng aneinander, damit nicht durch Zwischenschreiben von Buchstaben der Betrag erhöht werden kann. Wollte man z. B. schreiben:

Fünf . und . . . fünfzig Mark

so könnte durch Vorsetzen des Wortes Hundert leicht Hundert fünf und fünfzig und durch Einschreiben der Buchstaben h und ert in die Lücken leicht Fünfhundertfünfzig Mark daraus gemacht werden.

**) Der Empfang der Valuta (des Wertes) ist ein Haupterfordernis, damit der Schuldner nicht die Ausflucht des Nichtempfanges vorschützen kann.

***) Der Rechtstitel, unter welchem das Schuldverhältnis entstanden ist, muß angegeben werden.

jedesmal den 31. Dezember jeden Jahres abzuführen und damit am 31. Dezember des Jahres 1885 den Anfang zu machen. Sollte ich mich aber in Abführung der Zinsen säumig erweisen oder mit einer einzigen Ratenzahlung eine Woche über die Verfallzeit im Rückstande verbleiben, so will ich der Ratenzahlung verlustig*) sein; mein Darleiher dagegen soll alsdann berechtigt sein, den ganzen noch schuldigen Betrag sofort von mir bezahlt zu verlangen und nach Befinden von mir einzuklagen.

Schließlich verspreche ich alle durch die Erhebung, Ausklagung nnd Eintreibung des Darlehns und der Zinsen erwachsenden ge- und außergerichtlichen Kosten, sowie die Gebühren und Verläge des Gerichtsvollziehers allein, ohne Zuthun meines Herrn Darleihers, zu bezahlen.

Hierüber habe ich diese

Schuldverschreibung

von mir gestellt und solche mit zwei erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Rosenberg, den 31. Dezember 1885.

Johann Gottlob Herzog.

Carl Friedrich Müller
als Zeuge.

Ernst Leberecht Schneider
als Zeuge.

B.

Stempelmarke.

Schuldverschreibung.

Mark: Ein Tausend dreihundert — Pfennig

bin ich, der unterzeichnete Schuhmachermeister

Carl Friedrich Grunert in Zossen,

dem Lohgerbermeister

Herrn August Zimmermann in Mittweida

dadurch schuldig geworden, daß mir der letztere verschiedene Partien Leder im Laufe dieses Jahres geliefert hat**), deren Gesamtbetrag sich auf den Betrag von 1300 Mark beziffert.

---

*) Mit dieser Erklärung unterwirft sich der Schuldner der kassatorischen Klausel, d. h. er begibt sich des Rechtes, seine Schuld in terminlichen Raten abzahlen zu dürfen und ist gehalten, sämtliche Ratenzahlung „auf einem Brette" (auf einmal) zu bezahlen.

**) Viele Geschäftsleute machen den Fehler, daß, wenn sie sich über schuldig gebliebene Warenlieferungen Schuldbekenntnisse ausstellen lassen, die

Indem ich solches ausdrücklich bekenne und den mehrbedachten Betrag als eine wahre Schuld anerkenne, verspreche ich, solche vom 1. Januar 1886 nach 5 vom Hundert alljährlich zu verzinsen, die Zinsen halbjährlich pünktlich an meinen Herrn Gläubiger abzuführen, die Schuld selbst aber den 31. Dezember 1886 an denselben auszuzahlen.

Und ich, der mitunterzeichnete

August Zimmermann in Mittweida

acceptiere das Anerkenntnis und das Versprechen Herrn Grunerts hiermit bestens.*)

Zossen und Mittweida, den 24. Dezember 1885.

Carl Friedrich Grunert, Schuhmachermeister.

August Zimmermann, Lohgerbermeister.

über bare Darlehn lauten, welche die Schuldner in der That gar nicht erhalten haben. Man denke sich den Fall, daß das vorliegende Beispiel festgehalten, der Gläubiger, Lohgerbermeister Zimmermann in Mittweida, statt einer Schuldverschreibung wie der vorstehenden, eine solche über ein bares Darlehn, wie es z. B. die Schuldverschreibung über sub A besagt, von seinem Schuldner ausgestellt erhalten habe und der Gläubiger will seinen Schuldner verklagen, so kommt der mit der Klage beauftragte Rechtsanwalt in Verlegenheit, wie er die Klage abfassen soll, weil das Dokument über die Entstehung der Schuld einen der Wahrheit entsprechenden Nachweis nicht gibt.

Wenn der Schuldner erklärt, daß er von seinem Gläubiger niemals 1300 Mark bares Darlehn erhalten hat, so kann ihm der Kläger gewiß auch nicht nachweisen wann, wo, bei welcher Gelegenheit, in wessen Gegenwart 2c. 2c. er dem Beklagten 1300 M. bar bezw. in welchen Münzsorten ausgezahlt habe.

Damit ist für alle Fälle, wie solche auch liegen mögen, gesagt, daß man in allen Rechtsangelegenheiten alles der Wahrheit getreu niederschreiben lassen möge.

*) Die Acception gegebener Versprechungen und abgelegter Anerkenntnisse ist unter Umständen zu empfehlen.

Nehmen wir z. B. an, daß die Acceptation des Gläubigers im vorstehenden Dokumente nicht enthalten wäre, so brauchte sich der Gläubiger mit dem Inhalte des Dokuments nicht zufrieden zu stellen, er könnte z. B. einwenden, daß die Schuld nicht 1300 M., sondern ein Mehreres betrage 2c., oder er sei mit den übrigen Bedingungen nicht einverstanden, oder er verlange größere Sicherstellungen 2c. 2c.

Im andern Falle könnte der Schuldner sagen, ich habe meinem Gläubiger zwar dies Schuldbekenntnis ausgestellt, aber er ist nicht damit zufrieden gewesen, er hat meine Offerte nicht angenommen und ich halte mich nun auch nicht an meine abgegebenen Erklärungen 2c.

Ist aber das Schulddokument vom Gläubiger acceptiert, so sind beiden Teilen die vorgedachten Ausflüchte abgeschlossen. Bei Schenkungen unter den Lebendigen ist die Acceptation des Beschenkten (Schenknehmers) von außerordentlicher Wichtigkeit.

C.

Stempelmarke.

Empfangsschein und Zahlungsversprechen.

Nachdem mein jüngerer Bruder *)
der Kaufmann Herr Leonhardt Zachau in Lübben
zu Ausführung seiner Absicht sich zu etablieren, sein Vermögen flüssig gemacht und mir dasselbe in einem Betrage von
Mark: Sieben Tausend vierhundert — Pfennig
bar zur Aufbewahrung übergeben hat, so bekenne ich nicht nur den baren und richtigen Empfang dieses Depositums, sondern ich verspreche auch den Betrag von 7400 Mark meinem Herrn Bruder auf sein Ansuchen sofort bar zurückzuzahlen.

Hierüber habe ich diesen
Empfangsschein mit Zahlungsversprechen
von mir gestellt, solchen eigenhändig unterschrieben, und will mich auch vor Gericht dazu bekennen.**)

Lübben, am 1. Juli 1886.

Franz Zachau.

D.

Stempelmarke.

Schuldverschreibung.

Mark: Drei Tausend Sieben Hundert Fünfundsiebenzig — Pfennig
sind mir, dem Unterzeichneten, von dem
Gutsbesitzer Herrn Gustav Adolph Schneider in Limmeritz
dargeliehen und bar und richtig ausgezahlt worden. Indem ich über den baren und richtigen Empfang dieser 3775 Mark — unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfanges zu Rechtbeständigkeit quittiere, verspreche ich das Darlehn von heute an nach $4^1/_4$ vom Hundert alljährlich gerechnet, zu verzinsen, die Zinsen dergestalt pünktlich in vierteljährlichen Raten an meinen Herrn Darleiher abzuführen, daß, falls ich mich in Abführung der Zinsen säumig erweisen und vier Wochen über die Verfallzeit damit in Rückstand verbleiben sollte, der

*) Da nach dem Ausspruche eines großen Finanzministers in Geldsachen die Gemütlichkeit aufhört, so ist es selbst unter Geschwistern nicht überflüssig, in Geldsachen vorsichtig zu sein, zumal wenn es sich um das ganze Vermögen handelt. Leider sind die Fälle nicht selten, wo sogar Geschwister einander um ihr Vermögen betrogen haben.

**) Das gerichtliche oder notarielle Anerkenntnis sollte in der Regel gefordert werden, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt.

Zinsfuß auf die Zeit des Rückstandes sofort von $4^1/_4$ auf 5 vom Hundert erhöht sein soll. Außerdem verpflichte ich mich aber auch noch, das gedachte Darlehen nach vorausgegangener einvierteljähriger, mir und meinem Herrn Darleiher jederzeit freistehender Aufkündigung zurückzuzahlen und alle durch die etwaige gerichtliche Aufkündigung, Ausklagung, Erhebung und Quittierung des Kapitals und der Zinsen erwachsenden ge= und außergerichtlichen Kosten, einschließlich derer, welche der Gerichtsvollzieher fordern wird, allein zu tragen.

Hierüber habe ich diese

Schuldverschreibung

von mir gestellt, solche eigenhändig unterschrieben, verpflichte mich auch, binnen vier Wochen von heute an gerechnet, die legale Verbürgung meiner Ehefrau

Frauen Louisen Henrietten Krommweh geb. Lorenz

für das Kapital der 3775 Mark —, der Zinsen davon zu $4^1/_4$ und resp. 5 vom Hundert und der sämtlichen Kosten beizubringen und solche jedenfalls bei dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte*) bewirken zu lassen.

Limmeritz, den 1. April 1886.

Carl Heinrich Krommweh, Brauereibesitzer.

Frau Louise Henriette Krommweh geb. Lorenz.

E.

Stempelmarke.

Schuldverschreibung.

Nachdem unser lieber Vater

der Gutsbesitzer Friedrich August Binder

in Roßleben

am 15. Januar dieses Jahres mit Tode abgegangen und uns, die unterzeichneten Gebrüder Binder zu seinen alleinigen Erben hinterlassen hat, so haben wir uns über den Nachlaß unsers seligen Vaters heute von Grund aus verglichen.

---

*) Daß die Bürgschaft von Frauen, die sich für die Schulden ihrer Ehemänner verbürgen, vor Gericht und vor ihrer persönlichen Obrigkeit geschehe, ist wohl zu beachten, weil dies unbedingt erforderlich. In der Praxis ist es schon sehr oft vorgekommen, daß Ehefrauen von Darleihern, welche Schulddokumente, wie das sub A formulierte in der Absicht sich für die Schuld ihres Ehegatten zu verbürgen, mit ihrer eigenen Namensunterschrift unterschrieben, ohne diesen Zweck in dem Dokumente auszusprechen. — Eine solche Unterschrift ist geradezu schädlich, denn sie entstellt den Sinn des Dokumentes, ohne die beabsichtigte Bürgschaft zu bezwecken.

Bei diesem Vergleiche habe ich mich, der zuerst unterzeichnete
Heinrich Ferdinand Binder in Roßleben
verpflichtet, meinen Bruder, den mitunterzeichneten
Carl Friedrich Binder in Neundorf,
welcher mir den gesamten be- und unbeweglichen Nachlaß unseres seligen Vaters zur aktiven und passiven Vertretung abgetreten hat, seinen Erbanteil mit
Mark: Dreizehn Tausend neunhundert und Vier — Pfennig
bar den 1. April dieses Jahres auszuzahlen. und wiederhole dieses Versprechen hiermit auch schriftlich.

Und ich, der mitunterschriebene
Carl Friedrich Binder in Neundorf
erkläre mich nicht nur mit diesem Vergleiche auch schriftlich einverstanden, sondern acceptiere*) das Zahlungsversprechen meines Bruders
Heinrich Ferdinand Binder in Roßleben
hiermit allenthalben bestens.

Roßleben und Neundorf, den 2. Februar 1884.
Heinrich Ferdinand Binder**), Gutsbesitzer.
Carl Friedrich Binder.

F.

Stempelmarke.

Schuldverschreibung.

Bei der Liquidation und Auflösung des Materialwarengeschäfts, welches wir die unterzeichneten
Ernst Robert Michaelis und
Feodor Max Teubner
in hiesiger Stadt gemeinschaftlich besaßen, hat sich ergeben, daß wir dem Nudelfabrikant
Herrn Ernst Heinrich Hübner in Bamberg
für aus dessen Fabrik bezogene Nudeln und Makkaroni die Summe von Mark: Sechshundertundzwanzig — Pfennig schuldig verblieben, welche wir zu decken augenblicklich außer stande sind.

Nachdem uns aber unser Gläubiger hierunter noch längere Gestundung erteilt hat, so erklären wir, daß wir ein jeder seinen hälf-

---

*) Es ist ganz unbedingt notwendig, daß unter Schuldverschreibungen und überhaupt unter alle Dokumente die sich Unterschreibenden sich mit ihrem ganzen Vor- und Zunamen unterzeichnen, und auch erstere ordentlich ausschreiben, und nicht bloß die Anfangsbuchstaben setzen, wie es Kaufleute in der Regel zu thun belieben.

**) Siehe die Anmerkung zur Schuldverschreibung sub B.

tigen Anteil der Schuld mit je Dreihundertundzehn Mark binnen drei Jahren, von heute an gerechnet, an unsern Gläubiger bezahlen werden.

Und ich, der mitunterschriebene

Ernst Heinrich Hübner

nehme die Erklärungen der Herren Michaelis und Teubner allenthalben bestens an.

Bamberg, den 7. Juli 1886.

Ernst Robert Michaelis.
Feodor Max Teubner.
Ernst Heinrich Hübner.

G.

Schuldbekenntnis nebst Privilegium.

Wir, die unterzeichneten zwölf Tischler und Tapezierer haben, um in hiesiger Stadt ein gemeinschaftliches Möbelmagazin errichten zu können, von dem Stadtrat

Herrn Reinhold Theodor Sturz allhier

ein Darlehnskapital von Mark Zwölf Tausend — Pfennig aufgenommen und von demselben heutigen Tages bar und richtig ausgezahlt erhalten. Indem wir den vollständigen Empfang dieses Darlehens von 12 000 Mark unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfanges bekennen, versprechen wir, die unterzeichneten zwölf Tischler und Tapezierer, für pünktliche Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals solidarisch haften zu wollen, und verpflichten uns, das Darlehen der 12 000 Mark von heute an nach fünf vom Hundert alljährlich gerechnet zu verzinsen, die Zinsen monatlich pünktlich an unsern Herrn Darleiher abzuführen, das Darlehen selbst aber nach vorausgegangener halbjähriger, uns wie unserm Herrn Darleiher freistehender, jedenfalls aber nur den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres zu bewirkender Aufkündigung, zurückzuzahlen.

Zu mehrerer Sicherheit unseres Herrn Darleihers wegen der uns geliehenen 12 000 Mark und den Zinsen davon nebst den Kosten der Erhebung räumen wir demselben

an dem uns in hiesiger Stadt zugehörigen Möbelmagazin und den darin aufgestellten Waren, wie solche jederzeit im Lagerbuche verzeichnet sein werden,

nicht nur ein Privilegium*) ein, sondern ermächtigen auch unsern

*) Ein solches Privilegium kann nur in denjenigen Ländern bestellt werden, wo dies gesetzlich zulässig ist.

Herrn Darleiher, falls wir zur Verfallzeit mit dem Kapitale ganz oder teilweise im Rückstande sein sollten, sich aus der Substanz unsres Magazins wegen Kapital und Zinsen ganz oder teilweise bezahlt zu machen, wie überdies auch unser Herr Gläubiger aus der von uns erklärten solidarischen Haftung berechtigt sein soll, entweder uns alle, oder jeden einzelnen von uns wegen des ganzen Darlehens an 12 000 Mark nebst Zinsen und Kosten auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Wir erklären schließlich, daß wir zwar Herrn Stadtrat Sturz gegenüber einer für den andern und alle für einen wegen des ganzen Schuldbetrags nebst Zinsen und Kosten solidarisch haften, daß wir aber für den Fall, daß Herr Stadtrat Sturz nur einen oder mehrere, nicht alle von uns, wegen seiner Forderung an 12 000 Mark nebst Zinsen und Kosten in rechtlichen Anspruch nehmen sollte, uns gegenseitig den Regreß aneinander dergestalt vorbehalten, daß, falls einer oder der andere von uns nicht zahlungsfähig sein sollte, die Zahlungsfähigen von uns die Schuld nebst Zinsen und Kosten zu gleichen Teilen zu tragen haben.

Hierüber haben wir diese

Schuldverschreibung nebst Privilegium und
sonstiger Erklärung

wissentlich und wohlbedächtig von uns gestellt uud eigenhändig unterschrieben, wir wollen uns gerichtlich dazu bekennen, entsagen aber auch allen gegen dieses Dokument und Abkommen entgegen zu setzenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen als der List, des Betrugs, des Miß- oder Nichtverstandes, der anders verabhandelten als niedergeschriebenen Sache und wie solche sonst heißen und erdacht werden mögen. Und ich, der zuletzt unterschriebene Darleiher Reinhold Theodor Sturz acceptiere alle Erklärungen meiner Herrn Schuldner allenthalben bestens.

Weimar, am 31. Dezember 1886.

(Folgen die zwölf Unterschriften mit vollständig ausgeschriebenen Vor- und Zunamen.

Reinhold Theodor Sturz.

H.

Stempelmarke.

Schuldverschreibung nebst Bürgschaftsurkunde.

Nachdem mir, dem unterzeichneten Max Selle in Dresden der Königlich Preußische Postdirektor

Herr Emil von Seckendorf in Erfurt

ein Darlehen Fünftausend Mark gemacht und heute bar nnd richtig ausgezahlt hat, so bekenne ich nicht nur den baren und richtigen Empfang dieser 5000 Mark — Pfennig unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfanges, sondern verspreche auch, dieses Darlehen binnen drei Monaten von heute an gerechnet an meinen Herrn Darleiher zurückzuzahlen, gleichzeitig aber auch die Zinsen davon, nach Fünf vom Hundert alljährlich gerechnet, demselben zu gewähren.

Und ich, der mitunterzeichnete Schwiegervater des Schuldners, Herrn Max Selles,

Friedrich Wilhelm Heinze zu Dresden

erkläre hiermit für meinen vorgenannten Herrn Schwiegersohn wegen des Darlehns der 5000 Mark nebst Zinsen als Bürge und Selbstschuldner*) haften zu wollen und entsage zu diesem Zwecke allen den, den Bürgen in den Rechten zu gute geordneten Ausflüchten und Rechtsbehelfen, als der Ordnung, der Teilung, der Vorausklage, der Klagerechtsabtretung, des nicht in meinem Nutzen verwendeten Geldes und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen.

Hierüber haben wir diese

Schulverschreibung nebst Bürgschaftsurkunde

von uns gestellt, solche eigenhändig unterschrieben, wollen uns auch vor Gericht dazu bekennen.

Dresden, den 11. Januar 1886.

Max Selle.

Friedrich Wilhelm Heinze, als Bürge.

---

*) Die Anmerkung zum Dokument D bezieht sich bloß auf Ehefrauen, die sich für die Schulden ihrer Ehemänner verbürgen, auf andere Bürgschaften nicht.

Kapitel V.

Die Kapital-Anlage in Wertpapieren.

1. Gattungen von Wertpapieren.

Wenn man Kapitalien in Wertpapieren anlegt, so verbindet man damit den Zweck, entweder ein sicheres, feste Zinsen tragendes Papier sich zu eigen zu machen, oder man will sich ein Wertpapier anschaffen, das hohe Dividenden trägt und event. einen ansehnlichen Kursgewinn in Aussicht stellt.

Die Wertpapiere, welche als Kapitalanlage in Betracht kommen und dem Inhaber eine feste oder veränderliche Verzinsung gewähren, nennt man auch Effekten.

Die Effekten zerfallen der Hauptsache nach in Fonds und in Aktien.

Die Fonds geben einen festen Zins, während die Besitzer von Aktien keinen festen Zins erhalten, sondern als Teilhaber (Aktionäre) am Reingewinn des Unternehmens partizipieren. (Dividenden.)

Zu den sicheren, feste Zinsen gewährenden Papieren gehören in erster Linie die mündelmäßigen Effekten, d. h. diejenigen Effekten, welche gesetzlich zur Anlegung von Mündelgeldern benützt werden dürfen. In der Regel bestehen für diese in jedem Lande besondere Vorschriften, im allgemeinen aber kann man solche in folgende Papiere zusammenfassen:

1. Schuldverschreibungen (d. h. Staatspapiere, Konsols und wie solche alle heißen mögen), welche vom deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder vom Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind.
2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantiert ist.
3. Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Nach der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 können sämtliche von einem deutschen Staate ausgegebenen Staatsanleihen oder Schuldtitel, deren Verzinsung und Rückzahlung von einer deutschen Regierung gewährleistet worden ist, zur Anlage von Mündelgeldern benutzt werden.

Außer diesen mündelmäßigen Papieren gibt es aber noch eine Menge anderer Effekten, die sich eben so gut wie jene zur Kapitalanlage eignen, weil sie solchen weder in Bezug auf Sicherheit etwas nachgeben, noch geringere Rentabilität bieten, z. B. die sog. Pfandbriefe von Hypothekenbanken und Kreditinstituten*).

Die Aktien zerfallen in Eisenbahnaktien, Bankaktien und Industrieaktien, zu welch letzteren auch oft die Bergwerksaktien und die Versicherungsaktien gerechnet werden.

Näheres über die Aktien, sowie über die sog. Prioritäten (Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen) siehe im nächsten Kapitel „Das Aktienwesen."

2. An- und Verkauf von Wertpapieren.

Man unterscheidet zwischen Meinungskäufen und Spekulationskäufen. — Bei Meinungskäufen erwirbt man in der Regel gute solide Aktien, von denen man sich eine angenehme Rente verspricht, bei Spekulationskäufen ist es auf höhere Kursgewinne abgesehen und zu diesem Zwecke bedient man sich der sog. Spielpapiere.

Hinsichtlich dessen, was beim Kauf von Wertpapieren zu beachten ist, verweisen wir auf das bereits in Kapitel II Gesagte, sowie auf die Kapitel VII und VIII.

3. Über Talons und Koupons. (Zinsleisten und Zinsabschnitte.)

Jedem Staatspapiere, jeder Aktie und überhaupt jedem derartigen Wertpapiere ist ein Talon und die Koupons auf eine Reihe von Jahren angefügt.

Die Koupons lauten auf die Verfallzeiten der Zinsen und Dividenden (Gewinnanteile). Dieselben werden jährlich oder halbjährlich (zur Verfallzeit) abgeschnitten und bei der Kasse der Auszahlung (Einlösung) präsentiert. — Diese Zinsscheine verjähren in der Regel in drei oder vier Jahren. Sind sämtliche Zinsscheine oder Dividendenscheine verfallen und abgeschnitten, so bleibt nur der Talon noch

---

*) Pfandbriefe sind mit Zinsleisten versehene amortisierbare Schuldscheine über einen an das betreffende Bank- oder Kreditinstitut eingezahlten Betrag, welcher von demselben nur zu hypothekarisch gesicherten Darlehen an Dritte verwendet werden darf.

übrig. Derselbe ist eine Anweisung auf den Bezug neuer Zins- und Dividendenabschnitte. Zur Besorgung derselben wende man sich an eine Bank oder an einen Bankier.

Schema dazu siehe in dem Kapitel „Verkehr mit Banken und Bankiers."

4. Über die Aufbewahrung von Staatspapieren, Aktien, Pfandbriefen und allen sonstigen Dokumenten.

Wie man solche außer Kurs setzt. — Verlust der Börsenfähigkeit.

Wer Staatspapiere, Obligationen, Prioritäten, Aktien und dergleichen Effekten besitzt, sollte die zu allen diesen Papieren gehörigen Koupons (Zinsleisten oder Dividendenscheine) nicht unter demselben Verschlusse aufbewahren, unter welchen man die Staatspapiere, Obligationen, Prioritäten oder Aktien gebracht hat. Man soll also die Zins- und Dividendenleisten deshalb anderswo aufbewahren, damit, im Falle sie gestohlen werden sollten, den Dieben nicht zugleich auch die Staatspapiere selbst in die Hände fielen. Denn die Staatspapiere, Obligationen, Prioritäten, Aktien und dergleichen sind ohne Koupons (Zins- und Dividendenscheine) wertlos, während die Zinsleisten ohne die Staatspapiere ebenfalls nicht verkäuflich sind.

Die Besitzer von Staatspapieren u. s. w. mögen nicht unterlassen, die Nummern ihrer Effekten aufzuschreiben, um im Falle eines Verlustes sofort bei der Behörde Anzeige machen zu können. Vorsichtige Leute notieren sich auch die Nummern der Kassenscheine von hohen Beträgen.

Staatspapiere, Obligationen, Prioritäten, welche einer Kündigung oder Auslosung unterliegen, müssen genau kontrolliert werden. Wer dies nicht selbst thun kann, beauftrage damit einen Bankier, deren sich viele damit beschäftigen.*)

---

*) Z. B. das Büreau „Zuversicht" von M. Reichenbach Nachfolger in Frankfurt a. M. Dasselbe berechnet u. A.

a. für ein einmaliges Nachsehen:

1—5	Nummern:	20 Pfennig,
6—10	„	35 „
11—20	„	50 „

u. s. f. excl. Porto.

b. für Abonnement während des ganzen Jahres:

1—5	Nummern:	50 Pfennig,
6—10	„	70 „
11—20	„	100 „
21—30	„	140 „

u. s. f. excl. Porto.

Wer dergleichen Papiere vor Diebstahl oder Mißbrauch schützen will, der setze dieselben außer Kurs. Dies wird dadurch bewirkt, daß man es auf die Rückseite des Staatspapieres schreibt, z. B.:

„Außer Kurs gesetzt.

Nossen, den 1. Februar 1883. Hermann Nisse."

Will man aber dergleichen Papiere verkaufen, so muß man sie wieder in Kurs setzen. Es geschieht dies dann durch einen ähnlichen Vermerk, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt.

Nossen, den 1. März 1888. Hermann Nisse."

Privatpersonen, und überhaupt jeder, der nicht ein Officialsiegel besitzt, muß die Bemerkung „wieder in Kurs gesetzt" rc. vor Gericht anerkennen, die Kosten dafür betragen circa $1^1/_2$ Mark pro Stück im höchsten Falle.

Ein „außer Kurs" gesetztes Papier ist nicht börsenfähig, so lange es nicht wieder mit der Bemerkung „wieder in Kurs gesetzt" rc. versehen wird. Es kann deshalb ein solches Papier einer andern Person, als der, die es außer Kurs gesetzt hat, nichts nützen, selbst wenn der unrechtmäßige Inhaber die Koupons oder Dividendenscheine mit besäße. — Aber auch mit der Verausgabung der Letzteren würde man Schwierigkeiten haben in dem Falle, daß derjenige, dem das betreffende Papier abhanden gekommen, solches zur Anzeige gebracht hat.

Staatspapiere, Aktien rc. sind nicht mehr börsenfähig, wenn sie am Rande beschnitten oder sonst äußerlich verändert werden.

Näheres hierüber siehe Kapitel IX, Abschnitt 10.

5. Die Rentabilitäts-Berechnung der Effekten.

Um zu berechnen, mit wie viel Prozent sich ein Papier verzinst, berechnet man

1. den Betrag des auszugebenden Geldes,
2. den Betrag der jährlich einzunehmenden Koupons.

Alsdann multipliziert man den Betrag der Koupons mit 100 und dividiert mit dem Betrage des Geldes, resp. mit dem Kurse.

Gehen die Koupons steuerfrei, so multipliziert man einfach den Nominal-Zinsfuß mit 100 und dividiert mit dem Kurse.

Will man z. B. wissen, welche Rente ein 4prozentisches Papier abwirft, welches incl. aller Kosten beim Ankauf auf $106^0/_0$ zu stehen kommt, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

$$\frac{4.100}{106} = 400:106 = 3^{82}/_{106} \text{ (rund } 3^8/_{10}).$$

Das Zinserträgnis ist in diesem Falle also $3^8/_{10}\,^0/_0$.

Kapitel VI.

Das Aktienwesen.

1. Über Aktiengesellschaften und Aktien im allgemeinen.

Die Aktiengesellschaft ist eine Vereinigung von Kapitalisten behufs Betrieb eines kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmens, dessen Leitung durch einen von der Gesellschaft beauftragten Vorstand (Direktor) besorgt wird, und an dessen Erträgnis die Teilnehmer nach Maßgabe ihrer Geldeinlagen partizipieren, ohne daß dieselben persönlich bei dem Unternehmen thätig sind.

Es gibt jedoch auch Gesellschaften, bei welchen ein oder mehrere Gesellschafter persönlich thätig und mit ihrem ganzen Vermögen, eine Anzahl anderer aber nur mit Geldeinlagen beteiligt sind, für welche ihnen auf Namen lautende und wie die Wechsel durch Indossament übertragbare Aktien ausgestellt werden. Dies sind die sogenannten Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Aktiengesellschaften werden namentlich in den Fällen gegründet, wenn es sich darum handelt, ein Unternehmen ins Leben zu rufen, zu dessen Gründung und Betrieb ein großer Kapitalaufwand erforderlich ist, also z. B. Eisenbahnen, Banken, Berg- und Hüttenwerke, große Fabriken, Brauereien, Versicherungsanstalten, Dampfschiffahrt, Bauunternehmungen u. s. w. Dergleichen Unternehmungen gehen auch häufig aus dem Besitze eines einzelnen in Besitz einer Aktiengesellschaft über, d. h. sie werden in Aktiengesellschaften umgewandelt.

Das Gesamtkapital ist gewöhnlich in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile geteilt (z. B. eine Million Mark Kapital in 1000 Teile, jeder zu 1000 Mark) und über jeden dieser Teile wird bei der Gründung ein Anteilschein ausgestellt, welcher „Aktie“ genannt wird.*)

Die Aktien lauten gewöhnlich auf den Inhaber (au porteur),

*) Das Kapital kann aber auch in der Weise zerlegt werden, daß der eine Teil der Aktien auf einen geringeren bez. höheren Betrag lautet als der andere. So kann z. B. ein Aktienkapital von $1\frac{1}{2}$ Million Mark in 1000 Aktien so zerlegt werden, daß 500 Stück auf je 2000 Mark und die übrigen 500 auf je 1000 Mark lauten.

zuweilen aber auch (namentlich bei Versicherungsgesellschaften) auf den Namen. In ersterem Falle sind sie ohne weitere Formalität verkäuflich, im letzteren kann der Verkauf nur durch Zession stattfinden und muß in der Regel, behufs der Umschreibung, dem Direktorium angemeldet werden.

Nach dem Gesetz vom 18. Juli 1884 dürfen in Deutschland keine Aktien mehr ausgegeben werden, welche auf einen geringeren Betrag als 1000 Mark lauten.*) Aus diesem Grunde werden jetzt die meisten Aktien auf den Betrag von 1000 Mark gestellt und nur die Aktien älteren Datums lauten auf geringere Beträge, z. B. 200, 300, 500 Mark u. s. w.

Der Besitzer einer oder mehrerer Aktien heißt Aktionär**) und haftet nur mit dem Betrage seiner Aktien für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, also nicht mit seinem ganzen Vermögen.

Der Gewinn oder Reinertrag des Unternehmens wird an die Aktionäre im Verhältnis des eingezahlten Kapitals in der Regel alljährlich verteilt; diesen Gewinnanteil nennt man Dividende; zur Erhebung derselben ist der Aktie ein Talon mit Dividendenscheinen (Koupons) beigegeben. Manche Aktien geben auch einen festen Zins, der aber nur als Abschlag auf die Dividende gelten kann, indem dann der Gewinn über diesen festen Zins hinaus als sogenannte „Superdividende" verteilt wird.

Ein Teil des Gewinnes wird jedoch gewöhnlich nicht ausbezahlt, sondern zur Bildung des sogenannten Reservefonds verwendet.

Der Reservefond dient zur Deckung etwaiger unerwarteter Verluste; die Höhe des Reservefonds bestimmen die Statuten, doch ist jede Aktiengesellschaft gesetzlich verpflichtet, so lange mindestens 5% des jährlichen Reingewinns zur Bildung des Reservefonds zu verwenden, bis derselbe den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Gesamtkapitals ausmacht.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Der Jahresabschluß (die Bilanz) einer Aktiengesellschaft muß im „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht werden.

---

*) Ausgenommen sind die auf Namen lautenden Aktien, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Solche dürfen auf einen Betrag von weniger als 1000 Mark, jedoch nicht weniger als 200 Mark gestellt werden.

**) Wer eine verhältnismäßig sehr bedeutende Anzahl von Aktien ein und desselben Unternehmens besitzt, heißt Groß-Aktionär.

2. Wie eine Aktiengesellschaft gegründet wird.

Wir wollen nun den Hergang schildern, wie die Gründung einer Aktiengesellschaft ungefähr vor sich geht.

Bei einer solchen Gründung sind zwei Fälle möglich:

Entweder bringen die Gründer das nötige Kapital selbst auf, zerlegen es in Aktien, von denen jeder diejenige Anzahl erhält, zu deren Annahme er sich verpflichtet hat, oder die Gründer übernehmen für sich nur einen Teil des Grundkapitals und bringen den übrigen im Wege der Zeichnung auf, d. h. sie entwerfen einen zu veröffentlichenden „Prospekt", auf Grund dessen zur Beteiligung an dem Unternehmen durch Subskription eingeladen wird.

Der Prospekt bespricht den Zweck des Unternehmens, die Ausführbarkeit desselben, die Art des Betriebs, die Größe des nötigen Kapitals, die Zahl und Höhe der Aktien und den mutmaßlich zu erwartenden Nutzen.

Nächstdem werden die Statuten entworfen.

Dieselben enthalten zunächst die für den später aufzustellenden Gesellschaftsvertrag gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen, nämlich:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft*);
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten und im Falle der Ausgabe beider Arten, die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Außerdem können noch verschiedene andere Bestimmungen getroffen werden, soweit solche gesetzlich freigegeben sind, z. B. über einen zu bildenden Erneuerungsfond u. s. w.

Wird aber zu gunsten einzelner Aktionäre ein besonderer Vorteil bedungen, so muß dies im Gesellschaftsvertrage, bez. Statut festgesetzt sein.

---

*) Die Firma einer Aktiengesellschaft darf keinen Personennamen aufweisen, sondern muß stets eine Sachfirma sein, z. B. Bayerische Vereinsbank. Nur wenn ein bestehendes Unternehmen, welches eine Namensfirma führt, in Besitz einer Aktiengesellschaft übergeht, darf letztere den Namen des früheren Besitzers als solchen beifügen, z. B. Frankfurter Bierbrauereigesellschaft, vormals Heinr. Henninger & Söhne.

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft sind **wenigstens** fünf Personen erforderlich, deren jede mindestens eine Aktie übernehmen muß.

Bringen nun die Gründer das nötige Aktienkapital aus eigenen Mitteln auf, so findet eine oder auch eine zweite bez. dritte gerichtliche oder notarielle Verhandlung statt, in welcher die Gründer persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein müssen.

In dieser Verhandlung wird das Statut definitiv festgestellt, auf Grund desselben der Gesellschaftsvertrag errichtet, bez. unterzeichnet, die inzwischen fertiggestellten und gestempelten Aktien*) übernommen, Vorstand und Aufsichtsrat gewählt, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Auf Grund des über diese Verhandlung aufgenommenen Protokolls und des Gesellschaftsvertrages erfolgt nun die Anmeldung zum Handelsregister, welche von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates vor dem Handelsgerichte unterzeichnet wird.

Damit ist denn die Aktiengesellschaft perfekt und kann ihren Geschäftsbetrieb beginnen.

Werden jedoch nicht sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so müssen nach vorgängiger Feststellung der Statuten von seiten eines jeden Teilnehmers zwei gleichlautende schriftliche Erklärungen ausgefertigt werden, welche unter anderm das Datum des Statuts und die Namen der Gründer enthalten und aus welchen die Beteiligung nach Anzahl und im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Dann erfolgt seitens der beteiligten Gründer eine Anmeldung beim Handelsgericht und zwar unter Vorlage folgender Schriftstücke:

1. eines Exemplars der obgenannten Erklärungen**),
2. einer Berechnung der Gründungskosten,
3. eines von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenen Verzeichnisses der sämtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenden Aktien sowie die auf letzteren geschehenen Einzahlungen angibt.
4. der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

---

*) Die Aktien unterliegen vor ihrer Emission einer Stempelpflicht und zwar ist für je 100 Mark Aktienkapital ein Stempel von 50 Pfg. erforderlich. Für jede Aktie im Betrag von 1000 Mark ist also ein Stempel von 5 Mark erforderlich und bei einer Million Aktienkapital beträgt die Stempelgebühr in Summa 5000 Mark. — Man ersieht daraus, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft eine kostspielige Sache ist.

**) Das andere bleibt in Händen der Gesellschaft.

Das Handelsgericht beruft nun eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse ad 3 aufgeführten Aktionäre, behufs Beschlußfassung über die definitive Errichtung der Gesellschaft.

Wird dann in dieser sog. konstituierenden Generalversammlung die Gründung definitiv beschlossen und der Gesellschaftsvertrag unterzeichnet, so erfolgt der Eintrag ins Handelsregister und das Gründungsgeschäft ist beendet.

Im Falle jedoch von Aktionären auf das Grundkapital Einlagen gemacht werden, welche nicht in barem Gelde, sondern in anderen Gütern bestehen, oder wenn seitens der zu errichtenden Aktiengesellschaft vorhandene Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, so müssen die Gründer vor dem Handelsgericht eine Erklärung abgeben, daß und warum ihnen die Höhe des dafür zu zahlenden Betrages gerechtfertigt erscheint. Insbesondere haben sie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Bezüglich der Richtigkeit dieser Erklärung muß sodann eine Prüfung durch besondere von einer Handelskammer zu berufende Revisoren stattfinden; auch findet eine derartige Prüfung durch Revisoren in dem Falle statt, wenn zu gunsten einzelner Aktionäre ein besonderer Vorteil bedungen wird.

Erst nachdem durch diese Prüfung die Angaben der Gründer bestätigt sind, kann die Errichtung der Gesellschaft vor der Behörde erfolgen.

Ist zum Betriebe des Unternehmens die sofortige volle Einzahlung des ganzen Aktienkapitales nicht erforderlich, so wird oft von den Aktionären nur eine Teilzahlung geleistet, für welche dieselben in der Regel sogenannte „Interimsscheine“ erhalten, in denen der Bezug der Aktien zugesichert wird, und auf welchen die einzelnen Einzahlungen quittiert werden.*) Diese Interimsscheine dürfen nicht auf Inhaber, sondern müssen stets auf Namen lauten.

Noch ist zu bemerken, daß in der Regel auch ein Bankhaus an der Gründung einer Aktiengesellschaft beteiligt ist, welches die Aktien, soweit sie nicht in festen Händen bleiben, an der Börse einführt, d. h. in Handel bringt.

Nicht selten werden Aktiengesellschaften gegründet zum Betrieb zweifelhafter Unternehmungen oder zum Erwerb minderwertiger, unrentabler dergleichen. — In solchen Fällen ist es den Gründern nur

---

*) Eine Erhöhung des Grundkapitales darf aber in diesem Falle nicht vorgenommen werden, sondern kann erst nach dessen voller Einzahlung stattfinden.

darum zu thun, Aktien billig in Besitz zu bekommen, um dieselben möglichst bald mit großem Profit wieder zu verkaufen, zu welchem Zweck das leichtgläubige Publikum durch schwindelhafte Anpreisungen kauflustig gemacht wird. Obgleich dies zwar gesetzlich streng verboten ist *), so gelingt es geriebenen Unternehmern trotzdem nicht selten, ihre Lockmittel in einer Form darzureichen, daß ihnen das Gesetz nicht beikommen kann.

Dagegen ist das bei Einführung von Aktien vielfach an der Börse vorkommende und nach allgemeiner Ansicht zulässige Abschließen fingierter Käufe und Verkäufe, um nur erst überhaupt einen Kurs festzustellen, sofern dabei nicht ein Betrug beabsichtigt wird, nicht strafbar.

Weiteres über diesen Gegenstand enthält Kapitel VII. Abschnitt 2 (Die Operationen der Börsenfürsten ꝛc.).

3. Die Organisation der Aktiengesellschaften.

Die leitenden und ausführenden Organe einer Aktiengesellschaft sind folgende:

a. Die Generalversammlung.

Jede Aktiengesellschaft hält jährlich und zwar in der Regel innerhalb drei Monaten nach jeweils abgelaufenem Geschäftsjahr eine Generalversammlung ab, zu welcher die Aktionäre durch Annonce in einer oder mehreren geeigneten Zeitungen (stets auch im Reichsanzeiger) vom Vorstand eingeladen werden. — Sofern es die Interessen erheischen, können und müssen auch jederzeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Jeder Aktionär, welcher die Generalversammlung besuchen will, muß sich zuvor als solcher bei dem Vorstande legitimieren, eventuell auch, sofern es der Gesellschaftsvertrag bestimmt, seine Aktien einige Zeit vorher hinterlegen.

In den Generalversammlungen findet die Berichterstattung über die Jahresrechnung statt und es werden die Lebensfragen, Leitung und Betrieb, etwaige Vorschläge des Vorstandes, die Höhe der zu verteilenden Dividende, etwaige Gratifikationen an das Geschäftspersonal u. s. w. besprochen und darüber Beschlüsse gefaßt.

---

*) Wer in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Beteiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mark bestraft. — Dieselbe Strafe trifft den, der in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken.

Ist in den Statuten nichts anderes bestimmt, so wählt die Generalversammlung ein Mitglied, welches den Vorsitz führt.

In der Regel hat jede Aktie eine Stimme, doch kann in den Statuten auch bestimmt sein, daß bei größerem Aktienbesitz das Stimmrecht sich nach einem bestimmten Verhältnis (progressiv) mindert oder in der Weise erfolgt, daß Prioritätsaktien ein anderes Stimmrecht haben, als Stammaktien.*)

Bei den Abstimmungen entscheidet in der Regel die Majorität und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Doch kann hierüber im Gesellschaftsvertrag auch anders bestimmt sein.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde muß vom Vorstande zum Handelsregister eingereicht werden.

b. Der Aufsichtsrat (Verwaltungsrat).

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei aus der Zahl der Aktionäre gewählten Mitgliedern. Derselbe hat als ständiger Vertreter der Generalversammlung über die ihm statutenmäßig zugewiesenen wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat soll den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Teilen überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen; sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter desselben sein.

---

*) Das neue Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 bestimmt, daß jeder Besitzer einer Aktie auch eine Stimme haben muß und wenn z. B. jemand eine Stammaktie und eine Prioritätsaktie hat, so muß er für jede das Stimmrecht haben. — Bei solchen Aktiengesellschaften jedoch, welche vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes ins Leben getreten sind, kann das Stimmrecht so fortbestehen, wie es ursprünglich festgesetzt worden ist. So gibt es z. B. dergleichen ältere Aktiengesellschaften, bei denen nur je 5 Aktien zu einer Stimme berechtigen.

Die Aufsichtsrats-Mitglieder erhalten für ihre Funktion statutengemäß gewöhnlich einen mehr oder minder beträchtlichen Teil des Reingewinnes als Tantième.

c. Der Vorstand (die Direktion).

Der Vorstand ist der Vertreter der Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt die eigentliche Geschäftsführung und erledigt die wichtigeren Angelegenheiten gemäß der vom Verwaltungsrate gefaßten Beschlüsse, oder gemäß seines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, und die minder wichtigen Angelegenheiten selbständig; er kann das Geschäftspersonal nach seinem Ermessen engagieren und entlassen und, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt ist, Prokuristen bestellen.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, welche nicht notwendig Aktionäre sein müssen.*)

Die Anstellung des Vorstandes ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

4. Erhöhung und Verminderung des Aktienkapitals.

a. Erhöhung des Kapitals.

Es kommt zuweilen vor, daß das Unternehmen einer Aktiengesellschaft nicht recht gedeihen will, weil das zur Verfügung stehende Betriebskapital nicht ausreichend ist, sowie es auch oft gut prosperierende Aktienunternehmungen geben mag, welche durch eine Vergrößerung noch mehr profitieren würden. Ferner bietet sich Aktiengesellschaften manchmal eine günstige Gelegenheit, ein Unternehmen gleicher Art billig zu kaufen und mit dem eigenen zu vereinigen, wodurch die bisherige Rentabilität nicht allein direkt gewinnen, sondern auch durch Beseitigung jener vielleicht unangenehmen Konkurrenz ein Vorteil erwachsen könnte.

Aus diesen Gründen wird nun oft eine Vermehrung des Aktienkapitals vorgenommen, was auf dreierlei Weise geschehen kann:

1. durch Emission (Ausgabe) neuer Aktien,
2. durch Emission sogenannter „Prioritätsaktien“,
3. durch Emission sogenannter „Prioritätsobligationen“.

Neue Aktien.

Die gewöhnlichste Art der Vergrößerung des Grundkapitals ist die Ausgabe neuer Aktien. Die neuen (jungen) Aktien gewähren ihrem Besitzer die nämlichen Rechte wie die „alten“ und unterscheiden

*) In der Regel ist es eine Person. Doch haben viele größere Unternehmungen, deren Leitung von einem einzelnen nicht leicht bewältigt werden könnte, auch zwei Vorstandsmitglieder (Direktoren).

sich von diesen nur insofern, als neue Aktienemissionen gewöhnlich durch einen Beisatz auf den Aktien gekennzeichnet werden (Aktien lit. A. B. C. u. s. w.).

Prioritäts-Aktien.

Anders als bei der Ausgabe neuer Aktien ist es bei der Emission von „Prioritätsaktien“.

Die Prioritätsaktien sind insofern Aktien wie die Stammaktien, als ihre Besitzer mit Ausnahme des Stimmrechts, welches bei Prioritätsaktien manchmal beschränkt sein kann, im allgemeinen alle diejenigen Rechte genießen, welche den Besitzern der Stammaktien eingeräumt sind. Die Besitzer der Prioritätsaktien sind ebenso wie die Besitzer der Stammaktien Miteigentümer an dem gemeinsamen Unternehmen. — Dagegen haben die Prioritätsaktien gegenüber den Stammaktien das Vorrecht auf den Bezug eines gewissen Erträgnisses, für welches der Reingewinn des Unternehmens in Anspruch genommen wird, bevor die Stammaktien zur Teilnahme an einer Dividende gelangen.

Prioritäts-Obligationen.

Die dritte Form der Vergrößerung des Geschäftskapitals ist die Aufnahme einer Prioritätsanleihe.

Die Prioritätsanleihe ist eine Darlehnsschuld der Aktiengesellschaft. Die Zinsen dieser Schuld werden zuerst und ehe die Dividende für die Aktien festgestellt wird, aus dem Ertrage des Unternehmens gezahlt. Die Prioritätsanleihen werden nach Art anderer öffentlicher Anleihen aufgenommen, in einzelnen Teilschuldverschreibungen („Prioritätsobligationen“) ausgegeben und meistens hypothekarisch sichergestellt.

Nimmt ein und dieselbe Aktiengesellschaft nach und nach verschiedene solche Anleihen auf, so werden die Prioritätsobligationen ähnlich wie in gleichem Falle die Aktien als Prioritätsobligationen lit. A. B. C u. s. w. (oder auch I., II., III. 2c. Emission) gekennzeichnet.

Die Prioritätsobligationen unterscheiden sich von den Aktien, sowie von den Prioritätsaktien namentlich dadurch, daß ihre Besitzer nicht Mitglieder (Miteigentümer), sondern lediglich Gläubiger des Unternehmens sind.

Die Prioritätsgläubiger haben Anspruch auf den ihnen zugesicherten festen Zins, sowie auf die Rückzahlung ihrer Obligation, welche in der Regel nach einem bestimmten Tilgungsplane bewirkt wird; sie haben jedoch keinen Anspruch auf Dividende und kein Stimmrecht. Da übrigens viele Aktiengesellschaften einerseits ihren Prioritätsgläubigern ein gewisses Recht zur Kontrole eingeräumt, anderseits den Besitzern der Prioritätsaktien mitunter das Stimmrecht oder andere Mitgliederrechte entzogen haben, so wird der Unterschied zwischen

„Prioritätsaktien“ und „Prioritätsobligationen“ in der Praxis so geringfügig, daß beiden häufig der gemeinsame Name „Prioritäten“ beigelegt wird.

b. Verminderung des Kapitals.

Eine Verminderung des Aktienkapitals kann erfolgen:

1. durch Beschluß der Generalversammlung auf Herabsetzung des Aktienkapitals. In diesem Falle wird auf jede Aktie der bestimmte Betrag herausgezahlt und dies auf der Aktie selbst durch Abstempelung ersichtlich gemacht;

2. infolge einer allmählichen Amortisierung (Auslosung) der Aktien. Eine solche darf aber nur stattfinden, wenn das Statut sie ausdrücklich gestattet oder vorschreibt, oder wenn sie durch einen vor der Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß festgesetzt wird. Im übrigen darf die Gesellschaft eigene Aktien weder amortisieren, noch erwerben.

5. Die Interessen der Aktionäre.

Die Interessen der Aktionäre gehen hauptsächlich dahin, daß die Verwaltung des Unternehmens in umsichtiger und thatkräftiger Weise gehandhabt wird, so daß das Aktienkapital nicht gefährdet ist, sondern daß es eine dauernde und möglichst hohe Rente abwirft.

Eine Kontrolle darüber, daß dieses Interesse der Aktionäre seitens der Verwaltung der Gesellschaft stets im Auge behalten wird, ist aber dem einzelnen Aktionär in der Regel nicht möglich. Sie wäre es nur dann, wenn der Aktionär das Recht und die Gelegenheit hätte, sich regelmäßig von dem Gange der Geschäfte durch Einsichtnahme in die Bücher, Briefe u. s. w. genau zu unterrichten. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr wird den Aktionären lediglich der jährliche Bericht und die „Bilanz“ vorgelegt. Diese Bilanzen gewähren aber einen so geringen Einblick in die eigentliche Geschäftsführung, daß es beim besten Willen nicht möglich ist, etwaige Mängel derselben daraus kennen zu lernen.

Aus diesem Grunde bleibt die Mehrzahl der Aktionäre den Generalversammlungen gewöhnlich fern und so kommt es, daß zuweilen eine gut organisierte Minderheit die Gewalt in die Hände bekommt und dann die Majorität der Aktionäre vergewaltigt.

Freilich ist noch der „Aufsichtsrat“ da. Allein auch der Aufsichtsrat übt die Kontrolle über die Geschäftsführung manchmal allzu oberflächlich aus. Einerseits mangelt selbst Aufsichtsratsmitgliedern zuweilen die nötige Sachkenntnis, anderseits sind dieselben oft viel zu vertrauungsselig. Bei solcher Aufsicht kann ein Vorstand einer Aktiengesellschaft ziemlich willkürlich wirtschaften, ohne befürchten zu müssen, daß ihm jemand in die Karten sieht.

Nun kommt aber noch der Umstand in Betracht, daß es Aktionäre gibt, welche überhaupt weniger Wert auf eine solide Geschäftsführung legen, sondern sich nur dafür interessieren, daß der Kurs der betreffenden Aktien bez. die Dividende steigt. Um dies herbeizuführen, setzen solche Aktionäre alle Hebel in Bewegung, und wenn sie nicht selbst genug Aktien besitzen, um einen ihren Interessen dienlichen Beschluß in der Generalversammlung durchsetzen zu können, so beschaffen sie sich die fehlenden Aktien leihweise.

Durch solches Gebahren wird es aber gewissenlosen Vorständen außerordentlich erleichtert, wenn sie, behufs Erzielung hoher Dividenden, zu verwerflichen Mitteln greifen.

So werden in solchen Fällen die Dividenden aus dem Kapitale, statt aus dem Ertrage des Unternehmens bezahlt, und um dies zu ermöglichen, wird erst die Abschätzung der Waren oder sonstiger Bestände bei der jährlichen Inventur in der Weise arrangiert, daß dabei ein Betrag erzielt wird, welcher den wahren Wert der betreffenden Objekte enorm übersteigt.

Infolgedessen kommt in den Bilanzen ein glänzendes Gewinn-Resultat zum Vorschein, während in Wirklichkeit nur eine Täuschung der Aktionäre stattfindet — ja noch mehr! — die Fälle sind gar nicht selten, daß gewinnsüchtige Vorstände das Gesellschaftsvermögen für sich oder wenn es persönliche Interessen erheischen, auch zu Gunsten Dritter mißbrauchen und ihre oft jahrelang betriebenen Defraudationen durch gefälschte Bilanzen bemänteln; zum Beweise dessen wollen wir nur an das 1887 erfolgte Falliment der Leipziger Diskonto-Gesellschaft erinnern, deren Direktoren die Jahresabschlüsse schon vom Jahre 1883 an gefälscht haben, was bei einiger Sorgfalt und größerer Aufmerksamkeit bei den Revisionen, seitens der Verwaltungsräte, wohl nicht möglich gewesen wäre.

Mit diesen Darstellungen wollen wir nun aber keineswegs einen Schatten auf alle Aktien-Gesellschaften werfen; im Gegenteile müssen wir sagen, daß die allermeisten Aktiengesellschaften im deutschen Reiche gut und solid verwaltet werden. — Immerhin wird es nach dem Gesagten einleuchten, daß es bedenklich ist, sich an Aktienunternehmungen zu beteiligen, deren Verhältnisse und Verwaltung man nicht ganz genau kennt. Namentlich minder bemittelten und unerfahrenen Leuten wollen wir den wohlgemeinten Rat geben, ihr Geld lieber auf andere Weise, als in Aktien anzulegen.

Wir kommen auf diesen Gegenstand in Kapitel VII Abschnitt 2 noch ausführlich zurück.

Kapitel VII.

Die Börse.

Die zweite Million wurde oft schneller verdient, als das erste Tausend.

Erster Abschnitt.

Geschäftsgang an der Börse. — Die verschiedenen Börsengeschäfte.

Die Börse ist ein Tempel Merkurs, des Gottes der Kaufleute und — Spitzbuben.

In den meisten großen See- und Handelsplätzen Europas gibt es Börsen.

Die Börsen unterscheiden sich in der Hauptsache als Fond- oder Produkten-Börsen.

Die Fondbörse ist die, in welcher Staatspapiere, Kreis- und Stadt-Obligationen, Renten oder Pfandbriefe und Aktien aller Art, sowie Wechsel und andere Papiere, die man summarisch als Effekten bezeichnet, gehandelt werden, während in der Produktenbörse es sich meistens um Cerealien oder um Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie oder um Kohlen, Petroleum und dergleichen handelt.

Eine Art von Börsen gab es schon im Mittelalter, besonders an großen Seeplätzen. Auch unsere deutschen Hansestädte besaßen schon früher ähnliche Institutionen, während auf dem deutschen Binnenlande erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Börsen von Frankfurt a. M. und Leipzig gegründet wurden.

Gegenwärtig entfalten die Börsen eine Geldmacht, der keine Gewalt in der Welt widerstehen kann. — Nicht nur die Börsen Europas, sondern auch die anderer Erdteile stehen in gewisser Wechselwirkung, um die Preise aller Handelsobjekte zu regulieren.

Die Börsen sind deshalb für die ganze Handelswelt von außerordentlicher Bedeutung, ja sie sind gewissermaßen die Herzen unseres gesamten großen Wirtschaftslebens, deren Pulse in allen Verkehrsadern der Welt fortschlagen und fühlbar werden und so kommt es, daß die Preise aller Effekten und Waren durch das Verhältnis zwischen An-

gebot und Nachfrage oft über den ganzen Erdball weg reguliert werden.

Außer diesen Fond- und Produktenbörsen gibt es noch Spezialbörsen, z. B. Industriebörsen, Garnbörsen, Kohlenbörsen, Fruchtbörsen und dergleichen mehr.

Die kleinen Börsen haben, wie auch die Bankiers stets Fühlung mit den Hauptbörsen und hängen von einander ab. Selbst die internationalen Börsen stehen ununterbrochen in steter Wechselwirkung.

Wenn man in Betracht zieht, daß der Umsatz, welcher an einer einzigen großen Börse an einem einzigen Tage viele Millionen von Thalern beträgt, wenn man die wirklich großartigen Unternehmungen bedenkt, welche an einer Börse zu stande kommen, wenn man namentlich nicht vergißt, daß manche Börsianer bei derartigen Unternehmungen bedeutende Summen, zuweilen einen großen Theil ihres ganzen großen Vermögens aufs Spiel setzen, so darf man an solch große Börsengeschäfte keinen kleinlichen oder engherzigen Maßstab anlegen. Da die meisten Unternehmungen, welche bis jetzt die Geldleute ausgeführt haben, ja sogar viele Institutionen in der Gründerzeit den deutschen Wirtschaftsinteressen sehr gute Dienste geleistet haben, so sollte man jenen Männern, welche dabei durch Eisenbahnen, Gründung solider Banken und guter Industrie-Anlagen auf redliche Weise etwas verdient haben, ihren Gewinn auch gönnen, um so mehr als viele andere ihre Spekulationen mit ihrem ganzen Vermögen, welches sie dabei verloren, gebüßt haben.*)

Man muß bedenken, daß wenn alle reiche Leute so engherzig wären, daß sie keine tausend Thaler an irgend ein Unternehmen wagten, so würde es in der Welt sehr schlimm aussehen, denn die Armen können nichts schaffen.

Es sind dies die Lichtseiten der Börsen, die Schattenseiten derselben wollen wir nun auch besprechen.

In der neueren Zeit ist die Börse sehr oft mit einem Giftbaume verglichen worden. Dieser Vergleich hat viel böses Blut gemacht, andrerseits aber auch die Börse dergestalt in Mißkredit gebracht, daß viele Personen, den großen Nutzen der Börse verkennend, dieselbe lieber in die Luft sprengen, oder durch schwere Steuern und andere Fesseln nahezu lahm legen möchten. — Es kann und soll durchaus nicht geleugnet werden, daß der Schwindel und Betrug, die Lüge und die gemeine List auch in Börsenkreisen vorkommen und daß viele große und kleine Börsen-Jobber darauf ausgehen, das Publikum auszubeuten, aber man darf dabei den großen Nutzen,

*) Man denke hierbei an Strousberg, der als einstiger vielfacher Millionär später ganz verarmte.

welchen die Börse jedem, selbst dem kleinen Manne (durch Regulierung der Lebensmittelpreise) bringt, nicht unterschätzer, insbesondere darf man auch nicht vergessen, daß jeder Stand seine Auswüchse hat und daß selbst unterm geistlichen Ornate Verbrechen vorkommen, weshalb sollten also gerade die Börsianer allein die Tugendhelden sein? — Dadurch, daß wir im Nachstehenden die schwindelhaften und betrügerischen Manipulationen der Börsen-Jobber aufdecken und vor gewissen Bankiers warnen, beweisen wir, daß wir den grenzenlosen Schwindel, der an den Börsen oft getrieben wird, im höchsten Grade verwerflich finden, aber die Börse im allgemeinen deshalb zu verdammen, das finden wir nicht in der Ordnung. Überhaupt ist es im höchsten Grade gefährlich und nachteilig, wenn in unserm deutschen Vaterlande, welches mit Millionären nicht reichlich gesegnet ist, Maßregeln vorgeschlagen werden, welche die Großkapitalisten aus dem Lande treiben. Man darf nicht vergessen, daß besonders die ärmere Bevölkerung es ist, welche von den Revenüen der Reichen leben müssen. Besonders sind es die Agrarier (die großen Grundeigentümer), die der Börse, überhaupt auch den Kapitalisten feindlich gesinnt sind.

Kommen wir nach dieser Abschweifung wieder auf den Giftbaum zurück, so wollen wir jungen und überhaupt unerfahrenen Leuten allen Ernstes raten, demselben aus dem Wege zu gehen, d. h. sich nicht mit Börsengeschäften zu befassen, solange sie solche nicht verstehen. Denjenigen aber, die ihr Vermögen zum Teil in Effekten anlegen möchten und denjenigen, welche sich in Börsensachen informieren wollen, werden wir nachstehends zeigen, „wie es gemacht wird.“ Wer dies weiß, der wird sich dann auch vorsehen, daß er nicht betrogen wird.

1. Leben und Treiben an der Börse.

Wenn wir also unsere geehrten Leser im Geiste in einen solchen Tempel Merkurs einführen, so werden dieselben zunächst sich an dem äußeren Aussehen eines großartigen Monumentalbaues erfreuen, alsdann aber beim Eintritt über die großen Säle erstaunen, die entweder von Säulen getragen, vorn mit Arkaden versehen, oder mit Galerieen ausgestattet sind. Die Säle großer Börsen fassen mehrere Tausend Menschen.

In und neben diesen Sälen oder Galerieen sind eine große Menge kleiner Kontore angebracht nnd seit der Ausdehnung des Telegraphen- und Telephonwesens herrscht während der Börsenstunden, welche etwa von 12 Uhr bis 3 Uhr nachmittags währen, ein großartiger Depeschenverkehr.

Der Beginn der Börse wird durch ein Glockensignal angezeigt.

Wer Zutritt zur Börse haben will, muß Mitglied derselben werden.*)

Die Börse wird von einer Kommission (der Börsenkommission) oder von Börsen-Ältesten vertreten. Diese Herren entscheiden entstehende Differenzen, geben in Börsensachen Gutachten ab, stellen Normen auf und setzen die Usancen (die Gebräuche) der Börse fest.

Die eigentlichen Macher an der Börse sind die Makler; es sind dies vereidete Männer, welche die Geschäfte zwischen Angebot und Nachfrage vermitteln und nach Verhältnis dieser Faktoren für alle Wertpapiere und Börsenobjekte die Kurse täglich festsetzen.

Saaldiener oder Börsenpedelle halten die Ordnung aufrecht, die zuweilen, namentlich an bewegten Börsentagen, sehr gestört wird.

Von dem tollen Treiben an der Börse kann sich derjenige keinen richtigen Begriff machen, der dasselbe noch nicht angesehen hat. — Einige Tausend aufgeregte Menschen lärmen und toben auf eine wahrhaft fürchterliche Weise, denn die Unterhaltung und die Feilscherei wird und muß sogar zum Teil sehr laut geführt werden, weil die Kurse der Papiere nicht bloß sehr laut ausgerufen, sondern sehr oft förmlich ausgebrüllt werden. Dies ist namentlich an sehr bewegten Börsentagen der Fall. — Eine rühmliche Ausnahme hiervon macht die Leipziger sowie manch andere kleine Börse, an denen es in der Regel sehr ruhig und anständig zugeht. — Im höchsten Grade interessant ist es, an großen Börsen die Gesichter der Börsianer zu beobachten und zu studieren, denn bei den meisten derselben kann man es dem Gesichte ablesen, ob sie ein gutes Geschäft gemacht haben oder nicht.

Während die Mehrzahl der Börsianer feingebildete, höchst anständig gekleidete Herren sind, muß man einen großen Teil derselben für Emporkömmlinge — was viele in der That auch sind — halten. Übrigens fehlt es dabei auch nicht an Leuten, denen man es an den Federn ansieht, daß sie vielleicht nur Ausläufer oder Hausknechte sind.

Denkt man sich endlich eine sehr schwüle und dunstige Atmosphäre, sieht und hört man alles als unbeteiligter stiller Beobachter an, so kommt man als anständiger Mann gar leicht auf den Gedanken: In dieser Weise möchtest du dein tägliches Brot nicht verdienen! —

---

*) An der Londoner Börse kostet diese Ehre 20 £, also 400 Mark, in Paris ist der Besuch der Börse unentgeltlich. Die Preise der Mitgliedskarten an den deutschen Börsen sind sehr verschieden.

2. Die sogenannten „Börsenmanöver“.

Die Börse ist überdies das empfindlichste Institut, welches sich denken läßt und ist recht füglich mit einem höchst zarten, aber über die ganze Erde verbreiteten Spinnengewebe zu vergleichen, dessen Maschen von einem Ende zum andern sofort in heftige Bewegungen geraten, sobald irgend ein Gegenstand (wie z. B. in der Wirklichkeit eine zappelnde Fliege) das netzartige Gewebe in Unruhe versetzt.

Da sind es z. B. Bankerotte größerer Firmen, Krankheiten, ja sogar ganz leichte Unpäßlichkeiten großer Potentaten *), Ministerwechsel und dergleichen, welche die Börse heftig erschüttern; auch größere Unglücksfälle, Attentate auf gekrönte Häupter, gewaltige Naturereignisse, Mißernten, epidemische Krankheiten und dergleichen, üben einen großen Einfluß auf die Börsen aus; Revolution und Krieg jedoch bringen die Börsianer geradezu außer Fassung. Außerdem werden aber auch andere, sehr unschädliche Vorgänge von den Börsen-Jobbern ausgebeutet: Da reist z. B. irgend ein Kriegsminister zu seinem Souverän, oder ein anderer großer Minister macht eine Vergnügungsreise, oder irgend ein Botschafter verläßt unerwartet in Familienangelegenheiten seinen Posten, gleich kombinieren die Börsenmänner irgend einen politisch wichtigen Zusammenhang, fügen noch einige Lügen hinzu und flugs ist irgend ein schwarzer Punkt am politischen Horizont entdeckt, der nun nach Befinden gehörig ausgebeutet wird.

Es ist nämlich kaum glaublich, mit welcher grenzenlosen Frechheit an der Börse gelogen wird und mit welch fabelhafter Leichtgläubigkeit die größten, selbst die allerdümmsten Lügen geglaubt werden.

Um aber nicht mißverstanden zu werden, sei noch bemerkt, daß an der Börse nicht bloß geschwindelt wird, sondern daß auch ohne jeden Schwindel täglich eine große Menge e h r l i c h e Geschäfte zustande kommen.

Je nach dem Sitze oder der Bestimmung einer Börse sind die Besucher derselben verschieden. An den Fondbörsen erscheinen meistens Kaufleute und Bankiers, an den Produktenbörsen beteiligen sich Getreide- und überhaupt Großhändler, während an den an See- oder Hafenplätzen gelegenen Börsen auch noch Schiffsrheder, Spediteure und Assekuradeure auftreten, die auf Frachten oder Versicherungen ausgehen. Da Prinzipale in der Regel die Börse nicht täglich p e r s ö n l i c h besuchen, so schicken sie ihre Beamten, Kommis, oder ihre son-

---

*) Ludwig Philipp, der letzte König von Frankreich, machte viel an der Börse; so oft derselbe aber krank wurde, fielen die Papiere im Kurse, wurde er wieder gesund, so stiegen dieselben wieder und so kam es, daß er, wenn er Effekten kaufen wollte, einige Tage sich zu Bette legte, um billig einzukaufen.

stigen Untergebenen, und daher kommt die gemischte Gesellschaft, welche man oft an der Börse trifft.

3. Die Börsenpresse und der höhere Börsenschwindel.

Um nun die großen und vielseitigen Geschäfte zu stande zu bringen, halten die Börsen möglichst Freundschaft mit der Presse, ja ein gewisser Teil unserer Zeitungen — nicht nur der eigentlichen Börsenblätter — befindet sich sogar im Besitze von Börsenmännern. Damit wäre ein wichtiges Bündnis zwischen zwei Großmächten hergestellt, wenn nicht die unabhängige Presse das Gegengewicht hielte. Aber nicht nur die im wirklichen Besitze von Börsenmännern befindlichen Zeitungen, sondern auch manche andere politische Zeitungen werden von der Börse abhängig zu machen versucht, indem man ihre Redakteure auf geschickte Weise für gewisse Papiere zu interessieren sucht. Dadurch, daß man gewisse Artikel von einer Zeitung in die andere zu schmuggeln versteht, werden selbst die ehrenwertesten und unbestechlichsten Redakteure zuweilen getäuscht und selbst gegen ihren Willen dazu vermocht, der Börse diesen oder jenen Dienst zu erweisen. Wollen die Redakteure nicht, so werden vielleicht die Berichterstatter ihrer Zeitung für die Interessen der Börse gewonnen.

Früher geschah dies dadurch, daß man einem oder dem andern einige Aktien von einer Gesellschaft, welche man durch die Presse gegen die Wahrheit verherrlichen wollte, unverlangt zuschickte und den Betrag quittierte, oder daß man den Redakteur oder den Berichterstatter einen gewissen Geldbetrag von einer bezeichnet werdenden Bank zu erheben bat. Kam nun der solchergestalt Benachrichtigte bei der namhaft gemachten Bank vor, so wurde ihm ohne weiteres das Geld ausgezahlt. Selbstverständlich fragte der Empfänger, wer das Geld für ihn eingezahlt habe, und wenn man ihm auch nicht direkt den Namen des Einzahlers sagte, so ließ man ihn doch in keinem Falle darüber in Zweifel, wem er das Geld zu danken habe.

Eine andere Methode, Redakteure zu fangen, war die, daß man dieselben als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft vorzuschlagen versprach, oder dieselben wirklich als solche ernannte, oder daß man der Redaktion schrieb, man habe ihre Zeitung zum Organ ihres Unternehmens gemacht.

Alle solche Artikel hatten den Zweck, das Publikum für ein gewisses Papier empfänglich zu machen.

Dasselbe geschieht auch heute noch mit bezahlten Inseraten. Letztere muß man stets mit Mißtrauen ansehen, ebenso Broschüren, die auf Reklamen ausgehen.

Wie weit die Täuschung geht, beweisen die Fälle, daß zuweilen im Buchhandel Broschüren erscheinen und kolportiert werden, welche im Biedermannstone geschrieben, scheinbar die Absicht vertreten, das Publikum zu warnen oder aufzuklären, in der That aber nur in der eigennützigen Absicht herausgegeben sind, dem Publikum gewisse Papiere anzupreisen, andere dergleichen aber, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, einer vernichtenden Kritik zu unterwerfen.

Damit nun aber die gegenwärtige Schrift nicht in den Verdacht kommen möge, als sei auch sie im Interesse der Börsen-Jobber geschrieben, so wollen wir diesem Verdachte dadurch ausweichen, daß, wenn wir weiter unten die an den Börsen zu Berlin und Frankfurt a. M. gehandelt werdenden Papiere besprechen, wir dieselben bloß gruppenweise behandeln, also nie das eine oder das andere Papier empfehlen, oder dieses oder jenes einzelne Papier einer Kritik unterziehen.

Eine solche Beurteilung hätte überdies keinen bleibenden Wert, denn wenn z. B. eine Bankaktie heute noch so brillant dasteht, so kann sie durch irgend einen Zufall in vier Wochen schon nicht mehr zu den besten Papieren zählen.

Unsere Absicht geht mehr dahin, die geehrten Leser in den Stand zu setzen, sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, was glaubhaft erscheint und was schwindelhafte Reklame sein mag.

Wir wollen einige Proben davon in folgendem liefern.

Wenn z. B. im redaktionellen Teile einer Zeitung (also nicht unter den Inseraten) zu lesen ist:

> „Gestern hat der Verwaltungsrat der X.'schen Bank die Dividende auf das vergangene Jahr auf 8 Prozent festgesetzt,"

so kann man einer solchen Nachricht, als einer offiziellen, unbedingt Glauben beimessen.

Lautet aber ein „Eingesandt":

> „Die X.'sche Bank hat in den letzten Monaten sehr günstig operiert, auch recht lukrative Aufträge vollzogen, so daß der gegenwärtige Kurs dieser Aktien, $88^1/_2$, viel zu gering erscheinen muß. Aus wohl unterrichteten Kreisen verlautet, daß die Aktionäre für das laufende Jahr eine Dividende von mindestens $5^3/_4$ Prozent zu erwarten haben.
>
> Ein Unparteiischer."

so muß man bei einigem Nachdenken herausfinden, daß derjenige, welcher die Insertionskosten für ein solches „Eingesandt" ausgibt, wünscht, daß die X.'schen Bankaktien steigen möchten. Ein verständiger Mann wird also das „Eingesandt" für eine Reklame halten.

Wäre ferner in einer Zeitung zu lesen:

„In Bremen hat sich ein Konsortium gebildet, um eine Aktiengesellschaft zu errichten, welche beabsichtigt, die im Norden von Hannover aufgefundenen Petroleumquellen zu erschließen. Sachverständige halten die Ausbeute für bedeutend. Das Aktienkapital wird auf 5000000 Mark normiert, 1000000 Mark hat das Konsortium selbst gezeichnet, die übrigen 4000000 Mark sollen mit 115 Prozent zur Zeichnung öffentlich aufgelegt werden. Nach der dem Prospekt angefügten Rentabilitätsberechnung hätten die Aktionäre auf eine Dividende von mindestens 10 bis 12 Prozent zu rechnen,"

so wird man einem solchen Artikel, selbst wenn er im redaktionellen Teil einer Zeitung abgedruckt wäre, keinen Glauben schenken, sondern für einen ganz gemeinen Schwindel erkennen, und zwar deshalb, weil, wenn die reichen Bremer Kaufleute fest überzeugt wären, daß die Petroleumquellen wirklich 10 bis 12 Prozent Dividende abwürfen, dieselben die vier Milliönchen Mark doch unbedingt selbst auch zeichnen würden, anstatt andern Leuten dieses Glück zu gönnen. Es leuchtet ein, daß das Konsortium das Risiko, welches es mit der Zeichnung der 1000000 Mark übernommen hat, durch die 15 Prozent auszugleichen gedenkt, um wieviel es die Ölaktien über Pari (über den gleichen Wert) zu emittieren gedenkt.

Da nun der Humbug nicht immer so klar am Tage liegt, sondern die Absicht der Einsender oft sehr versteckt ist, wie z. B. in folgendem Inserat, welches in der That einstmals, aber in anderer Form, zu lesen war:

„Der alte Schäfer Thomas hat dem G.'schen Bergwerke für das laufende Jahr eine sehr hohe Ausbeute prophezeit,"

so ist doch gewiß, daß, wenn dies eine Reklame zu gunsten der G.'schen Aktien sein sollte, dieselbe doch gar zu plump erdacht wäre, als daß man erwarten könnte, es würde jemand daraufhin das fragliche Papier kaufen; eher ließe sich das Gegenteil annehmen; weise handelt in jedem Falle aber derjenige, der solche Auslassungen gar nicht beachtet.

Darum „prüfet alles und das Beste behaltet", aber immerhin mit Vorsicht, denn das Raffinement geht in der That zu weit. Schon oft ist beobachtet worden, daß, wenn ein Papier starken Schwankungen ausgesetzt war, selbst absichtliche Druckfehler gemacht wurden, um namentlich das auswärtige Publikum zu täuschen. Ebenso findet man zuweilen, daß die Einnahmen der Eisenbahnen nicht immer ganz genau angegeben werden; auch bei diesen Nachrichten schleichen sich Druckfehler ein, welche das Resultat entstellen.

Da bekanntlich manche Börsenblätter, sowie manche politischen

Journale ihren Abonnenten unentgeltlichen Rat in Börsensachen erteilen, so will man niemandem gerade widerraten, sich dort Rat zu erholen, doch ist dabei immerhin noch Vorsicht zu empfehlen, besonders wenn es sich um den Ankauf von Papieren handelt. Es ist nämlich früher vorgekommen, daß derartige Vorschläge, welche Redaktionen ihren Abonnenten erteilten, zum großen Nachteil derselben waren, denn man hatte denselben ganz faule Papiere zum Ankauf empfohlen, und zwar deshalb, weil gerade der Redakteur ein Interesse daran hatte, das fragliche Papier an den Mann zu bringen.*)

Zum Glück sind solche Befürchtungen jetzt nicht mehr besonders nötig, da gegenwärtig wohl alle Redakteure und Berichterstatter mit reinen Händen dastehen. Aber trotzdem geht aus allen diesen Andeutungen mit Sicherheit hervor, daß, wer an die Börse geht, auf eine sehr schlüpfrige Bahn sich begibt, auf der schon mancher kluge Kopf gefallen ist.

4. Die Vermittlung von Börsengeschäften durch Banken oder Bankiers.

Da es nun aber weder notwendig noch möglich ist, daß jeder, der einige hundert Thaler Staatspapiere oder Aktien kaufen will, deshalb persönlich an die Börse geht, so muß er sich an

eine Bank oder an einen Bankier

wenden und bei dieser oder jenem seinen Auftrag niederlegen.

Wir haben dem Verkehr, wie er zwischen den Kapitalisten und der Bank oder dem Bankier gepflogen werden soll, einen speziellen Abschnitt dieses Buches gewidmet, wollen indes auch an dieser Stelle einige Warnungen und Aufklärungen einfließen lassen.

Hat man ein Börsengeschäft in einer Stadt vor, in welcher man keinen sichern Bankier weiß, so ist der Verkehr mit einer Bank, dem mit einem ganz unbekannten Bankier vorzuziehen. Wer sein Geld einer Bank anvertraut, kann unbedingt eine Garantie in dem nach Millionen zählenden Aktienkapitale derselben erblicken, während der Fernstehende diejenige Sicherheit nicht prüfen kann, welche ihm ein kleiner Bankier ohne glänzende Firma bieten kann.

Da es nun aber unter den Bankiers auch sehr reiche Häuser gibt, deren enormes Vermögen eine weit größere Garantie bietet, als die drei Milliönchen Mark Aktienkapital einer kleinen Bank, so soll mit obigem Ratschlag nicht gesagt sein, daß alle Bankiers keine oder eine geringere Sicherheit böten, als die Banken und deshalb keines

*) Geschah besonders in der Krachperiode.

Vertrauens würdig wären; im Gegenteil wollen wir ausdrücklich betonen, daß es auch unter den Bankiers sehr ehrenwerte Männer gibt, welche ihre Klienten sehr solid und aufmerksam bedienen und deshalb des Vertrauens würdig sind.

Sprechen wir also zunächst von soliden Bankiers; die Schwindler und Betrüger wollen wir weiter unten abthun und ihre unredlichen Manipulationen an das Tageslicht ziehen.

Im Verkehr mit einer Bank und einem Bankier macht sich nämlich der Unterschied bemerklich, daß bei dem geschäftlichen Verkehr mit dem letzteren die Person desselben noch in Frage kommt.

Wenn man einer Bank den Auftrag gibt, eine gewisse Anzahl von Papieren zu kaufen, so besorgt dieselbe, gerade so wie ein guter Bankier, den Auftrag sofort und prompt und auch die berechnet werdenden Spesen werden sich gleich bleiben. Damit ist aber dieses Geschäft für alle Zeiten abgethan.

Gibt man aber denselben Auftrag einem aufmerksamen und gewissenhaften Bankier, so kann man, wenn man mit demselben fortgesetzt in Geschäftsverbindung steht, von demselben erwarten, daß derselbe vielleicht nach Jahren auf ein früher gemachtes Geschäft zurückkommt, wenn mit dem damals gekauften Papiere durch Auslosung, Kündigung oder Konvertierung eine Veränderung eingetreten ist.

Solches und ähnliches thut eine Bank nicht, sie kann es auch nicht thun.

Den Verkehr mit einem sicheren und soliden Bankier wollen wir besonders auch denjenigen Personen empfehlen, die kein großes Vermögen besitzen, zugleich aber auch nicht die Fähigkeit haben, sich beim Ankauf von Effekten selbst zu beraten oder den rechten Zeitpunkt wahrzunehmen verstehen, ihre Papiere wieder zu verkaufen.

Wer aber die Gelegenheit nicht hat, mit einem Bankier Fühlung zu behalten, der wird seine Interessen nur dann wahrnehmen können, wenn er eine gute Börsenzeitung liest. Da nun aber das Abonnement derselben ziemlich kostspielig ist, kleine Kapitalisten aber dafür nicht gern viel ausgeben, so ist denselben zu raten, sich mit andern Kapitalisten zum gemeinschaftlichen Abonnement auf eine Börsenzeitung zu vereinigen oder wenigstens von Zeit zu Zeit die Kurszettel einzusehen.*)

Überdies kann es nur nützen, wenn Kapitalisten sich in bezug

---

*) Eine genaue Erklärung der Abkürzungen darin haben wir vor dem Kapitel „der Verkehr mit Banken und Bankiers" beigefügt.

auf ihre Papiere unterhalten und ihre damit gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen.

Es gibt sehr reiche Leute, die ihr ganzes großes Vermögen einem einzigen Bankier anvertrauen, vielleicht dasselbe sogar von demselben verwalten lassen. — Wir halten das für sehr gewagt, da es schon so oft vorgekommen ist, daß selbst die stolzesten und reichsten Firmen bankerott gemacht und ihre Klienten gegen ihren Willen geschädigt haben.

Dies gilt dem soliden und reichen Bankier; einem solchen aber, der in zweifelhaftem Rufe steht, und von dem man schon weiß, daß er jemand betrogen, dem sollte man sein Geld gar nicht anvertrauen.

5. Geschäftskniffe gewisser Bankiers.

Unter den Winkel-Bankiers gibt es nämlich tüchtige Schwindler und Gauner, die nur darauf ausgehen, „Gimpel zu fangen“. Solche Jobber suchen selbst kleine Leute, Hausknechte, Kellner und dergleichen auf, schwindeln denselben ihre mühsam ersparten Thaler ab und geben ihnen nach Befinden wertlose Aktien dafür.*)

Derartige Ganner sitzen aber nicht bloß an Börsenplätzen, sondern sie haben auch in andern Städten, ja selbst in kleinen Provinzialstädten ihre Helfershelfer.

Zu solchen Schwindeleien geben sich leider auch gewissenlose Kaufleute in der Provinz her, die durch Zeitungs-Annoncen zu lukrativen Geschäften von Börsenschwindlern gesucht werden. Man bedient sich dabei mit Vorliebe erz-fauler Industriepapiere, die sehr selten noch gehandelt werden und deshalb deren Kurse nur nominelle sind. Schwindler kaufen diese Papiere ramschweise zu sehr niedrigen Kursen auf, schwindeln dieselben aber durch einige Scheingeschäfte in die Höhe und lassen dann solche durch ihre Agenten in der Provinz gegen sehr hohe Provisionen an den Mann bringen.

Es ist früher vorgekommen, daß Winkel- und Schwindel-Bankiers ihre unerfahrenen Klienten auf folgende Weise ausgenutzt haben:

Schickte jemand solch einem dunkeln Ehrenmanne sein Geld zum Ankauf gewisser Papiere behufs des Börsenspiels ein, so kaufte der Bankier vielleicht die Papiere oder er kaufte sie auch nicht, je nachdem er selbst à la hausse oder à la baisse**) enga-

---

*) Zur Schande gewisser Bankiers muß bemerkt werden, daß sie es waren, welche vor einigen Jahren ganz wertlose amerikanische Eisenbahnpapiere an ihre Klienten verkauften.

**) Unter hausse (spr. hoß) versteht man das Steigen, unter baisse (spr. bäß) das Fallen eines Papiers im Kurse.

giert war; jedenfalls aber schrieb er seinem Klienten, daß er die bestellten Papiere zum Tageskurse von X. gekauft und in Verwahrung (Depot) genommen habe. In Wirklichkeit legte er aber gar kein Depot an. Spekulierte nun der Jobber à la hausse, so kaufte er die Papiere vom Gelde seines Klienten für sich, rechnete dem letzteren auch außer dem Anschaffungspreis die Provision, Courtage und sonstige Spesen zu, berechnete extra aber noch Zinsen für angeblich geleistete Vorschüsse.

Nachdem nun der Schwindler seinen Gewinn realisiert hatte, ließ er, wenn es thunlich war, das Papier im Kurse sinken*), drängte dann seinen Klienten zum Verkauf und rechnete sich die nette Kursdifferenz, die Zinsen, die Provision und Spesen zu gute und brachte so seinen Klienten um sein Geld.

Wenn der Jobber aber à la baisse engagiert war, so benachrichtigte er zwar ebenfalls seinen Klienten, daß er die Papiere zum Tageskurse gekauft und in Depot genommen habe, aber er führte den Kaufauftrag gar nicht aus, sondern suchte nun seinen Klienten durch angebliche Vorschüsse oder andere Spekulationen in sein Garn zu ziehen. Im geeigneten Augenblick aber kündigte der Jobber die angeblichen Vorschüsse. Der Klient wußte sich nicht zu helfen; da schrieb der Jobber, wenn er nicht umgehend Zahlung erhalte, so müsse er seine Effekten zwangsweise verkaufen. Nun verkaufte der Schwindler die gar nicht gekauften Papiere angeblich wieder zwangsweise oder machte einen andern Koup, und das Finale war sehr oft, daß der Geleimte sein ganzes Geld verlor. Gelang dies nicht, ließ man den Klienten vielleicht gar einige Prozente gewinnen, so wurde das Geschäft so oft wiederholt, bis der Jobber sein Opfer schließlich doch ausgezogen hatte.

Das beste Geschäft mit Bankiers, auch den soliden, ist das: Zug um Zug. Das heißt: Der Klient sendet dem Bankier Geld, um gewisse Papiere zu kaufen und der letztere sendet nach vollzogenem Ankauf dem Klienten die Papiere zu.

Nur wenn man verkaufen will, mag man seine Papiere dem Bankier bis zum Verkauf derselben überlassen, dann aber den Erlös dafür fordern.

Lombardgeschäfte**) sollte man mit Bankiers nur dann machen,

---

*) Ein Beispiel, wie dies gemacht wird, s. S. 76.

**) Darunter hat man eine Darlehnsaufnahme zu verstehen, wo der Bank zur Sicherstellung des gereichten Darlehns Effekten verpfändet werden, welche die Bank unter Umständen zwangsweise verkaufen kann, wenn der Schuldner zur gesetzten Zeit keine Zahlung leistet. Das Wort „Lombard“ kommt von der Lombardei her, wo in frühester Zeit derartige Geschäfte zuerst gemacht wurden.

wenn es sich um kleine Beträge handelt. Größere Lombardgeschäfte mache man lieber mit einer guten Bank.

Gewisse Bankiers sind nämlich der Meinung, daß sie berechtigt sind, die in ihrem Depot für andere angeblich oder wirklich befindlichen Effekten wie ihr Eigentum anzusehen, dieselben also auch, selbst wenn sie keine Vorschüsse darauf geleistet haben — beliebig zu verkaufen oder zu verpfänden.

Diese Meinung ist eine selbstsüchtige und in den Rechten nicht begründet, denn nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz wird diese Berechtigung den Kommissionären nicht zugestanden.

Gedenken wir hiernächst der von sehr vielen reichen Personen beliebten Methode, ihre Effekten nicht bei sich selbst aufzuwahren, sondern am dritten Orte zu deponieren, so bemerken wir, daß

ein Depositum

am besten bei einer guten Bank gemacht wird. Über die hierüber bestehenden Bedingungen kommen wir weiter unten in dem Kapitel „Geschäftsverkehr mit Banken und Bankiers“ zu sprechen.

6. Über Zeit- und Differenzgeschäfte.

Wir kommen nun auf

den Schwindel in Zeit- und Differenzgeschäften.

Glaubwürdige Personen, welche täglich an der Börse verkehren, versichern, daß gerade solche Leute, die von Börsengeschäften kaum einen Begriff hätten, sich am leichtesten zum Börsenspiel verführen ließen. — Dazu kommt, daß die Zahl solcher Börsenspekulanten eher zu- als abnimmt. — Es wird dies besonders von der Berliner Börse erzählt und Winkel-Bankiers sind es, welche mit Hilfe von Zuträgern das Publikum, besonders auch kleine Kapitalisten in der Provinz gehörig ausbeuten. Auch Beamte fallen diesen Betrügern zum Opfer.

Solche Schwindler halten sich Agenten und Zwischenhändler, welche die Opfer aufsuchen und ihnen zuführen. In der Regel verleiten sie ihre Kunden zu Prämiengeschäften, zum Teil sogar in Werten, die in den Kurszetteln der Tagesblätter gar nicht notiert werden. Besonders gern wählen sie auch Papiere, die unter ihrer Patronage stehen und deren Kurse sie nach Belieben steigen oder fallen lassen können.

Auch zum Kauf von Vorprämien werden unerfahrene Personen bewogen und soll sogar der Fall vorgekommen sein, daß ein Gauner dazu ein Papier benutzt hat, welches er zwar aufgelegt, aber noch in Besitz hatte, weil dasselbe nicht gezeichnet worden war.

Dabei scheren die Schwindler ihre Schäfchen auf folgende Weise:

In der ersten Hälfte des Monats, wo die Geschäfte abgeschlossen

wurden, lassen sie die betreffenden Papiere durch Scheingeschäfte steigen, gleichzeitig legen sie ihren Kunden Berichte vor, welche das Unternehmen in das günstigste Licht stellen. Dieses Verfahren hat eineu doppelten Erfolg, denn auf der einen Seite engagieren sich die Opfer à la hausse und auf der andern Seite kommt der Schwindel-Bankier dadurch in die Lage, hohe Prämiensätze zu berechnen.

Gegen Ende des Monats oder wenn der Stichtag für die Prämienerklärung herannaht, läßt der Schwindler den Kurs des betreffenden Papiers wieder sinken und auf diese Weise wird der Gauner in den Stand gesetzt, von seinen Kunden mehrere Prozent Prämien einzustreichen.

Bei den Zeitgeschäften, die auch ohne Betrug von ehrlichen Bankiers arrangiert werden, stehen sich die Spekulanten à la hausse und die Spekulanten à la baisse als Spieler gegenüber. Solche Geschäfte werden dergestalt abgemacht, daß die Erfüllung derselben auf einen vorher festbestimmten Termin z. B. „per ultimo, morgen, übermorgen", verabredet oder geschlossen werden.

Somit braucht der Käufer die gekauften Papiere nicht schon am nächsten Tage — wenn der Abschluß nicht in dieser Weise erfolgt ist — abzunehmen, die durch die Kursnotiz sich ergebende Summe zu zahlen, sondern kann damit anstehen, bis der verabredete Termin herangekommen ist. Also steht dem Käufer die Zeit offen, die zwischen dem Abschlusse des Geschäfts und seiner Erfüllung inne liegt, um seinen Gewinn zu realisieren, oder seine Verluste auszugleichen.

Wenn also z. B. das gekaufte Papier steigt, so kann der Käufer noch vor Eintritt des festgesetzten Termins das Papier weiter verkaufen und den erzielten Kursgewinn einstreichen.

Diese Chancen des schnellen Gewinnes mit verhältnismäßig sehr geringen Mitteln regen natürlich sehr zur Spekulation — à la hausse an.

Wer auf Kursniedergang eines Papiers spekuliert, macht sein Geschäft à la baisse*), d. h. er verkauft ein Papier unter der Bedingung, dasselbe erst zum Ultimo zu liefern, während er die Zwischenzeit benutzen kann, das verkaufte Papier zu einem billigeren Kurse, als er es zu liefern versprochen, einzukaufen. Gelingt dies, so ist die erzielte geringere Kursdifferenz der Gewinn des Spekulanten à la baisse.

Da nun aber häufig gerade das Gegenteil vorkommt, d. h. daß das auf hausse spekulierte fällt und das auf baisse berechnete steigt, so hat die Börse eine geistreiche Erfindung bei der Hand, diese heißt: „Die Prolongation" (Verlängerung). Dieselbe besteht darin, daß

*) Dieses Geschäft nennt man an der Börse auch „fixen" oder „per ultimo fix verkaufen".

man die Erfüllung des Geschäfts auf den nächsten Monat hinausschiebt.

Dies Experiment wird folgendergestalt vollzogen:

Der Käufer sucht sich einen Geldgeber, welcher statt seiner die abzunehmenden Stücke*) „hereinnimmt“, der Verkäufer aber sucht sich jemand, der die von ihm zu liefernden Stücke ihm borgt, oder wie man an der Börse sagt, die Stücke „hereingibt“.

Die Hauptsache dabei ist aber die, daß alle bei der Spekulation entstandenen Kursdifferenzen bezahlt werden.

Die das Geschäft der Prolongation vermittelnden „Geldgeber“ oder „Stückeborger“ machen das erstere aber nicht umsonst, sondern sie bekommen, wenn der Ultimo-Kurs des nächsten Monats höher ist, als der Kassa-Kurs Report, oder Deport, wenn das Gegenteil der Fall ist.

7. Das Prämiengeschäft.

Um nun den unbegrenzten Verlusten bei den Zeitgeschäften ein gewisses Ziel zu setzen, hat man noch das

Prämiengeschäft

erfunden.

Dabei erwirbt der Käufer das Recht, gegen Zahlung eines Reugeldes — Prämie — eine bestimmte Summe von Werten bis zu einem gewissen, festgesetzten Termine zu einem vereinbarten Kurse verlangen zu können, oder von dem Geschäft nach Belieben abzustehen. — Die Spekulation gestaltet sich dadurch so, daß der Käufer über die Prämie hinaus nicht verlieren kann, während die Chancen des Gewinnens nicht beeinträchtigt werden.

Vorprämie nennt man die Prämie, welche der Käufer bezahlt, Rückprämie heißt man diejenige, welche der Verkäufer trägt.

Diese Prämien übersteigen selten die Höhe von $^1/_2$ bis 3 Prozent, aber gewisse Bankiers nehmen ihren Opfern bisweilen das Doppelte und Dreifache ab.

So einfach alle diese Geschäfte erscheinen, so sind sie doch zuweilen kein ehrliches Spiel. Die Kunden der Bankiers sind die Verlierer, weil ihnen die letzteren in die Karten sehen, und außerdem noch den Gang des Spiels sehr oft in ihrem Interesse regulieren.

Wie dies gemacht wird und wie die Kurse beeinflußt werden, zeige nachstehendes Beispiel:

---

*) Stücke heißen die Papiere, nämlich die Staatspapiere, Aktien und dergleichen, nebst Talons und Koupons oder Dividendenscheinen.

Schwindeleien dieser Art werden meistens mit Papieren getrieben, die ihres üblen Rufes halber nicht oft an der Börse gehandelt werden.

Soll ein solches Papier fallen, so verständigt sich der Schwindler A mit seinem Kollegen, dem Schwindler B.. — A kauft zwar öffentlich, aber nur zum Scheine von B 3000 Mk. eines Papieres, welches zuletzt mit 40 im Kurszettel figurierte, für 30,75. Darüber wird ein Schlußzettel, der nur die Kourtage und den Stempel kostet ausgestellt und auf diese Weise wird das betreffende Papier zum Tageskurs von 30,75 notiert.

Soll ein solches Papier steigen, so wird der Schwindel umgekehrt gemacht.

Die Börsenleute kennen sich der Mehrzahl nach untereinander, sie kennen aber besonders ihre „Pappenheimer".

Die Nebenmänner, welche solchen soeben beschriebenen Schwindelgeschäften zuhören, wissen das ganz genau. — Sie kennen auch alle andern Manöver, die dabei gemacht werden. —

Um solide Papiere zum Nachgeben im Kurse zu bringen, werden — nicht selten sogar größere Posten — davon angeblich „unlimitiert" ausgeboten. — Limitieren heißt den Kurs vorher bestimmen, für welchen ein Papier gekauft oder verkauft werden soll.

Zuweilen werden auch Papiere, um sie zum Falle zu bringen, öffentlich versteigert. Die Unkosten, welche sich Schwindler durch derartige Manipulationen zuziehen, sind mitunter bedeutend, in jedem Falle aber werden solche durch die Vorteile, die für sie daraus hervorgehen, reichlich aufgewogen.

Angesichts aller dieser Schändlichkeiten sollte man wünschen, daß dieser ganz gemeinen Gaunerei durch die Staatsanwaltschaften entgegengearbeitet würde. Die Betrogenen sollten daher, anstatt ihren Verlust im stillen zu verbeißen, lieber die ihnen von den Schwindlern zugeschickten Briefe nebst den dazu gehörigen Belegen an die Staatsanwaltschaften abgeben.

Geschähe dies, würden die Schwindeleien öffentlich aufgedeckt, so würden sich andere schon hüten, in die Falle zu gehen und der sauberen Sippschaft würde das Handwerk bald gelegt werden. Außerdem wäre dieses Mittel ganz ungefährlich und würde die ehrlichen Börsengeschäfte nicht so schädigen, wie drückende Börsensteuern.

Es ist notorisch, daß die Börsen-Vorstände ernstlich bemüht sind, das Ansehen der Börsen zu erhalten und zu heben, aber allen Schwindel können sie nicht verhüten und allzu häufig werden nicht bloß die verführten Spekulanten, nicht bloß die Unerfahrenen und Unklugen, sondern alle anderen Effekteninhaber, die nie spekulieren

und sich im ehrlichen Besitze ihrer Papiere befinden, durch die Schwindeleien der Börsenjobber insofern geschädigt, als dieselben die Kurse aller, selbst der solidesten Anlagepapiere auf künstliche Weise zum Steigen oder zum Fallen bringen.

Hat nämlich ein wirklich gutes Papier die besten Aussichten z. B. auf eine Dividende, so treten, im Fall ein solches Papier einen ziemlich hohen Kurs hat, Konsortien oder Cliquen in der Absicht zusammen, das fragliche Papier zu diskreditieren. In gewissen Zeitungen wird das Papier gegen die Wahrheit auf alle erdenkliche Weise heruntergemacht und dessen Kurs als viel zu hoch gefunden. Zieht dieses Mittel nicht genug, so schicken die Schwindelbankiers Briefe an ihre Klienten und fordern diese auf, die in ihrem Besitze befindlichen Aktien der diskreditierten Gesellschaft zu verkaufen. Werden die Inhaber solcher Papiere durch diese Manöver noch nicht entschlossen, der Aufforderung zum Verkauf zu genügen, so belehrt sie sehr bald ein Kurssturz der Papiere eines Besseren. Diese Cliquen bringen nämlich den Fall des Kurses entweder durch Scheingeschäfte oder durch einige unlimitierte*) Verkäufe zu wege. — Dieses Mittel verfehlt seine Wirkung selten, denn nun verkaufen ängstliche Inhaber ihre Papiere à tout prix (zu jedem Preise). Diese dadurch herbeigeführten niedrigen Kurse benutzen nun aber die Konsortien und Cliquen und kaufen die schönen Papiere für ein Spottgeld auf. Dadurch hebt sich der Kurs von selbst. Sobald derselbe aber seine vorige Höhe erreicht hat, ergreift die Verkäufer jener Papiere die Reue, sie möchten dieselben gern zurückkaufen, allein die Kursdifferenz zwischen Verkauf und Wiederkauf ist groß. Gleichviel ob die Verkäufer ihre Papiere wieder kaufen oder nicht, soviel ist gewiß, sie haben bei dem Geschäft ihr ehrliches Geld an die Konsortien und Cliquen verloren.

8. Ein Fall zur Warnung.

Auch an den Produktenbörsen werden Zeitgeschäfte, wie an der Fondbörse, mit Cerealien oder Spiritus ꝛc. getrieben, und auch dort plündern die Jobber unerfahrene Leute aus. Ein sehr lehrreiches Beispiel haben wir selbst erlebt. — Der Leidtragende war ein ziemlich

*) Wenn man ein Papier verkaufen will, so stellt man ein Limitum, d. h. den Preis, unter welchem das Papier nicht verkauft werden soll, fest. — Unlimitierte Verkaufsaufträge zu erteilen, ist höchst gefährlich, selbst mit Rücksicht auf die solidesten Papiere, denn in diesem Falle muß man sich mit dem begnügen, was man bekommt. Auch beim Ankauf muß man ein Limitum festsetzen.

gebildeter Bauer, der ein schuldenfreies Gut im Werte von mindestens 40000 Thalern besaß.

Der Bauer machte nämlich die Bekanntschaft von Getreidehändlern und Spekulanten und diese verleiteten ihn, mit ihnen nach Berlin zu reisen. — Dort führten dieselben ihren Freund an der Produktenbörse ein. Der Gutsbesitzer begreift sehr schnell den Gang der Geschäfte, er verkaufte sein Getreide einmal selbst in Berlin und zwar mit einigem Nutzen. Da nun aber der Bauer jährlich bloß eine Ernte zu verkaufen hatte, und ihm bei seiner Anwesenheit in Berlin vielleicht die Zeit lang wurde, so machte er zum Vergnügen einige Zeitgeschäfte, aber nicht bloß in Getreide, sondern auch in Spiritus und Zucker. — Daß die Jobber die Unerfahrenheit des Bauern benutzt hatten, und denselben gerade zu solchen Zeitgeschäften veranlaßten, von welchen sie selbst die stets gewinnenden Partner waren, das liegt auf der Hand.

Denn so viel ist doch gewiß, daß — abgesehen von den Chancen des Glückes — der erfahrene Spekulant dem völlig unerfahrenen Laien gegenüber einen viel günstigeren Standpunkt hat.

Kaum waren einige Monate vergangen, so war der Bauer nicht nur seines baren Geldes ledig, sondern er sah sich auch genötigt, den Jobbern in Berlin eine Hypothek von Zehntausend Thalern an seinem Gute einzuräumen. Anstatt nun durch diesen großen Verlust gewitzigt worden zu sein, so wurde der Bauer immer wieder von der Spielwut gepackt, diese höchst gefährlichen Geschäfte zu wiederholen — Die Folgen blieben nicht aus, denn in Zeit von wieder einigen Wochen bestellte der Bauer wiederum ein Unterpfandsrecht an seinem Gute und zwar ebenfalls nach Höhe von zehntausend Thalern zu gunsten derselben Jobber. — Zum Glück schlugen sich nun die Verwandten des Betrogenen ins Mittel und bestürmten denselben mit Hilfe seiner Freunde dergestalt, daß er seine Reisen nach Berlin und überhaupt seine Börsengeschäfte aufgeben mußte. — So geschah es, daß der auf seine Klugheit etwas eitle Bauer es wagte, es seinen großbäuerlichen Nachbarn zuvorzuthun und selbst an die Börse nach Berlin zu reisen. Mit großer Behaglichkeit soll er im Anfang seinen Freunden und Bekannten viel von Berlin und seinen Geschäften dort erzählt haben, aber wie kleinlaut mag er später geworden sein, nachdem die Hälfte seines Vermögens in anderen Händen war. Übrigens hatte er es nur der Energie seiner Verwandten zu danken, daß er nicht ganz an den Bettelstab kam.

9. Über Börsenspekulationen.

Die ehrlichen Spekulationen an der Börse.

Spekulieren heißt: die Umstände reiflich erwägen, welche das Steigen oder Sinken des Preises einer Ware (eines Papiers) herbeiführen können.

Der gute oder schlechte Erfolg einer Spekulation müßte sonach bloß davon abhängen, wie gründlich oder unbestimmt einem Spekulanten die Umstände bekannt sind, welche mit dem Spekulationsobjekt direkt oder indirekt in Verbindung stehen und wie sorgfältig oder oberflächlich der Spekulant das Zusammenwirken dieser Umstände überlegt und mit einem gewissen prophetischen Blicke vorausgesehen hat; aber nichts in der Welt ist unsicherer, als menschliche Berechnungen, die sich mit der Zukunft verbinden. Das Einwirken von Nebenumständen, insbesondere aber der völlig unberechenbare Zufall machen zuweilen unsere felsenfesten Hoffnungen und besten Berechnungen zu schanden.

Es gehört in der That sehr wenig Scharfsinn dazu, um jemandem, der in seine Gesundheit hineinwüstet, eine Krankenniederlage zu prophezeien oder einem Verschwender seine einstige Verarmung vorauszusagen, allein in Börsenspekulationen hören alle Berechnungen auf. Beim Börsenspiel, sofern es ehrlich getrieben wird, ist es wie im Karten- oder Lotteriespiel, es gehört auch Glück dazu.

Diese Ansicht vertreten alte gewiegte Börsenmänner, denn sie sagen: „Da, wie ich ganz gewiß dachte, zu gewinnen, da — verlor ich und da, wo ich Grund zu haben glaubte zu verlieren, da — gewann ich zuweilen."

Wenn wir schon oft erlebt haben, daß der klügste Kopf mit seinen Spekulationen Fiasko macht, während ein ziemlich beschränkter Mensch seine Unternehmungen vom schönsten Erfolg gekrönt sieht, so sind das reine Glückssachen, also gewissermaßen Ausnahmen von der Regel, die mit Spekulationen an der Börse zu vergleichen sind.

Die Börse hat Launen wie keine anderen Institutionen, so scharf sie mitunter mit gewissen Papieren ins Gericht geht, so oft vernachlässigt sie andere dergleichen in der ungerechtesten Weise. —

Um mit Erfolg an der Börse zu spekulieren, muß man gewissermaßen auf den gerade herrschenden Animus der Börse eingehen, also Papiere kaufen, für welche augenblicklich der Geist der Börse inkliniert, abgesehen davon, ob diese Papiere gerade sehr günstige Chancen aufzuweisen haben oder nicht.

Zu erfolgreichen Börsenspekulationen gehört also ein gewisses instinktmäßiges Verständnis der Börsenlaune.

So wird sich z. B. wiederum derjenige Spekulant nicht verrechnen,

der ein seit längerer Zeit von der Börse sehr mit Unrecht vernachlässigtes Papier kauft und den Zeitpunkt ruhig abwartet, wo die Börse auch dieses Papier in den Kreis der Spekulanten zieht.

Ein Studium des Kurszettels*), ein Vergleich der Kurse mit der Rentabilität und Sicherheit eines Papiers mit mehreren anderen läßt es zuweilen rätlich erscheinen, wenn man mit seinen Papieren wechselt (changiert).

Solche Manipulationen sind keine eigentlichen Spekulationen, sondern es kommt nur auf das Verständnis an, die herrschenden Anomalien herauszufinden.

Derartige Operationen kann man zu jeder Zeit machen, gleichviel ob die Börse ruhig oder bewegt ist, gleichviel ob der Diskont hoch oder niedrig steht.

Es gibt sehr viele kleine Kapitalisten die sich durch den öfteren, jedesmal mit einem, wenn auch geringen Vorteil verbundenen Umtausch ihrer Papiere auf ehrliche und anständige Weise ihre Kapitalien vermehrt haben.

So ernstlich wir jedermann warnen, sich bei schwindelhaftem und betrügerischem Börsen-Hasardspiel zu beteiligen, so große Vorsicht wir jedem bei Eingehung solider Spekulationen empfehlen, so sehr ermutigen wir jeden Inhaber von Wertpapieren, sich durch dargebotene Chancen des Gewinnes durch den Umtausch ihrer Papiere zu bereichern.

Freilich gehört immerhin ein sicheres Verständnis der jeweiligen obwaltenden Verhältnisse dazu, um sich nicht zu schädigen, denn solche Umtauschungen können auch mit Verlusten verbunden sein.

10. Warnungen vor Spekulationen.

Es hat wohl nie eine Zeit gegeben, wo durch die Konvertierung von Milliarden guter Papiere der Kapitalist, besonders der kleine, durch das Herabgehen des Zinsfußes so enorme Verluste erlitten hätte wie seit dem Jahre 1886 bis auf die neueste Zeit, Ende April 1888, wo dieses geschrieben wird.

Früher haben auch sehr viele kleine Kapitalisten an der Börse gespielt und — vielleicht der Mehrzahl nach — mit gutem Erfolg.

Heutzutage ist aber an der Börse fast gar nichts mehr zu machen, da durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die käuflich waren, der Börse gerade die besten und lukrativsten Aktien, Prioritäten und Obligationen entzogen worden sind.

---

*) Erklärung des Kurszettels siehe vor dem Kapitel „Verkehr mit Banken und Bankiers".

Dazu kommt, daß die politischen Verhältnisse seit einer Reihe von Jahren die Börsen so beunruhigt haben, daß die meisten Börsengeschäfte mit Verlusten, seltener mit großen Gewinnen verbunden waren.

Solange wir daher nicht eine lange Periode gesicherten Friedens zu hoffen haben, so lange widerraten wir jedem ernstlich, sich in Börsengeschäfte einzulassen; unsere politischen Zustände, so friedlich sie auch manchmal aussehen, geben keine Bürgschaft, ob nicht vielleicht schon über Nacht durch die Nachricht von dem Platzen einer Dynamitbombe, durch den Sturz eines Ministeriums und dergleichen Vorgänge, die glänzenden Friedensaussichten verschwunden sind und andern Tages die Mobilmachungs-Ordres erlassen werden.

Da nun nicht anzunehmen ist, daß diese Zeitverhältnisse noch sehr viele Jahre andauern und daß also auch wieder gesicherte Zustände und mit diesen die Chancen des Gewinnes an den Börsen sich wieder günstiger zeigen, so wollen wir im Nachstehenden noch einiges über Spekulationen an der Börse sagen; eventuell mögen die darin zu findenden Belehrungen dazu dienen, um diejenigen vor Schaden möglichst zu schützen, die trotz unserer ernsten Warnung doch an den Giftbaum herantreten und von demselben naschen.

11. Das Lombardgeschäft in Verbindung mit Spekulation.

Nehmen wir den Fall an, daß jemand Wertpapiere im Betrage von 3000 Mark besitzt, so trägt er diese auf eine Bank und verpfändet solche gegen Aufnahme eines Lombarddarlehns. — Nicht jedes Papier ist lombardfähig, besonders sind es solche nicht, welche an der Börse nicht notiert sind, wie z. B. gewisse Stadtobligationen kleiner Städte, die Aktien ganz kleiner Aktiengesellschaften u. dergl., ebensowenig lombardieren die Banken solche Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind. Jede Bank hat ihre besonderen Bedingungen, unter welchen sie überhaupt Effekten beleihet und nach welcher Höhe sie Darlehen darauf gibt.

So beleihen z. B. gewisse Banken deutsche Staatspapiere mit circa 85%, solide Bank- und Eisenbahnaktien mit circa 75% und Industrie- und Bergwerkaktien mit circa 50% ihres Kurswertes; die Reichsbank dagegen beleihet gewisse deutsche Staatspapiere nur mit 75%, gewisse gute Aktien, Prioritätsaktien und gewisse ausländische Staatspapiere u. dergl. nur mit 50% ihres Kurswertes.

Indem nun der Spekulant seine 3000 Mark lombardfähigen Wertpapiere nebst Talons und Koupons der Bank als Pfand überläßt, ersucht er dieselbe, ihm 9000 Mark zu leihen, dieses Darlehn aber

zum Ankauf von lombardfähigen Wertpapieren — also in denselben, in welchen er eben zu spekulieren gedenkt — zu verwenden und die anzukaufenden Wertpapiere, wie die bereits übergebenen 3000 Mark dergleichen als Pfand für das Darlehen der 9000 Mark in ihr Depot zu legen.

Auf diese Weise kommt der Spekulant in den Besitz von Wertpapieren von zusammen 12000 Mark. Er kann also seine Spekulationen gegen vorher, wo er nur 3000 Mark in seinen Händen hatte, vervierfachen; er kann somit das Vierfache gewinnen, aber auch das Vierfache verlieren. Das letztere geschieht vielleicht ebenso oft, als das erstere und wiederholt sich im schlimmsten Falle so oft, bis die ursprünglich verpfändeten 3000 Mark durch Kursverluste, Zinsen, Provisionen und Spesen aufgezehrt sind.

Dabei ist aber noch wohl zu merken:

1. Der Spekulant bekommt in der Regel das Darlehen nur auf 3 Monate geliehen. Sind die ersten 3 Monate abgelaufen, so kann man, wenn die Bankverwaltung will, das Darlehnsgeschäft unter den alten Bedingungen auf fernere 3 Monate verlängern und diese Verlängerung kann nach Befinden jahrelang fortgesetzt werden; aber bei jeder Verlängerung hat der Spekulant $^1/_3$ Proz. Provision an die Bank zu zahlen.
2. Das Darlehen der 9000 Mk. hat der Darleiher fortgesetzt nach der Höhe des jederzeitigen Lombardzinsfußes zu verzinsen und die Zinsen vierteljährlich zu bezahlen.

   Der Lombardzinsfuß steht in der Regel 5 bis 6 Prozent, er steigt aber bei knappem Geldbestande noch höher.
3. Wenn die Papiere, welche der Spekulant verpfändet hat, im Kurse sinken, so muß der letztere seine Superdeckung erhöhen, oder auf das Darlehen Abschlagszahlungen machen.
4. Thut der Spekulant trotz erhaltener Aufforderung dazu weder das eine noch das andere, so ist die Bank berechtigt, die sämtlichen 12000 Mark Wertpapiere, ohne Zuziehung des Spekulanten, um jeden Preis zu verkaufen und sich von dem Erlöse aus den verkauften Wertpapieren wegen Kapital, Zinsen, Provisionen und Spesen bezahlt zu machen.*)
5. Über diese Hauptpunkte und verschiedene hier nicht erwähnte Nebenpunkte wird eine Schuldverschreibung über 9000 Mark ausgestellt, welche der Darleiher zu unterschreiben hat. (Ob die Bank gerichtliches Anerkenntnis fordert oder nicht, ist eine Vertrauensfrage.)

---

*) In Folge solcher Veranlassungen kommen dann unlimitierte Verkäufe oder Versteigerungen von Effekten vor.

6. Über die zum Pfande deponierten 12000 Mark bekommt der Darleiher einen Depositenschein, welchen derselbe bei Aufhebung des Geschäfts selbstverständlich zurückgeben muß.

Wer also auf diese schwankende Brücke treten will, der gebe, um allen Schmerz mit seinen Nachwehen sich später zu ersparen, gleich bei der Unternehmung der Spekulation seine 3000 Mark (um das aufgeführte Beispiel festzuhalten) für verloren.

Man sei bei der Wahl der anzukaufenden Papiere sehr vorsichtig und kaufe auf keinen Fall Papiere, über welche man nicht ganz zuverlässig informiert ist.

Ein vorsichtiger Spekulant wird nicht die vollen 75 Prozent Darlehen aufnehmen, sondern nur etwa 66 Prozent oder noch etwas weniger, damit er nicht sehr bald genötigt wird, seine Superdeckung erhöhen oder Abschlags-Rückzahlungen auf sein Darlehen machen zu müssen.

Da der Spekulant — wenn z. B. seine verpfändeten Papiere 5 Prozent Zinsen oder Dividende tragen — schon circa 2 Prozent zuschießen muß, um die Lombardzinsen und Provisionen zu bezahlen, so darf derselbe zu seinen Spekulationen nur eine Zeit wählen, wo der Geldbestand flüssig, also der Diskont niedrig ist.

Man darf nämlich dabei nicht außer acht lassen, daß, wenn sich der Geldmarkt versteift, d. h. wenn Geld knapper und theurer wird, der Diskont steigt und daß, wenn dies der Fall ist, gerade solche Papiere, welche sich zu Spekulationen eignen, im Kurse leicht einige Prozent fallen.

Ein Spekulant muß täglich die Kurse seiner Papiere nachsehen und einer Aufforderung der Bank sofort nachkommen, damit er vermeidet, daß seine Papiere zwangsweise verkauft werden. — In dieser Beziehung muß man sich sehr in acht nehmen, denn die Bankiers sind mit dem Zwangsverkauf oft so schnell bei der Hand, daß man nicht Zeit hat, deshalb einen Brief zu schreiben, sondern telegraphieren muß, was man den Bankiers zu wissen thun will.

Eine Hauptsache ist, daß man möglichst billig einkauft und möglichst teuer verkauft. Ersteres gelingt an Tagen, wo die Börsen verstimmt sind; Ende des Monats, wo die Liquidationen stattfinden, sind ihretwegen die Kurse zuweilen etwas niedriger. Auch in den letzten Tagen vor zwei Feiertagen engagieren sich manche nicht gern und sind gerade deshalb die Papiere ein wenig billiger manchmal zu haben.

Verkaufen muß man und zwar sofort, wenn man ahnt, daß eine große Deroute eintritt; gelingt es nicht, so ist es oft geraten, den Verlauf der Deroute abzuwarten, denn durch dringendes Angebot

fallen die Papiere zuweilen prozentweise. Ist die Börse guter Laune, da ist es die beste Zeit zu verkaufen.

Gerade zum allerbilligsten Kurse einzukaufen und gerade zum allerhöchsten zu verkaufen, das gelingt sehr selten.

Es fragt sich nun, was muß ein Spekulant thun, wenn er gewinnt, und wie muß er es machen, wenn er verliert?

Was die echten Jobber sind, die kaufen von einem und demselben Papiere große Posten, verkaufen dieselben aber auch sofort wieder, wenn sie nur 1 Prozent, oder gar noch weniger daran verdient haben. So kann es der kleine Spekulant, der lombardiert, nicht machen, wie sich aus folgendem ergibt.

Es gibt auch kleine Spekulanten, die, wenn sie an einem Papiere etwas, vielleicht nur wenige Prozente gewonnen haben, dasselbe sofort wieder weggeben. Dieses Verfahren kann im besonderen Falle ganz gut sein, aber die Erfahrung hat schon hundertfach gelehrt, daß ein Papier, das bereits 4 bis 5 Prozent gestiegen, auch noch weiter in die Höhe gegangen ist. Man ärgert sich sehr leicht, wenn man ein gutes Papier, um einen kleinen Gewinn zu realisieren, weggegeben hat, und dann zusieht, wie dasselbe zuweilen noch jahrelang prosperiert. — Hat man nun gar an Stelle des verkauften Papiers ein solches gewählt, welches die Richtung lieber nach unten nimmt, so ist natürlich der Verdruß noch größer.

Das Richtige dürfte wohl sein, daß man ein Papier wieder weggibt, wenn die Chancen ferneren Steigens nicht mehr wahrnehmbar sind.

Man darf dabei nicht außer acht lassen, daß der Verkauf und Wiederankauf beinahe 1 Prozent Spesen verursacht, denn die Bank berechnet in beiden Fällen circa $^1/_8$ bis $^1/_6$ Prozent Provision (diese ist zweimal zu rechnen, wenn die verkaufende Bank nicht am Börsenplatze ihren Sitz hat, in welchem Falle sie $^1/_6$ Prozent Provision für die den Auftrag vollziehende Bank zu entrichten hat), $^1/_{10}$ Prozent Kourtage und die Spesen an Porti und Telegrammen.

Hat also, um unser Beispiel festzuhalten, der Spekulant circa 5 Prozent an seinen Papieren gewonnen, so kann er, weil dadurch seine Superdeckung um 600 Mark gestiegen ist, weitere 1800 Mark Papiere kaufen lassen, also eine neue Schuld von 1800 Mark aufnehmen und diese, wie die übrigen 1200 Mark, verzinsen u. s. w.

Glaubt man, daß die lombardierten Papiere nicht mehr steigen werden, so kann man sie weggeben und andere an deren Stelle kaufen und damit wechseln, so lange es eben mit Erfolg geht.

Bei diesen Spekulationen muß der Spekulant aber immer die Augen offen haben und auf seiner Hut sein, gelegentlich auch andere

Papiere, für die er sich interessiert, verfolgen, um im gegebenen Falle sogleich damit wechseln zu können.

Außerdem gehört dazu, daß sich der Spekulant auf die Bank, bei welcher er lombardiert, verlassen kann, damit ihn diese nicht ins Unglück führt.

Alsdann muß der Spekulant an des Dichters Ausspruch denken:

„Doch mit des Geschickes Mächten
Ist kein ew'ger Bund zu flechten
Und das Unglück schreitet schnell."

Wir wollen damit sagen, daß der Spekulant, wenn er Glück hat, nicht übermütig und leichtsinnig werden, auch nicht glauben soll, es müsse, wenn ihm ein Geschäft geglückt ist, jedes andere auch gelingen.

Der Zufall zerstört sehr oft die schönsten und kühnsten Hoffnungen, wie dies zugeht, davon nur ein kleines Beispiel:

Vor mehreren Jahren und kurz vor der Zeit, ehe der Königlich Sächsische Staat die Leipzig-Dresdener Eisenbahn kaufte, standen die Aktien dieser Bahn, welche in ihrer Glanzperiode einen Kurs von über 300 Prozent erreicht und einmal 28 Prozent Zinsen und Dividende gezahlt hatten, nicht viel über pari, weil die Chemnitz-Freiberger Staatseisenbahn der Leipzig-Dresdener eine sehr gefährliche Konkurrenz gemacht hatte. Sobald bekannt wurde, daß der Staat die Eisenbahn kaufen würde, stiegen die Aktien und hatten wohl einen Koursstand von circa 150 Prozent erreicht, als eine Hochflut der Elbe die große Elb- und Landbrücke bei Riesa niederriß. — Damals war das Projekt bereits der Kammer vorgelegt und es entstand nun die Frage: Wird der Landtag den durch Einsturz der Brücke entstandenen Verlust von circa 100000 Thalern übernehmen, ohne das Kaufgeld für die Aktien herabzusetzen, oder wird das ganze Geschäft sich zerschlagen und die Eisenbahngesellschaft erst veranlaßt werden, die eingefallene Brücke wieder aufzurichten? Da darüber Jahre vergehen konnten, so stockte eine Zeitlang die Spekulation, viele verkauften ihre Aktien mit mäßigem Gewinn, die aber, welche sie behielten, verdienten noch circa 80 Thaler an jeder Aktie, denn der Staat gab mehr als 230 Prozent den Aktionären. Wie mächtig war also hier der Zufall, denn welcher Spekulant hätte wohl an den Einfall der Riesaer Brücke gedacht?

Die vielbeliebte Spekulation, ein gutes Papier in einem kritischen Momente zu verkaufen, um es nächstens billiger zurückzukaufen, gelingt viel seltener, als man erwartet. In der Regel kauft man das weggegebene Papier teurer wieder zurück, oder man hat das Nachsehen ganz.

Ungeheuer sind die Summen, die an den Preußischen Eisenbahnpapieren verdient wurden, welche zuerst der Staat ankaufte, und klug sind diejenigen Privatleute gewesen, welche sich ihren schönen Effektenbesitz von den Börsen-Jobbern nicht wegkaufen ließen. Wer also ein wirklich gutes Papier besitzt, halte es fest! — Dies genüge bezüglich erzielter Gewinne.

12. Was ist zu thun, wenn eine Spekulation fehlschlägt?

Auch in diesen Fällen sind die Ansichten geteilt. Es gibt Spekulanten, die, wenn sie einen Mißgriff beim Ankauf von Papieren gethan und Verluste dabei erlitten haben, die gefallenen Papiere behalten und zwar so lange behalten, bis sie sich wieder erholt haben. Wer recht viel Vermögen besitzt, kann das thun, da sich manchmal, wenn auch erst in Jahren, die fraglichen Papiere wieder heben können; der kleine Kapitalist darf dies aber nicht, weil er eventuell an einem schlechten Papiere alles verlieren kann.

Andere Spekulanten operieren aber gerade in der entgegengesetzten Weise:

Fällt ein Papier, welches sie in der Hoffnung gekauft haben, daß es steigen werde, so lassen sie es ruhig fallen, so lange, bis es sich „ausgefallen" hat oder bis man glaubt, daß dies geschehen sei. Dann kaufen sie dieselbe Sorte von Papieren in größeren Posten nach in der Absicht, um die zuerst zu höheren Kursen gekauften Papiere durch den Zukauf zu niedrigerem Kurse zu verwohlfeilen.

Dieses Verfahren kann man nur empfehlen, wenn es sich um ein ganz solides Papier handelt, dessen Kursrückgang nicht in dem Unternehmen, sondern in andern äußern Ursachen liegt.

Wieder andere Spekulanten machen es, wenn sie „reingefallen" sind so: Sie verkaufen grundsätzlich jedes Papier, sobald es circa 6 bis 10 Prozent ungünstiger Chancen halber fällt, sofort und um jeden Preis und kaufen nach Befinden andere Papiere für den Erlös, zu welchen sie gerade Vertrauen haben, um den erlittenen Verlust vielleicht wieder auszuwetzen oder — nochmals „reinzufallen".

Wenn infolge von Kriegsfurcht oder eintretenden Handelskrisen die Kurse aller Papiere fallen, so verkaufen kluge Leute alle ihre Papiere oder einen Teil derselben, legen dieselben in Hypotheken, kleinen Posten in Sparkassen an, oder verleihen die Gelder gegen niedrigen Zinsfuß oder kurze Kündigung an Banken.

In der Krachperiode mit ihren jahrelangen Nachwehen hat mancher durch das Abbröckeln der Kurse mehr verloren, als was seine Papiere rentierten. Die meisten Kapitalisten hätten damals besser

gethan, ihr Geld müßig in den Kasten zu legen, anstatt dasselbe in Papieren anzulegen.

Jedenfalls ist derjenige Spekulant im Vorteil, der in derselben Stadt wohnt, wo die Börse ihren Sitz hat. Diejenigen Spekulanten aber, welche an keinem Börsenplatze wohnen, müssen diejenigen ihrer Papiere, die sie bei passender Gelegenheit schnell zu verkaufen beabsichtigen, bei einer Bank am Börsenplatze deponieren, damit sie im Notfalle das ganze Geschäft per Draht und ohne jeden Zeitverlust abthun können.

Zum Spekulieren gehört Mut und — Besonnenheit, denn Spielen ist keine Kunst — aber zur rechten Zeit — kalte Füße kriegen.

Zweiter Abschnitt.

Die Börsenfürsten und ihre Operationen. — Die künstlichen Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften. — Der Schwindel in Generalversammlungen. — Der Baustellenschwindel. — Die Verstaatlichung der Eisenbahnen ꝛc.

1. Die Börsenfürsten und ihre Operationen.

Wir haben in den vorstehenden Bildern den öffentlichen gemeinen Börsenschwindel beschrieben und den großen Spekulanten auf die Finger gesehen. Um aber ein möglichst vollständiges Bild von der Börse und ihren Mysterien zu bekommen, erübrigt noch, daß wir den höheren Börsenspieler betrachten und die „Börsenmatadore“ und „Börsenfürsten“ beobachten, um zu bewundern, wie diese letzteren im geheimen, hinter den Kulissen, ihre Schäfchen scheren.

Bei diesen Betrachtungen leuchtet es uns erst ein, wie es möglich ist, daß in Zeit von wenig Tagen, ja von wenig Stunden, Millionen verdient werden und wie die Millionäre über Nacht aus der Erde wachsen.

Der biblische Vers: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot verdienen“ geht hier nicht in Erfüllung und zu ganz merkwürdigen Reflexionen kommt man, wenn man erwägt, daß ein Staatsbeamter, welcher jährlich tausend Thaler Gehalt bezieht, netto tausend Jahre arbeiten müßte, um eine Million Thaler zu verdienen, während diese große Summe mancher Börsenfürst in wenig Stunden erwerben kann.

Zunächst wollen wir das Treiben eines Börsenspielers ansehen, den wir noch nicht unter die Börsenfürsten rechnen, der es aber so bald als möglich zu werden wünscht und in der That auch oftmals wird.

Der Börsenspieler rekrutiert sich in der Regel aus den Börsen-Jobbern und kleineren Spekulanten. Derselbe hat sich schon etwas verdient, aber sein Vermögen steht fortwährend auf dem Spiele. Und so kommt es, daß ein derartiges Börsengenie heute reich, morgen vielleicht arm, aber übermorgen schon wieder vom Glücke begünstigt ist. Der Börsenspieler sucht mehr aus sich zu machen, als er eigentlich ist, er geriert sich als Millionär, ohne es zu sein, er forciert seinen Kredit und sucht ihn auf jede Weise zu heben. Deshalb sitzt er immer auf dem hohen Pferde, fährt gern auf Gummirädern, macht ostensibel einen fürstlichen Aufwand und wohnt gern in den vornehmsten und teuersten Hotels.

Der Millionär in spe sucht nur noble Bekanntschaften zu machen; obgleich derselbe meistens in Saus und Braus lebt, so fühlt er sich doch selten glücklich, denn nur gar zu oft fühlt er, daß das Schwert des Damokles über seinem Haupte schwebt. Der Börsenspieler lebt in fortwährender Aufregung und Unruhe und für schlaflose bange Nächte entschädigt er sich gern durch Zerstreuungen und Amüsements der verschiedensten Art. Seine Laune wechselt wie das Wetter und sein Schicksal steht in den Sternen geschrieben. Sein Wahlspruch ist: „Aut—aut!“ Entweder bringt es sein Börsengenie in einiger Zeit zu etwas, oder er geht spurlos unter. Zuweilen taucht auch der Untergegangene wieder auf, indem ihm alte Spielgenossen wieder aufhelfen, wenn vielleicht auch nur in der Absicht, um nochmals an ihm etwas zu verdienen. Auf diese Weise kommt solch ein Glücksritter zuweilen bald wieder zu Geld und Ansehen, um vielleicht ebensoschnell wieder von der Bildfläche zu verschwinden, oder um sich für immer auf der Höhe eines größeren Wohlstandes zu erhalten.

Gelingt es dem Börsenspieler, sich dauerndes Ansehen zu verschaffen, so wird er als Direktor einer Aktiengesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsrathes gesucht. Ist er erst soweit, so gehört er auch bald zur „haute finance“, er wird dann in die Mysterien der Geldleute eingeführt, tritt mit andern Börsenmännern zu Konsortien und dergleichen zusammen und ist nun auf dem Wege, sehr bald — Millionär zu werden.

Die „Matadore der Börsen“ und die „Fürsten der Börsen“ haben es nicht besonders nötig, sich mit waghalsigen Spekulationen zu befassen, sie brauchen nicht die Karten aufzunehmen, wie ihnen solche

das Glück oder der Zufall beschert, sondern einzelne Matadore verstehen die Karten zuweilen selbst zu mischen und mit Sicherheit ihre finanziellen Operationen zu ihren Gunsten auszuführen.

Gewisse Herren von der haute finance haben nämlich sehr feine Fühlhörner, d. h. Bekanntschaften und Kundschafter, mit deren Hilfe sie das Terrain gewisser Geschäftskreise unausgesetzt rekognoszieren.

Und so kommt es, daß solche Börsengenies von allen zu erwartenden Verhältnissen im voraus orientiert sind und in der Stille ihre Maßregeln darnach treffen.

Obgleich mit aller Gewißheit anzunehmen ist, daß die meisten Direktoren und Verwaltungs- oder Aufsichtsräthe unserer Aktiengesellschaften höchst ehrenwerte Männer sind, so kann man dasselbe doch nicht füglich von allen sagen, im Gegenteile mag es unter denselben schon manche geben, welche die Geheimnisse der Gesellschaften, welche sie vertreten, entweder nicht sorgfältig wahren, oder wohl gar in ihrem eigenen persönlichen Interesse zu verwerten und auszubeuten suchen. Da gibt es doch gewiß keine Eisenbahn- oder sonstige Transportgesellschaft, keine Bank und keine Industrie-, Bergwerks- oder Versicherungsgesellschaft, die nicht ihre Geheimnisse hätte. Für den Inhaber großer Posten von Aktien dieser oder jener Gesellschaft muß es nun aber von großem Interesse sein, von diesen Geheimnissen etwas zu erfahren, ehe dieselben an die Öffentlichkeit gelangen.

Ist „irgend etwas faul im Staate Dänemark“, so „riechen“ solche feine Nasen den Braten schon von weitem und das Eindringen in die Geschäftsgeheimnisse Dritter, also auch von Privatpersonen, sichert die Orientierten in vielen Fällen nicht nur vor mannigfachen Schäden, sondern bringen denselben zuweilen auch sehr großen Nutzen und wahrhaft unberechenbare Vorteile vor demjenigen, welcher allen solchen Verhältnissen fernsteht.

Ist also jemand, der das Treiben der Börse nicht nur kennt, sondern auch beherrscht, in den Stand gesetzt, den Entwicklungsgang gewisser Verhältnisse mit Sicherheit vorauszusehen, so. kann es nicht fehlen, daß seine Operationen an der Börse von bestem Erfolge begleitet sein müssen.

Derjenige, welcher sich auf irgend eine Weise früher als andere davon unterrichten kann, wieviel die Wochen- oder Monatseinnahme einer Eisenbahn- oder andern Transportgesellschaft beträgt; derjenige, der den Geschäftsgang einer Bank, die Verluste und die günstigen Chancen derselben von Zeit zu Zeit erfährt, oder wer da weiß, welche Bestellungen eine Industriegesellschaft erhalten hat, welche Preise sie dafür erhält, bezw. wieviel ein oder das andere Bergwerk fördert und dergleichen, der kann sich auch recht gut eine Vorstellung davon

bilden, wie diese oder jene Aktiengesellschaft prosperiert und wieviel Dividende zu erwarten sein dürfte. — Um wieviel sicherer kann aber über diese Fragen derjenige urteilen, der solche Umstände nicht erst zu erfragen braucht, sondern dieselben aus eigener Erfahrung bestimmt weiß, wie die dabei maßgebenden Zahlen im Buche stehen.

Kann ein solchergestalt Unterrichteter nicht selbst Gebrauch von den ihm bekannten Geschäftsgeheimnissen machen, vielleicht weil es ihm an den dazu nötigen Mitteln fehlt, so findet er schon einen Freund oder Bekannten, oder vielleicht auch einen Geldmann, der sich für ein Geschäftchen interessiert.

Ferner will man beobachtet haben, daß die Macher gewisser Gesellschaften die Wochen- oder Monatseinnahmen in bestimmten Wochen oder Monaten künstlich auffallend hoch, in anderen Monaten dagegen künstlich niedrig gehalten haben. Selbstverständlich sanken die Aktien bei auffallend niedrigen Einnahmen und den heruntergegangenen Kurs benutzten die Herren Schlaumeier, um die Aktien billig zu kaufen, und wenn infolge der enorm hohen Einnahmen der Kurs wieder in die Höhe ging, so verkauften sie ihre Aktien wieder.

Einst nannte eine Börsenzeitung solch ein Spiel „das reine Kümmelblättchen". —

Andere Künstler derselben Branche machen dasselbe Kunststückchen mit einer ansehnlichen Differenz zwischen der „provisorischen" und der „definitiven" Einnahme.

Dieselben Schwankungen, welche manche Macher gewisser Transportgesellschaften durch Differenzen in bezug auf die Wochen- oder Monatseinnahmen hervorbringen, dieselben Schwankungen sollen andere durch ihre jährlichen Geschäftsberichte zu erzeugen verstehen.

2. Die künstlichen Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften.

Man muß nämlich wissen, daß es, bei Industriegesellschaften besonders, recht gut möglich ist, einen Geschäftsbericht und den Abschluß über den Vermögensstand einer solchen Gesellschaft sehr elastisch herzustellen und es liegt zuweilen lediglich in der Hand desjenigen, der die Inventur am Schlusse des Geschäftsjahres macht und den Jahresbericht aufstellt, wie der Abschluß ausfallen soll. Denn soviel ist doch gewiß, daß bei Inventuren großer Geschäfte dies oder jenes etwas höher oder niedriger und wieder anderes approximativ so oder so angenommen wird.

Nur selten kann in einem Geschäftsstatut fixiert werden, wie hoch z. B. fertige Waren oder Vorräte verschiedener Art bei der Inventur gerechnet werden sollen, dagegen macht dies aber bisweilen einen be-

deutenden Unterschied, ob man solche Posten hoch oder niedrig einstellt oder ob man die oder jene zweifelhaften Außenstände voll und sicher oder mit einem gewissen Prozentansatz niedriger in die Bilanz aufnehmen soll.

Maßgebend für den Ausfall eines Jahresabschlusses ist ferner, ob man absichtlich alle Neuanschaffungen von Maschinen und dergleichen in demselben Jahre bewirkt, in welchem notwendige Bauten gemacht werden müssen, oder ob man kostspielige Bauten auf ein anderes Jahr verschiebt.

Kurz, ein solcher Jahresbericht ist zuweilen eine wächserne Nase, welche man drehen kann, wie man will.

Dabei kommt man zu der festen Überzeugung, daß, wie das alte Sprichwort sagt, „derjenige gut Pfeifen schneiden hat, der im Rohre sitzt“. —

3. Der Schwindel in manchen Generalversammlungen.

Wir müssen auf noch eine Manipulation unsere geehrten Leser aufmerksam machen, wie einzelne Börsenmatadore die Karten zu mischen verstehen. Es ist dies der Hokuspokus, der in manchen Generalversammlungen getrieben wird. — Wenn sich Direktoren und Verwaltungsräte einer Gesellschaft mit einigen Börsengrößen verständigen, so können sie in manchen Generalversammlungen durchsetzen, was sie wollen. Nur zu oft kommt es übrigens vor, daß die in den Generalversammlungen anwesenden Direktoren und Verwaltungsräte die Majorität in den Generalversammlungen haben, weil die Besitzer weniger Aktien die Generalversammlung nicht besuchen. — Soll aber ein besonderer Koup in einer Generalversammlung ausgeführt werden, so werden hundert oder noch mehr sogenannte „Strohmänner“ in die Generalversammlung geschickt, die für eine kleine Vergütung der letzteren beiwohnen und versprechen, für oder gegen gewisse Anträge zu stimmen.

Das Verfahren mit den Strohmännern ist folgendes: In den Statuten der meisten Gesellschaften lautet nämlich die Festsetzung über die Abstimmung in der Generalversammlung ungefähr so: Wer fünf Aktien besitzt, hat eine Stimme; wer 20 Aktien produziert, hat zwei Stimmen; wer 50 Aktien deponiert hat, drei Stimmen; wer 100 Aktien nachgewiesen hat, ist zu vier Stimmen berechtigt u. s. f.*)

Die Macher bei einem solchen Schwindel borgen sich nun gegen eine billige Entschädigung bei größeren Banken oder Bankiers eine Partie Aktien von einigen hundert Stück und verteilen solche mit je

*) Siehe vorstehends Seite 56 über das Aktienwesen.

fünf Stück an verschiedene Personen, besonders Bürger und Professionisten, welche diese Papiere jeder für sich bei einer zu diesem Zwecke besonders bezeichneten Bank oder Kasse deponieren und mit dem dafür auszufertigenden Depositenschein einen Stimmzettel für die betreffende Generalversammlung erhalten, in der sie als „Strohmänner" fungieren sollen.

Vor der Generalversammlung wird den „Strohmännern" eine Person bezeichnet, welche ihnen in bezug auf die Abstimmung zum Vorbilde dient, insofern als, wenn die betreffende Person behufs ihrer Abstimmung sich von ihrem Sitze erhebt, die „Strohmänner" ein Gleiches thun und aufstehen müssen, während bei denjenigen Abstimmungen, bei welchem die betreffende Person sitzen bleibt, die „Strohmänner" ebenfalls sitzen bleiben müssen.

Wir können es uns nicht versagen, an dieser Stelle eine hübsche Anekdote einfließen zu lassen:

Ein sterbender Vater soll zu seinem Sohn unter anderm gesagt haben: „Mein Sohn! beteilige dich nie bei Aktienunternehmungen — du könntest denn Direktor werden!"

Solide und gut verwaltete Aktiengesellschaften erstatten ihre Jahresberichte ganz der Wahrheit getreu, während minder gut geleitete Institute Jahresberichte den Aktionären vorlegen, welche eigentlich auch ganz gewissenhaft abgefaßt sein sollten, dies aber keineswegs sind, vielmehr durch Schönfärberei*), Schwindelei und dergleichen die wahren Thatsachen entstellen.

Wir kommen auf diesen Punkt nochmals zu sprechen, wenn wir weiter unten die Papiere gruppenweise betrachten.

Und so kommt es, daß diejenigen, welche sehr viele Aktien besitzen, nicht nur an der Börse, sondern auch in der Generalversammlung das Heft in den Händen haben, während die Besitzer von nur wenigen Aktien gewissermaßen machtlos dastehen und lediglich auf das Vertrauen angewiesen sind, welches sie notwendig den Leitern solcher Gesellschaften entgegenbringen müssen.

Obgleich jeder Inhaber von Aktien bei den meisten Gesellschaften in der Generalversammlung stimmberechtigt ist, so kann man Aktionären, die einer solchen Generalversammlung halber viele Meilen weit reisen müßten, eine derartige Ausgabe und Zeitversäumnis kaum zumuten. Dagegen ist allen Aktionären, welche die General-

---

*) Sehr bezeichnend ist der Druckfehler, der einst in einem von der Direktion einer Aktiengesellschaft erstatteten Jahresberichte vorgekommen sein soll, unter welchem der Verwaltungsrat bemerkt hat: „Wir haben diesem Berichte Nichts hinzuzulügen".

versammlungen ohne größeren Zeit- und Geldaufwand besuchen können, unbedingt anzuraten, dies zu thun, denn wenn alle Aktionäre wegblieben, so hätten die Leiter der Aktiengesellschaften gar so leichtes Spiel.

Unter Umständen können aber auch die Besitzer weniger Aktien in den Personen der Börsenfürsten ihre besten Interessenvertreter betrachten, denn wenn diese Matadore einer schlecht geleiteten Gesellschaft zu Leibe gehen, so thun sie dies oft sehr gründlich, sowohl in der Generalversammlung als in der Presse und dergleichen.

In sollen Fällen spielen die Börsenfürsten gewissermassen die Rolle einer Großmacht, indem sie die Interessen der Einzelnen oder Bedrückten mit wahren.

Diese ihre Großmachtstellung haben aber gewisse Börsenbarone zuweilen dazu gemißbraucht, daß sie geheime Pläne schmiedeten in der Absicht, um entweder ein Papier im Kurse oder eine Ware im Preise zu werfen oder einen Spekulaut, der sehr bedeutende Zeitkäufe macht, zu ruinieren.

4. Die Macht des Großkapitals.

So hatte vor einigen Jahren ein Konsortium eine große „Schwänze" in den Aktien einer Thüringer Bank gemacht, in der starke Zeitkäufe stattgefunden hatten. Zu diesem Zwecke kaufte das Konsortium alle Aktien der betreffenden Bank in der Stille auf und als die Zeit der Lieferung kam, wurde auf Lieferung der Stücke bestanden*) und die Spekulanten mußten die Aktien zu enorm hohen Preisen kaufen.

Ähnlich hatte man es einem Spekulanten, der Zeitkäufe von einer bedeutenden Kornlieferung gemacht hatte, angethan. In diesem Falle hatte ein Konsortium alle in der Nähe verkäuflichen Kornvorräte in der Stille zusammengekauft und als die Lieferungszeit herankam, die Lieferung des Korns in natura verlangt. Das Quantum Korn aber, auf welches sich der Zeitkauf bezog, war so bedeutend, daß so viel in der nächsten Zeit gar nicht zu beschaffen war, und das Ende vom Liede war, daß der betreffende Spekulant an diesem einzigen Zeitgeschäfte sein ganzes Vermögen verlor, welches sehr bedeutend gewesen sein soll.

---

*) Bei Zeitkäufen wird es dem freien Willen der Spekulanten überlassen ob sie „die Stücke" oder „die Ware" in natura liefern resp. verlangen oder ob sie die Kurs- resp. Preisdifferenz durch Geld ausgleichen. In der Regel wird das letztere gethan und nur ganz ausnahmsweise auf Lieferung in natura bestanden.

Solche Beispiele beweisen eklatant, daß der kleine Kapitalist ebensowenig wie derjenige, welcher in die Geheimnisse der Börsenintriguen nicht eingeweiht ist, geeignet ist Zeitgeschäfte zu machen.

Überhaupt leuchten alle solche Beispiele recht deutlich ein, wie die Macht des Großkapitals geeigenschaftet ist, das kleine Kapital überall da zu schlagen, wo das letztere es wagt, mit dem ersteren sich im Kampfe zu messen. Das Großkapital gleicht dem Löwen und das kleine Kapital spielt die Rolle des Karnickels.

Auf diese Weisen verdienen die Börsenmatadore Millionen, noch leichter aber wurden solche bei den Gründungen in der Gründerperiode gewonnen.

5. Nachklänge aus der Gründerperiode.

Die Manipulationen bei den Gründungen sind schon sehr oft besprochen worden, wir wollen deshalb nur ganz leicht darüber hingehen; da wir aber doch das Gründerwesen notwendig in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen müssen — denn es wird immer noch gegründet — so müssen wir wenigstens einiges darüber unsern geehrten Lesern ins Gedächtnis zurückrufen:

Welche große Summen in der Gründerperiode einzelnen Männern in den Schoß geworfen wurden, beweisen die Fälle, wo Männer mit hochklingenden Namen nur für ihre bloße Unterschrift unter das Gründungsprojekt 20 bis 50 000 Thaler bekamen oder mit ähnlichen Summen aus ihren damals innehabenden Stellungen ausgekauft wurden, um eine Direktorstelle einer Gründung mit vielleicht 10 000 Thaler Jahresgehalt zu übernehmen.

Die Gründer verfuhren folgendermaßen: Sie gingen oder fuhren vielmehr auf die Suche, um große Etablissements aufzuspüren, welche bedeutend genug waren, um mit Erfolg eine Aktiengesellschaft damit zu errichten.

Hatten sie sich ein Objekt ausersehen, so wurde der Besitzer desselben ersucht, seine Fabrik, sein Hüttenwerk oder sein sonstiges schönes Besitztum zu verkaufen; der Preis war gewissermaßen Nebensache. Wollte ein Besitzer auf einen Verkauf seines Besitztums nicht eingehen, so wurden ihm so lange fabelhaft hohe Kaufpreise geboten, bis er sich endlich herbeiließ, auf einen Handel einzugehen.

Nehmen wir z. B. an, die Gründer A. und B. hätten ein Etablissement für 1 000 000 Thaler gehandelt, so suchten sie sich ein Geldkonsortium, bestehend aus den Herren C., D., E. und F., welchen sie ihr Eigentumsrecht für 1 500 000 Thaler abtraten. Die Herren A. und B. hatten also in wenig Tagen eine halbe Million verdient, ohne daß sie einen Pfennig Geld dazu gebraucht hätten. Das Kon-

sortium C., D., E. und F. verkaufte nun das Objekt entweder nochmals an ein anderes Konsortium für 2000000 Thaler oder bildete eine Aktiengesellschaft, bei welcher sie 20000 Stück Aktien für 110 Thaler, statt für 100 Thaler, ausgaben. Um nun die Aktien schnell an den Mann zu bringen, wurde ein großes Gründungsprojekt in alle Zeitungen gesetzt und an die Bankiers in großen Städten, wie in der Provinz, wurden Zirkulare geschickt, in welchen man ihnen die 10 Prozent, welche die Aktien über Pari ausgegeben wurden, als Provision überließ.

Man kann sich leicht denken, daß die Bankiers eine außerordentliche Thätigkeit entwickelten, um möglichst viel Aktien unter das Publikum zu bringen, unbekümmert darum, wie die Zeichner der Aktien sich dabei standen.

Sobald die Gründer ein Geschäft gemacht hatten, gingen sie schon wieder an ein zweites, gleichzeitig vielleicht auch an ein drittes oder viertes, kurz die Millionen hingen nur so in der Luft.

Da täglich Gründungen stattfanden, so wurden auch die Bankiers mit Zeichnungen von allen Seiten bestürmt, und auf diese Weise das Publikum mit zum Teil sehr leichten Werten beglückt.

Fragt man aber, wie es kam, daß auch das Publikum sehr geneigt war, selbst die Schwindelaktien ohne genaue Prüfung zu kaufen, so findet man die Lösung des wunderbaren Rätsels darin, daß die Gründer und Schwindler alle Aktien ohne Ausnahme im Kurse auf künstliche Weise steigen ließen, und die erzielten Kursgewinne und die fetten Dividenden reizten das Publikum an, immer mehr Aktien zu zeichnen und immer mehr dergleichen zu kaufen, denn man muß bedenken, die Hausse in manchen Aktien ging ja jahrelang fort und die Dividenden betrugen 8, 10, 12 bis 20 und 25 und noch mehr Prozent.

Auf diese Weise und bei diesen Gelegenheiten haben sehr viele, auch einfache Bürger, enorme Summen gewonnen und viele derselben sind klug gewesen, ihre Gewinne vor Eintritt des Krachs zu realisieren.

Mit vollem Rechte ist auf die betrügerischen Gründer geschimpft worden, aber man vergaß damals die nötigen Ausnahmen zu machen, man übersah, daß auch viele ehrliche Gründungen stattgefunden hatten, welche der deutschen Nation von großem wirtschaftlichen Nutzen waren.

Wir können uns hierbei der Bemerkung nicht enthalten, daß das Publikum den heillosen Gründungsschwindel genährt hat, denn hätte das Publikum die Aktien nicht gepriesen und nicht gekauft, so wären wohl die meisten Gründungen unterblieben; darum sagen wir es

lieber frei heraus: Ein großer Teil des Publikums hat damals selbst auch geschwindelt! —

6. Der Baustellenschwindel.

Nicht minder interessant war zu jener Zeit auch der Baustellenschwindel, der sich in Berlin und mehreren anderen großen Städten vollzog.

Wenn man erwägt, daß in der Gründerzeit meilenweit aller Grund und Boden um die Stadt Berlin herum von Spekulanten zu Baustellen für Villen zu enorm hohen Preisen angekauft wurde, wenn man daran denkt, daß für Baustellen in der Stadt und in unmittelbarer Nähe derselben ein Angebot über das andere erfolgte, so daß, wenn z. B. Herr A. heute Vormittag seine Baustellenkomplexe für 10000 Thaler kaufte, dieselbe schon nachmittags im Besitze des Herrn B. war, der solche für 12000 Thaler erstand und dieselbe Baustelle morgen an Herrn C. für 15000 und übermorgen dem Herrn D. für 20000 Thaler verkauft wurde und dergleichen, so muß man, wenn heute auf diesem Terrain vielleicht wieder Kartoffeln wachsen, zu der Meinung versucht sein, die Menschen, die solchen Blödsinn zuwege brachten, müßten geisteskrank gewesen sein! Und doch waren sie es nicht, es waren meistens kluge Köpfe und es bewahrheitete sich nur wieder einmal das Sprichwort: „Die Letzten kriegen die Hunde!“ —

Wer eines Wagnisses halber ins Wasser geht, muß, ehe er hineinspringt, schon daran gedacht haben, wie er aus dem Wasser wieder herauskommen will; thut er dies nicht, überläßt er sich dem Strudel willenlos, so kann er leicht untergehen.

Ob jemals solche Zeiten wiederkehren? Wohl kaum!

7. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen.

In der Vergangenheit spielten die Eisenbahn-Verstaatlichungen das goldene Kalb, um welches das Heer der Spekulanten tanzte, in der Gegenwart aber müssen die Aktionäre derjenigen Eisenbahnen, die durch den Staat angekauft werden, solch Geschäft für ein Unglück ansehen.

Während bei dem Gründerwesen die Dreisten, die Mutigen und Waghalsigen den Löwenanteil genossen, so waren es bei den Verstaatlichungen die Eingeweihten, welche die Palme des Sieges erreichten, aber die Direktoren und Verwaltungsräte sind heute noch diejenigen, denen die Hunderttausende in den Schoß fallen, während alle andern die Leidtragenden sind.

Sobald die Königlich Preußische Staatsregierung bei dieser oder jener Eisenbahn Verhandlungen behufs der Abtretung des Eigentums an den Staat anknüpfte, so war es nicht mehr zu vermeiden, daß außer den betreffenden Regierungsbeamten noch andere Personen um das angebahnte Geschäft wissen mußten. Wirklich zu bewundern war dabei, daß derartige Unterhandlungen oft jahrelang dauerten, ohne daß eine wirklich zuverlässige Nachricht ins Publikum drang. Diese überaus ehrenhafte Diskretion macht nicht nur den Regierungsbeamten, sondern auch den beteiligten Direktoren und Verwaltungsräten alle Ehre. — Die Gerüchte, die zeitweilig in der Verstaatlichungsfrage an der Börse kursierten, waren entweder von Börsenschwindlern rein erlogen, oder sie wurden von anderer Seite trotz ihrer Begründung fälschlicherweise dementiert.

Aber trotz aller Geheimhaltung war es natürlich nicht zu vermeiden, daß noch einige andere Personen in die Geheimnisse eingeweiht werden mußten, denn je länger die Unterhandlungen dauerten, je mehr Unterlagen der verschiedensten Art dazu beschafft werden mußten, desto mehr Personen mußten notwendig um den Handel wissen und so war es denn nur zu natürlich, daß auch Börsenfürsten von dem Stande der verschiedenen Verhandlungen sub rosa Kenntnis erhielten und diese waren es, welche nun alle diejenigen Eisenbahnpapiere in aller Stille zu sehr billigen Kursen einkauften, für welche die Staatsregierung ihre Konsols bot. Dieses Aufkaufen der betreffenden Papiere hob dieselben natürlich nach und nach immer mehr im Kurs, so daß manche Eisenbahnaktien resp. Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktien mitunter sehr bedeutend und beziehentlich viele Prozente im Kurse stiegen, bis sie die Höhe des regierungsseitigen Angebots erreicht hatten.

Wenn auch die eigentlichen Börsenmatadore nicht alle Eisenbahnpapiere an sich brachten, weil ein großer Teil des besitzenden Privat-Publikums seine Papiere festhielt, so ist doch soviel gewiß, daß die Börsenfürsten und überhaupt die Eingeweihten sehr große Posten von diesen Papieren an sich brachten und Hunderte von Millionen bei den verschiedenen Geschäftshändeln verdienten.

Bei den „Eingeweihten“ handelte sich es dabei aber nicht um Spekulationen, die mit irgend welchen Risiken verbunden gewesen wären, sondern für sie lagen die Thatsachen offen vor und es handelte sich nur darum, die Hand auszustrecken, um die reifen Goldfrüchte zu pflücken.

So leicht war es freilich kleinen Spekulanten, welche den ersten Verstaatlichungsverhandlungen völlig fern standen, nicht gemacht; diese mußten wirkliche Risiken eingehen und konnten die Papiere erst kaufen,

wenn solche schon ziemlich hoch im Kurse standen, weil erst später die Verstaatlichungsnachrichten ins Publikum drangen.

Noch nie hat die Presse das Publikum mehr irre geführt, als gerade bei diesen Gelegenheiten. Denjenigen Zeitungsredaktionen, die selbst im Unklaren waren, konnte kein Vorwurf gemacht werden, aber die immer wiederkehrenden und sich widersprechenden Nachrichten veranlaßten viele Privatleute ihre Papiere zu ihrem Nachteile zu verkaufen.

Recht übel waren übrigens diejenigen Privatleute daran, die vor zehn und noch mehr Jahren aus Lokalpatriotismus die Aktien der „später notleidenden" Eisenbahnen zu hohen Kursen gezeichnet hatten, dann länger als ein Dezennium weder Zinsen noch Dividenden von ihren Aktien bezogen und schließlich erleben mußten, daß diese Eisenbahnaktien im Kurse bis auf 20, ja sogar bis auf 10 Prozent herabgingen. — Wenn solche Patrioten schließlich circa 30 bis 40 Prozent für ihre Aktien bekamen, so hatten sie damit doch höchstens nur die Zinsen von ihrem Anlagekapital gerettet, das letztere selbst aber vollständig verloren.

Sieht man aber von allen diesen Spezialverhältnissen ab, faßt man nur die vollendete Thatsache: den Übergang sämtlicher Privatbahnen an einige Staatsregierungen ins Auge, so muß man mit Freuden anerkennen, daß durch diesen großartigen Gedanken unseres großen Reichskanzlers nicht nur der Nationalwohlstand des Deutschen Reiches bedeutend bereichert worden ist, sondern daß derselbe auch Handel und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe zum großen Segen gereichte.

8. Schluß.

Indem wir diese Betrachtung schließen, müssen wir noch daran erinnern, daß in Zeiten, wo die Wogen des politischen Lebens sehr hoch gehen, bei Revolutionen, besonders aber bei großen kriegerischen Ereignissen, bei allen wichtigen diplomatischen Vorgängen, ganz besonders aber Friedensschlüssen die Börsenfürsten alle Chancen der Hausse und Baisse gründlich auszunutzen verstehen.

Da werden oft in wenigen Stunden — Millionen verdient. —

Zum Beweise dessen wollen wir nur an die folgende allbekannte Geschichte erinnern:

Im Jahre 1815 verdiente das Bankhaus **Rothschild** viele Millionen, weil es durch seine Brieftauben die Nachrichten von der Niederlage Napoleons bei Waterloo drei Tage früher in London atte, als die englische Regierung.

Auch die Nachricht vom Friedensschluß von Villa=Franca soll

seiner Zeit einem Bankhause einige Stunden, welche gerade in die Börsenzeit fielen, früher bekannt geworden sein, als andern Bankiers und soll jenem Bankhause ebenfalls viele Millionen eingetragen haben.

Ähnliche Erfolge sollen andere Bankiers von der Kriegserklärung Frankreichs gegen Deutschland im Jahre 1870 erzielt haben.

Wenn in einem Lande verhängnisvolle Katastrophen eintreten, oder ein solches von einem nationalen Unglücke bedroht wird, so sucht jedermann sich mit barem Gelde so gut als möglich zu versorgen. — Die Banken und Bankiers sind die ersten, die ihre Außenstände rücksichtslos einziehen. — Wehe dem, der hinsichtlich seines Kredits in schlechten Händen; da wird manchem „das Fell über die Ohren gezogen" und wer nicht auf festen Füßen steht, kommt „zu Falle". — Auch Rentiers, Kaufleute, Industrielle und Gewerbtreibende und überhaupt fast jedermann, der außenstehende Forderungen hat, zieht solche ein oder verkauft seine Papiere, um — sich mit barem Gelde möglichst gut zu versehen. Die einen thun dies, um in Zeiten schwerer Not davon zehren, die andern, um mit dem Gelde mit Vorteil operieren zu können.

Und so kommt es, daß alles Geld, selbst das Vertrauen aus dem geschäftlichen Verkehr verschwindet, alle Papiere sinken im Kurs, der Unternehmungsgeist erstickt, die Produktion wird möglichst eingeschränkt, die Herstellung von Luxusarbeiten wird ganz eingestellt, allgemeine Arbeitslosigkeit ist die Folge und Massenverarmungen oft das Ende.

Dabei steigt zuweilen der Diskont auf 10 bis 12 Prozent; mit dem Steigen des Geldverkehrs geht in der Regel eine Verteuerung der Lebensmittel Hand in Hand.

Und was das allerschlimmste ist:

„Wo Unglück eintritt, ist die Zwietracht nicht weit."

Das Volk wird aufgeregt, unzufrieden, die zerstörenden Elemente erwachen, der Kampf ums Dasein tritt ein.

Gott bewahre uns vor der Wiederkehr solcher Zeiten. —

Kapitel VIII.

Übersicht der Wertpapiere,

welche an den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M., sowie an einigen anderen deutschen Börsen gehandelt werden.

I. Deutsche Fonds ꝛc.

1. Die deutschen Reichsanleihen.

a. Die 4prozentige deutsche Reichsanleihe ist in Appoints (Stücke) von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark in einem Gesamtbetrage von 450 Millionen Mark vorhanden.

Die 4 Prozent Zinsen dieser Anleihe sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu erheben.

Da das gesamte Deutsche Reich für die Sicherheit dieses Papiers einsteht, so kann dasselbe als eine ganz besonders sichere Kapitalanlage betrachtet werden.

b. Die $3^1/_2$prozentige deutsche Reichsanleihe ist in denselben Appoints und im Gesamtbetrage von 434 Millionen Mark emittiert (herausgegeben).

Die Sicherheit dieses Papiers ist die gleiche wie bei der 4prozentigen Anleihe. — Die Zinstermine sind teils am 1. Januar und 1. Juli, teils am 1. April und 1. Oktober.

Die deutschen Reichsanleihen wurden in verschiedenen Jahren aufgenommen, so die 4prozenitige in den Jahren 1877 bis 1884, die $3^1/_2$prozentige in den Jahren 1885 u. ff. — Die behufs Durchführung des neuen Wehrgesetzes aufgenommene $3^1/_2$prozentige Anleihe datiert vom März 1888 und beträgt 278 Millionen Mark.

2. Die preußischen Staatspapiere.

a. 4prozentige Konsols.*) Diese sind in Stücken zu 30000, 5000, 3000, 2000, 1500, 1000, 600, 300, 200 und 150 Mark vorhanden und

---

*) Die 4prozent. Konsols sind zwar schon seit dem Jahr 1885 kündbar, doch ist zu erwarten, daß die Kündigung in den nächsten Jahren nicht eintritt.

zwar im Gesamtbetrage von 3618 Millionen 900000 Mark.

Die Zinsen zu 4 Prozent sind fällig bei einer Serie den 1. Jan. und 1. Juli, bei der andern den 1. April u. 1. Okt. jeden Jahres.*)

b. $3\frac{1}{2}$prozentige Konsols,**) welche in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark im Gesamtbetrage von 338700000 Mark zu haben sind. Die Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ v. H. sind den 1. April u. 1. Okt. zahlbar.

c. Die erste preußische 4% Anleihe (nicht konsol.) in Abschnitten zu 3000, 1500, 600 und 300 Mark, zusammen 31200000 Mark. Zinstermine den 1. April und 1. Okt.

d. Die preußischen 4% Anleihen von 1868 A. Die Appoints zerfallen in Stücke von 3000, 1500, 600, 300 und 150 Mark. Zusammen 28 Millionen 900000 Mark. Die Zinsen sind den 1. Januar u. 1. Juli zu erheben.

e. Die $3\frac{1}{2}$% preußischen Staatsschuldscheine à 3000, 1500, 1200, 900, 600, 300, 100 und 75 Mark. Zusammen 78800000 Mark. Zinstermine 1. Jan. und 1. Juli.

Für die Sicherheit dieser Papiere haften die königl. preußischen Staaten; somit ist deren Sicherheit eine vorzügliche.

Dieselben Sicherheiten genießen:

f. Die $3\frac{1}{2}$% kurmärkischen Schuldverschreibungen, im Gesamtbetrage von noch 1180000 Mark, in Stücken zu 3000, 1500, 1200, 900, 600, 300 und 150 Mark. Zinstermine 1. Mai und 1. November.

g. Neumärkische Schuldverschreibungen à $3\frac{1}{2}$% Zinsen zu 3000, 1500, 1200, 900, 150 Mark. Gesamtbetrag noch 210000 Mark. Zinstermin 1. Januar und 1. Juli. Diese Papiere werden ausgelost.

h. 4% niederschlesisch-märkische Eisenbahn-Aktien, vorhanden in Stücken zu 300 Mark, im ganzen noch 17940000 Mark. Zinstermin wie vorsteht.

i. 4% niederschlesisch-märkische Prioritäts-Aktien à 300 Mark, zusammen 9390000 Mark. Zinsen w. o.

k. 4% niederschlesisch-märkische Prioritäts-Aktien II à $187\frac{1}{2}$ Mark, zusammen 9390000 Mark. Zinsen w. o.

l. 4% niederschlesisch-märkische Prior.-Obligationen I und II à 300 und 150 Mark, zusammen 7010000 M. Zinsen w. o.

m. 4% niederschlesisch-märkische Prior.-Obligationen III à 300 Mark, zusammen 6900000 Mark. Zinsen w. o.

n. 4% Oderdeich-Obligationen à 3000, 1500, 600 und 300 Mark, zusammen 3800000 Mark. Zinsen w. o.

Auch die unter a—m gedachten Papiere haben durch Ankauf der betreffenden Eisenbahnen den Charakter preußischer Staatspapiere angenommen und gleichen denselben ebenso in Bezug auf Sicherheit.

Indem wir auch diese Papiere als Kapitalanlage empfehlen, wollen wir nicht vergessen, darauf aufmerksam zu machen, daß alle diese Papiere entweder ausgelost, zum Teil gekündigt, zum Teil auch konvertiert

---

*) Durch Gesetz vom 20. Juli 1883 hat der preußische Staat ein Staatsschuldbuch errichtet, durch welches Schuldverschreibungen der 4% (seit 1886 auch der $3\frac{1}{2}$%) konsolidierten Anleihe in Buchschulden des Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können.

**) Die $3\frac{1}{2}$% Konsols sind an Stelle der konvertierten (umgelegten) früheren $4\frac{1}{2}$% Konsols emittiert worden.

werden können. Es haben deshalb die Besitzer aller dieser Effekten unausgesetzt darauf Obacht zu geben, daß sie derartige Vorgänge nicht übersehen.

Alle diese Papiere lauten auf den „Inhaber“ (au porteur).

Diesen Papieren sind insgesamt Talons und Zinskoupons beigegeben.

In Kapitel IX finden die geehrten Leser noch verschiedene Fingerzeige, wie es mit der Einlösung der Zinskoupons und Verjährung derselben zu halten ist; wie man sich neue Zinsscheine verschafft, was bei Aufkündigung, Auslosung oder Konvertierung solcher Papiere zu thun ist und wie man sich vor Verlusten durch Diebstahl, Brandunglück schützen kann.

In diesen Papieren können bei Behörden Kautionen gestellt und Mündelgelder angelegt werden.

3. Preußische Provinzial- und Stadt-Obligationen, landschaftliche Pfandbriefe.

$3^1/_2$% Berliner Stadt-Obligationen à 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 M.

4% dergl. zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M.

4% Breslauer Stadt-Obligationen à 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M.

4% Krefelder Stadt-Obligationen à 5000, 1000, 500 und 200 M.

4% Elberfelder Stadt-Obligationen à 5000, 2000, 1000 und 500 M.

4% Essener Stadt-Obligationen à 3000, 2000, 1500, 1000, 500, 300, 200 M.

$3^1/_2$% Hallesche Stadt-Obligationen à 1000, 500 und 200 M.

3% Karlsruher Stadt-Obligationen à 2000, 1000, 500 und 200 M.

4% Kasseler Stadt-Obligationen à 3000, 1000, 500 und 200 M.

4% Kölner Stadt-Obligationen à 3000, 1000 und 500 M.

$3^1/_2$% Magdeburger Stadt-Obligationen à 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M.

4% ostpreußische Provinzial-Obligationen à 1000, 500, 200, 100 M.

4% Rheinprovinz-Obligationen à 1000 und 500 M.

$3^1/_2$ dergl. dergl.

$3^1/_2$% Rostocker Stadtanleihe à 3000, 1000, 500, 300 und 200 M.

4% westpreußische Provinzial-Obligationen à 3000, 2000, 1000, 500 und 200 M.

4% Wiesbadener Stadtanleihe à 2000, 1000, 500 und 200 M.

$4^1/_2$% Berliner Börsenhaus-Obligationen à 1500 und 300 M.

5% Berliner Pfandbriefe à 3000, 1500, 300, 150 M.

$4^1/_2$% Berliner Pfandbriefe à 3000, 1500 und 300 M.

4% Berliner Pfandbriefe à 3000, 1500, 500, 150 M.

$3^1/_2$% Berliner Pfandbriefe, wie vorstehend.

4% Centrallandschaftliche Pfandbriefe à 10000, 5000, 3000, 1500 und 1000 M.

$3^1/_2$% dergl. à 6000, 5000, 300 und 150 M.

3% dergl. à 1000 und 150 M.

$3^1/_2$% kur- und neumärkische Pfandbriefe à 3000, 2700, 2400, 2100, 1800, 1500, 1200, 900 und 600 M.

$3^1/_2$% kur- und neumärkische dergl. (neue) à 3000, 1500, 600, 300 und 150 M.

3½% ostpreußische Pfandbriefe à 3000 bis 75 M.*)
3½% pommersche landschaftliche dergl. à 3000 bis 300 M.
4% pommersche landschaftliche dergl. à 3000 bis 75 M.
4% posensche landschaftliche Pfandbriefe à 3000 bis 200 M.
3% dergl. à 3000 bis 200 M.
4% sächsische landschaftliche Pfandbriefe à 3000 bis 75 M.
3½% schlesische altlandschaftliche dergl. à 3000 bis 60 M.
3½% dergl. Lit. A à 3000 bis 60 M.
3½% dergl. Lit. A und C à 3000, 1500, 300 und 150 M.
4% dergl. Lit. A und C à 3000, 1500, 600, 300, 150 M.
4% dergl. Lit. C I und II à wie vorstehend.
4½% dergl. Lit. C I und II à wie vorstehend.
3½% dergl. neue Rustika à wie vorstehend.
4% dergl. II wie vorstehend.
4% schleswig-holsteinsche Pfandbriefe à 5000 bis 200 M.
3½% dergl. à wie vorstehend.
4% westfälische dergl. à 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M.
3½% westpreußische ritterschaftliche Pfandbriefe à 3000 bis 600 M.

4% kurmärkische Rentenbriefe	à 3000 1000 300 75 30 M.
4% pommersche "	
4% posensche "	
4% preußische "	
4% rheinische und westfälische "	
4% sächsische "	
4% schlesische "	
4% schleswig-holst. "	
4% Kreis-Obligationen	à 3000 bis 75 M.
5% dergl.	

NB. Die Wertpapiere 1 und 2 a bis c sind an den Börsen von Berlin und Frankfurt notiert, die übrigen werden in Berlin gehandelt; dagegen kommen dort nicht, wohl aber in Frankfurt a. M. folgende Papiere an die Börse**):

4. Einige süddeutsche und andere Obligationen und Renten.

3½% Frankfurt a. M. Obligationen.
3% desgl.
4% nassauische "
4% kurhessische "
3% Rente von Elsaß-Lothringen.
4% königlich bayerische Ablösungs-Renten in Fl.
4% dergl. in M.
3½% dergl. in Fl.
4½% königlich württembergische Rente von 1878/79 in M.
4% dergl. in Fl.
4% dergl. von 1875/80 in M.
4% dergl. von 1881/83 in M.
4% dergl. von 1885 in M.
3½% dergl. in Fl.
4% großherzogl. badische Obligationen in Fl.
4% dergl. in M.
4% dergl. v. J. 1886 in M.
3½% " " 1842 in Fl.
4% großh. hessische Staatsrente in M.
4% großh. hessische Obligationen in M.
3½% herzoglich braunschweigische Obligationen.
4% Lübecker Staats-Obligationen v. J. 1875.
4% herzoglich luxemburgische Obligationen in Fr.
4% dergl. in Rthlr.
4% fürstlich waldecksche Obligationen in M.

*) In Bezug auf die kleinen Appoints à 60, 75, 100 und 200 M. ist zu erwähnen, daß dergl. Papiere nicht immer an die Börse kommen, wenn doch, aber höher bezahlt werden, als größere Stücke.
**) Im übrigen sind die vor- und nachstehend verzeichneten Papiere auch an verschiedenen anderen deutschen Börsen in Verkehr.

5. Diverse deutsche Fonds.

4 % großherzoglich badische Eisenbahn-Anleihe à 2000, 1000, 500 und 200 M.
4 % königlich bayerische Allg. Anleihe à 2000, 1000, 400 und 200 M.
3½ % Bremer Anleihe v. J. 1885 à 5000, 2000, 1000 und 500 M.
3½ % Bremer Anleihe v. J. 1887 à 3000, 2000, 1000 und 500 M.
3 % großherzogl. hessische Obligationen à 2000, 1000, 500 und 200 M.
3½ % Hamburger Staatsrente à 2000, 1000 und 500 M.
3½ % großherz. mecklenburger Eisenbahnschuld v. J. 1870 à 3000, 1500 und 600 M.
3½ % dergl. konsolid. Staatsanleihe à 3000, 1000, 500 und 200 M.
4 % herzogl. sachsen-altenburgische Obligationen à 5000, 1000, 500, 300 und 100 M.
3½ % dergl. Landesbank-Obligationen à 5000, 1000, 500, 300 u. 100 M.
4 % fürstlich reussische Landes-Sparb.-Obligationen à 5000, 1000 u. 500 M.
4 % königlich sächsische Anleihe v. J. 1869 à 1500, 300, 150 und 75 M.
3 % dergl. Rente à 5000, 3000, 1000 und 500 M.
4 % sächsischer landwirtschaftl. Kredit-Verein à 2000 und 75 M.
4½ % dergl. à 2000 und 100 M.
3½ % dergl. à 2000, 1000, 500 und 100 M.
4 % königlich württembergische Anleihe à 10000, 1000, 500 und 200 M.

6. Diverse deutsche Provinzial- und Kommunal-Obligationen.

(Betrifft vorwiegend die Börse von Frankfurt a. M.)

4 % preuß. Rheinprovinz III. in Rthlrn.
4 % Frankfurt a. M. ält. Emission in M.
4 % dergl. Anleihe Lit. R.
3½ % „ „ „ K v. J. 1864.
3 % „ Bauamts-Obligationen.
4 % Aschaffenburg.
4 % Augsburger.
3 % Baden-Baden v. J. 1886.
3½ % Berlin.
4 % Breslau.
4 % Kassel.
4 % St. Kr. Charlottenburg.
4 % Danzig.
4 % Darmstadt 1879.
4 % Darmstadt.
4 % Freiburg i. Br.
4 % Gießen.
4 % Hanau.
4 % Heidelberg.
4 % Homburg v. d. H.
3 % Karlsruhe.
4 % Konstanz.
3½ % Landau.
4½ % Langenschwalbach.
4 % Limburg.
4 % Mainz v. J. 1883.
4 % „ „ 1884.
3½ % „ „ 1886.
4 % Mannheim.
4 % München in Rthlrn.
4 % dergl. v. J. 1881 in M.
4 % Neustadt.
4½ % Nürnberg.
4½ % Offenbach.
4½ % do. v. J. 1877 in M.
4½ % do. „ 1879 in M.
4 % Pforzheim.
3½ % Rostock.
4 % Ulm.
4 % Wiesbaden in M.
4 % Worms.
3½ % dergl.

In Bezug auf die Sicherheit dieser Papiere haben wir zu bemerken, daß die unter 3 bis 6 vorstehends aufgeführten Papiere den unter 1 und 2 gedachten nicht nachstehen, daß für die ersteren die schuldnerischen Staaten, Provinzen, bez. Landschaften und Städte ꝛc. haften und somit eine vorzügliche Kapitalanlage repräsentieren.

Im übrigen verweisen wir in Bezug auf Talons, Koupons, Verjährung und Verlust, Auslosung &c. auf das am Ende des 2. Abschnitts Gesagte.

Hiernächst ist zu erwähnen, daß es noch eine größere Anzahl von Stadt-Obligationen gibt, welche weder an der Börse von Berlin, noch an der zu Frankfurt a. M., sondern an verschiedenen anderen deutschen Börsen gehandelt werden, die aber ebenso sicher und rentabel, wie die voraufgeführten sind.

Schon einmal, weiter oben, haben wir bemerkt, daß die Obligationen vieler kleinerer Städte, welche an keiner deutschen Börse notiert werden, trotz ihrer vorzüglichen Sicherheit nur dann jedermann unbedingt als Kapitalanlage empfohlen werden können, wenn dieselben kündbar sind, wenigstens passen unkündbare Obligationen, wenn solche nicht börsenfähig, sind, denjenigen Kapitalisten nicht, welche sehr schnell über ihr Kapital wieder verfügen wollen.

In ruhiger Zeit sind diese letztgedachten Papiere, auch wenn sie nicht kündbar sind, so gut wie jene, der Übelstaud beruht nur darin, daß man sich nach Befinden in der Zeitung erst Abnehmer dafür suchen muß, und das nur in dem Falle, wo kein Verkaufsvermittelungs-Büreau im Orte oder im Lande ist.

Übrigens sind die nicht börsenfähigen Papiere eben so teuer, wie jene; den Wert der ersteren bildet die herrschende öffentliche Meinung, den der letzteren bestimmt die Börse.

Die Kurse aller vorgedachten Wertpapiere sind gegenwärtig — Mitte des Jahres 1888 — sehr hoch; die ersteren hängen mit zeitweilig herrschenden Geldverhältnissen und mit den politischen Erscheinungen zusammen und trotz ihrer vorzüglichen Sicherheiten können selbst die besten Papiere im Kurse bedeutend sinken, wenn Revolutionen oder Kriegsfurcht drohen oder die Ruhe des Landes gestört oder gar die Regierungstruppen geschlagen werden.

Rücksichtlich der königlich sächsischen Rente à 3 Prozent*) ist zu bemerken, daß dies nicht Renten oder sogenannte Rentenbriefe sind, welche auf Grund der amortisierbaren Renten zinspflichtiger Grundbesitzer fundiert sind, sondern daß diese Papiere, wie die französischen Renten, den Inhabern eine ewige Rente gewähren, die also weder kündbar, noch einer Auslosung unterworfen sind.

---

*) Den Inhabern solcher ganz sichern Papiere wollen wir die Thatsache nicht verschweigen, daß dieselben als Spekulationspapiere von den Börsenmännern benutzt werden. Die ruhigen Besitzer mögen also nicht besorgt werden, wenn diese Rente zeitweilig im Kurse schwankt, es sind dies nur die Wellen, welche das Börsenspiel schlägt.

Die sächsischen 3prozentigen Renten sind Papiere, welche ihren Besitzern keinerlei Aufmerksamkeit oder Sorgen auferlegen, sondern viele Jahre lang ohne jedes Bedenken aufbewahrt werden können und nur die einzige selbstverständliche Mühwaltung erheischen, daß man sich, wenn die Koupons insgesamt ihre Verfallzeit erreicht haben, neue Koupons besorgt.

Diese 3prozentigen Renten bilden keine schwebende Schuld, sondern der königlich sächsische Staat emittierte dieselben vom Jahre 1877 an, um mit deren Kapitalerlös die im Königreich Sachsen gelegenen Privat-Eisenbahnen für den königlich sächsischen Staat anzukaufen.

II. Fremde Fonds.

1. Fremde Staats- rc. Anlehen.

5% argentinische Anleihe.
5% Buenos-Ayres Anleihe.
$5^1/_2$% chinesische Staatsanleihe.
$3^1/_2$% dänische Staatsanleihe.
3% ägyptische Anleihe.
4% dergl.
5% dergl.
4% finnländische Eisenbahnanleihe v. J. 1883.
4% dergl. v. J. 1886.
$3^1/_2$% holländische Anleihe.
5% italienische Rente.
4% luxemburgische Stadtanleihe.
4% norwegische Anleihe v. J. 1884.
4% österreichische Goldrente.*)
$4^1/_5$% „ Papierrente.*)
5% „ cisleith. Papierrente.
$4^1/_5$% „ Silberrente.*)
8% rumänische Anleihe à 25000 und 12500 Frcs.
8% dergl. (kleine) à 2500, 1250, 500 und 250 Frcs.
6% dergl. v. J. 1880 à 4000 und 400 M.
5% dergl. v. J. 1881 fundierte Anleihe (große) 4000 mittel 2000 M.
5% dergl. (kleine) 400 M.
5% dergl. amortisierbar à 16000, 4000 und 400 M.
3% bez. $4^1/_2$ oder 5% russisch-englische Anleihen aus den Jahren 1822, 1859, 1862, 1870, 1871, 1872, 1873, 1875, 1877, 1880, 1884.
6% russisch-engl. Rente v. J. 1883.
5% russische Rente v. J. 1884.
4% „ innere Anleihe v. J. 1887.
5% „ erste Orientanleihe.
5% „ zweite Orientanleihe.
5% „ dritte Orientanleihe.
5% „ 5. Stieglitz-Anleihe.
5% „ 6. „
4% „ Nikolaibahn-Oblig.
4% „ poln. Schatz-Obligationen.
4% polnische Liquid.-Pfandbriefe.
$4^1/_2$% königl. schwedische Anleihe 1875.
$3^1/_2$% „ „ „ 1886.
5% „ serbische amortisierbare Rente.
5% dergl. 1885.
5% kgl. serb. Eisenbahn-Hypotheken-Obligationen.
5% dergl. Lit. B.
4% kgl. spanische Exterieurs.
1% kaiserl. türk. Anleihe (konvertiert).

*) Die Bezeichnung „Goldrente“, „Papierrente“ oder „Silberrente“ drückt aus, ob die betr. Rente in Gold, Silber oder in Papier gezahlt wird.

5% ungarische Gomör Staats-Eisenbahn-Pfandbriefe.	4% ungarische Goldrente.
5% ungarische Eisenbahnanleihe v. J. 1867.	5% „ Investit.-Anleihe.
5% ungarische Papierrente.	5% „ Ostbahn-Prior. I. Em.
	5% „ „ II. „
	5% Temes Bega T. W.

Unter dem vorstehenden Abschnitte II, 1 „fremde Fonds" finden wir fast ausschließlich ausländische Staatspapiere, Renten &c.

Unter denselben befinden sich manche, die wir unseren geehrten Lesern unbedingt zum Ankauf empfehlen könnten, wenn die politischen Verhältnisse Europas nicht einem Vulkane glichen, der zwar scheinbar ruhig, in der That aber so gefahrdrohend ist, daß jeden Tag der Ausbruch gefürchtet werden muß und an verschiedenen Punkten zugleich die Eruptionen erfolgen können.

Diese Besorgnisse lassen es leicht möglich erscheinen, daß dieses oder jenes ausländische Staatspapier, dessen Schuldner sich des besten Kredits erfreut und deshalb sein Kurs einen ganz günstigen Standpunkt behauptet hat, über Nacht wegen Krieg oder Revolutionsfurcht einen gewaltigen Kursrückgang erfährt.

Zunächst dürfte es wohl geboten erscheinen, die Entstehung einer Staatsschuld, für welche man sich durch Ankauf der darauf ausgegebenen Schuldscheine interessiert, in Erwägung zu ziehen, ob insbesondere die fragliche Schuld zur Deckung eines Defizits, zur Bezahlung von Kriegsschulden oder auf sonstige unproduktive Weise aufgenommen worden ist, oder ob man die aufgenommenen Kapitalien produktiv verwendet hat, d. h. ob man einen rentablen Gegenwert, z. B. Eisenbahnen, Domänen &c. dafür erworben hat.

Schulden der erstgedachten Art nennt man „schwebende", die der letztern Gattung „konsolidierte".

Fundierte Anlehen sind solche, zu deren Sicherheit die schuldnerischen Staaten gewisse Staatseinkünfte angewiesen oder solche zur Sicherstellung der Schulden nebst Zinsen verpfändet haben.

Die schwebenden Schulden hängen in der Luft, sie gleichen einem Wechsel auf die Hoffnung (die Zukunft), durch später zu entdeckende Hilfsquellen vielleicht die Schuld abstoßen zu können oder auch nicht.

Die schwebenden Schulden der deutschen Bundesstaaten sowohl im Norden wie im Süden mögen im Verhältnisse zu andern Ländern, z. B. Frankreich, nur sehr gering sein, wogegen ein großer Teil der Schulden deutscher Länder konsolidierte, besonders durch den Bau bez. Ankauf von Staatseisenbahnen entstandene sind.

Vergleichen wir alle unsere Verhältnisse mit denen des Auslandes, so sagt uns schon unser gesunder Verstand, daß man die deutschen Fonds vor allen andern bevorzugen, und daß, wer bereits

ausländische Papiere besitzt, solche nach und nach alle weggeben und den Erlös dafür in deutschen Fonds anlegen sollte.

Überhaupt müssen wir an dieser Stelle nochmals an den Patriotismus unserer Landsleute appellieren und denselben empfehlen, ihre Kapitalien möglichst nur in deutschen Werten anzulegen. — Franzosen und Engländer legen ihre Gelder fast nur in Effekten ihres eigenen Landes an und nur insoweit, als sie zur Unterbringung ihrer Kapitalien fremde Titres kaufen mußten, nur insoweit interessieren sie sich für solche.

Da es aber trotzdem noch sehr viele Deutsche gibt, die ihr schönes Geld in allen nur möglichen ausländischen Papieren anlegen und trotz aller dabei erlittenen Verluste immer noch nicht klug geworden sind, so wollen wir nur daran erinnern, daß es doch wahrhaftig nicht in unserem Interesse liegen kann, wenn wir den offen erklärten Feinden unseres teuren Vaterlandes, welche unsere Landsleute auf alle mögliche Weise drangsalieren und tyrannisieren, unser Geld vorhalten sollen. Müssen wir nicht vielmehr auch an den Fall denken, daß, wenn ein fremder uns feindlich gesinnter Staat eine Anleihe macht und diese zu Kriegszwecken verwendet, wir durch unsere Beteiligung an einer solchen Anleihe unserem Feinde die Mittel in die Hand geben, gegen uns Krieg zu führen.

Proudhon, der bedeutendste der französischen Sozialisten, sagt:

„Das Kapital ist Weltbürger, es kennt weder die Eifersucht der Staaten, noch den Haß der Religionen und Stämme."

Dieser Ausspruch klingt zwar sehr geistreich, allein sein wahrer Wert wird ihm dann zu teil, wenn wir daran erinnern, daß er demselben Hirn entsprungen ist, welches den Satz erdachte: „Eigentum ist Diebstahl!"

Der Kredit eines Staates hängt nun von verschiedenen Verhältnissen ab. Es sind dies: Die Schätze der Natur, die Steuerkraft der Bewohner, die Finanzwirtschaft der Regierung, die Wehrkraft des Landes, die Allianzen der Regierung. Außerdem fällt in die Wagschale, wie hat ein Staat seine Verbindlichkeiten bisher erfüllt?

Hat er Zinsen und Kapitalien von jeher pünktlich in der versprochenen Währung ohne Kouponsteuer abzuziehen, bezahlt?

Wie ist die Valuta des Staatspapiergeldes?

Hat der Staat jemals zur Zwangsanleihe oder zum Zwangskurs seiner Noten die Zuflucht genommen?

Wie ist der Rechtszustand im Lande? Finden insbesondere ausländische Gläubiger den gehörigen Rechtsschutz?

Sieht man unsere politischen Verhältnisse genau an, da findet man, daß die meisten und größten Staaten Europas gegenwärtig bis

an die Zähne gerüstet dastehen und noch keinen Augenblick aufgehört haben, diese Rüstungen zu vervollkommnen, Festungen und strategische Eisenbahnen und dergleichen zu bauen.

Diese ganz außergewöhnlichen Aufwände haben besonders dazu beigetragen, die Budgets verschiedener Staaten mit einem namhaften Minus auszustatten und so ist es gekommen, daß jeder Staat jedes Jahr ein Defizit zwischen den Einnahmen und Ausgaben seiner Verwaltung aufzuweisen hat, und daß, was das Bedenklichste ist, dieses Defizit alle Jahre numerisch größer wird.

Diese Weltlage eröffnet die Aussicht, daß der oder jener Staat sich finanziell aufreibt und so vollständig zu Grunde richtet; wir müssen sonach auf den Ausbruch von Staatsbankerotten gefaßt sein.

Welche Staaten dieses Unheil zuerst treffen wird, wer vermöchte dies zu sagen. Soviel ist gewiß, daß diese Zustände ein Staat länger verträgt als der andere, je nachdem er durch seine Regierung auf seinen Ruin zusteuert, oder diesen Ruin durch weise Vorsicht, oder durch Eröffnung reicher Hilfsquellen zu vermeiden versteht.

Deutschland ist so glücklich, daß es verhältnismäßig noch nicht sehr verschuldet ist, die Steuerkräfte unseres Reiches sind gesund und die weise Politik unseres Reichskanzlers hat uns vor mancher Klippe geschützt, so daß wir mit Rücksicht auf unsere vorzügliche Wehrkraft mit einem gewissen Troste in die trübe Zukunft sehen können.

Diese Verhältnisse gebieten uns, unsere geehrten Leser vor dem Ankauf ausländischer Wertpapiere zu warnen, denselben aber die Anlegung ihrer Kapitalien in deutschen Fonds, vorzugsweise aber in den vorstehends unter I und den nachstehends unter III u. s. w. gedachten Papieren zu bewirken.

Da nun aber jedenfalls mehrere Milliarden Mark ausländischer Papiere sich in den Händen deutscher Kapitalisten befinden werden, so können und dürfen wir hier über das Kapitel ausländischer Fonds nicht ohne weiteres weggehen, sondern es liegt uns die Aufgabe ob, unsern geehrten Lesern die besten von den ausländischen Papieren zu bezeichnen.

Vor dem Ankauf russischer Papiere haben wir schon in einem früheren Kapitel gewarnt, hier wollen wir diese Warnung mit dem Rate verbinden, es mögen diejenigen Kapitalisten, welche russische Wertpapiere noch besitzen, dieselben sobald als möglich verwerten.

Einen Maßstab für den Wert eines Papiers gibt jedenfalls der Prozentsatz ab, nach welchem die deutsche Reichsbank diese oder jene Wertpapiere lombardiert.

Hat die deutsche Reichsbank die russischen Papiere für nicht mehr lombardfähig erklärt, so treten dieselben in diejenige Reihe von Pa=

pieren, welche die deutsche Reichsbank von der Beleihung überhaupt ausgeschlossen hat.

Wir verweisen hierbei auf das in Kapitel IX enthaltene Exposé über den Geschäftsverkehr mit der deutschen Reichsbank.

2. Fremde Stadt- und Provinzial-Obligationen.

3½% Amsterdamer fl.
5% Bukarest à 2000 und 400 M.
3½% Kopenhagen à 1800, 900 und 300 M.
4% Lissabon à 2000 und 400 M.
4% " II. Emission à 2000 und 400 M.
5% Moskau.
5% Neapeler Obligationen.
7% New-York } 1000 und 500 Doll.
6% New-York } 1000 und 500 Doll.
6% Pest 1000, 500 und 100 Fl.
4% Rom I. Serie 500 Lire.
4% Rom II., III., IV. Serie (garantiert) 500 Lire.
4% Stockholm v. J. 1880 } à 4000, 2000,
4% " " 1885 } 800, 400 Kr.
5% Temes Bega Pr.
5% Wien v. J. 1874 à 1000 und 200 Fl. Gold.
5% dergl. Papier.

Obwohl wir weit davon entfernt sind, einer oder der anderen dieser namhaften Städte ihren Kredit zu schmälern, so wird man doch mit Vorsicht bei einer Auswahl dabei verfahren, und namentlich das berücksichtigen, daß derjenige, welcher einer so fremden Stadt sein Vermögen anvertraut, die letztere in Bezug auf ihre Verwaltung, ihre Finanzen und Steuerkraft genau kennen muß.

Ganz abgesehen von diesen hochachtbaren Städten so müssen wir aber doch ganz entschieden vor gewissen *ausländischen* Stadt-Obligationen und Stadtanleihen warnen. Bekanntlich sind in *Italien* und in der *Schweiz* mehrere Städte in Konkurs geraten, aber trotzdem wird es noch immer versucht, für dergleichen Städte, welche dem Bankerott nahe sind, in Deutschland derartige Zeichnungen aufzulegen und leider giebt es in Deutschland Leute, besonders gewissenlose Bankiers, welche dergleichen ausländische Schwindelpapiere dem Publikum empfehlen und aufreden.

Übrigens können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch manche deutsche Städte in Bezug auf das Schuldenmachen ihren Schwesterstädten nicht gerade das beste Beispiel geben. Denn wir können jetzt Städte finden, die weder ein nennenswertes Gemeindevermögen, noch besonders ergiebige Steuerkräfte aufweisen können und doch ihr Milliönchen Schulden kontrahiert haben.

Wenn man auch den Vätern solcher Städte nicht nachsagen mag, daß sie leichtsinnig aufgeborgt oder das erborgte Geld nicht zum Besten ihrer Städte gewissenhaft verwandt hätten, so ist doch soviel gewiß, daß es zur Zeit viele größere Städte und namhafte Mittelstädte gibt, deren Vertreter man in Verdacht haben könnte, daß jeder derselben seine Vaterstadt in wenig Jahren par force zur Weltstadt

machen möchte, unbekümmert darum, daß die städtischen Abgaben schon zu einer Höhe gestiegen sind, die manchen Bürgern, namentlich den ärmeren, schon unerschwinglich erscheinen.

Setzen wir den Fall, den Gott verhüten möge, der aber doch auch eintreten kann, daß wir einstmals Unglück im Kriege haben sollten, nehmen wir den Fall an, daß so stark verschuldete Städte schwere Kontributionen zu zahlen hätten, oder sonst durch Krieg, Revolution, oder große elementarische Ereignisse in großen Schaden kommen sollten, so könnten wohl Zustände eintreten, welche den städtischen Kredit in Frage stellten.

Doch selbst ohne Krieg können Städte, die eine große Anzahl Arbeiter beherbergen, bei andauernder Arbeitslosigkeit oder Teurung in eine sehr traurige Lage kommen, selbst wenn sie einiges Vermögen und nicht allzuviel Schulden haben, geschweige denn, wo die umgekehrten Verhältnisse stattfinden.

III. Hypotheken-Certifikate (Pfandbriefe).

a. Deutsche.

A. Berliner Börse.

5% Anhalt-Dessauer Landesbank à 3000, 1500, 300 und 150 M.

4% dergl. à 3000, 1000 und 500 M.

4% braunschweig-hannoversche Hypothekenbank à 5000 bis 200 M.

3½% deutsche Grund-Kredit-Bank Gotha III, IIIa und b, IV, V, verlosbar mit 110 à 3000 bis 300 M.

5% deutsche Hypothekenbank Berlin à 3000, 600 und 300 M.

4% deutsche Hypothekenbank à 5000 bis 200 M.

4% deutsche Hypothekenbank Meiningen à 3000, 1500, 600 u. 200 M.

4% } deutsche Grundschuldbank à
3½% } 3000, 1000, 500, 300, 200 und 100 M.

3½% Dresdener Baubank-Hypothek.-Obligationen à 3000, 2000 und 500 M.

5% Hamburger Hypothekenbank, Serie V à 1000 und 500 M.

4% Hamburger Hypothekenbank à 2000, 500 und 100 M.

3½% dergl. à 2000, 1000, 500, 300 und 200 M.

4½% H. v. Henkelsche Obligationen à 5000, 1000 und 500 M., rückzahlbar mit 105 M.

4½% H. v. Henkelsche Obligationen (Wolfsberg) à 1000 M., rückzahlbar mit 105 M.

4½% mecklenb. Hypotheken-Wechselbank à 1500 bis 75 M., rückzahlbar mit 125 M.

4% dergl. à 3000, 1000, 300 und 100 M.

4% norddeutsche Grund-Kredit-Bank-Pfandbriefe à 3000, 1500, 600 und 300 M.

4% Nürnberger V.-B., Serie VII, à 1500, 600, 200 und 100 M.

5% pommersche Hypotheken-Aktien-Bank I. Em. à 3000, 1500, 600, 300 u. 150 M., verlosbar mit 120 M.

5 % pommersche Hyp.-Aktien-Bank II. und IV. Emission, verlosbar mit 110 M.
4 1/2 % dergl. II. Emission, verlosbar mit 110 M.
4 % dergl. (konvertiert)
4 % dergl.
} à 3000, 1500, 600, 300, 150 M.

5 % preußische Boden-Kredit-Aktien-Bank I. und II. Em. à 3000, 1500, 600, 300, 150 und 75 M., verlosbar mit 110 M.

5 % dergl. III.
5 % dergl. V. u. VI.
} à 5000, 3000, 2000, 1500, 600, 300, 150, 100 und 75 M.

4 1/2 % dergl., verlosbar mit 115 M., à 3000, 1500, 600, 300 und 100 M.

4 1/2 % dergl., verlosbar mit 110 M., à 3000, 2000, 1000, 500, 300 u. 100 M.

4 % dergl. à 3000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 M.

5 % preußische Central-Boden-Kredit verlosbar mit 110 M., à 3000, 1500, 600, 300 und 150 M.

4 1/2 % dergl., verlosbar mit 110 M., à 3000, 2000 und 1500 M.

4 % dergl. à 600, 500, 300, 150 und 100 M.

3 1/2 % dergl. à 5000 und 100 M.

4 % dergl. (kündbar) à 1000 u. 500 M.

4 % preußische Central-Boden-Komm.-Obligationen à 3000, 1000, 500, 300 und 100 M.

3 1/2 % dergl. à 5000, 3000, 1000, 500, 300 und 100 M.

4 1/2 % preuß. Hyp.-Aktien-Bank I. S., auslosbar mit 120 M., à 3000, 1500, 600, 300 und 150 M.

5 % dergl. VI. Serie, auslosbar mit 110 M., à 2000, 1000, 500, 300 und 200 M.

4 % dergl. à 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M.

3 1/2 dergl. à 3000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M.

4 1/2 % preuß. Hyp.-B.-Akt.-Ges.-Cert. à 5000 und 100 M.

4 % dergl. à 5000, 3000, 1000, 500, 300 und 100 M.

3 1/2 % dergl. à 5000, 3000, 1000, 500, 300 und 100 M.

4 1/2 % u. 4 % rheinische Hypothekenb. à 3000, 1500, 600, 300 und 100 M.

5 % schles. Boden-Kredit-Bank à 3000, 1500, 1000, 300 und 200 M.

4 1/2 % dergl., mit 110 M. auslosbar, à 3000, 1500, 600, 300 u. 150 M.

4 % dergl.
3 1/2 % dergl.
} à 3000, 1500, 300 und 200 M.

5 % Stettiner National-H.-Kredit-Ges. à 3000, 1500, 600, 300 u. 150 M., auslosbar mit 100 M.

4 1/2 % dergl. à 3000 bis 150 M.

4 % dergl. à 3000, 1000, 500, 300 und 200 M.

4 % süddeutsche Boden-Kredit-Gesellsch. à 3000, 1500, 1200, 600 u. 300 M.

4 % dergl. à 2000, 1000, 500, 200 und 100 M.

B. Frankfurter Börse.

4 % württembergische Renten I—III.
4 % dergl. IV.—X.
4 % u. 3 1/2 % bayerische Ver. München.
4 1/2 % dergl. Nürnberg.
4 % dergl.
3 1/2 % dergl.
4 % u. 3 1/2 % bayr. Hyp.-Bank.
4 % braunschw.-hannoversche Hypoth.-Bank.
4 % Elsässer v. J. 1886 Serie IV.
4 % dergl. Obligationen 1881—1886.
4 % Frankfurter Hypotheken-Bank.
4 % dergl. ab 1886.
3 1/2 % dergl.
5 % Frankfurter Hyp.-K.-B. abg. 105.
4 1/2 % dergl.
4 % dergl.
4 % Hamburger Hypotheken-Bank.
3 1/2 % dergl.
4 1/2 % landw. Kredit-Bank.
4 1/2 % mecklenburgische Hyp. = Wechsel Serie I.
4 1/2 % dergl. II.—III.
4 % dergl.
4 % Hypothekenbank Meiningen.
4 1/2 % Nassauer Lit. B. F.
4 % dergl. Lit. G.
4 % dergl. Lit. J.
3 1/2 % dergl. Lit. H.
3 1/2 % dergl. Lit. K. L.
3 1/2 % pfälz. Hypotheken.
5 % preuß. Boden-Kredit-Aktien-Bank v. 110.
5 % dergl. Serie 3, verlosbar à 100.

$4^1/_2$% dergl. S. 4 verlosbar à 115 M.	$4^1/_2$% rh. Hypotheken S. 30—32.
4% dergl. VII. IX.	$4^1/_2$% do. Kl.
5% preuß. Boden-Kredit-Aktien-Bank verlosbar mit 110 M.	4% do. S. 40—42.
$4^1/_2$% preuß. Central-Boden-Kredit verlosbar mit 110 M.	4% do. S. 43—49.
4% preuß. bis 85 à 100 M.	$3^1/_2$% do.
$3^1/_2$% dergl. von 1886.	4% sächs. Altenb. Landesbank st. g.
4% dergl. Kommunal-Obl. v. 1883.	4% süddeutsche Boden-Kredit-Bank München.
$3^1/_2$% dergl. 1887.	$3^1/_2$% dergl.
4% preuß. Hypotheken-Bank.	4% württemb. Hypothekenbank M.
$3^1/_2$% dergl.	4% " Kredit-Verein.
4% dergl. landschaftl. Obligationen.	4% " Vereinsbank.
	$4^1/_2$% Eisenbahn-Rentenbank.

Die Pfandbriefe und Obligationen sub III a und b werden ebenfalls als Kapitalanlagen gebraucht; ihre Sicherheit beruht darin, daß die Verwaltungen dieser Banken für die Hypothekendarlehen, die sie Grundbesitzern darleihen, in gleichhohen Beträgen Pfandbriefe, Obligationen &c. ausgeben.

Bei der Beleihung pflegen die Verwaltungen höchst vorsichtig und gewissenhaft zu Werke zu gehen. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß diese Institute durchschnittlich nur etwa 50—60—$66^2/_3$% des reellen Wertes (der Pfandobjekte) beleihen, in der Regel sich die erste Hypothekenstelle bedingen und durch successive Amortisation (Tilgung) der Schuld gegen Entwertung der Pfandobjekte sichern.

Der Gegenwert für zurückgezahlte Tilgungsraten wird durch Auslosung bezw. durch Kündigung ausgegebener Pfandbriefe und Obligationen &c. ausgeglichen.

Manche der unter A und B gedachten Pfandbriefe sind auslosbar und die auf diejenigen Nummern der betreffenden Effekten ausfallenden Gewinne, die wir vorstehends bei jeder Sorte der Wertpapiere bemerkt haben, werden den Inhabern zu teil.

Die fraglichen Gewinne zu 25, 20, 15 bezw. 10 Prozent fallen zwar in die Augen, kommen aber wegen des hohen Kursstandes dieser Papiere nur denjenigen Inhabern zu statten, welche ihre Obligationen &c. noch billig gekauft haben.

Da es kein Geheimnis ist, daß manche Hypothekenbank oder Pfandbrief-Institut in die Lage gedrängt worden ist, Grundstücke, die sie beliehen, bei stattgefundenen Zwangsversteigerungen zu erstehen, weil das dafür von Dritten abgegebene Höchstgebot so niedrig ausgefallen war, daß dabei die Forderungen der Banken &c. nicht völlig gedeckt worden wären, so sei uns auch gestattet, ein unparteiisches Urteil dafür abzugeben.

Wenn ein von einer Hypothekenbank beliehenes Grundstück bei der notwendigen Subhastation die Forderung der Bank durch den

Erlös des Grundstücks nicht vollständig gedeckt wird, so wird, mit wenig Ausnahmen, eine frühere Sünde der Bankverwaltung zu Grunde liegen insofern, als sie entweder bei der Wertsermittelung nicht vorsichtig genug war, oder daß sie überhaupt das Grundstück zu hoch belieh. Auch überlange Nachsicht mit säumigen Schuldnern bringen solche Mißverhältnisse mit sich. Es kann deshalb wohl angenommen werden, daß mit Erwerb solcher Grundstücke für die Bank in der Regel Verluste verbunden sind, indes kommen auch nicht selten Fälle vor, wo bei notwendigen Subhastationen gewisse Hypothekenbanken von ihr beliehene Grundstücke sehr billig erstanden haben, weil es gerade an anderen Bietern auf solche mangelte. Durch Wiederverkauf derartiger Immobilien haben nicht selten verschiedene Pfandbrief-Institute sehr gute Geschäfte gemacht.

Die bekannten Vorgänge bei der Gothaer Grund-Kreditbank haben ihrer Zeit in den beteiligten Kreisen Aufsehen erregt, die andern Anstalten der Hypothekenbranche mögen sich aber, durch die dabei zu Tage getretenen mißlichen Erscheinungen gewarnt, darauf befleißigt haben, mit der größten Sorgfalt derartige Vorkommnisse abzuwenden.

Im übrigen scheint doch die deutsche Grund-Kreditbank zu Gotha wieder vollständig intakt zu sein.

Was den Pfandbriefen bezw. Hypothekenbanken noch ein besonderes Vertrauen sichert, ist die, besonders im Königreiche Preußen sehr streng geübte Oberaufsicht und Kontrolle der Geschäfte der fraglichen Institute, wogegen den Inhabern der auf Aktien gegründeten Hypothekenbanken hinsichtlich der Sicherheit ihrer Wertpapiere der Umstand sehr zu statten kommt, daß bei einem etwaigen Zusammenbruch einer solchen Hypothekenbank erst das ganze Aktienkapital und der ganze Reservefonds verloren gehen müßte, ehe die Gläubiger einen Pfennig verlieren könnten.

b. Fremde Pfandbriefe.

A. Berliner Börse.

$4^1/_2$% dänische Landm. Bank à 2000, 1000 u. 100 Kr., verlosbar zu 110 M.
$3^1/_2$% dergl. à 2000 und 400 Kr.
4% ital. Nationalbank à 500 L.
5% kurländische Pfandbriefe à 1000, 500 und 100 R.
$3^1/_2$% norwegische Hyp.-Bank à 4000, 2000 und 400 Kr.
4% österreichische Boden-Kredit-Anstalt à 20000, 2000, 1000 und 200 M.
4% österreich.-ungarische Bank à 5000, 1000 und 100 Fl.
5% poln. Landsch. 5% St. à 2000, 1000, 900, 250 und 100 R.
5% russ. geg. Bdencrd 5% St. à 100 R.
$4^1/_2$% do. do. à 1000 u. 100 R.
5% do. Centralb. d. Bodenkred. à 400 M.
$4^1/_2$% schwed. Hyp.-Bank 1874 à 3000, 1500, 600 und 300 M.
$4^1/_2$% dergl. 1879 à 3000, 1500, 600 und 300 M.

4% dergl. 1878 à 4500, 3000, 1500, 600 und 300 M.
4½% dergl. städtische Hyp.-K. à 3000, 1000, 500 und 300 M.
5% serbische Goldpfandbriefe à 400 M.
4½% Stockholmer Hyp.-B. 1884/5 à 4000, 2000, 800, 400 und 200 Kr.
4% dergl. 1886 à 2000, 800 und 200 Kr.
4% dergl. 1887 2000, 800 u. 200 Kr.
5% ungar. Boden-Kredit-Inst. à 1200 und 120 Fl.

B. Frankfurter Börse.

3½% dänische Landesbank.
5% ägypt. Kredit-Fonc.
5% ital. Allg. Immob.-Ges.
4% dergl.
4% ital. Nationalbank.
3½% norweg. Bank.
5% österr. Boden-Kredit.
5% „ Staats-Dom. ö. W. S.
5% russ. Bd.-Kr. 1. 13. S.-R.
4½% russ. Metallpf.
4½% schwedische 1874.
4½% „ 1879.
4% „
3½% „ 1886.
5% serbische Staats-Kredit.
5% ungar. Boden-Kredit-Inst. in G.
4½% dergl.
5% Pest. ung. Kom.-B.
5% ung. Hyp.-B. ö. W.

Über die Sicherheit dieser Papiere, die zum Teil eine gute sein mag, gilt das in II, 1 und 2 Gesagte. Warnen wollen wir besonders noch vor Werten, die von Ländern ausgegangen sind, die möglicherweise oder wahrscheinlicherweise gegen das Deutsche Reich Krieg führen könnten.

IV. Standesherrliche Anlehen.

Solche sind bloß in Frankfurt a. M. börsenfähig.

3½% Fürstenberg Fl.
3½% Leiningen Fl.
3% Leinigen Fl.
3½% Löwst.-Werth. R.
3½% Solm-Lück. R.
3½% Solms-Rödelh. Fl.
4% Solms-Laubach Fl.
4% Erbach Fürst Fl.
4% Erbach-Schönb. Fl.
4% Wittgen-Hohens. Fl.
4% Ysenb.-Wächter. Fl.
4% dergl. v. J. 1884. Fl.
4% dergl. Büdingen Fl.
4% Solms-Braunsf. M.
3½% dergl. 1886.
4% Gräfl. Karolyi.
4% Herz. Lucca.
4% P. Ester-Hazy M.
4½% H. Donnersm. rückz. 105.
4½% dergl. 1884.
4% Schönb. Buch. M.

Wenngleich man in Norddeutschland mit sogenannten standesherrlichen Anleihen nicht durchgängig gute Erfahrung gemacht hat, so berechtigt dieser Umstand doch nicht auf die Solidität der vorstehends gedachten Papiere einen Schatten zu werfen, im Gegenteil beweist der Kursstand, der bei manchen dergl. mit besten Papieren sich messen kann, daß sich darunter solide Anlagepapiere befinden. Indessen glaubt man, daß der Kapitalist, der solche Papiere kauft, Fühlung zu den Werts- und Rentabilitätsverhältnissen haben muß, denn nur dem Näherstehenden steht ein sicheres Urteil über diese Sachen zu.

V. Lose.

Amiens 4% Fr. 100 v. 1871.
Amsterd. Industr.-Palast Fl. 10 L.
„ Fl. $2^1/_2$ L.
„ Fl. 100 L. v. 1874.
Anhalt-Dessauer $3^1/_2$% Thlr. 100 L.
Ansbach-Gunzenhausen Fl. 7 Lose.
Antwerpen $2^1/_2$% Fr. 100 L. v. 1887.
Augsburger Fl. 7 Lose.
Baden 4% Thlr. 100 Lose.
„ Fl. 35 Lose.
Bari Fr. 100 L.
Barletta Fr. 100 L.
Bayrische 4% Thlr. 100 L.
Belg. 3% Kr.Komm. Fr. 100 L. v. 1861.
dergl. „ 1868.
Bordeaux 3% Fr. 100 L.
Braunschweiger Thlr. 20 L.
Brüsseler $2^1/_2$% Fr. 100 v. 1886.
Bukarest Fr. 20 L.
Clary (fürstl.) Fl. 40 L.
Cöln-Mindener $3^1/_2$% Thlr. 100 L.
Donaudampfschifff. 4% Fl. 100 L.
Donau-Regulierungs- 5% Fl. 100 L.
Finnländer Thlr. 10 Lose.
Florentiner 4% Fr. 250 L.
Französische Kredit-Foncier 3% Lose à 500 und 100 Fr.
Freiburger (Kanton) Fr. 15 L.
Genter Fr. 100 L. v. 1868.
„ Fr. 100 L. v. 1880 u. 1887.
Genua L. 150 L.
Gothaer Prämienpfandbriefe I. und II. Em. à Thlr. 100.
Hamburger 3% Thlr. 50 L.
Hamburger M. B. 100 L.
Holl. 3% Komm. Fl. 100 L.
Innsbruck Fl. 20 L.
Italiener Rote Kreuz Lire 25.
Keglevich (gräfl.) Fl. 10 L.
Krakauer Fl. 20 L.
Kurhessische Thlr. 40 L.
Laibach Fl. 20 L.
Lenzburg Lire 40 L.
Lille Fr. 100 L. von 1860, 1863 und 1868.
Lübecker Thlr. 50 L.
Lüttich $2^1/_2$% Fr. 80 L. von 1853.
„ 3% Fr. 100 L. v. 1860, 1868 u. 1874.
Lyon 3% Fr. 100 L.
Madrider 3% Fr. 100 L.
Mailänder Fr. 45 L.
„ Fr. 10 L.
Mailand-Como Fl. 14 L.
Meininger 4% Prämienpfandbriefe à Thlr. 100.
Neapler $4^2/_3$% Fr. 150 L. von 1868.
„ 4% Fr. 250 L. „ 1871.
„ 5% Fr. 500 L. „ 1875.
Neufchatel Fr. 10 L.
Östr. 4% Fl. 250 L. v. 1854.
„ Kred.-Anst. Fl. 100 L. v. 1858.
„ 5% Fl. 500 L. v. 1860.
„ Fl. 100 L. v. 1864.
„ Rote Kreuz à Fl. 10.
„ 3% Bodenkredit Fl. 100 L.
Ofener Fl. 40 L.
Oldenburger Thlr. 40 L.
Ostender Fr. 25 L.
Palffy Fl. 40 L.
Pappenheim (gräfl.) Fl. 7 L.
Pariser 3% Fr. 500 L. v. 1855 u. 1860.
„ 4% Fr. 500 L. „ 1865 „ 1875.
„ 3% Fr. 400 L. „ 1869 „ 1871.
Preuß. $3^1/_2$% Präm.-Sch. à Thlr. 100.
Raab-Graz-Stuhlweißenb. Thlr. 100 L.
Reggio $3^1/_3$% Fr. 120 L.
Rotterdam Fl. 100 L.
Roubaix und Tourcoing Fr. 50 L.
Rudolfs-Stiftung Fl. 10 L.
Ruff. 5% S.-R. 100 L. v. 1864 und 1866.
Sachsen-Meiningen Fl. 7 L.
Salm-Reifferscheid (fürstl.) Fl. 40 L.
Salzburger Fl. 20 L.
Schaumburg-Lippe Thlr. 25 L.
Schwedische Thlr. 10 L.
Serbische 3% Fr. 100 L.
St. Genois Fr. 40 L.
Stanislauer Fl. 20 L.
Theiß-Regulierung 4% Fl. 100 L.
Tournai 3% Fr. 50 L.
Triester 4% Fl. 50 L.
„ $4^1/_2$% Fl. 100 L.
Türkische 3% Fr. 400 L.
Ungarische Fl. 100 L. von 1870.
„ Rote Kreuz-Lose à Fl. 5.

Venetianer Lire 30 L.
Verviers 3% Fr. 100 L.
Waldstein=Wartemberg (gräfl.) Fl. 20 L.
Wiener Fl. 100 L. von 1874.
Windischgrätz (fürstl.) Fl. 20 L.

Von jedem der vorstehend aufgeführten Lose wird ein Teil jährlich einmal oder auch öfter ausgelost. Auf den Losen selbst ist angegeben, wie viel Ziehungen jährlich stattfinden und welches der bei jeder Ziehung herauskommende höchste bezw. niedrigste Treffer ist.*)

Ferner ist auf den Losen angegeben, in welchem Jahre die letzte Ziehung stattfindet.

Manche der verzeichneten Lose sind nämlich schon in wenigen Jahren vollständig ausgespielt (so z. B. findet die letzte Ziehung der Bukarester Fr. 20 Lose schon im Jahre 1892 statt), während bei anderen noch viele Jahre lang Ziehungen stattfinden (so z. B. die letzte Ziehung der Bari 100 Lire=Lose erst im Jahre 1939).

Im deutschen Reiche sind fast sämtliche Prämien=Anlehen und Lose, soweit sie besonders in Deutschland selbst ausgegeben und verlost werden, sehr beliebt. Fast alle diese Papiere stehen ziemlich hoch im Kurse und befinden sich großenteils in festen Händen. Was die ausländischen Papiere derselben Gattung anlangt, so gilt in Bezug auf diese dasjenige, was wir vorstehends schon wiederholt über ausländische Fonds gesagt haben. Die mitunter wahrhaft großen Gewinne, welche einzelnen Inhabern solcher Lose zu teil geworden, üben leider einen allzustarken Reiz auf das Publikum aus und so kommt es, daß man für dergl. Papiere fast durchgängig mehr ausgibt, als sie in der That wert sind.

Vor dem Ankauf von Prämienlosen gegen Ratenzahlungen haben wir bereits am Schlusse des II. Kapitels gewarnt.

VI. Aktien und Prioritäten.

1. Deutsche Eisenbahn=Stamm=Aktien.

a. Berliner Börse.

Aachen=Mastricht à 600 M.
Altenburg=Zeitz à 300 M.
Crefelder Eisenbahn à 500 M.
Crefeld=Uerdinger Lokalbahn à 500 M.
Dortmund=Enschede à 600 M.
Eutin=Lübeck à 600 M.
Frankfurt. Güt. à 500 und 1000 M.
*Lübeck=Büchener Eisenbahn à 600 M.
*Ludwigshafen=Bexbach à 500 Fl.
Mainz=Ludwigshafen à 600 M.

*) Die höchsten Treffer sind sehr verschieden und variieren von 1000 M. bis 300000 M. und mehr; auch sind die höchsten Treffer ein und derselben Losgattung oft nicht bei allen Ziehungen dieselben. So beläuft sich z. B. der

*Marienburg-Mlawka à 600 M.
*Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn à 500 und 1000 M.
Niederwaldbahn à 500 M.
Ostpreußische Südbahn à 600 M.
Saalbahn à 300 M.
Weimar-Gera à 300 M.
*Werrabahn à 300 M.

b. Frankfurter Börse.

Heidelberg-Speyer à 300 M.
Hess. Ludwigsbahn à 600 M.
Pfälzische Max (Neustadt-Weißenburg) à 500 Fl.
Pfälz. Nord à 500 Fl.
Unter-Elbe à 500 M.

NB. Die sub a mit * bezeichneten werden auch an der Frankfurter Börse gehandelt.

Als vor circa 50 Jahren die ersten Eisenbahnen gebaut wurden, machten diejenigen Kapitalisten, welche Aktien gezeichnet hatten und diese bis zur höchsten Entwicklung der betreffenden Linie behielten, ein ausgezeichnetes Geschäft, denn sie verdienten daran bisweilen 100, 200 bis 300 Prozent und noch mehr. — Späterhin, wie die Hauptlinien gebaut waren, und es handelte sich nun um Herstellung von Eisenbahnen, die voraussichtlich eine große Rentabilität nicht zu hoffen hatten, traten die entgegengesetzten Verhältnisse ein, denn es verloren nicht selten nicht nur die Aktionäre ihre geleisteten Einzahlungen, sondern auch die Prioritätsbesitzer büßten die solchen Unternehmungen anvertrauten Kapitalien ein. Diesen traurigen Verhältnissen lagen verschiedene Ursachen zu Grunde. Um das Publikum zu locken, wurden die Aktien, bezw. die Prioritäten unter pari, auch schon vor der Gründerzeit, ausgegeben, die Eisenbahnbauten wurden zum Teil zu niedrig veranschlagt und zu teuer ausgeführt; in anderen Fällen langten die eingezahlten Gelder nicht aus, um die Bauten zu vollenden, dieselben blieben jahrelang liegen, bis sie endlich von Staats wegen vollendet wurden. Aber auch bei solchen Eisenbahnen, deren Bauten mit Aufbietung aller Kräfte vollendet wurden, wurden alle Aktien und Prioritäten vollständig wertlos, weil die Betriebseinnahmen kaum die Betriebskosten deckten, also von irgend einer Verzinsung oder Dividende nicht die Rede war.

Man nannte diese Eisenbahnen, deren es heute noch gibt, „notleidende“.

Aber trotzdem bildeten bis vor etwa zehn Jahren die übrigen Eisenbahn-Aktien einen Glanzpunkt an den Börsen, denn dieselben trugen größtenteils nicht nur brillante Dividenden, sondern waren

---

höchste Treffer der Köln-Mindener 100 Thaler-Lose in der Regel auf 55000 Thaler, während die höchsten Treffer der Augsburger Fl. 7 Lose zwischen 1000 bis 8000 Fl. variieren.

Die niedrigsten Treffer (Nieten) sind selten niedriger als der Nennwert des betreffenden Loses, im übrigen aber sehr verschieden. So ist z. B. der niedrigste Treffer der badischen Fl. 35 Lose 61 bis 63 Fl., der Bukarester Fr. 20 Lose stets 20 Fr., der Kanton Freiburger Fr. 15 Lose 20 bis 30 Fr. u. s. w.

auch ein sicheres Anlagepapier. Durch Verstaatlichung der besten Eisenbahnen ist nun aber die Auswahl eine sehr beschränkte geworden, und wenn sich auch heute noch einige gute Gesellschaften darunter befinden, so kommt das daher, daß die betreffenden Linien noch nicht vom Staate erworben wurden, oder daß dieselben nicht durch Eröffnung einer Konkurrenzlinie oder sonstiges Mißgeschick geschädigt worden sind.

Mit Ausnahme einiger weniger weisen jetzt die Kurszettel nur Aktien auf, deren Besitz ein hoffnungsvoller nicht genannt werden kann, denn man ist keinen Tag sicher, daß durch Tarifkündigungen, Tarifänderungen, durch Konkurrenzbahnen oder durch Auferlegung schwerer Pflichten, durch Erweiterungsbauten, Vermehrung der Betriebsmittel ꝛc. diese Papiere sehr schnell im Werte herabgesetzt werden.

Ein empfindlicher Schlag ist es, wenn gewisse Eisenbahnen sich selbst Konkurrenzbahnen bauen müssen, die voraussichtlich nicht rentieren können. In der Regel müssen dann neue Anleihen oder neue Aktien gemacht werden und dadurch verlieren die Aktien bedeutend im Kurs.

Auch über die Rentabilität dieser Bahnen ist ein sicheres Anhalten nicht geboten. Wenn auch die Einnahmen monatlich pünktlich publiziert werden, so sind doch die dabei gebotenen ziffermäßigen Nachweise nicht zuverlässig, weil solche doppelt gegeben werden, d. h. es werden die provisorischen und definitiven Einnahmen einander gegenüber gestellt, wobei diese Nachweise oft dergestalt differieren, daß z. B. die provisorischen Einnahmen ein erhebliches Plus (+ mehr) aufweisen, während die definitiven Einnahmen ein Minus (— weniger) zum Vorschein bringen.

Wer Gelegenheit hat, den thatsächlichen Verhältnissen auf den Boden zu sehen, ist natürlich gut daran, die anderen Aktionäre aber spielen zuweilen — „Kümmelblättchen“.*)

Über die Sicherheit s. nachstehends 2 und 3.

2. Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Aktien.

Alt-Damm-Kolberg Lit. A à 500 M.
Breslau-Warschau à 600 M.
Dortmund-Enschede à 600 M.
Marienburg-Mlawka à 600 M.
Mecklenburger Südbahn à 500 M.
Ostpreußische Südbahn à 600 M.
Paulinenaue-Neuruppin à 500 M.
Priegnitzer Eisenbahn à 300 M.
Saalbahn à 300 M.
Unter-Elbische Lit. A à 500 M.
Weimar-Gera à 600 M.

*) Kümmelblättchen wird ein Kartenspiel genannt, mit welchem Berliner Gauner (Bauernfänger) Fremde (Gimpel) betrügen (rupfen).

Der Sicherheit nach rangieren die Eisenbahnpapiere wie folgt: Die erste Sicherheit bieten die nachstehends unter 3 verzeichneten Eisenbahn-Prioritäten, die zweite Sicherheit gewähren die hier unter 2 aufgeführten Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und die geringste Sicherheit finden die vorstehends unter 1 aufgeführten Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Je nachdem die Stamm-Aktien hohe oder niedrige Einnahmen aufweisen und gute oder schlechte Dividenden abwerfen, je nachdem steigen und fallen die Stamm-Prioritäts-Aktien im Kurse. Deshalb und weil man nicht weiß, wie sie bei eintretender Verstaatlichung berechnet werden, kann man sie nicht durch die Bank zur Kapitalanlage empfehlen, um so weniger, als ein oder das andere Papier auch konvertiert werden könnte.

3. Deutsche Eisenbahn-Prioritäten (Prioritäts-Obligationen).

a. Berliner Börse.

4% Aachen-Mastrichter.
3½% Berg.-Märk. III. S. Lit. A, B u. C.
4% „ S. V, VII, VIII u. IX.
4% „ Nordbahn.
4% Berlin-Anhalter v. 1857.
4% „ Lit. C.
4% „ (Oberlausitzer).
4% Berlin-Görlitzer Lit. B.
4% Berlin-Hamburger I. u. III. Em.
4% Berl.-Potsd.-Mgdb. L. A u. C, neue
4% Berlin-Stettin II., III. u. IV. Em.
4½% Braunschweigische.
4% Braunschw. Landes-Eisenbahn.
4% Breslau-Schweidnitz-Freib. Lit. H.
4% „ „ K.
4% „ v. 1876.
5% Breslau-Warschau.
4% Köln-Minden IV. u. VII. Em.
4% Deutsch-Nordischer Lloyd.
4% Halberstadt-Blankenburg.
4% Holsteinische Marschbahn.
4% Lübeck-Büchen, garantierte.
4% Magdeb.-Halberst v. 1865 u. 1873.
3% Magdb.-Halbrst. { Mgdb.-Wittenberge St.-A.
4% Magdb.-Halbrst. { „ Leipzig Lit. A.
4% Magdb.-Halbrst. { „ „ „ B.
4% Mainz-Ludwigshafen v. 1868/69.
4% „ v. 1875, 76 u. 78.
4% „ „ 1874.
4% „ „ 1881.
4% Nordhausen-Erfurt II. Em.
3½% Oberschlesische Lit. B u. E.
4% Oberschlesische Lit. D, F, I, G, H.
4% „ v. 1873, 74, 80 u. 83.
4½% „ „ 1879.
3½% Ober-Schl. { Niederschles. Zweigbahn.
4% Ober-Schl. { Stargard-Posen.
4½% Ostpreußische Südbahn.
4½% „ „ S. IV.
4% Rechte Oder-Ufer I. u. II. Em.
3½% Rheinische II. Em.
4% „ III. E. v. 1858 u. 60.
4% „ III. E. v. 1862 u. 64.
4% „ III. E. v. 1871 u. 73.
3½% Saalbahn.
4% Schleswigsche.
4% Thüringer VI. Serie.
4% Weimar-Gera.
4% Werrabahn.
4% „ v. 1886.

b. Frankfurter Börse.

Ein großer Teil der vorstehend aufgeführten Prioritäten wird auch an der Frankf. Börse gehandelt. Außerdem sind an der letzteren speziell noch nachstehende Papiere eingeführt:

4½% Homburger Eisenbahn à 500 M.
4% Pfälz. Ludw.-B. (Ludwigsh.-Bexbach) à 1000, 500 u. 100 Fl.
4% Pfälz. Nordb. à 2000, 1800, 1000, 900, 500 u. 200 M.
4% Pfälz. Maxb. à 1800, 1200, 900, 600 u. 200 M.
4% Taunus-B. à 1000, 500 u. 250 Fl.

Da diese Prioritäten die erste Sicherheit der betreffenden Eisenbahnen bieten, so können solche als sicherste Kapitalanlage empfohlen werden; die meisten dieser Eisenbahnen sind bereits in Staatseigentum übergegangen. Möglicherweise ist indes eine Konvertierung dieser oder jener nicht ausgeschlossen.

4. Fremde Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien.

(Bei fremden Eisenbahn-Aktien wird der Dividendenschein resp. Super-Dividendenschein bis zur Bekanntmachung mitgeliefert.)

a. Berliner Börse.

5% Albrechtsbahn 200 Fl. Silber.
6% Arad.u.Csanad.St.-Pr.100 Fl.ö.W.
4% Aussig-Teplitz 200 Fl. C. M.
4% Böhmische Nordb. 100 Fl. Noten.
5% „ Westb. 200 Fl. ö. W.
4% Buschtehrader Lit. B. 200 Fl.
5% Csakath.-Agram Pr.-A. 200 Fl.
4% Dux-Bod. St.-A. Lit. A B 200 Fl. S.
5% „ St.-Pr.-A. Lit. A 100 Fl.
5% „ „ „ B 100 Fl.
5% Elis.-Westb. I. Em. 200 Fl. C. M.
5% Kaiser Franz-Josef 200 Fl. S.
4% Galizier 200 Fl. C. M.
4% Gaisbergbahn 200 Fl. ö. W.
4% Graz-Köflacher 200 Fl.
4% Kaschau-Oderberger 200 Fl. S.
5% Kronprinz Rudolf 200 Fl. S.
4% Lemberg-Czernowitzer 200 Fl. S.
4% Östr. Staatsbahn 500 Fr. G. §
5% „ Lokalbahn 200 Fl. P.
5% „ Nordwestbahn 200 Fl. S.
4% „ „ B Elbethal 200 Fl. S.
4% „ Südbahn 500 Fr. § *)
4% Raab-Oedenburg 200 Fl. S.
4½% Reichenb.-Pardubitz 200 Fl. C. M.
5% Ung.-Gal. Vb.-E. gar. 200 Fl. S.
5% Vorarlberger 200 Fl. S.
3% Baltische garantierte 125 Rubel.
5% Donetzb. gar. 5% St. 125 R. M.
5% Kursk-Kiew garantiert 20 Lstr.
3% Moskau-Brester 3% gar. 125 R.
5% Russ. Groß. E. v. St. g. 125 R. §
5% „ Südwestb. 5% g. 100 R. §§
5% Warsch.-Teresp. 5% g. 100 R. §
4% Warschau-Wiener 60 R.
5% Weichselbahn 5% gar. 100 R. §
4% Amsterdam-Rotterd. 1000 Fl. holl.
3% Kanada Pacific Shares. 100 D.
4% Gotthardbahn 500 Fr.
4% Mittelmeer-Eisenbahn 500 L.
4% Lüttich-Limburger 500 Fr.
4% Prince-Henri-Eisenbahn 500 Fr.
4% Schweizer Centralbahn 500 Fr.
4% „ Nordostbahn 500 Fr.
4% „ Unionbahn 500 Fr.
4% „ Westbahn 500 Fr.
6% Szatmar-Nag. St.-P. 100 Fl. ö. W.
4% Westsicilianische 500 L.
fr. Tamines-Landen 500 Fr.

b. Frankfurter Börse.

5% Albrechtbahn S. ö. W.
5% Alföld-Fiuman S. ö. W.
6% Ver. Arader u. Csan.
5% Böhmische Nordbahn S. ö. W.
5% „ Westbahn S. ö. W.
5% Budapest-Fünfkirchen.
5% Buschtehrader A u. B. S. ö. W.
4% Csakath.-Agr. Stamm.
5% „ Pr.-A. Gold.
5% Donau-Drau.
4% Dux-Bodenbach.
4% dergl. Pr.-A. A u. B.
5% Fünfkirchen-Barcs.
5% Galiz. Karl-Ludwig Cpt.
5% Graz-Köflach.
4% Lemb.-Cz.-Jassy-Akt.
5% Östr.-Frz.-Staatsbahn Cpt.
5% „ Lokalbahn S. ö. W.
5% „ Südbahn.
5% „ Nordwest.
5% „ „ Lit. B Elbthal.
Prag-Dux. Pr.-A. Fl.
„ Akt. Fl.
4% Raab-Oedenb.-Ebenf.

NB. Das Zeichen § bedeutet, daß auch noch Stücke in anderen Beträgen vorhanden sind.

---

*) Die österreichischen Südbahn-Aktien werden auch Lombarden genannt.

$4^1/_2$% Reichenb.-Pardubitz S. ö. W.
5% Rudolf "
5% Siebenbürger S. ö. W.
5% Raab-Graz "
5% Ungar-Galiz. "
5% " Nordost "
4% Bern-Jura.
4% Gotthard 50% Einz.
4% Schweizer Centralbahn.
4% Ver. Schweizerbahn.
4% Schweizer Westbahn Stamm.
5% " " Prior.
4% " Nordost.
5% Russ. Südwest.
4% Ital. Mittelmeer.
4% " Ges. d. Sicil. E.-B.
5% Westsicilianische.
4% Luxemb. Prince-Henri-E.-B.

Was wir vorstehends unter 1 über deutsche Eisenbahn-Aktien gesagt haben, das leidet auch für fremde Eisenbahn-Aktien Anwendung, jedoch mit dem Zusatze, daß bei letzteren die Chancen des Verlustes noch vielseitiger sind, als bei ersteren, zumal mit Rücksicht auf die Währungsverhältnisse der verschiedenen Länder.

5. Fremde Eisenbahn-Prioritäten und Prioritäts-Obligationen.

Berliner Börse.

5% Albrechtsbahn garantiert.
5% böhmische Nordbahn Goldpr.
$4^1/_2$% Buschtehrader Gold.
4% Dux-Bodenbach I. Emission.
5% " II. "
5% " III. "
5% Dux-Prag Goldpriorität.
4% " "
4% Elisabethbahn (10% Steuer).
4% " (frei).
4% Franz-Josefbahn gar.
5% Fünfkirchen-Barcser gar.
$4^1/_2$% Galiz. Karl-Ludwigsbahn gar.
$4^1/_2$% " "
5% Gotthardsbahn IV. Serie.
4% "
3% ital. Eisenbahnen gar.
5% Kaiser-Ferdinand-Nordbahn.
4% "
5% Kaschau-Oderberger gar.
5% " Goldpr. gar.
4% Kronprinz-Rudolfbahn gar.
4% dergl. Salzkammergutbahn gar.
4% Lemb.-Czernowitz (10% St.) gar.
4% " (frei) gar.
3% Liv.-Fl. gr. ($15^1/_{25}$% St.) Fr. p. St.
5% mähr. Grenzbahn nicht voll gar.
fr. mährisch-schlesische Centralbahn.
$4^1/_2$% östr. Lokalbahn.
4% " von 1887.
3% " Staatsb. gar. Fr. pr. St.
3% dergl. v. 1874 " " " "
3% " v. 1885.
3% östr. Staatsbahn Ergänzungsnetz.
5% " I. u. II. E. (Chotz.-Neusorge).
4% " Goldpr.
5% " Nordwestb. gar.
5% " " Lit. B Elbethal.
5% " "
5% Ostrau-Friedland.
4% Pilsen-Priesen gar.
3% Raab-Oedenb.-Ebens. Goldpr.
5% Reichenberg-Pardubitz gar.
5% " Goldpr. gr.
4% Schweizer Central- u. Nordostbahn.
3% süditalienische (Steuer).
3% südöstl. Lomb. } $13^1/_3$% Steuer.
3% " neue } Notiz Fr. pr. St.
4% " Lomb. Gold.
5% " " 5% gar. Oblig.
5% Theißbahn gar.
5% ungar.-galiz. Verb. gar.
5% " Nordostbahn gar.
5% " Goldprioritäten gar.
4% Vorarlberger gar.
$4^1/_2$% König Wilhelm III.
5% Transvaal.
$4^1/_2$% portugiesische Obligationen.
5% Baltischport indir. gar. 5% St.
5% Brest-Grajewo " " 5% "
5% Charkow-Azow gar.
5% " Krementschugg. gar.
5% dergl. in Liv. Sterl. à 20 M.
3% große russ. Eisenbahn gar.
5% Jelez-Orel gar.
5% " Griäsi-Woronesch gar.
$4^1/_2$% Iwangorod-Dombrowo gar.
5% Kozlow-Woronesch gar.

5 % Kozlow-Woronesch II. Em. ind. g. 5 % St.
4 % dergl. gar.
5 % Kursk-Charkow gar.
5 % „ „ -Azow gar. 5 % St.
5 % „ Kiew gek. pr. 5. 12. 87
4 % „ „ gar.
5 % Losow-Sewast. ind. gar. 5 % St.
5 % Moskau-Jaroslaw.
4 % „ Kursk gar. 5 % St.
4 % Mosko-Rjäsan gar.
5 % „ Smolensk gar.
5 % Orel-Griäsi-Obl. ind. gar. 5 % St.
4 % „ „ gar.
5 % Poti-Tiflis g. (auch 1000 Fl. h.)
4 % Rjäsan-Koslow gar.
5 % Rjask-Morschansk gar.
4 % russ. Südwestbahn gar.
5 % Rybinsk-Bologoye 5 % St
5 % „ II. Em. 5 % St.
5 % Schuja-Jvanowa gar.
3 % transkaukasische gar.
5 % Warschau-Terespoler gar.
5 % „ Wien II.-VI. Em. 5 % St.
4 % Wladikawkas gar.
5 % Zarskoe-Selo 5 % St.
6 % Kalifornia-Oregon Rückz. 1. 1. 88.
6 % Central-Pacific „ 95/98.
4 % Chicago-Burlington.
7 % „ Southw. Rückz. 1. 1. 90.
6 % Joacquin-Valley „ 1. 10. 1900.
5 % Oregon Railway u. Navigat.-Co.
6 % South - Missouri Rückz. 1. 1. 88.
6 % „ Pac. of Kalif. „ 1905/6.
6 % St. Louis u. S. Franc. „ 1931.
5 % dergl.
6 % Northern-Pac. I. M. Rückz. 1921.
6 % „ II. M. „ 1921.
4½ % St. Paul Minneap. u. Manitoba.

Die Beträge, auf welche die Stücke lauten, sind sehr verschieden. Die meisten der vorstehenden Prioritäten sind auch an der Frankfurter Börse eingeführt.

Unter den vorstehenden Papieren befinden sich in der That sehr viele, die man jedermann als gute Kapitalanlage empfehlen könnte, indes ist dabei besonders dasjenige in Rücksicht zu ziehen, was wir vorstehends unter 1 gesagt haben, weil das Schicksal der Eisenbahnaktien in vielen Fällen auch für die Prioritäten derselben rückwirkend wird.

Überdies ist zu beachten, daß manche dieser Papiere von den betreffenden Staaten entweder direkt oder indirekt garantiert sind. Wenn schon diese Garantieen zuweilen sehr schätzenswert sind, so ist in anderen Fällen auf dieselben nicht viel zu rechnen, denn die Erfahrungen liegen schon vor, daß die Regierungen derjenigen Staaten, welche gewisse Papiere garantiert hatten, die ausgesprochene Garantie bemängelt und anders gedeutet haben. — Immer bleibt aber die Frage: Wer garantiert? und ob man nicht noch die Frage nötig hätte: wer garantiert für die gebotene Garantie? — Ähnlich verhält es sich mit der Besteuerung der Koupons. — Ist es doch schon vorgekommen, daß Papiere offiziell für steuerfrei erklärt wurden und hinterher ist es vorgekommen, daß man die Steuer doch noch von den Koupons abgezogen hat.

Kommt nun mit der Kouponsteuer auch noch die Währungsfrage ins Spiel, da werden die Zinsen sehr beschnitten. Trau, schau, wem!?

Übrigens werden auch manche Eisenbahn-Aktien als Spekulationspapiere benutzt.

6. Bank-Aktien.

a. Berliner Börse.

Aachener Disk.-Gesellschaft.
Allgem. deutsche Handels-Gesellschaft.
Amsterdamer Bank.
Anglo-deutsche Bank.
Antwerpener Centralbank.
Badische Bank.
Bank für Rheinland und Westfalen.
Bank für Sprit- und Produkten-Hdl.
Barmer Bank-Verein.
Baseler Bank-Verein.
Bayerische Handelsbank.
Bergisch-märkische.
Bergisch-märkische Industrie-Gesellsch.
Berliner Kassen-Verein.
" Handelsb.
" Makler-Verein.
" Prod.- u. Handelsbank.
Börsen-Handelsverein.
Braunschweigische Bank.
" Kreditanstalt.
" hann. Hypothekenb.
Bremer Bank.
Breslauer Diskontobank.
" Wechselbank.
Brüsseler Bank.
Chemnitzer Bankverein.
Coburger Kreditbank.
Kölner Wechsel- und Kom.-Bank.
Dänische Landmannsbank.
Danziger Privatbank.
Darmst. Bank f. Handel u. Industrie.
" Zettelbank.
Dessauer Kreditanstalt.
" Landesbank.
Deutsche Bank.
" Effekten u. Wechsel (Hahn). (40% Einz.)
" Gen.-B., Sörg., Par. & Co.
" Grundschuldbank.
" Hyp.-Bank Berlin. (60% E.)
" Nationalbank.
Diskonto-Kommandit-Ant.
Dortmunder Bankverein.
Dresdner Bank.
Essener Kreditanstalt.
Geraer Bank.
" Handels- u. Kreditbank.
Gothaer Grund-Kreditbank.
" " " junge. (40% E.)
Gothaer Privatbank.
Hamburger Komm.- und Disk.-Bank.
" Hypothekenbank. (60% E.)
Hannoversche Bank.
Kieler Bank. (40% E.)
Königsberger Vereinsbank.
Leipziger Kreditanstalt.
Lübecker Kommerzbank.
Luxemburger Bank.
Magdeb. Bankverein.
" Privatbank.
Maklerbank.
Mecklenb. Bank. (40% E.)
" Hypotheken- u. Wechselbank.
Mitteldeutsche Kreditbank.
Meininger Hypothekenbank. (40% E.)
Nationalbank für Deutschland.
Niederlausitzer Bank.
Niedersächsische Bank.
Norddeutsche Bank.
" Grund-Kreditbank.
Oberlausitzer Bank.
Östr. Kreditanstalt.
Oldenburger Spar- und Leihbank.
Osnabrücker Bank.
Ostfriesische Bank. (60% E.)
Petersburger Diskontobank.
" intern. Handelsbank.
Pommersche Hyp.-Aktienbank.
Posener landwirtschaftliche Bank.
" Provinzialbank.
Preußische Bodenkredit.
" Central-Bodenkr. (40% E.)
" Hyp.-Bank.
" Hyp.-Vers.-Ges. (25% E.)
" Immob. (M. p. St.)
" Leihh.
Reichsbank (4½% Stückz.)
Rheinische Kreditbank.
Rhein.-westfäl. Gen.-Bank.
Rostocker Bank.
Russ. Bank für ausw. Handel.
Sächsische Bank.
" Bankges. (4000 Stücke mit 40% E.)
Schaaffhausenscher B.-Ver.
Schlesischer Bankverein.
Schwarzburgische Landesbank.
Süddeutsche Boden-Kreditbank.

Vereinsbank in Berlin.
" " Hamburg. (40% E.)
Warschauer Komm.-Bank.
Warschauer Diskonto-Bank.
Weimarische Bank.
Westfälische Bank.
Wiener Union-Bank.
Württembergische Bankanst.
" Vereinsbank.
Zwickauer Bank.

NB. Die Beträge, auf welche die Stücke lauten, sind sehr verschieden. Wo nichts anderes bemerkt ist, sind die Aktien voll einbezahlt.

b. Frankfurter Börse.

1. voll einbezahlt:

Deutsche Reichsbank.
Frankfurter Bank.
Amsterdamer Bank.
Antwerpener Central.
Badische Bank.
Basler Bankverein.
Bayerische Handelsbank.
" Hyp.- und Wechselbank.
Berliner Handels-Gesellschaft.
Brüsseler Bank.
Darmstädter Bank.
Deutsche Bank.
" Nationalbank in Bremen.
" Vereinsbank.
Disk.-Kommand.-Ant.
Dresdner Bank.
Frankf. Hyp.-Kreditverein.
Gothaer Grund-Kreditbank.
Hamb. Komm.- und Disk.-B.
Köln. Wechsel- und Komm.-B.
Luxemb. Int. B.
Mitteldeutsche Kredit.
Nationalbank für Deutschland.
Nürnb. Vereinsb.
Pr. Bodenkreditbank.
Rhein. Kredit.
Schaaffhaus. Bankv.
Süddeutsche Bank.
" Bodenkreditbank.
Weimarer Bank.
Württemb. Bankanst.
" Notenbank.
" Vereinsbank.
Östr.-ung. Bank.
" Kredit.
Ungarische Kreditbank.
" Esk.- und Wechsl.-B.
Wiener Bankverein.

2. nicht voll einbezahlt:

Deutsche Effektenb. (40% E.)
" Hypothekenb. (40% E.)
" Unionb. (50% E.)
Frankf. Hypothekenb. (87½% E.)
" Ind.-B. (40% E.)
Rhein. Hypothekenb. (50% E.)

NB. Die meisten dieser Aktien werden auch in Berlin gehandelt.

Die **deutschen** Banken erfreuen sich der Mehrzahl nach eines ausgezeichneten Rufes und werden vielseitig zu Kapitalanlagen benutzt, besonders deshalb, weil sie neben einer gewissen Sicherheit immer noch eine höhere Rente — im Durchschnitt circa 5 Prozent — als andere Anlagepapiere abwerfen und nebenbei zuweilen auch eine hübsche Kursavance bieten. Die Reserven mancher Banken betragen 10—30 Prozent des Aktienkapitals und noch mehr.

Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß alle Bankaktien so günstige Chancen bieten, im Gegenteil müssen wir zu bedenken geben, daß, wie auch die von den meisten Banken erzielten Dividenden beweisen, ein steter Rückgang ihrer Rentabilität zu bemerken ist. Die Gründe für diese Erscheinung sind folgende:

1. Sind die Börsengeschäfte überhaupt nicht mehr so dankbar wie sonst. Die große Konkurrenz hat die Provisionen sehr herabgedrückt.
2. Den großen Banken fehlen neue Emissionen und neue Gründungen werden immer seltener.
3. Der über alle Maßen flüssige Geldstand hat den Diskont so herabgedrückt, daß Banken und Bankiers größere Summen, die ihnen angeboten werden, nicht gern annehmen, selbst wenn sie dieselben mit nur 1 Prozent verzinsen sollen.
4. Fehlt es den Banken an sicheren und zugleich lukrativen Anlagen, da durch Verstaatlichung vieler Eisenbahnen ein Ausfall entstanden ist, der sich noch nicht wieder gedeckt hat. Besonders sind es in der Neuzeit die russischen Werte, die von vielen Seiten mißtrauisch angesehen werden.

Daraus geht hervor, daß selbst in den solidesten Bankpapieren niemand sein *ganzes* Vermögen anlegen soll.

Was die kleinern Banken anlangt, so fristen viele derselben nur ein kümmerliches Dasein.

Die überaus traurigen Vorgänge bei der Leipziger Diskontobank, wo die Aktionäre ihr ganzes Kapital verloren haben und nur noch der Hoffnung leben, daß durch die Verantwortung und Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates ihnen noch einiger Ersatz geboten werde, haben das Vertrauen zu sehr erschüttert.

Die Prosperität der Bankaktien hängt direkt von gesicherten, einen dauernden Frieden versprechenden politischen Verhältnissen, sowie von allgemeinen günstigen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen ab.

Gewisse Bankaktien sind Spekulationspapiere; namentlich sind die Aktien der österreichischen Kreditanstalt (auch Kreditaktien genannt), gegenwärtig das wichtigste und beliebteste Spekulationspapier auf allen internationalen Geldplätzen.

Die Gesamtzahl dieser Aktien ist 250000 und der Nennwert jeder Aktie Fl. 160 ö. W. — Ein großer Teil dieser Aktien befindet sich in festen Händen, insbesondere im Besitze des Wiener Hauses Rothschild.

Die österreichische Kreditanstalt gilt als eines der solidesten und bestgeleiteten Institute seiner Art. Sie arbeitet mit mehreren vorzüglich geleiteten Filialen der österreichischen Provinzialhauptstädte und bildet eine mächtige, ja die mächtigste Kapitalsgruppe im Vereine mit den Rothschildhäusern, der ungarischen Kreditbank, Berliner Kommanditgesellschaft Bleichröder und mehreren bedeutenden Firmen.

7. Versicherungs-Aktien.

a. Berliner Börse.

Aach.-Münch. Feuer	à 3000 M.,	20% E.
Aachener Rückvers.	à 1200 „	20 „ „
Berl. Land- u. W.-Tr.	à 1500 „	20 „ „
„ Feuerversich.	à 3000 „	20 „ „
„ Hagel-Assekur.	à 3000 „	20 „ „
„ Lebensversich.	à 3000 „	20 „ „
Colonia, Feuerv. Köln	à 3000 „	20 „ „
Concordia, L.-V. „	à 3000 „	20 „ „
Deutsche F.-V. Berlin	à 3000 „	20 „ „
Deutscher Lloyd	à 3000 „	20 „ „
Deutsche Rück- u. Mv.	à 3000 „	25 „ „
„ Transp.-V.	à 2400 „	$26^2/_3$ „
Dresd. Allg. Trnsp.	à 3000 „	10% „
Düsseld. „ „	à 3000 „	10 „ „
Elberf. vaterl. Feuerv.	à 3000 „	20 „ „
Fortuna, A. V. Berl.	à 3000 „	20 „ „
Germania, Lebensv.	à 1500 „	20 „ „
Gladbacher Feuerv.	à 3000 „	20 „ „
Kölnische Hagelv.	à 1500 „	20 „ „
„ Rückv.	à 1500 „	20 „ „
Leipziger Feuerv.	à 3000 „	60 „ „

Mgdb. Allg. Unf.-V.	à 300 M.,	voll.
„ Feuerv.-Ges.	à 3000 „	20% E.
„ Hagelv.-Ges.	à 1500 „	40 „ „
„ Lebensv.-Ges.	à 1500 „	20 „ „
„ Rückv.-Ges.	à 300 „	voll.
Niederrh. Güter-Ass.	à 1500 „	10% E.
Nordstern, L.-V. Berl.	à 3000 „	20 „ „
Oldenburger Versich.	à 1500 „	20 „ „
Preuß. Lebensvers.	à 1500 „	20 „ „
„ Nat. Stettin	à 1200 „	25 „ „
Provid. Frankf. a. M.	à 1000 Fl. s.	10 „ „
Rhein.-westf. Lloyd	à 3000 M.	10 „ „
„ Rückv.	à 1500 „	25 „ „
Sächsische Rückvers.	à 1500 „	5 „ „
Schlesische Feuerv.	à 1500 „	20 „ „
Thuringia Erfurt	à 3000 „	20 „ „
Transatlant. Güter	à 1500 „	20 „ „
Union, H.-V. Weim.	à 1500 „	20 „ „
Victoria in Berlin	à 3000 „	20 „ „
Westd. Versich.-A.-G.	à 3000 „	20 „ „

b. Frankfurter Börse.

Deutscher Phönix, Feuerversich. 4000 Aktien à Fl. 1000, 3000 à Fl. 500, 20% Einz.

Frankfurter Lebensversich.-Gesellschaft 6000 Aktien à Fl. 500, 10% Einz.

Frankf. Rückversich.-Ges. 12000 Aktien à Fl. 500, 10% Einz.

Providentia, Frankf. Feuer-, Lebens- und Transportv.-G. 10000 Aktien à Fl. 1000, 10% Einz.

Die Versicherungsaktien passen nicht für jedermann. — Diese Aktien lauten auf den Namen, sind in der Regel nur mit 10 bis 25 Prozent eingezahlt, während für den Rest von 75 bis 90 Prozent die Inhaber dieser Aktien Wechsel deponiert haben.

Es kommt dies daher, weil die Versicherungsaktien eigentlich nur ein Garantiekapital darstellen, welches den Versicherten zur Sicherstellung ihrer Ansprüche dienen soll. — Sobald die erste Einzahlungsrate ausgegeben ist, wird eine andere Rate eingezahlt und damit die entstandenen Schäden gedeckt, die durch die Prämien der Versicherten nicht beglichen werden konnten.

Die besten und solidesten Versicherungsaktien haben einen enorm hohen Kurs und sind zum großen Teil noch in den Händen der ersten Gründer oder deren Erben.

So standen z. B. die Aachen-Münchener Feuerversicherngs-Aktien à 3000 Mark mit 20 Prozent Einzahlung Mitte Dezember 1887 8875 Mark, haben aber auch in den letzten drei Jahren konsequent 70 Prozent Dividende abgeworfen.

Feuer-, Lebens-, Rückversicherungs-, zum Teil auch Transportversicherungsaktien sind die dankbarsten; die riskantesten sind die Hagelversicherungsaktien; die Unfallversicherungen sind bis auf wenige Gesellschaften eingegangen, sie haben liquidieren müssen, weil ihnen durch Reichs-Unfallversicherung die Versicherungsobjekte entzogen worden.

Die schweren Versicherungsaktien werden nicht täglich gehandelt, deshalb sind die Kurse auch nur nominell.

8. Industrie-Aktien.

a. Berlin.

Adlerbrauerei à 150 und 1000 M.
Ahrens-Moabit Brauerei à 300 M.
Bergische Brauerei à 1000 M.
Bockbrauerei à 300 und 1000 M.
Böhmisches Brauhaus à 600 M.
Breslauer Brauerei à 150 M.
Dortmunder " à 300 M.
" Unionsbrauerei à 300 u. 1000 M.
Frankfurter (Henninger) Brauerei à 500 M.
Friedrichshain-Brauerei à 600 M.
Friedrichshöhe (Patzenhofer) Brauerei à 300 M.
Königsstadt-Brauerei à 300 u. 1500 M.
Leipziger Bierbrauerei à 1000 M.
Lindener Aktien- " à 1500 M.
Norddeutsche Brauerei à 1000 M.
Nürnberger " à 600 M.
Oranienburger " à 300 M.
Schöneberger " à 300 M.
Schultheiß " à 300 und 1000 M.
Spandauer Berg-Brauerei à 1000 M.
Tivoli-Brauerei à 300 M.
Unions- " à 600 M.
Vereins- " à 300 M.
" " Stamm-Prioritäten à 1000 M.
Victoria-Brauerei à 1000 M.
Weißbier (Bolle) à 300 und 1200 M.
" (Gericke) à 500 M.
" (Landre) à 600 M.
Wicküler Brauerei à 1000 M.

Da die Brauereiaktien zu den beliebtesten Industriepapieren gehören, so haben wir solche, wie einige andere dergleichen vollständig hier aufgeführt. — Die Dividenden dieser Papiere zeigen zum größten Teile von Jahr zu Jahr größere Erfolge. — Unter diesen Brauereiaktien gibt es verschiedene, die 200 und 300 und noch höher im Kurse stehen. Die Friedrichshöher (Patzenhofer) Brauereiaktien stehen zuweilen 700 bis 800 Prozent und noch höher im Kurse. Diese letzteren weisen bei einer Dividende von $53^1/_3$ Prozent eine Rente von fast 7 Prozent auf.

Allg. Berl. Omnibus-Ges. à 300 M.
Berlin-Charlottenb. Pferdeb. à 600 M.
Braunschw. Straßenbahn à 500 M.
Breslauer " à 400 M.
Central-Bazar f. Fuhrwes. à 600 M.
Kontinental-Pferdebahn à 300 M.
Große Berl. " à 300 M.
Hamb. Straßenbahn à 500 M.
Karlsruher Pferdebahn à 500 M.
Ketten-Dampfschifffahrts-G. à 300 M.
Königsb. Pferdebahn à 500 M.
Magdeb. " à 500 M.
Möbel-Transport à 500 M.
Norddeutscher Lloyd à 1000 M.
Bartz & Co., Sped. u. Lagerh. à 1000 M.
Spediteur-Verein à 600 M.

Von den Transportgesellschaften scheinen bloß die großen zu prosperieren. Diese Papiere bedingen nicht nur friedliche Zustände, sondern extra noch günstige Geschäftskonjunkturen. — Bei der Schiffahrt kommt der Wasserstand, bei Pferdebahnen die Futterpreise in Betracht.

Harburg (Wien) Gummifabr. à 300 M.
Schwanitz „ à 500 M.
Voigt & Winde „ à 300 M.
Anhalter Maschinenbau-Anst. à 300 M.
Berl.-Anh. „ à 600 M.
Freund „ à 300 und 1200 M.
Görlitzer Eisenb.-Material à 600 M.
„ Maschinen à 600 u. 1000 M.
Gruson-Werke à 1000 M.
Hallesche Maschinenf. à 600 M.
Harkort Brückenbau à 400 M.
„ Stammpr. à 400 M.
Hartmann Maschinenbauf. à 600 M.
L. Loewe & Co. à 600 und 1000 M.
Keyling & Thomas Eiseng. à 1000 M.
Sächs. Webstuhlfabr. à 300 M.
Schwartzkopff Torpedobau-Anst. (stehen über 300 im Kurs) à 1000 M.
Sudenburger Masch. à 900 M.
Zeitzer Maschinenf. à 300 M.
Aktien-Gesellsch. f. Anilinf. à 500 M.
Ascania à 1000 M.
Elberf. Farben à 1000 und 5000 M.
Heinrichshall } chem. Fabr. à 300 M.
Leopoldshall } chem. Fabr. à 600 M.
Schering } chem. Fabr. à 600 M.
Staßfurt } chem. Fabr. à 300 M.
Schäffer & Walcker Gas- und Wasser-Anlagen à 600 M.
Dessauer Gas à 300 M.
Magdeb. „ à 300 M.
Nolte „ à 1200 und 600 M.
Schlesische Gas à 600 M.
Admiralsgarten-Bad à 1000 M.
Bazar (Zeitung) à 600 M.
Berliner Brotfabr. à 600 M.
„ Cichorienfabr. à 300 M.
Danziger Ölmühle à 200 M.
Dergl. Prioritäts-Aktien à 1000 M.
Deutsche Spiegelglasges. à 600 M.
„ Federstahl-Ind. à 1000 M.
Immobilien-Aktienges. à 600 M.
Nordhausener Tapeten à 300 M.
Portland-Cement Hemmoor à 500 M.
Posener Spritfabr. à 300 M.
Rheinisch-westf. Industrie à 150 M.
Salzwerke Egestorff à 1500 M.
Schles. Portland-Cement à 600 M.
Spinn & Sohn à 600 M.
Städtische Elektricitätswerke à 500 M.
Stettin - Bredower Portland - Cement à 500 M.
Stettiner Chamottefabrik à 1000 M.
Titels Kunsttöpferei à 1000 M.
Westf. Union Stpr. à 300 u. 1200 M.
Braunschw. Jute à 300 und 900 M.
Deutsche Jute-Spinnerei u. Weberei à 600 M.
Ravensberger Spinnerei à 600 M.
Schles. Leinwand Kramsta à 600 M.
Solbrig Kammg.-Spinnerei à 300 M.
Alfeld Gronau Lit. A Papierfabr. à 600 M.
Kröllwitzer Papierf. à 300 M.
Köhlmann Zuckerf. (Stärke) à 300 M.

Die vorstehends aufgezeichneten Papiere sind die zur Zeit über Pari an der Berliner Börse notierten Industriepapiere — Sie bilden ungefähr den vierten Teil der andern unter Pari notierten dergleichen. Wenn man die Dividende der letzten Jahre mit den ersten 1884ern und 1885ern vergleicht, so kann man daraus ersehen, was an diesen Papieren in circa drei Jahren verloren gegangen ist, denn nur wenige haben ihre Rentabilität erhöht. — Man ersieht daraus, wie gefährlich es ist, solche Papiere zu besitzen. — Dazu kommt, daß

es von diesen Papieren nicht wenige gibt, die kaum 1 oder 2 oder 3 Millionen Mark Aktien herausgegeben haben, die zum Teil noch in Gründer Händen sind. — Mit derartigen Papieren Schwindel zu treiben, ist sehr leicht, besonders an kleinen Börsen, wo es oft keine zehn Personen gibt, die sich für gewisse Industrie-Aktien interessieren. — Gibt jemand Auftrag solche Aktien zu kaufen, die in festen Händen sind, so gleicht er einem Ersteher in einer Auktion, der sich selbst überbietet, bis es einem andern paßt, das fragliche Papier zu lassen. Im Verkaufsfall ist es noch viel gefährlicher, denn die wenigen Interessenten machen erst ein Papier flau, d. h. sie berichten ungünstige Nachrichten darüber. Wird nun ein befangener Aktienbesitzer ängstlich, so sucht er sie sofort zu verkaufen, unter Umständen zu jedem Preise. — Er muß also sein Limitum täglich herabsetzen, bis er einen Liebhaber dafür findet. Deshalb sollte man nie spekulieren mit Papieren, die nur an einer kleinen und nicht an einer großen Börse gehandelt werden. — An kleinen Börsen drückt jedes, auch ein kleines Angebot, den Kurs zuweilen herab, wie umgekehrt jede Nachfrage, die nicht gleich befriedigt wird, denselben hebt. — Den großen Vorzug haben immer die großen Börsen, daß man selbst an Tagen, wo völlige Deroute herrscht, seine Papiere immer noch verkaufen kann, gleichviel wie, während an kleinen Börsen in kritischen Zeiten gleich alle und jede Kauflust erstorben ist.

Direktoren und Verwaltungsräte, die in der Regel Großaktionäre sind, genießen dem völlig fernstehenden Aktieninhaber gegenüber insofern einen großen Vorteil, weil infolge des ihnen allein möglichen offenen Einblickes in den Geschäftsgang ein unfehlbares Urteil über die Rentabilität und den sogenannten „inneren Wert“ der Aktien zusteht, während der gewöhnliche Aktionär vollständig im Finstern tappt und nur bona fide (im guten Glauben) sein Geld hingibt.

b. Frankfurt a. M.

Frankf. Baubank.
Intern. Bau- u. Eisenb.-B.-G.
Südd. Imm.-Akt. 40% Einz.
Östr. Alp. Mont.-Ges.
Bad. Anilin- und Sodaf.
„ Zuckerfabr. Waghäusel.
Karlsruher Maschinenfabr.
Deutsche Edison-Gesellsch.
„ Gold- u. Silberscheide-Anst.
„ Verlagsanstalt Stuttgart.
Ettlinger Spinnerei.
Spinn- u. Weberei Hüttenheim.
Farbf. vm. Brönner.
Bindingsche Brauerei-Gesellsch.
Brauerei Essighaus.
„ Stern Aktien-Gesellsch.
Frankf. Bierbrauerei-Gesellsch.
Kempff „
Verein. Brauereien.
Brauerei-Gesellsch. Storch vm. Sick.
Frankf. Gasgesellsch.
„ Hotel-Aktien à 1000 M.
„ Schleppsch. f. Rhein u. Mosel.
„ Spinnerei Hohenm.
„ Trambahn.
Köln. Straßenbahn.
Nordd. Lloyd.
Mehl- und Brotf. Hausen.

Leykam-Josephsthal.
Königin-Marienhütte.
Lothringer Eisenwerke.
Königs- und Laurahütte.
Ver. D. Ölfabr. Akt. Lit. A.
Westeregeln Alkali-Werke.
Türk. Tabak-Regie. 50% E.

Was wir vorstehend bemerkt haben, gilt auch für obige Papiere. Die Appoints sind zum Teil auch dort zu ersehen.

9. Obligationen industrieller Gesellschaften und Gewerkschaften.

a. Berlin.

5% Aktiengesellsch. f. Anilin verlosbar zu 105%
5% Adlerbrauerei „ 105 „
5% Aschersleben Kaliwerke „ 100 „
5% Berliner Eichorien „ 103 „
5% „ Neustadt „ 105 „
4½% „ Warenbörse „ 103 „
4% Bochumer Gußstahl „ 103 „
5% Buderussche Eisenw. „ 102 „
4% Central-Hotel „ 110 „
4% Dankberg Ofen „ 100 „
5% deutsche Asphalt „ 105 „
5% „ Solvaywerke „ 100 „
4½% Dessauer Gas „ 105 „
5% Donnersmarckhütte „ 100 „
6% Dortmunder Bergbau „ 100 „
5% „ Union „ 110 „
5% Erdmannsd. Spinnerei „ 100 „
5% Frister & Roßmann Nähmaschinenfabrik „ 105 „
6% Germania Schiffbauges. „ 100 „
5% Gewerkschaft Erin „ 100 „
4% große Berliner Pferdeb. „ 100 „
5% Harkort Bergw. u. chem. Fabriken zu 102%
4% Hamb.-amer. Packetfahrt „ 100 „
4½% Hibernia Bergwerkges. „ 100 „
4½% Königs- u. Laurah. „ 100 „
5% Königsb. Pferdebahn „ 105 „
5% Kramsta Gewerkschaft „ 100 „
6% Naphtag. (Nobel) 5% St. „ 100 „
5% Nolte Gas „ 100 „
4% norddeutscher Lloyd „ 100 „
5% oberschles. Eisenbahnbed. „ 105 „
5% Östr.-Alpine Montan „ 100 „
4% Passage Aktien-Bauv. „ 102 „
6% Redenhütte konsolid. „ 115 „
6% russ. Maschinen 5% St. „ 100 „
5% Schalker Gruben- und Hütten-Ver. „ 100 „
4% Schultheiß Brauerei „ 105 „
4% Thiele-Winkler „ 100 „
4% Unions-Brauerei „ 103 „
5% Westeregeln kons. Alkali „ 100 „
5% westf. Draht III. Em. „ 105 „
5% Zoolog. Gart. v. 1871/73. „ 100 „

Die Beträge, auf welche die Stücke lauten, sind sehr verschieden und variieren von 100 Mark bis 10000 Mark.

b. Frankfurt a. M.

3½% N. Zool. Städt. G.
4% Frankf. Palmengarten.
4½% Binding Brau-Ges.
5% Buderus Eisenw.
5% Dortm. Union.
5% Kaliw. Aschersleben.
5% Alkaliw. Westeregeln.
5% Kramsta Gew.
5% Östr. Alp. Montan G.
5% Tiele-Winkler.
4½% Werger Brauer.
4% Kölner Straßenbahn.
5% Neubg.-Mariaz.

Alle diese Papiere kann man fast insgesamt als gute Kapitalanlage solchen Kapitalisten empfehlen, welchen zuzutrauen ist, daß sie sich fortgesetzt durch die Börsenzeitungen von der jeweiligen Lage und sonstigen Verhältnissen der betreffenden industriellen Etablissements unterrichten. — Man kann wohl annehmen, daß, solange die Aktien

dieser Gesellschaft wenigstens nahe an Pari im Kurszettel notiert werden, daß so lange für die Obligationen derselben keine Besorgnisse herrschen.

10. Baugesellschaften.

Berlin.

Bauges. a. kl. Tiergarten à 400 M.
Berlin-Charlottenburg à 600 M.
Intern. Baug. St.-Prior. à 300 M.
Kaiser-Wilhelmstraße à 500 M.
Lichterf. Gas- u. Ter.-Ges. à 1000 M.
Magdeb. Bau- u. Kreditb. à 300 M.

Die Anzahl der Papiere von Baugesellschaften ist eine größere als hier angeführt. Wir haben nur diejenigen Papiere notiert, die zur Zeit über Pari stehen.

Am besten und sichersten können jedenfalls diejenigen über den Wert dieser und ähnlicher Sachen urteilen, welche den Verwaltungsräten nicht fern stehen.

11. Bergwerks- und Hüttengesellschaften.

Anhalter Kohlenwerke à 300 M.
Arenberger Bergbau à 1500 M.
Bensb.-Gladb. (Berzelius) à 500 M.
Bismarckhütte à 600 M.
Bochumer Gußstahl à 300 M.
Konsolidierte Marie à 300 M.
Eisenhütte Thale (St.-Pr.) à 600 M.
Gelsenkirchener Bergwerk à 600 M.
Kölner Bergwerksverein à 600 M.
Mechernicher Bergwerk à 3000 M.
Niederlausitzer Kohlenw. à 500 M.
Rheinische Stahlw. à 600 M.
Sächs. Gußstahl Döhlen à 600 M.
Sächs.-Thür. Braunkohlen Stamm.-A. u. Stamm-Prior. à 600 M.
Schles. Zinkh.-Aktien à 300 M.
„ „ $4\frac{1}{2}$% Stamm-Prior.-Aktien à 300 M.
Stollberg Zinkh. 5% Stamm-Prior.-Aktien à 300 M.
Westeregeln. kons. Alkali à 1000 M.

Die Aktien der Montan-Industrie dienen in der Hauptsache mehr zur Spekulation als zur Kapitalanlage, zu welcher sich indes auch einige gute Papiere, besonders gute Stamm-Prioritätsaktien eignen. Die Zahl der Berg- und Hüttengesellschaften ist eine viel größere als vorstehends angegeben, wir haben aber viele, insbesondere alle solche, die gegenwärtig unter Pari im Kurse stehen, weggelassen.

Da fast alle Berg- und Hüttenwerke vielseitigen Gefahren ausgesetzt sind, so ist beim Erwerb derartiger Papiere große Vorsicht geboten. — Zum Teil werden die Werte solcher Gesellschaften bloß als Spielpapiere behandelt. — Kein verständiger Kapitalist wird sein ganzes Vermögen in solchen Effekten anlegen.

VII. Amerikanische Papiere,

welche speziell in Frankfurt a. M. gehandelt werden.

a. Staats- und Städte-Bonds.

4% Alabama C.
6% Kalifornien.
7% Georgia.
7% Chicago City.
6% Cincinnati Municipal.
6% " z. N. Y.
4% Evansville City.
7% Jersey City.
Louisville City.
6% New-York C. & City.
7% " City.
5% Provinz Quebeck.
7% San Francisco.
6% St. Louis City.
6% " Waterworks.
6% " Park-Bonds.
6% " County P. B.
6% Washington.

b. Eisenbahn-Bonds.

6% Alabama Gr. South.
4% Atl. u. Pac. Trust B. (Gar. v. A. Top. S. Fc. & S. L. & S. Fr.)
4½% Cal. Pacific I. M.
6% " II. M. (C. G.)
6% " III. M. (C. G.)
3% "
5% Kalifornia u. Oregon.
6% Central-Pacific.
6% " (West-Pacific).
6% " Joaq. Valley.
4% Chic. Burl. Qu. fl.
4% Chic. Burl. Quincy.
4% " (Nebraska).
5% "
6% Chic. Milw. u. St. Paul.
5% dergl. (Chic. u. Pac. Div.)
5% Chic. R. Island. I. M.
7% Chic. u. South. W.
5% Chic. S. L. N.-O. III. G.
7% Cinq. Spring. G. Cl.
7% " Gar. L. Sh.
7% Denver und Rio Gr.
7% Grand Rap. u. Ind.
5% Georgia Central.
6% Kans. Pac. I. M.
6% Louis u. Nhs. I. M. St.-L. D.
3% " II. M. "
6% Mobile u. Ohio.
7% Morris u. Essex.
5% Erie II. Pr.
4½% " III. Pr.
5% " IV. Pr.
6% Northern Pacific I. M.
5% Oregon u. Cal. I. M.
5% Cons M. Oreg. R. & N. C.
6% Pac. of Missouri.
6% " cons.
5% Lex. Div. I. M.
6% South. Pac. of Miss.
6% South. Pac. of Kalif.
7% South. Georg. u. Flor.
5% Stckt. u. Copper. C. G.
6% St. Louis u. S. Fr. I. M.
6% dergl. Trust.
6% dergl. Wichita.
6% Union Pac. (E. D.)
8% U. P. (Om. Br.) v. 110%.
5% Verd. I. M. gar. Miss. P.

c. Diverse Bonds.

6% Sprg. Vall. Waterw.
Oregon Pref. Stocks.
dergl. u. Cal. Reorg. C. Stck.

d. Notleidende Bonds.

Georg. Aid. C. Ct. 10% Zz.
6% Buff. N.-Y. u. Phil.
6% Buff. Pittsb. u. W. G. M.

Die vorstehende Zusammenstellung der amerikanischen Bonds, die in Frankfurt a. M. — in Berlin teilweise — gehandelt werden, ist vollständig. Wir haben auch die notleidenden Bonds mit aufgeführt, damit sich unsere geehrten Leser auch über das, was man nicht kaufen soll, orientieren können.

Unsere Geldverhältnisse, der über alle Maßen gedrückte Zinsfuß, die Schwierigkeit sein Geld in Deutschland sicher und zugleich rentabel anzulegen, drängt unsere Kapitalien mehr und mehr ins Ausland. — Da die Vereinigten Staaten von Nordamerika insbesondere gute Finanzverhältnisse aufweisen, außerdem auch noch eine ansehnliche Rente, die im Durchschnitt nach dem Kursstand der Papiere sich auf 5 Prozent beläuft, meistens in Gold, abwerfen, so haben wir keine Veranlassung, diejenigen Kapitalisten, die sich für amerikanische Werte interessieren, davon abzuhalten, wenn sie sonst mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind. Immerhin wollen wir aber darauf aufmerksam machen, daß auch amerikanische Schwindelpapiere nach Deutschland gekommen waren, und daß es selbst nicht an gefälschten Papieren gefehlt hat, d. h. man hat in Frankfurt a. M. amerikanische Papiere verkauft, deren angebliche Eisenbahnen gar nicht existierten. Jedenfalls haben es sich seit jenen Vorkommnissen die Frankfurter Banken und Bankiers angelegen sein lassen, ihre Klienten nur mit echten und soliden Papieren zu versehen.

Anhang.

Diverse Papiere,

welche speziell an den Börsen von Breslau, Hamburg, Leipzig, Zwickau und München gehandelt werden.

Breslauer Börse.

Bank-Aktien.

Breslauer Diskontobank.
" Wechslerbank.
Deutsche Reichsbank.
Schlesischer Bankverein.
" Boden-Kredit-Aktienbank.
Östr. Kredit.

Industrie-Aktien.

Breslauer Straßenbahn.
" Aktienbrauerei.
" Bauer-Rehorst-Aktien.
" " Stammprior.
Breslauer Baubank.
" Sprit-Aktiengesellschaft.
" Börsen-Aktien.
" Wagenbau-A.-Ges. (Linke).
Donnersmarckhütte.
Oberschl. Eisenb.-Bed.-Aktien.
Oppelner Zement.
Schlesisch. Portland-Cement (Grschw.)
" Feuerversicherung.
" Lebensvers.-Aktiengesellsch.
" Immobil.- "
" Lein.-Ind.- "
(vorm. Kramsta).

Schles. Zinkhütten=Aktien.
" " Stammprioritäten.
" Gas=Aktiengesellschaft.
Silesia, Verein chem. Fabriken.
Vereinigte Königs= und Laurahütte.
" Ölfabriken.

Außerdem werden an der Breslauer Börse eine Anzahl deutscher (insbesondere schlesischer) und fremder Fonds, Pfandbriefe, Eisenbahn=Aktien, sowie die verschiedenen, zum Teil auch an der Berliner Börse eingeführten schlesischen Eisenbahn=Prioritäts=Obligationen gehandelt.

Hamburger Börse.

An der Hamburger Börse werden zahlreiche deutsche und fremde Fonds (unter letzteren namentlich viele dänische, norwegische und schwedische Papiere), sowie Industriepapiere, Eisenbahnaktien und Prioritäten, Hypothekenpapiere und Bankaktien gehandelt, die wir hier nicht einzeln aufführen können. Unter den Industriepapieren sind am zahlreichsten die Aktien der verschiedenen Brauereien von Hamburg und Umgegend, sowie die der Dampfschiffahrtsgesellschaften. Von den letzteren seien folgende namhaft gemacht:

Hamburg=amer. Packetf.=Aktiengesellsch. à 1000 M.
dergl. junge Aktien (25% Einz.)
Hamb.=südamerik. Dampfschiffahrtsges. à 750 M.
Damfschiffrhederei „Hansa" à 1000 M.
Deutsche Dampfschiffrhederei zu Hamb. à 1000 M.
Deutsche Dampfschiffahrtsg. „Kosmos" à 400 M.
Neue nordd. Fluß=Dampfschiffahrtsges. à 750 M.

Leipziger Börse.

Auch an der Leipziger Börse werden zahlreiche deutsche und ausländische Fonds, insbesondere viele sächsische u. a. auch österreichische Papiere gehandelt. Es kann nicht anders sein, als daß an der Hauptbörse eines so industriereichen Landes wie Sachsen, die Industriepapiere an Zahl und Bedeutung obenan stehen. Wir müssen es uns versagen, dieselben einzeln aufzuführen und wollen nur bemerken, daß auch viele Bank= und Eisenbahnpapiere in Leipzig gehandelt werden, z. B.:

Bank= und Kredit=Aktien.

Allgem. deutsche Kreditanst. zu Leipzig à 300 M.
Chemnitzer Bankverein à 300 M.
Dresdner Bank à 600 M.
Leipziger Bank à 750 M.
" Kassenverein à 1500 M.
Oberlausitzer Bank à 600 M.
Sächsische Bank à 600 M.
Zwickauer Bank à 300 M.
u. a. m.

Eisenbahn=Papiere.

Altenburg=Zeitzer Eisenbahn=Aktien u. Eisenbahn=Stammprioritäts=Aktien à 300 M.
Altenburg=Zeitzer 4% Prior.=Obligat. à 300 M.
u. a. m.

Zwickauer Börse.

Kohlen=Aktien u. Prioritäten.

a. Braunkohlen=Aktien.

Friedensgruben à 300 M.
Mariengrube b. Meuselwitz à 300 M.
" " " Prioritäts=Aktien à 300 M.
Prehlitzer Braunkohlen=Aktiengesellsch. à 300 M.
dergl. Prior.=Aktien à 300 M.
u. a. m.

b. Steinkohlen=Aktien.

Erzgeb. Steink.=Aktien=Ver. à 300 M.
dergl. junge Aktien à 1000 M.
Gersdorfer à 300 M.
dergl. Prior.=Aktien à 300 M.
Gottes Segen Lugau St.=A. à 300 M.
" " " Pr.=A. à 300 M.
Zwickauer Bürgergewerkschaft à 64 M.
Zwickau=Oberhohndorf à 330 M.
Zwickauer Steinkohlenbauverein Vereinsglück à 138 M.
u. a. m.

Münchener Börse.

Städte=Obligationen.

3½% Münch. Oblig.
4% " " in Fl.
4% " " v. 1872 in M.
4% " " " 1881 " "
4½% " " " 1877 " "
4% Lohrer Hyp.=Obl. " 1879.
4% Karlst. " " " 1880.
4% Regensb. " " 1877.
4% Landsberger " " 1885.
3½% Passau " 1886.

Diverse Prioritäten.

4% Oberbayer. Kohlenbergwerke.
5% Münchener Tramb.=Aktiengesellsch.
4½% Bürgerl. Brauhaus München à 1000 M.
5% Aktienbrauerei Ingolstadt.
4% Gebrüder Schmederer.
4½% Aktienbrauerei z. bayer. Löwen.
4½% Vogtl. Baumwollen=Spinnerei Hof à 1000 M.

Pfandbr. u. Bankobligationen.

3½% Oblig. d. B. Hyp.= u. W.=Bank.
4% Pfandbriefe ders.
3½% dergl.
4% Pfandbr. d. südd. Boden=Kreditb.
3½% dergl.
4% Pfandbr. d. bayer. Vereinsb.
3½% dergl.
4% Pfandbr. d. bayer. Handelsb.
3½% dergl.
3½% Nürnberger Vereinsb.
4½% Bodenkr.=Oblig. d. Nürnb. Vereinsb. mit 125% rückz.
4% Bodenkr.=Obl. d. Vereinsb. Nürnberg.
3½% Pfandbr. d. Pfälz. Hypothekenb.

Bank=Aktien.

4½% Reichsb.=Anteilsch. à 3000 M.
5% bayer. Hyp.= u. Wechselb. à 500 Fl.
4½% " Notb. à 500 M. 50% Einz.
4% " Handelsb. vollgez.
4% " " 60% Einz.
4% " Vereinsb. I. Em. à 600 M.
4% " " II. Em. 70% Einz.
4% " Landesb. München.
4% " Immobilges. à 1000 M.
4% südd. Boden=Kreditb. à 600 M.
4% Nürnb. Vereinsb. à 100 Thlr.
4% Disk.=Kommandit Berlin.
4% Östr. Kreditb.

Außer diesen werden an der Münchener Börse noch verschiedene Staatspapiere und zahlreiche Industrie=Aktien gehandelt, unter letzteren insbesondere solche von großen Münchener und anderen bayerischen Bierbrauereien.

Erklärung des Kurszettels.

Die Kurszettel erscheinen an jedem Börsentage und werden täglich festgestellt; nur in Bezug auf Papiere, die selten gehandelt werden, sind die Kurse entweder veraltet oder unzuverlässig.

Die Kurse werden von den Maklern, die vereidet sind, auf Grund der von Tag zu Tag an der Börse eingehenden Aufträge und der in denselben enthaltenen Limiten festgestellt.

Unter einem Limitum hat man den Prozentsatz zu verstehen, um welchen die Auftraggeber den An- oder Verkauf ihrer Papiere bewirkt wissen wollen. Je größer das Angebot, desto niedriger die Kurse, je größer die Nachfrage, desto höher die Kurse.

Jeder Börsenzettel ist dergestalt geordnet, daß jede Gattung von Papieren, z. B. Staatspapiere, Renten, Pfandbriefe, Bank-, Eisenbahn-, Industrie-Aktien ꝛc. in besondere Gruppen eingeteilt sind.

Über diesen Gruppen stehen in senkrechte Linien eingeteilt:

a. Börsenzinsen,
b. Zinsfuß,
c. Zinstermin,
d. Appoints.
e. Dividende im letzten,
f. Dividende im vorletzten Jahre,
g. heutiger,
h. gestriger Kurs.

Wir erläutern dies in dem folgenden:

ad a. Unter Börsenzinsen hat man denjenigen Zinsbetrag zu verstehen, welcher beim Ankauf eines Papiers zu bezahlen ist.

Bei festverzinslichen Papieren betragen die Börsenzinsen in der Regel gerade soviel, als (wie b) die Zinsen selbst. Die Börsenzinsen werden von dem letzten Zinstermin ab berechnet.

Beim Verkauf einzelner, besonders bei Lospapieren werden gar keine Börsenzinsen bezahlt.

Bei Aktien betragen die Börsenzinsen in der Regel 4 oder 5 Prozent, gleichviel ob auf die Aktien gar keine, eine geringere oder höhere Dividenden ausfallen.

Die Börsenzinsen sind daher bei dem Ankauf von Aktien in Obacht zu nehmen; folgende Beispiele erläutern die Sache:

Ist der Zinstermin der 1. Januar und beträgt derselbe 4 Prozent vom Nominal- (Nenn-) wert an 100 Thaler, so betragen die Börsenzinsen den 1. Februar 1 Mark (von z. B. 100 Thalern), am 1. Juli 6 Mark, am 1. Dezember 11 Mark. Steht das Papier selbst 50 Thaler im Kurs, gibt dasselbe weder Zinsen noch Dividende, so kostet ein solches Papier den 1. Februar 151 Mark, den 1. Juli 156 Mark und den 1. Dezember 161 Mark. — Ein solches Papier steht deshalb den 1. Februar wahrscheinlich $49^2/_3$ Prozent (d. h. Thaler), den 1. Juli 48 Prozent und den 1. Dezember $46^2/_3$ Prozent im Kurs. Vom 1. Januar des nächsten Jahres werden aber die Börsenzinsen zugeschlagen, und es steht dann das Papier — wenn es überhaupt im Kurse nicht gefallen ist — wieder 50 Prozent. Es ist deshalb ganz gleich, zu welcher Zeit man das Papier kauft.

Nicht anders stellt sich aber die Sachlage, wenn eine Aktie von 100 Thalern Nennwert 400 Prozent (d. h. Thaler) im Kurse steht, die voraussichtlich 24 Prozent Dividende trägt.

Wenn sich der Kurs sonst nicht ändert, so hebt er sich jedenfalls infolge der Differenz zwischen den 4 Prozent Börsenzinsen*) und den 24 Prozent Dividende in folgender Weise:

Den 1. Februar steht er 402 Prozent, den 1. Juli 412 Prozent und den 1. Dezember 422 Prozent. Den 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Koupon detachiert (abgetrennt) ist, steht das Papier wieder 400.

Der Unterschied liegt bloß darin, daß die erstere Aktie gar keine, die letztere aber eine bedeutende Dividende gibt.

Die Dividenden der Aktien werden jedesmal kurz vor dem Geschäftsjahresschluß (Zinstermin) taxiert und darnach der Kurs eingestellt.

ad b. Diese Rubrik zeigt den Zinsfuß an, den das Papier laut Koupons abwirft.

ad c. Die Zinstermine sind in der Regel halb- oder ganzjährige; die meisten fallen, wenn sie einjährige sind, auf den 1. Januar, die halbjährigen auf den 1. Januar und 1. Juli, oder den 1. April und 1. Oktober; aber es kommen auch Abweichungen, z. B. bei Staatspapieren, Renten u. dergl. vor.

---

*) Z. B. bei der Friedrichshöher (Patzenhofer) Aktienbrauerei betragen die Börsenzinsen auch nur 4 Prozent, während die letzte Dividende $53^1/_3$ Prozent betrug. Die Differenz wird durch den jeweiligen Kurs ausgeglichen.

ad d. Die Appoints besagen, ob gewisse Papiere, auf Thaler, Mark, Gulden, Pfund Sterling ꝛc. lauten und zu welchen Beträgen dieselben ausgegeben sind, ob in Stücken zu 1000 Thalern, 50 Pfund Sterling, 500 Gulden oder 1000 Rubeln u. s. f.

ad e und f zeigt einfach die Höhe der Dividende in den betreffenden Jahren an, während

ad g und h den gestrigen resp. heutigen Kurs bedeuten.

Bei diesen stehen aber immer noch einige Notizen oder Buchstaben, z. B.

B	bedeutet	soviel	wie	Brief oder Angebot,
P	"	"	"	Papier oder Angebot,
G	"	"	"	Geld, Gesucht, Nachfrage,
b	"	"	"	bezahlt,
bz	"	"	"	bezahlt,
etbz	"	"	"	etwas bezahlt.

Auf guten Kurszetteln ist übrigens auch extra noch bemerkt, wie hoch die ausländischen Währungen gerechnet werden.

Wenn statt des Kurses ein Strich — steht, so bedeutet derselbe, daß das betreffende Papier an jenem Tage nicht gehandelt wurde. Steht statt der Zinsen oder statt der Dividenden ein Strich —, so soll dies andeuten, daß noch nicht bekannt ist, wie viel Zinsen oder Dividende auf das fragliche Papier ausfallen werden; steht aber eine Null 0 statt der Zinsen oder Dividende, so heißt dies, daß für das betreffende Jahr keine Zinsen, bezw. keine Dividenden ausfallen.

Die Papiere lauten entweder auf den Inhaber (au porteur) oder auf den Namen. — Die Papiere au porteur werden an der Börse gehandelt von dem, der sie augenblicklich im Besitz hat. — Beim Verkauf von Wertpapieren, die auf den Namen des Besitzers lauten, sind oft besondere Formalitäten zu beachten, besonders bei Versicherungsaktien, deren Nominalwert zum Teil in Wechseln gedeckt wird. — Bei solchen Papieren muß die Direktion erst gefragt werden, ob ihr der Besitznachfolger des Papiers konveniert.

Kapitel IX.

Der Verkehr mit Banken und Bankiers.

Erster Abschnitt.

Das Bankwesen im allgemeinen.

Eine Bank ist eine von der Regierung genehmigte Anstalt, der ein Kapitalstock zu Grunde gelegt ist, mit Hülfe dessen eine oder mehrere der nachstehenden Bankbranchen betrieben werden.

1. Die Geschäftszweige der Banken.

Je nach der Form, in welcher Geld oder Kredit aufgenommen bezw. gegeben wird, unterscheidet man folgende einzelne Geschäftszweige, mit denen sich die Banken ganz oder teilweise befassen.

1. Das Geldwechslergeschäft. An= und Verkauf (Umtausch) von in= und ausländischem Geld (Münzen, Papiergeld). Einzelne große Banken betreiben auch den An= und Verkauf von ungemünzten Edelmetallen (Gold und Silber).

2. Das Effektengeschäft. An= und Verkauf, sowie kommissionsweise Besorgung von in= und ausländischen Wertpapieren (Effekten), Auskunfts= und Ratserteilung in finanziellen Angelegenheiten an Private und Kapitalisten, Einlösung von Koupons. Näheres hierüber in Abschnitt 2. dieses Kapitels.

3. Das Diskontgeschäft. Diskontierung von Platzwechseln. An= und Verkauf von ausländischen Wechseln (Devisen). Näheres hierüber in Kapitel X.

4. Das Lombardgeschäft. Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand (Lombard) und zwar gegen Verpfändung von Waren (Warenlombard) oder Wertpapieren (Effektenlombard).*)

5. Das Hypothekengeschäft. Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien (Häusern, Grundstücken). Dieser Ge=

---

*) Zum Lombard=Bankwesen sind auch die sog. Leihhäuser (Pfandleihanstalten) zu rechnen.

schäftszweig ist Spezialität der sog. „Hypothekenbanken“, doch wird es nebenbei auch von manchen anderen Banken betrieben, sowie von eingetragenen Genossenschaften, auch von Privatleuten ausgeübt.

6. Das Inkassogeschäft. Einkassierung von Wechseln und Geldanweisungen, von Koupons und verlosten Effekten.

7. Das Depositengeschäft. Es gibt verschiedene Arten von Depositen:

a. Gelder, über welche man innerhalb kurzer Zeit ganz oder teilweise anderweitig verfügen will und einstweilen bei einer Bank (auch Sparkasse 2c.) einzahlt, welche dieselben gewöhnlich nach einem mäßigen Zinsfuße (1 bis 3 Prozent) verzinst.*)

Bei größeren Banken schließt sich an dergleichen Depositen gewöhnlich der Checkverkehr. Auch besorgen die Banken ihren Depositenkunden (Deponenten) noch mancherlei Geschäfte unentgeltlich oder doch gegen niedrigere als sonst übliche Provision, z. B. Inkassogeschäfte, Girogeschäfte u. s. w.

b. Die sog. „offenen Depots“ von Wertpapieren und Dokumenten zur Verwahrung und Verwaltung.

c. Die „verschlossenen Depositen“ (Packete, Kisten u. dergl.) zur Aufbewahrung in feuer- und einbruchsicheren Räumen. Näheres hierüber im folgenden Abschnitt dieses Kapitels unter 10.

8. Das Kontokorrentgeschäft. Dasselbe besteht in der Eröffnung eines Buchkredits einer Bank an einen Kunden, welchem sie gestattet, bis zur Höhe dieses Kredits nach und nach beliebige Beträge zu erheben und ebenfalls in beliebigen Raten nach und nach abzuzahlen, so daß Erhebungen und Rückzahlungen in beliebiger Reihenfolge abwechseln können.

Auf das jeweilige Guthaben des Kontoinhabers gewährt die Bank einen Zins von 1 bis 3 Prozent, während sie selbst je nach Vereinbarung für ihr Guthaben 4 bis 5 Prozent berechnet.

Die Deckung der Bank kann bestehen in Einräumung einer Hypothek, in der Verpfändung von Wertpapieren, in der Hinterlegung

---

*) Es gibt aber auch Banken, welche die Depositen gar nicht verzinsen, so z. B. die Frankfurter Bank u. a. m.

Bei Sparkassen ist die Verzinsung gewöhnlich etwas höher als bei Banken, doch ist bei ihnen die ganze oder teilweise Rückzahlung des Depositums an einen bestimmten Kündigungstermin gebunden, während bei den Banken das deponierte Kapital in der Regel jederzeit ganz oder in beliebigen Teilbeträgen zurückgezogen werden kann, je nachdem der Depositionsvertrag abgeschlossen ist. Je schneller man sich die Disposition vorbehält, desto weniger Zinsen wird man erhalten und umgekehrt.

von Solawechseln, die unter gewissen Bedingungen zur Zahlung präsentiert werden dürfen, in der Bürgschaft dritter u. dergl. m.

9. Der Giro- und Checkverkehr. Der Giroverkehr besteht darin, daß Banken, welche diesen Geschäftszweig eingeführt haben (z. B. die deutsche Reichsbank), die Einlagen der beteiligten Girokunden auf einem besonderen Konto (dem Girokonto) gutschreiben. Wenn nun einer der Teilnehmer an den andern eine Zahlung zu leisten hat, so wird dies einfach dadurch bewirkt, daß der Betrag dem einen Konto ab- und dem andern zugeschrieben wird. Infolgedessen wird das bei großen Summen so mühsame Geldzählen erspart; auch werden kostspielige und riskante Geldtransporte vermieden.

Deshalb stehen nicht allein an großen Bankplätzen die einzelnen Banken unter einander im Giroverkehr, sondern es haben auch alle bedeutenden Handelshäuser, Fabriken 2c. Deutschlands bei der Reichsbank ein Girokonto, wodurch sie gegenseitige Zahlungen auf die denkbar bequemste Weise ausgleichen können.

Über den Checkverkehr ist das Nähere im 3. Abschnitt dieses Kapitels enthalten.

10. Das Kredit-mobilier-Geschäft (Financierungs- oder Emissionsgeschäft). Aufbringung größerer Kapitalien für Staaten, Korporationen und Private, Gründung von Aktiengesellschaften und Umwandlung bestehender Geschäfte in solche, Einführung der betreffenden Aktien bezw. Obligationen an der Börse.

Zum Geschäftsbereich einzelner großer Banken gehört auch zuweilen noch das Versicherungsgeschäft (Lebens- und Feuerversicherung).

Nicht alle Banken betreiben sämtliche vorstehend verzeichneten Geschäftszweige, sondern in der Regel nur einen Teil derselben, wie wir nachstehend noch näher darlegen werden.

2. Bankiergeschäfte. — Privatbanken. — Provinzial- und Staatsbanken.

Während die Errichtung von Banken von der Genehmigung der Regierung abhängt, ist der persönliche Geschäftsbetrieb der Bankiers an diese nicht gebunden.

In den riesigen Geschäftsverkehr teilen sich sonach die Bankiers und die Banken. Letztere zerfallen in Privat-, Provinzial- und Staatsbanken und erstere wiederum in Aktien- oder in Kommanditbanken, Noten- (Zettel-) Banken und viele andere, je nach ihren Branchen, die sie traktieren.

a. Das Bankiergeschäft.

Die Hauptgeschäfte der Bankiers sind in der Regel der An- und Verkauf bezw. Besorgung von Wertpapieren, die Diskontierung von

Wechseln, Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Gewährung von Lombard-Darlehen. — An großen Handelsplätzen pflegen einzelne große Bankiers auch wohl den Giro- und Checkverkehr. Ferner gibt es große Bankhäuser, welche sich der Übernahme von Staats- und Privatanlehen widmen.

Weltberühmte und bedeutende Bankhäuser sind u. a. folgende: M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., Wien, Paris, London; von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M., Grunelius & Co. in Frankfurt a. M., Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a. M., Joh. Goll & Söhne in Frankfurt a. M., S. Bleichröder in Berlin; Jacob Landau in Berlin; Delbrück, Leo & Co. in Berlin; R. Warschauer & Co. in Berlin und zahlreiche andere.

b. Aktien- oder Kommanditaktien-Banken.

Dieselben kann man einteilen in Hypothekenbanken und in Kreditanstalten (Kredit-Mobiliers).

Der Namen einer solchen Bank richtet sich gewöhnlich nach dem Hauptgeschäft, welches dieselbe betreibt, doch kommt es auch vor, daß eine Bank sich im Laufe der Zeit auf andere Geschäftszweige verlegt, während der ursprüngliche Name bleibt, so daß also die Bezeichnung nicht immer genau paßt.

Diese Banken operieren gewöhnlich mit sehr beträchtlichen Mitteln, oft mit einem Kapitale von vielen Millionen und betreiben in großem Maßstabe dieselben Kredit- und Geldgeschäfte, welche die gewöhnlichen Bankiers im kleinen betreiben.

Die Hypothekenbanken widmen sich, wo nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich, dem Hypothekengeschäft, während das Hauptgeschäft der sogenannten Kreditanstalten in Übernahme von Anleihen und Emissionen auf eigene Rechnung, in Gründung von Aktiengesellschaften u. s. w. besteht. Außerdem betreiben die Kreditanstalten gewöhnlich die übrigen vorn unter 1—9 verzeichneten Geschäfte mit Ausnahme des Hypothekengeschäfts. Einzelne Kreditanstalten besitzen auch größere industrielle Unternehmungen, Fabriken, Bergwerke ꝛc. und sogar den Warenhandel betreiben sie in einzelnen Fällen.

Von den bedeutendsten Aktien- bezw. Kommanditaktien-Banken führen wir folgende an:

Hypothekenbanken: Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München (mit Filialen in Augsburg, Kempten und Lindau); Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Braunschweig; Deutsche Grundkreditbank in Gotha; Deutsche Hypothekenbank in Meiningen; Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin; Preußische Central-Bodenkredit-Aktienbank in Berlin; Frankfurter Hypothekenbank; Mecklen-

burgische Hypotheken= und Wechselbank in Schwerin; Rheinische Hypothekenbank in Mannheim; Süddeutsche Bodenkreditbank in München; Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart u. a. m.

Kreditbanken: Diskonto=Gesellschaft in Berlin*); Bayerische Vereinsbank (mit Hypothekenabteilung) in München; Allgemeine deutsche Kreditanstalt (mit Hypothekenabteilung) in Leipzig; Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen; Bank für Handel und Industrie in Darmstadt; Kommerz= und Diskontobank in Hamburg; Schaaffhausenscher Bankverein in Köln; Rheinische Kreditbank in Mannheim; Deutsche Vereinsbank in Frankfurt a. M.; Deutsche Effekten= und Wechselbank in Frankfurt a. M. u. a. m.

c. Die Provinzialbanken.

Dieselben sind in der Regel für die Provinzialbedürfnisse errichtet, wie z. B. die erbländische ritterschaftliche Bank zu Bautzen u. s. w. u. s. w.

d. Staatsbanken,

bezw. unter staatlicher Aufsicht und Leitung stehende Banken. Solche sind z. B. die deutsche Reichsbank in Berlin (mit Filialen in 229 verschiedenen Orten Deutschlands), die königlich bayerische Bank zu Nürnberg u. s. w.

3. Die Banken für bestimmte Zwecke.

a. Handels= und Gewerbebanken.

Das Hauptgeschäft der Handels= und Gewerbebanken ist das Wechseldiskontgeschäft; nächstdem das Kontokorrentgeschäft, Checkverkehr, Gewährung von Lombardkredit auf unverkaufte fertige Produkte u. s. w. Die Mittel zu ihren Kreditgewährungen entnehmen diese Banken hauptsächlich dem Depositengeschäft.

Die meisten Bankiergeschäfte dienen dem Handel bezw. Gewerbe; ebenso die sogenannten Kreditanstalten (Aktienbanken).

b. Ländliche und städtische Grundkreditbanken.

Die Grundkreditbanken (auch Hypothekenbanken, Bodenkreditbanken u. s. w. genannt) gewähren auf Immobilien und zu Bauzwecken Dar=

---

*) Die Diskonto=Gesellschaft in Berlin ist wohl die bedeutendste Kredit=Anstalt in Deutschland. Das Aktienkapital derselben beträgt 60 Millionen Mark und ist eingeteilt in 10000 Aktien à 600 Mark. Sie besteht seit 1851. Die Dividende betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 10%, im Jahre 1871 und 1872 gelangten sogar 24 und 27% zur Verteilung.

In Österreich ist das bedeutendste derartige Institut die österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien (Aktienkapital 40 Millionen Gulden).

lehen auf längere Termine gegen hypothekarische Sicherstellung. Die dazu nötigen Gelder verschaffen sich die Banken durch Ausgabe von Pfandbriefen.

Die Höhe des Betrages, in welchem ein Darlehen gegeben wird, ist in der Regel die Hälfte bis höchstens drei Viertel vom Schätzungswerte des betreffenden Gebäudes oder Grundstückes. — Die Abschätzung geschieht gewöhnlich durch eigens von der Bank angestellte Taxatoren. — Die näheren Bedingungen, unter welchen eine Beleihung überhaupt stattfindet, sind bei der betreffenden Bank zu erfragen.*)

Die meisten Grundkreditbanken betreiben ausschließlich das Hypothekengeschäft, doch gibt es auch einige, welche sich nebenher noch dem Diskonto-Lombard- und Depositen-Kontokorrent, sowie dem Effektengeschäfte widmen.

Eine besondere Art von Grundkredit sind die sogen. „Rentenbanken", welche ländlichen Grundbesitzern zur Ablösung von Grundlasten (Zehnt u. s. w.) Kapital vorstrecken, welches vermittelst Annuitäten (jährlichen Abzahlungen) wieder rückerstattet wird. Diese Rentenbanken sind gewöhnlich staatliche oder provinzielle Institute.

c. Banken für landwirtschaftlichen Betriebskredit.

Als solche sind namentlich die besonders in Rheinland-Westfalen stark verbreiteten Raiffeisenschen Darlehnskassen zu betrachten.

d. Sparkassen, Volksbanken, Vorschußvereine u. dergl.

Dieselben betreiben in der Regel das Depositen- und Darlehnsgeschäft mit ihren Mitgliedern (Genossenschaftern).

Über die Einlage von Geldern in solchen Anstalten haben wir bereits in Kapitel III das Nähere mitgeteilt.

Zweiter Abschnitt.

Der Effektenverkehr.

1. Was beim An- und Verkauf eines Papiers zu beachten ist.

Wer sich ein Papier kaufen will, der soll erst den letzten Kurs nachsehen und auf Grund desselben soll er den Kaufauftrag geben.

*) Auch empfehlen wir allen Interessenten die Anschaffung unseres „Berater in Kauf- und Hypothekensachen" (Verlag von J. B. Schorpp in Leipzig; Preis 2 M. 40 Pf., geb. 3 M. 50 Pf.).

War der letzte Kurs z. B. 98,75, also 98¾ Prozent, so wird man den Auftrag auf 99 Prozent geben, weil man nicht wissen kann, ob das Papier den nächsten Tag nicht so hoch oder noch höher steigt. Bei Papieren, die rapid in die Höhe gehen, muß man mehr als ¼ Prozent, zuweilen sogar einige, mehrere Prozent mehr im Auftrage angeben. Zum Anhalten dient der vorletzte Kurs und bezw. die neuesten Nachrichten (Schlußkurse).

Bei Papieren, die gerade einen konstanten Kurs haben, kann man es auch allenfalls wagen, den Auftrag „nach Tageskurs“ zu normieren, bei Aktien, die sehr schwanken, thut man dies aber nicht, dabei denn man könnte sehr hoch ankommen.

Ähnlich ist es in ruhiger Zeit auch beim Verkauf von Papieren zu halten.

Hierbei ist aber zu beachten, daß man niemals ein Papier unlimitiert zum Verkauf stellen soll, denn limitieren heißt (den Auftrag) einschränken, begrenzen, also man muß den Kurs fest bestimmen, nach welchem der Verkauf erfolgen oder bezw. der Ankauf bewirkt werden soll.

Wer unlimitiert verkauft, muß nehmen, was er für seine Papiere bekommt.

An Tagen und in Zeiten, wo völlige Deroute an der Börse herrscht, da ist große Vorsicht geboten.

Setzt man seinem Limitum das Wort „circa“ hinzu, so wird dies so verstanden, daß der Beauftragte einen kleinen Bruchteil, $^1/_{10}$, ⅛ oder ⅙ Prozent mehr oder weniger nachgeben kann.

Wenn man Papiere kauft, so versteht es sich von selbst, daß man die dazu gehörigen Talons und Koupons (die wir schon in einem früheren Kapitel [V] näher beschrieben haben) mit bekommt. Man sehe nach, ob die Stücke (die Papiere selbst) mit den Talons und Koupons in bezug auf die Nummern, Buchstaben, Serien oder sonstigen Bezeichnungen übereinstimmen.

Bei Aktien, die nicht voll eingezahlt sind, wird der Kurs berechnet, wie folgendes Beispiel besagt:

Steht eine Aktie 117, auf die erst 40 Prozent eingezahlt sind, so wird die Restsumme 60 von 117 abgezogen.

Die Spesen der Banken und Bankiers betragen am Platz, wo die Börse ihren Sitz hat, z. B.

⅓, ¼ oder ⅙ Prozent Provision,
1 Promille Courtage,
die Börsensteuer, welche nicht sehr hoch ist,
die Porti und Depeschengebühren.

Gibt man aber einen Börsenauftrag an einem Orte, wo der

Sitz der Börse nicht ist, so muß man die Provision zweimal (dort und hier) bezahlen.

Beim Verkauf der Papiere sind dieselben Spesen zu bezahlen, wie beim Ankauf.

Verkauft man Papiere, so muß man solche nebst Talons und Koupons beim Auftrag hingeben, wogegen man sich von der Bank oder dem Bankier eine Bescheinigung über den Empfang dieser Papiere mit einem Vermerk darüber, daß man diese Papiere zum Zwecke des Verkaufs erhalten habe, eine Bescheinigung ausstellen läßt.

Gibt man den Auftrag schriftlich, so bediene man sich eines Briefes des folgenden Inhalts:

An die Diskontobank zu N. N.

Bei Übersendung von

3000 Mark — Geraer Bankaktien nebst Talons und Dividendenscheinen v. J. 1887
Nr. 15317/8. 9, 15320/1 à 200 Mark

ersuche ich Sie ergebenst, diese Papiere in Berlin, nicht in Leipzig, bestmöglichst zum Kurse von 82 Prozent zu verkaufen und mir den Erlös zuzusenden, bei dieser Gelegenheit aber mir gefälligst Vorschläge zu machen, auf welche Weise ich diese Gelder möglichst nutzbringend und sicher anlegen kann.

Am liebsten möchte ich deutsche Renten dafür kaufen.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

Darauf erhält man umgehend einen Brief, in dem man den Auftrag auszuführen verspricht, den Empfang der Papiere zum Zwecke des Verkaufs bekennt und einen Vorschlag zur anderweiten Anlage.

Man ist darauf veranlaßt, an die betreffende Bank zu schreiben:

An die Diskontobank zu N. N.

Dankend für prompte Ausführung meines Verkaufsauftrags, befolge ich gern Ihren gefälligen Vorschlag und ersuche Sie ergebenst, mir für den Erlös aus den Geraer Bankaktien für 3000 Mark 3% Sächsische Rente zum Kurs von 90,75 anzukaufen. Den Fehlbetrag sende ich Ihnen sofort ein. Bei Übersendung der Rente erbitte ich mir noch eine gefällige Auskunft darüber, wie man in Börsenkreisen jetzt über russische Papiere denkt.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

2. Einlösung der Zinskoupons oder Dividendenscheine.

Wenn der Zins- oder Dividendenabschnitt zahlbar wird, so schneide man ihn ab, eher nicht.

Auf diesen Koupons steht in der Regel, an welchen Zahlstellen dieselben eingelöst werden, außerdem wird dies auch in gewissen Zeitungen bekannt gemacht.

Die Zinsenabschnitte von Staatspapieren, Renten, Obligationen, Prioritäten kann man auch als bares Geld ausgeben; Kaufleute nehmen dergleichen oft ohne Provision an.

Will man im Orte nicht wissen lassen, daß man diese Papiere besitzt, so schicke man seine Koupons an eine Bank oder einen Bankier. Man schreibt da:

An Herrn Bankier N. N. in Berlin.

Bei Übersendung von 20 Koupons per 1. Juli 1887, von 20 Stück Kgl. Preuß. Staatsschuldscheinen über 500 Thaler im Gesamtbetrag von 600 Mark — ersuche ich Ew. Wohlgeboren ergebenst, diese Zinsscheine zu verkaufen und mir den Betrag an 600 Mark — zuzusenden.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

3. Was ist zu thun, wenn von einem Papiere die Zins- oder Dividendenscheine insgesamt abgeschnitten sind?

Wenn man den letzten Koupon abgetrennt hat, so schickt man den Talon, von welchem man nach und nach alle Koupons abgeschnitten hat, an diejenige Behörde oder denjenigen Gesellschaftsvorstand ein, welche das Papier selbst ausgestellt haben.

Will man dies schriftlich thun, so schreibt man einen Brief ungefähr des folgenden Inhalts:

An die Fürstlich X'sche Verwaltung der Staatsschulden
zu X.

Indem ich mich beehre, der Fürstlich X'schen Staatsschuldenverwaltung

die Talons zu den Fürstlichen Staatsschatzscheinen
vom 30. Juli 1866 à 200 Mark —
Nr. 15310—12

ergebenst zu übersenden, bitte ich, mir die neuen Zinsscheine nebst Talons baldgefälligst zuzuschicken.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

4. Was ist zu thun, wenn ein Papier abhanden gekommen, gestohlen oder verbrannt ist?

Im Kapitel V haben wir über die Aufbewahrung von Staatspapieren, Aktien u. dergl. das Nötige gesagt, ist aber ein Fall eingetreten, daß man entweder das Staatspapier selbst oder die Talons und Koupons dazu oder beides auf irgendeine Weise verloren hat, so richte man Schreiben nachstehenden Inhalts an diejenige Staatsbehörde oder Gesellschaftsvorstand, welche die abhanden gekommenen Papiere ausgestellt haben:

An die Staatsschulden=Verwaltung des Herzogtums X.
zu X.

Durch Diebstahl bin ich um den Besitz
dreier Herzoglicher Pfandscheine über je 500 Thaler — Lit. D Nr. 1413, 1507 und 1906 vom 2. Jan. 1870 nebst Talons und Koupons, letztere bis zum 1. Juli 1889
gekommen. Die vorgedachte sehr geehrte Behörde ersuche ich ergebenst, die obenbezeichneten Pfandbriefe als gestohlen ausrufen zu lassen und vor dem Ankaufe dieser Papiere zu warnen, mir aber vom Erfolge seiner Zeit geneigtest Nachricht zu geben.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

Infolge dieses Schreibens wird das Mortifikationsverfahren in den Zeitungen eingeleitet; die Kosten, die sich auf circa 20 bis 30 Mark belaufen können, hat der bestohlene Besitzer zu tragen.

An die X'sche Eisenbahn=Gesellschaft zu X.

Bei einem am 5. d. M. im hiesigen Orte stattgefundenen Schadenfeuer ist auch mein Wohnhaus mit abgebrannt, dabei sind alle meine Mobilien rettungslos mit verloren gegangen, selbst meine Barschaft und meine Wertpapiere habe ich nicht retten können; es sind mir von letzteren verbrannt:

zehn Stück 4% Eisenbahn=Obligationen Lit. D Nr. 15177, 19311 bis 19319, nebst Talons und Koupons vom 2. Januar 1887.

Die geehrte Eisenbahn=Direktion ersuche ich ergebenst, diese Papiere gefälligst auszurufen und nach Ablauf der zu setzenden Frist mir neue Obligationen und Talons mit Koupons geneigtest ausfertigen und zusenden zu lassen.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

Auch in diesem Falle muß der Besitzer der verloren gegangenen Papiere die Kosten des Mortifikationsverfahrens bezahlen, dagegen hat er aber die Hoffnung, die für null und nichtig erklärten Papiere durch andere dergl. ersetzt zu erhalten.

Sind, wie im vorletzten Falle angenommen, auch die Zinskoupons gestohlen worden, so verliert freilich der Bestohlene die sämtlichen von dem Diebe ausgegebenen Zinskoupons, wenn er bei der Verausgabung derselben nicht ertappt wird. — Dieser Verlust kann sehr groß sein, denn zuweilen hängen die Koupons auf 10, 15 bis 20 Jahre an den Talons.

5. Was hat man bei der Auslosung von Papieren zu beobachten?

Gewisse Staatspapiere, Prioritäten, Obligationen, Lose 2c. werden, bezw. von einer gewissen Zeit an, alljährlich ein oder zweimal ausgelost. — Das heißt, es werden dann gewisse Beträge dieser Papiere von dem Staat oder der Gesellschaft, die die Papiere ausgegeben, zurückgekauft. Die Wahl unter den letzteren wird durch das Los bestimmt.

Ob ein Papier ausgelost wird oder nicht, das ist aus dem Papiere selbst zu ersehen. (Renten und Stammaktien werden nicht ausgelost.)

Übrigens wird man wohlthun, die jeder guten Börsenzeitung beigegebenen Ziehungslisten genau nachzusehen, ob eine Verlosung stattgefunden hat oder nicht.

Ist die Auslosung erfolgt, so schickt man das Papier nebst Talon und Koupons an diejenige Behörde oder Direktion, von welcher es ausgestellt ist, man bekommt nun aus derselben Hand den Geldbetrag zugeschickt.

Mit der Auslosung ist in der Regel ein Gewinn oder ein Verlust verbunden.

Bei Staatspapieren, die über Pari *) stehen, verliert man den Mehrbetrag des Nennwertes, bei Prioritäten, die unter Pari im Kurse notiert sind, gewinnt man den Minderbetrag. — Bei Losen macht man entweder besonders namhaft gemachte Gewinne, die im besonderen Falle sehr hoch sein können, oder man bezieht die auf den Losen selbst schon im voraus bestimmte Prämie; d. h. man bekommt statt 100, welche das Los ursprünglich gekostet hat, z. B. 116 Thaler, Gulden oder Mark 2c.

Zur Ausführung bedient man sich folgenden Schreibens:

---

*) Was Pari bedeutet, ist schon in Kapitel II Abschnitt 2 erklärt.

An die Königl. Staatsschulden-Verwaltung zu X.

Bei der am .... erfolgten Auslosung der Königl. 4% Staatspapiere sind folgende in meinem Besitz befindliche Papiere, und zwar:

ein Königl. Staatsschuldschein über 500 Thaler Lit. D Nr. 11713,

ein Königl. Staatsschuldschein über 200 Thaler Lit. E Nr. 7117

mit gezogen worden.

Indem ich mich beehre, der Königl. Staatsschulden-Verwaltung die vorbezeichneten Papiere nebst Talons und Zinskoupons zu übersenden, bitte ich um Übersendung des Betrages dafür.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

Da mit dem Tage der erfolgten Einlösung die Zinsen von den ausgelosten Papieren aufhören, so wird man die Besorgung der Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren.

Die Bank bezw. der Bankier, bei dem das Papier s. Z. gekauft wurde, besorgt die Auslosung vielleicht unentgeltlich. Vielleicht kann man mit diesem Auftrage gleich auch einen solchen auf Wiederankauf von anderen Papieren verbinden.

6. Was hat man bei der Kündigung von Papieren zu thun?

In den Fällen, wo eine ganze Anleihe gekündigt wird, haben die von der Kündigung betroffenen Inhaber solcher Papiere dasselbe Verfahren durchzumachen, wie bei der Auslosung.

Gewinne sind mit diesen Kündigungen nicht verbunden, wenigstens große gar nicht, kleine Kursverluste sind eher dabei denkbar. — Verlust der Zinsen entsteht gerade wie bei der Auslosung.

Will man das Geschäft selbst realisieren, so richte man folgendes Schreiben, z. B.:

An die Direktion der X Privat-Eisenbahn-Gesellschaft.

Durch die von der geehrten Direktion der X'schen Eisenbahn-Gesellschaft erfolgte Kündigung der Prioritäts-Obligationen bin ich mit folgenden Obligationen, und zwar:

einer solchen über 500 Thaler — Lit. B Serie I Nr. 17777,
" " " 500 " — " B " I " 18888,
" " " 500 " — " B " I " 19999,

beteiligt worden.

Ich übersende daher der gedachten Eisenbahn-Direktion diese

Papiere nebst Talons und Koupons und bitte ergebenst, mir den Betrag von

1500 Thaler = 4500 Mark in Gold

dafür zugehen zu lassen.

Hochachtungsvoll

N. N.

Ort und Datum.

7. Verfahren bei der Konvertierung (Umlegung).

Wenn die Schulddokumente eines Staates, einer Provinz, einer Bank oder sonstigen Gesellschaft einige Prozente über Pari im Kurse steigen, so glauben die Schuldner dieser Papiere, daß die letzteren den gerade herrschenden Geldverhältnissen angemessen, zu hoch verzinst wurden, und daß sie hoffen durften, ihre Gläubiger würden sich's — wenigstens der Mehrzahl nach — gefallen lassen, wenn sie den Zinsfuß dafür herabsetzten.

Zu diesem Zwecke werden ganze große Anleihen ohne weiteres umgelegt, d. h. sie werden gekündigt, und den Inhabern der Papiere freigestellt, entweder das Geld bar dafür zu verlangen, oder die gekündigten Papiere gegen niedriger verzinsliche derselben Gattung und Sicherheit zu vertauschen.

Diese Konvertierungen sind seit ein paar Jahren völlig epidemisch geworden, so daß nicht nur die Staaten, sondern auch Provinzen, Kreise, Städte, Eisenbahn- und andere Gesellschaften, Banken und sonst wer nur Papiere emittiert hatte, von diesem Mittel Gebrauch machte, um sich eine namhafte Zinszahlungserleichterung zu verschaffen.

Allerdings war dies Verfahren durch den herrschenden enormen Geldüberfluß in Deutschland angezeigt und infolge einer gewissen Entwertung des Geldes, ein Sinken des Zinsfußes, waren auch alle Konvertierungen von Erfolg und der Abschluß der letzteren ist noch nicht abzusehen.

Dadurch sind nun leider die Kapitalisten empfindlich geschädigt worden, wie überhaupt heutzutage jeder in eine Notlage gekommen ist, der seine Kapitalien nicht in Grundbesitz fest anlegen kann.

Diese Stoßseufzer nur nebenbei. Unser Kapitel gibt dem betreffenden Kapitalisten auf, sich schlüssig zu machen,

ob er das Geld, d. h. den Nennwert für die umgelegten Papiere nehmen will oder nicht,

wenn nicht,

so muß er die an Stelle der gekündigten Papiere empfohlenen neuen dergl. acceptieren.

In einem oder dem andern Falle hat der Kapitalist zur festgesetzten Frist an die betreffende Stelle zu schreiben:

An die Direktion der X'schen Hypothekenbank
zu X.

Durch die von der geehrten Direktion erfolgte Kündigung bezw. Umlegung Ihrer 4% Pfandbriefe bin ich mit beifolgenden
zwei Obligationen à 3000 Mark — Lit. B Nr. 15393 und 16715 mit Talons und Koupons bis 1. Juli 1887
betroffen worden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, mir für die beifolgenden zwei neue 3½% dergl. nebst Talons und Zinskoupons zusenden zu lassen.

Hochachtungsvoll
N. N.

Ort und Datum.

Im Ablehnungsfalle würde das Schreiben lauten:

An die Direktion der X'schen Hypothekenbank
zu X.

Infolge Ihrer Umlegung der 4% Pfandbriefe, nehme ich die Kündigung derselben an, sende Ew. Hochwohlgeboren anbei
zwei 4% Pfandbriefe nebst Talons und Koupons vom 1. Juli 1887 à 3000 M. Lit. B Nr. 15393 und 17793
ein und bitte um baldgefällige Zusendung der 6000 Mark.

Hochachtungsvoll
N. N.

Ort und Datum.

NB. Wenn bei der Konvertierung eine besondere Konvertierungsprämie ausgesetzt ist, so wird man solche selbstverständlich acceptieren und verlangen.

In allen solchen Fällen, wo man mehrere, resp. viel der 2c. Papiere oder Koupons einschickt, wird erwartet, daß man die Papiere bezw. Koupons nach Littera, Serien und Nummern arithmetisch geordnet (d. h. nach Nummern der Reihenfolge) in ein besonderes Verzeichnis bringt.

8. Was geschieht, wenn Koupons verjährt sind, oder wenn man eine Aufkündigung, Auslosung oder Konvertierung übersehen hat?

Wenn die an einem Talon befindlichen Koupons, der Zeit ihrer Fälligkeit nach, nicht zur rechten Zeit abgeschnitten und, was die Hauptsache ist, solche nicht vor Eintritt der Verjährung (die in der

Regel einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt, in bares Geld umgesetzt hat, so verliert man nach Eintritt der Verjährung den Zinsenbetrag der betreffenden Koupons.

Ein Verlust ist dagegen nicht zu befürchten, wenn die Koupons insgesamt verwertet und aus diesem Grunde der Talon nur noch in den Händen des Besitzers ist. Selbstverständlich ist es dann, daß der Besitzer, wie es vorstehends Abschnitt 3 anempfohlen, sich in den Besitz der neuen Koupons setzt. Von letzteren können einige bereits fällig sein, ohne daß ein Verlust damit verbunden ist, freilich verjähren dürfen sie nicht.

Die Verjährungsfrist ist in der Regel unter dem Koupon selbst angegeben, wie das nachstehende Schema eines Koupons beweist, welch letzterer auf einem eingerahmten Papierstreifen steht:

Zwölf Mark — Zinsen auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1887 von dem Königlich Preußischen Staatsschuldschein über 600 Mark Lit. C Nr. 1741475 werden den 1. Oktober 1887 bei der Königlich Preußischen Staatsschuldenkasse zu X. oder Z. ausgezahlt.

Verjährung tritt ein den 1. Oktober 1890.

Verlust der Zinsen tritt ein, wenn eine Kündigung oder Auslosung eines Papiers übersehen worden ist.

Man hat zwar in der Regel das ausgeloste oder gekündigte Papier noch in Händen, auch den Talon und Koupon hat man in seinem Besitz, ja man kann sogar die Koupons noch auf eine Reihe von Jahren ungestraft verausgaben, aber der hinkende Bote kommt erst nach und zwar dann, wenn die Koupons insgesamt vom Talon abgetrennt sind, und der letztere bei der betreffenden Kasse behufs Erhebung neuer Koupons präsentiert wird. — Bei dieser Gelegenheit wird der Inhaber des Talons von der Kasse angehalten und ihm mitgeteilt, daß das betreffende Papier ausgelost bezw. gekündigt sei. Es wird deshalb dem Inhaber der Nennwert des Papiers ausgezahlt, ihm aber die Beträge der verausgabten Koupons gekürzt. — Und so kann es kommen, daß, wenn der Inhaber des Papiers 10 Jahre lang die Zinsen von einem vierprozentigen Staatsschuldschein über 500 Thaler — die Summe von 200 Thalern an dem Nennwerte des Papiers gekürzt und ihm bloß 300 Thaler ausgezahlt werden.

Daraus kann man ersehen, daß man selbst im Besitze der besten Papiere immer auf seiner Hut sein muß, um nicht in Verlust zu kommen.

9. Schutzmaßregeln gegen alle solche Verluste.

Besonders mit Papieren, welche der Auslosung unterliegen (d. sind Lose, Obligationen, Prioritäten, Staatspapiere und dergl.) muß man sehr vorsichtig sein und schon beim Ankauf derselben sein Augenmerk darauf richten.

Die Banken und Bankiers, die für Privatpersonen Papiere besorgen, müssen dafür haften, daß die besorgten Effekten nicht schon zu den gekündigten oder ausgelosten gehören.

Um sich vor Diebstahl oder Brandunglück zu schützen, hat man seine Papiere getrennt, das heißt die Schuldscheine, Obligationen, Aktien, Lose oder dergl. an einem andern Orte aufzubewahren, als wo man die Talons und Koupons in Verwahrung genommen hat. Wir haben schon Kapitel V ein mehreres darüber gesagt, auch empfohlen, sich die Serien, Littera und Nummern der Papiere genau aufzuzeichnen.

Wenn man seine Papiere „außer Kurs setzt", was wir schon im Kapitel V besprochen haben, so sichert man sich dadurch gegen Diebstahl; gegen sonstigen Verlust, namentlich auch gegen Brandschaden, schützt es nicht.

Nächstdem empfiehlt es sich, eine Verlosungsliste mitzuhalten, in der alle Auslosungen, Kündigungen, Diebstähle von Wertpapieren bekannt gemacht werden. — In der Regel werden in solchen Verlosungslisten auch unter „Restanten" diejenigen Wertpapiere bezeichnet, welche bereits früher ausgelost oder gekündigt bezw. verfallen sind.

Außerdem gibt es Büreaus, welche gegen eine geringe Vergütung die Auslosung und Kündigung überwachen (vgl. Kapitel V). Auch einzelne Banken und Bankiers besorgen sogar unentgeltlich das Nachsehen in den Verlosungslisten für ihre Klienten.*)

---

*) Um zu zeigen, welchen Nachteil es haben kann, wenn man sich nicht regelmäßig über die Auslosung seiner Papiere informiert, teilen wir folgendes mit: Durch eine Verkettung günstiger Umstände ist man in Wien kürzlich einem raffinierten Schwindel auf die Spur gekommen, welcher mit der Beantragung des Amortisationsverfahrens für angeblich verloren gegangene Lose getrieben wird. Von zwei Seiten gleichzeitig wurde nämlich auf die Amortisation eines Windischgrätz-Loses angetragen, welches im Jahre 1879 mit dem Haupttreffer von Fl. 40 000 gezogen worden war, und als die Betreffenden noch stritten, wer von ihnen der wirkliche Besitzer gewesen, förderte der Zufall aus den Händen eines Dritten das Original dieses „verloren gegangenen" Loses

10. Die Deposition von Papieren bei einer Bank.

Wenn es nicht wenig Kapitalisten gibt, die ihre Wertpapiere, deren Aufbewahrung und Überwachnng ihren Bankiers überlassen und sich mit einem Depositalschein darüber zufrieden stellen, so sind dies Vertrauenssachen, die großen renommierten Bankhäusern gegenüber volle Begründung haben. Indem wir die Niederlegung von Papieren bei guten Banken empfehlen, wollen wir unsere Leser warnen, ihr Vertrauen Männern zu schenken, die solches nicht verdienen, sondern unter diejenige Sorte von Bankiers zu rechnen sind, die mit dem Gelde ihrer Klienten das Weite gesucht haben.

Die Deposition bei der Bank empfiehlt sich in der Weise, daß man die Schuldscheine, Aktien, Obligationen, Renten u. dergl. in ein Paket wohlversiegelt und mit der Aufschrift versieht:

„Depositum bei der Xer Bank
von N. N.

Dieses Paket kann man zu Hause einpacken und versiegeln, die Bank bekümmert sich nicht darum, was darin ist, eine Wertangabe oder Bezeichnung des Inhalts ist nicht zu machen.

Darüber bekommt man einen Depositenschein von der Bank, gegen dessen Rückgabe man jede Stunde das Paket wieder in Empfang nehmen kann, um es nach Belieben später neu versiegelt in Wiederverwahrung zu geben.

In diesen Fällen bekümmert sich die Bank um diese Depositen wegen Auslosung, Kündigung u. dergl. nicht, kann sich auch nicht darum kümmern, weil sie den Inhalt der Pakete nicht kennt.

Während man also die Papiere bei der Bank vor Diebstahl oder Brand sichert, behält man die Talons oder Koupons in seinen Händen.

---

zu tage. Damit war ein Schwindel aufgedeckt, der vielleicht in zahlreichen Fällen schon vorgekommen sein mag, da er ja bei allem Raffinement ziemlich einfach ist. Der Veröffentlichung der Ziehungslisten folgt bekanntlich das Verzeichnis der Restanten. Enthält das letztere einen größeren Treffer, so wendet sich der Schwindler, indem er behauptet, das Los besessen aber verloren zu haben, an die Gerichte mit dem Antrage auf Einleitung des Aufgebotverfahrens. Wenn in demselben der rechtmäßige Besitzer nicht hervortritt, so wird das Originallos für ungültig erklärt und dem die Amortisation Nachsuchenden das Eigentumsrecht an dem allein gültigen Duplikat zugesprochen, auf welches die Auszahlung des Gewinnes anstandslos erfolgt. Da dieses Mannöver allerwärts versucht werden kann, wo es Lospapiere giebt, so erscheint es angezeigt, darauf aufmerksam zu machen.

Dritter Abschnitt.

Der Checkverkehr.*)

Das Checkwesen ist eine gemeinnützige Einrichtung. Dasselbe ist in Frankreich, England, Amerika rc. zu hoher Entwicklung gelangt und bringt dort dem Einzelnen und der Gesamtheit große wirtschaftliche Vorteile.

In Deutschland waren bis zum Jahre 1876 die Währungsverhältnisse ein Hindernis für dessen allgemeine Einführung.

Nachdem dieses Hindernis gehoben, folgte man auch in Deutschland dem Beispiele der genannten großen Handelsvölker.

Die Reichsbank gab dazu den ersten kräftigen Anstoß und seitdem hat eine Reihe hervorragender deutscher Banken und Bankiers dem Checkverkehr auch in den kleineren und mittleren Kreisen des Verkehrslebens größere Ausbreitung verschafft.

1. Wesen des Checkverkehrs.

Das Wesen des Checkverkehrs besteht darin, daß der Kaufmann oder der Private — anstatt seine Gelder zinslos in der Kasse liegen zu lassen — dieselben bei einer Bank oder einem Bankhause niederlegt und dafür Zinsvergütung (durchschnittlich 2 Prozent) erhält.

Die Zahlungen, welche er zu leisten hat, vollzieht dann der Kaufmann oder der Private dadurch, daß er Anweisungen (Checks) auf die betreffende Bank oder das betreffende Bankhaus ausstellt.

Diese Anweisungen (Checks) sind bei Vorzeigung — ohne vorherige Anzeige und Kündigung zahlbar.

Die Checks sind stempelfrei und an Dritte übertragbar.**)

Dieser Verkehr ist in der Regel provisionsfrei.

Der Deponent erhält von dem Bankier ein Checkbuch (Zahlungsbuch), welches eine Reihe auszufüllender Blanketts zu „Checks" (die Checkformulare) enthält. Hat man nun irgendeine Zahlung zu leisten, so schneidet man einen Check aus dem Checkbuche heraus und gibt denselben, nachdem man die Summe und Ordre auf dem im Checkbuche verbleibenden, konform mit dem Check numerierten Abschnitt bemerkt hat, demjenigen, dessen Forderung man begleichen will.

---

*) Der Ausdruck „Check" stammt aus dem Englischen; er bedeutet ursprünglich „Zeichen" oder „Marke" und wird „tscheck" ausgesprochen. Indes ist bei uns die der französischen Schreibweise „cheque" (spr. scheck) entsprechende Aussprache die gebräuchlichere.

**) Die Übertragung erfolgt wie bei den Wechseln durch Giro (s. Kap. X. Abschnitt 5).

2. Checkformular.

Nr. 69.	Nr. 69.
10. Januar 1885.	Berlin, 10. Januar 1885.
Franz Schneider.	Herren Gebr. Roßberg, Friedrichsstraße Nr. 22, belieben zu zahlen an
M. 56.40 Pf.	Herrn Franz Schneider
	oder Vorzeiger dieses die Summe von
	Mark: Sechsundfünfzig 40 Pf.
NB. Dieser Koupon bleibt im Checkbuch zurück.	Otto Hartmann.
	M. 56.40 Pf.

3. Vorteile des Checkverkehrs.

1. Das bis jetzt tot in den Kassen liegende Geld trägt — sei es auch nur auf wenige Tage — Zinsen bis zum Augenblicke des Gebrauchs.

2. Diesem Zinsgewinn stehen keinerlei Kosten gegenüber.

3. Die Mühe und Gefahr der Kassaführung ist uns abgenommen und damit Zeit- und Geldersparnis erzielt.

4. Die Zahlung durch Checks ist gegenüber der Barzahlung eine bequemere und sicherere, denn

a. das Ausschreiben, Aushändigen und Versenden von Checks ist bequemer, als die gleichen Manipulationen mit barem Gelde;

b. Irrtümer im Zählen, Verluste durch falsches Geld u. s. w. sind ausgeschlossen;

c. die Kassenführung durch das Bankhaus schützt vor Diebstahl, Feuersgefahr u. s. w.;

d. durch die bei dem Bankhause eingelösten und aufbewahrten Checks ist noch nach Jahren die erfolgte Zahlung nachzuweisen, was bei Barzahlung in Geld nicht möglich ist, da hierbei sehr oft Quittungen nicht gegeben werden oder gegebene Quittungen in Verlust geraten.

In England hat kein Kaufmann oder Private mehr Geld in der Kasse, als für die dringlichsten und kleinsten Bedürfnisse des täglichen Verbrauchs notwendig ist und selbst die Stelle des Portemonnaies

vertritt im wesentlichen das Checkbuch. Es gehört in England gewissermaßen nicht zum guten Ton, in barem zu zahlen.*)

Hauptsächlich dieser Durchbildung des Checkverkehrs ist es zuzuschreiben, daß in England und Frankreich der Geldwert durchschnittlich niedriger steht, als bei uns in Deutschland.

Ein möglichst billiger Geldstand aber ist einer der größten allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteile.

Vierter Abschnitt.

Die deutsche Reichsbank.

Die deutsche Reichsbank hat ihren Sitz (Direktion) in Berlin und gegenwärtig 229 Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen, Reichsbankkommanditen und Reichsbankwarendepots) in den verschiedensten Städten Deutschlands.

Reichsbankhauptstellen befinden sich in Bremen, Breslau, Köln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg, Stuttgart.

Die Geschäftszweige der Reichsbank sind hauptsächlich folgende:

1. Das Wechselgeschäft (Diskontierung von Platz- und Rimessen-Wechseln, Ankauf von Auslands-Wechseln).
2. Das Lombardgeschäft.
3. Der Giro- und Checkverkehr.
4. Der Ein- und Auszahlungsverkehr.
5. Das Depositengeschäft.

Die näheren Bestimmungen, welche für den Verkehr mit der Reichsbank maßgebend sind, kann jeder Interessent auf der Bank selbst einholen. Indem wir uns daher darauf beschränken, nachstehend einen kurzen Überblick über die obengenannten wichtigsten Geschäftszweige zu bieten, wollen wir nur bemerken, daß jeder solide Geschäfts-

---

*) Ein englischer Ladenbesitzer, welchen man eines Tages fragte, worin der Unterschied zwischen einem gewöhnlichen Menschen und einem Gentleman liege, antwortete sofort: „Ein gewöhnlicher Mensch ist derjenige, welcher meine Waren kauft und sie bar bezahlt; ein Gentleman ist derjenige, dem ich Kredit einräume und welcher von sechs zu sechs Monaten seine Rechnung durch einen Check auf seinen Bankier begleicht." — Die erste Bedingung also, um in England einen Anspruch auf Achtbarkeit machen zu können, ist, einen Bankier zu haben.

mann mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten kann. — Zu diesem Zwecke muß er der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mitteilungen über seine Verhältnisse machen und wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben überreichen.

Auch Privatleute können mit der Reichsbank in Verbindung treten, d. h. ihre Wertpapiere bei derselben deponieren, deren Verwaltung durch die Bank besorgen lassen, Lombarddarlehen aufnehmen u. s. w.

1. Der Wechselverkehr bei der Reichsbank.

a. Inländische Wechsel.

Wechsel, welche man bei der Reichsbank zu diskontieren wünscht, müssen eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und die Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen.

Dieselben müssen auf besonderen Rechnungen nach dem Betrag, Verfalltag, Bezogenen und Zahlungsort verzeichnet werden und sind auf der Rechnung die in Abzug kommenden Zinsen (der Diskont) zu berechnen.

Diejenigen Wechsel, welche innerhalb des Bezirks der diskontierenden Bankanstalt zahlbar sind (Platzwechsel), müssen von denjenigen Wechseln, welche auf einen andern Bankplatz lauten (Rimessenwechsel) getrennt verzeichnet werden.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet, der Tag der Diskontierung aber nicht mitgezählt. — Bei Wechseln, welche am Diskontierungsorte zahlbar sind, sind die Zinsen für wenigstens 4 Tage, bei allen andern Wechseln für wenigstens 10 Tage in Abzug zu bringen. Für jeden einzelnen zu diskontierenden Wechsel sind jedoch an Zinsen mindestens 60 Pfennig zu entrichten.

Platzwechsel und domizilierte Rimessenwechsel müssen vor der Diskontierung mit Accept versehen sein.

Die Wechselnoten sind vom Diskontanten resp. dessen Prokuristen eigenhändig zu quittieren.

Der Diskontosatz der Reichsbank betrug im Jahre 1887 durchschnittlich $3^1/_2$ Prozent.

b. Auslandswechsel (Devisen).

Die näheren Bedingungen, unter welchen Wechsel auf Plätze des Auslandes angekauft werden, sind in den Banklokalen zu erfahren.

2. Der Lombardverkehr.

Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei allen Zweiganstalten Lombarddarlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze (1887 durchschnittlich 4 und $4^1/_2$ Prozent) gegen Verpfändung von edeln Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und einer Anzahl lombardfähiger Wertpapiere. Sind die letzteren bei dem Kontor der Reichsbank deponiert, so genügt die Übergabe des Depotscheines zur Entnahme des Darlehens.

Die bei der Reichsbank beleihbaren Effekten zerfallen in zwei Klassen:

1. Effekten, welche mit $^3/_4$ des Kurswertes, höchstens mit 80 Prozent des Nominalwertes beliehen werden.

   Hierher gehören
   die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen Anleihen und Schatzanweisungen,
   die meisten landschaftlichen Pfandbriefe,
   eine Anzahl deutscher Eisenbahn-Stammaktien, Stammprioritätsaktien und Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

2. Effekten, welche mit 50 Prozent des Kurswertes beliehen werden.

   Es sind dies gegenwärtig folgende:
   a. Amerikanische Bonds (der Vereinigten Staaten),
   Italienische Rente,
   Österreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihe zu 4 Prozent,
   Ungarische in Gold verzinsliche Staatsrente à 4 Prozent,
   Staatsschuldverschreibungen der
   Norwegischen $4^1/_2$proz. Anleihe von 1878,
   " 4proz. " " 1880 und 1884,
   Schwedischen $4^1/_2$proz. " " 1875 und der
   " $3^1/_2$proz. " " 1886.
   b. Die vom Norwegischen Staate garantierte 4% Eisenbahn-Anleihe von 1883.

☞ Russische Papiere werden von der Reichsbank gegenwärtig nicht beliehen.

3. Der Giroverkehr.

Wer bei der Reichsbank in Giroverkehr zu treten wünscht, muß dies bei derjenigen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle beantragen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz hat.

Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller ein

Konto-Gegenbuch,

in welches alle von ihm bar oder durch Verrechnung eingehenden, sowie alle für ihn gezahlten Gelder eingetragen werden. Die Eintragung der Kreditposten erfolgt durch die Beamten der Reichsbank.

Die Girogelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet aber nicht verzinst.*)

Über sein Guthaben kann der Konto-Inhaber jederzeit verfügen und zwar kann dies auf mehrerlei Weise geschehen:

1. Der Konto-Inhaber kann die Bank zur Übertragung eines Teiles seines Guthabens an einen andern Konto-Inhaber, mit welchem er in Geschäftsverbindung steht, beauftragen. Zu diesem Zwecke bedient er sich eines

roten Checks.**)

Die roten Checks müssen auf Namen gestellt werden und sind nicht übertragbar.

2. Der Konto-Inhaber kann einen Teil seines Guthabens entweder selbst bar erheben, oder auch einen dritten zur Erhebung eines bestimmteu Betrags ermächtigen. Dies geschieht mittels der

weißen Checks,**)

gegen deren Einlieferung die Bank den betreffenden Betrag ausbezahlt.

3. Der Konto-Inhaber kann Wechsel und andere Papiere, aus welchen er zu einer Zahlung verpflichtet ist, zur Bezahlung an die Bank verweisen. Er hat sie in diesem Falle bei der betreffenden Bankanstalt zahlbar zu machen und der letzteren davon unter Angabe

---

*) Bei anderen Banken genießen solche in der Regel eine mäßige (ca. 2%) Verzinsung.

**) Sowohl die roten als die weißen Checks müssen auf den hierfür bestimmten Formularen ausgestellt sein, welche je nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück von der Bank erhältlich sind.

Auf der rechten Seite der weißen Checks befindet sich eine Zahlenreihe, von welcher diejenigen Zahlen vor der Abgabe der Checks weggeschnitten werden müssen, welche den Betrag desselben übersteigen.

Der Konto-Inhaber ist verpflichtet, die Checkformulare sorgsam aufzubewahren und ist selbst für den Schaden verantwortlich, der ihm infolge Außerachtlassung dieser Vorschrift erwächst.

Sollten trotzdem Checkformulare abhanden kommen, so muß die Bank schleunigst davon benachricht werden; auch müssen unbrauchbar gewordene (verunglückte) Formulare an die Bank zurückgeliefert werden.

der Beträge und des Ausstellers, bei Wechseln auch der Verfallzeiten, rechtzeitige Anzeige zu machen.

Die Kontogegenbücher müssen möglichst oft zur Eintragung der Posten vorgelegt werden.

Am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Saldo aufs Neue vorgetragen.

4. Der Ein- und Auszahlungsverkehr.

Bei allen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbankkommanditen, bei den Regierungshauptkassen in Trier und Marienwerder, bei der Reichsbanknebenstelle in Saarbrücken, sowie bei allen Reichsbanknebenstellen, welche znm Ankauf von Wechseln berechtigt sind, werden Summen jedes Betrages zur Wiederauszahlung an bestimmte Personen bei einer anderen der erwähnten Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen.

Auf besonderen Antrag erteilen diese Bankanstalten ausnahmsweise auch Anweisungen auf einander, wobei indessen der Betrag des dafür zu entrichtenden Stempels von dem Antragsteller zu tragen ist.

An Provision wird für Einzahlungen oder Anweisungen $^1/_5$ Promille, also 20 Pfennig für je 1000 Mark (1 Pfennig für je 50 Mark), mindestens aber 50 Pfennig berechnet.

5. Das Depositengeschäft.

a. Offene Depots von Wertpapieren.

Die Reichshauptbank in Berlin nimmt Wertpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung.

Wollen Behörden, Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung.*)

Die Übergabe kann persönlich, durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen.

Jede Gattung von Papieren muß mit einem besonderen Antrag (Deklaration) eingereicht werden. Die dazu erforderlichen

---

*) Die Genehmigung wird versagt, wenn aus den Verhältnissen der Antragsteller Weitläufigkeiten oder Gefahren bei der Rückgabe der Papiere oder bei der Auszahlung der Zinsen u. s. w enstehen können.

Formulare sind bei allen Zweiganstalten der Reichsbank kostenfrei zu haben.

Über jede Gattung von Papieren erhält der Deponent von der Bank einen besonderen

Depotschein.

Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet, selbstverständlich aber dieselben Stücke zurückgegeben, die vom Deponenten eingereicht worden sind.

Können die definitiven Depotscheine nicht sogleich ausgefertigt werden, so erhält der Deponent über sämtliche Papiere zunächst einen „Interimsschein" und erst nach einigen Tagen gegen dessen Zurückgabe die definitiven Depotscheine.

Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem zediert, oder werden die Papiere gerichtlich mit Beschlag belegt, so ist die Bank berechtigt, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Deponenten bei Gericht zu hinterlegen.

Werden Wertpapiere von Vormündern und Pflegern deponiert, welche sich in der Deklaration als solche bezeichnet haben, so werden die Depotscheine auf ihren Namen mit dem Zusatze:

„als Vormund (Pfleger) des N. N."

ausgestellt.

Die Bank übernimmt für ihre Deponenten:

1. die Einziehung und Auszahlung der Koupons bezw. Zinsen;
2. auf Verlangen die Kontrole der deponierten Papiere in betreff der Verlosung, Kündigung und Konvertierung gegen eine mäßige Gebühr (pro Jahr 10 Pfennig für jedes Stück);
3. den Verkauf der Papiere, in welchem Falle der Depotschein quittiert zurückgegeben werden muß.

Wünscht ein Deponent ein

Lombarddarlehen auf deponierte Papiere,

so kann er dies sowohl bei der Reichshauptbank wie auch bei den Zweiganstalten gegen Verpfändung der betreffenden Papiere erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit derselben durch eine Bescheinigung des Comptoirs für Wertpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit erteilt wird.

Wird das verlangte Darlehen bewilligt, so muß der Depotschein dem Lombard-Comptoir der Reichshauptbank oder der betreffenden Zweiganstalt zu Faustpfand übergeben werden und bleibt dort bis das Darlehen zurückgezahlt ist.

Die Rückgabe der deponierten Papiere

kann jederzeit mündlich oder schriftlich beantragt werden, erfolgt aber nur gegen Auslieferung des mit Quittung:

„Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten.
Ort, Datum, Unterschrift."

versehenen Depotscheines, oder wenn er verloren gegangen ist, nach rechtskräftiger gerichtlicher Amortisation.

Die Wertpapiere, welche in einem Depotschein aufgeführt sind, können nicht teilweise, sondern nur im ganzen zurückgezogen werden.

Bei Auslosungen wird über den Überrest nach Rückempfang des früher erteilten Depotscheines ein neuer Schein kostenfrei erteilt.

b. Verschlossene Depots.

Bei der Reichshauptbank, bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen werden verschlossene Packete, Kisten und dergl. gegen eine mäßige Gebühr zur Aufbewahrung angenommen, soweit der vorhandene Raum dazu ausreicht.

6. Einige andere Geschäftszweige der Reichsbank.

Von den übrigen Geschäftszweigen seien noch folgende genannt:

1. Die Einholung von Wechselaccepten für Girokunden gegen eine Gebühr von 50 Pf.
2. Inkasso von Wechseln, Anweisungen und Wertpapieren aller Art, welche auf Mark lauten und an einem Bankplatze zahlbar sind, gegen eine Provision von $^1/_6$ Prozent (mindestens 60 Pf.), bei Zinskoupons von $^1/_4$ Prozent (mindestens 50 Pf. für jede Gattung).

   Die zur Einziehung übergebenen Wechsel dürfen keine längere als eine 14tägige Verfallzeit haben. Sie sind mit direktem Giro und wenn sie weniger als 5 Tage zu laufen haben, mit der Erklärung

   „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation resp. Protesterhebung"

   zu versehen.
3. Das Effekten-Kommissionsgeschäft, also der An- und Verkauf von Effekten gegen eine Provision von $^1/_6$ Prozent (für Depositenkunden $^1/_8$ Prozent) und eine Courtage von $^1/_2$ Promille.

   Ankaufsanträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei der betreffenden Bankanstalt bar eingezahlt oder bankmäßig sichergestellt ist.

Da die Besorgung von Effekten von anderen Banken unter günstigeren Bedingungen erfolgt (größtenteils nur 1 Promille Provision) so ist dieser letztere Geschäftszweig der Reichsbank von keinem Belang.

Der Gesamt-Umsatz der Reichsbank im Jahre 1887 betrug 80 Milliarden und ergab einen Reingewinn von $10^1/_2$ Millionen Mark.

Der Reingewinn wird zwischen dem Reich und den Aktien-Inhabern in der Weise geteilt, daß zunächst $4^1/_2$ Prozent ordentliche Dividende au die Aktionäre verteilt werden. Von dem Mehrbetrage fließen zunächst 20 Prozent in den Reservefonds und den Rest erhalten die Aktionäre einerseits und die Reichskasse andererseits zu gleichen Teilen.

Gegenwärtig (Mitte Mai 1888) stehen die Aktien der Reichsbank 136 Prozent.

Die Dividende (Anteil der Aktionäre) pro 1887 betrug $6^2/_{10}$ Prozent.

NB. Vorstehender Auszug aus dem Geschäftsprogramme der Deutschen Reichsbank soll auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Wer mit der Reichsbank in Geschäftsverbindung treten will, der thut wohl, wenn er sich vorher deren Geschäftsbestimmungen, welche auf allen Zweig- und Nebenstellen zu erhalten sind, kommen läßt.

Man wird daraus ersehen, daß man mit Privatbanken seine Geschäfte leichter, zum Teil auch billiger machen kann, als bei der Reichsbank. Der Verkehr mit der letzteren wird von manchen großen Firmen mehr ihres Renommees wegen unterhalten.

Kapitel X.

Der Wechselverkehr.

Bevor wir auf diesen Gegenstand näher eingehen, wollen wir zunächst einige

Warnungen für Unerfahrene

vorausschicken, da schon mancher durch Unvorsichtigkeit in Wechselsachen um Geld und Vermögen gekommen ist.

☞ **Erstens:** Vor der Unterschrift muß man einen Wechsel ganz genau durchlesen und prüfen.*) Man hüte sich einen Wechsel zu unterschreiben, wenn man die darin angegebene Summe nicht wirklich schuldig ist, oder nicht bestimmt weiß, daß man die Wechselsumme zu der in dem Wechsel angegebenen Zeit auch wirklich zahlen kann.

☞ **Zweitens:** Man unterschreibe kein Wechselformular, welches nicht vollständig ausgefüllt ist, da sonst der Aussteller bezw. der Wechselgläubiger die Ausfüllung der leer gelassenen Stellen nachträglich nach seinem Belieben und zu seinem Vorteile bewerkstelligen könnte.

☞ **Drittens:** Einen Wechsel, den man an Zahlungsstatt erhält oder angeboten bekommt, nehme man **nicht** an, wenn man **nicht ganz sicher** ist, daß derjenige, von dem man den Wechsel erhalten, den Wechselbetrag sofort erstatten wird und erstatten kann, im Falle der Bezogene den Wechsel nicht einlösen sollte.

Sofern aber der Wechsel zweifellos echte Unterschriften (je mehr desto besser!) von durchaus vertrauenswürdigen Personen oder Geschäftsfirmen enthält, so mag man ihn immerhin annehmen, nur versäume man nicht, den Wechsel dann rechtzeitig zur Annahme bezw. Einlösung präsentieren und nötigenfalls protestieren zu lassen (s. Abschn. 6 u. 7).

☞ **Viertens:** Erhält man einen Wechsel, dessen Verfallzeit so unmittelbar bevorsteht, daß man denselben nicht mehr rechtzeitig präsentieren und protestieren lassen kann (s. Abschnitt 6 und 7), oder

---

*) Schwindler und Betrüger machen nicht selten Versuche dem Aussteller eines Wechsels ein anderes Wechselformular, als das, welches er durchgelesen und geprüft, unterzuschieben.

will man aus anderen Gründen keine Verbindlichkeit wegen Präsentation und Protesterhebung übernehmen, so schicke man den Wechsel sofort in eingeschriebenem Briefe an den Einsender zurück mit dem Bemerken,

„daß man den Wechsel nur ohne Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung annehmen könne.“

1. Wesen und Zweck der Wechsel.

Es giebt zwei verschiedene Arten von Wechseln:

1. Der gezogene Wechsel (die „Tratte“).
2. Der eigene Wechsel (Sola-Wechsel).

Die im geschäftlichen Verkehr weitaus am häufigsten vorkommenden Wechsel sind Tratten, d. h. gezogene Wechsel.

Die Tratte

ist ein in bestimmter Form abgefaßtes Schriftstück, durch welches man einen Schuldner oder Geschäftsfreund auffordert, eine bestimmte Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit (Verfallzeit) an eine in dem Wechsel namhaft gemachte dritte Person oder Firma oder auch an deren Ordre, d. h. an deren bevollmächtigten Nachfolger auszuzahlen.

Derjenige, welcher zur Zahlung auffordert, heißt der Aussteller oder Trassant.

Derjenige, welcher zur Zahlung aufgefordert wird, heißt der Bezogene oder Trassat.

Derjenige, an den gezahlt werden soll, heißt Remittent oder Wechselnehmer.

Die Tratte geht von dem Aussteller zunächst in Besitz des Remittenten über*), während der Bezogene vom Trassanten in der Regel brieflich von der erfolgten Ausstellung des Wechsels avisiert (benachrichtigt) wird. — Der Remittent kann den Wechsel dann an eine andere Person oder Firma übertragen, diese kann es wiederum an eine andere u. s. f. bis zum Verfalltag, an welchem die Tratte vom derzeitigen Besitzer quittiert und dem Bezogenen zur Einlösung präsentiert (vorgezeigt) wird. Erfolgt Zahlung, so wird der Wechsel dem Bezogenen ausgehändigt. Verweigert aber der Bezogene die Zahlung, so kann der Inhaber Regreß nehmen, d. h. er kann von seinem Vormanne (also von demjenigen, von welchem er den Wechsel übernommen) Rückvergütung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten fordern; der Vormann kann dasselbe wieder von seinem Vormann verlangen und so zurück bis zum Aussteller; zu diesem Zwecke

---

*) und wird von da an auch „Rimesse“ genannt. Ein und derselbe Wechsel ist also für den Aussteller eine „Tratte“, für den Remittenten und dessen Nachfolger eine „Rimesse“.

muß jedoch zuvor ein sog. „Protest“ aufgenommen werden, worüber in Abschnitt 7 das Nähere gesagt ist.

Das „Accept“.

Wenn derjenige, welcher zur Zahlung aufgefordert ist (also der Bezogene), seine Unterschrift mit oder ohne den Zusatz „angenommen“ quer über die Vorderseite des Wechsels setzt, so erklärt er damit, daß er den Wechsel acceptiere (annehme), d. h. daß er ihn nach Wechselrecht anerkenne und die bestimmte Summe zu der im Wechsel vorgeschriebenen Zeit zahlen wolle.

Diese Annahme = Erklärung heißt Acceptation oder Accept und auch einen angenommenen Wechsel selbst nennt man „Accept“.*)

Der Sola=Wechsel

ist ein Schriftstück, durch welches man verspricht, eine bestimmte Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit an einen andern oder an dessen Ordre zu zahlen.

Der Sola = Wechsel unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Schuldschein nur dadurch, daß er wechselrechtliche Wirkung hat, d. h. daß nötigenfalls der Gläubiger im Wechselprozeß klagen kann, was weit rascher zum Ziele führt, als der gewöhnliche Prozeß.

Die Sola = Wechsel kommen im kaufmännischen Verkehr nicht häufig vor, dagegen werden sie bei Darlehen und im Versatzgeschäfte oft angewendet.

Da die Sola=Wechsel von dem zur Zahlung Verpflichteten selbst ausgestellt bezw. unterschrieben werden, so bedürfen sie selbstverständlich keines besonderen Acceptes. Ist jedoch in dem Sola=Wechsel kein bestimmter Zahltag festgesetzt und lautet derselbe auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, so muß man ihn einmal (spätestens innerhalb zwei Jahren vom Tag der Ausstellung an, dem Schuldner präsentieren und dieser muß das Datum der Präsentation auf dem Wechsel vermerken. Sollte er es verweigern, so müßte Protest (s. Abschnitt 7) erhoben werden. Weitergegeben werden Sola=Wechsel gewöhnlich nicht.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Nutzen der Wechsel.

Der hauptsächlichste Nutzen der Wechsel ist:

1. die Ausgleichung von Forderungen und Schulden zwischen entfernten Orten, ohne die kostspielige und riskante Versendung von barem Gelde.

---

*) Die Annahme (Acceptation) einer Tratte seitens des Bezogenen kann sowohl veranlaßt werden schon ehe die Tratte vom Aussteller in Umlauf ge=

2. die ungemein große Förderung des Kredits. — Es ist nämlich viel leichter, sich gegen ein Accept bezw. einen Sola-Wechsel Kredit zu verschaffen, als gegen einen einfachen Schuldschein, und zwar einerseits weil der Wechselgläubiger den Schuldner nötigenfalls im Wechselprozeß verklagen kann, was sehr schnell zum Ziele, d. h. zur Auspfändung des Schuldners führt, andererseits, weil der Kreditgeber die Tratte nach Belieben an Zahlungsstatt weitergeben, oder bei seinem Bankier diskontieren lassen (verkaufen) und so indirekt jederzeit zu seinem Gelde kommen kann, was bei einem gewöhnlichen Schuldscheine nicht der Fall ist.

Zum Beispiel.

1.

A. in Hamburg zieht*) auf C. in Berlin für eine Warensendung aus Hamburg nach Berlin. B. in Hamburg kauft diesen Wechsel dem A. daselbst ab, schickt ihn an D. in Berlin und bezahlt denselben so für eine von diesem (D) an ihn (B) gesandte Partie Berliner Waren. D. läßt bei Verfall den Wechsel selbst oder durch seine Bank von C. einlösen. Dann sind die beiden Handelsgeschäfte zwischen Berlin und Hamburg abgewickelt und jeder Gläubiger hat von einem Schuldner Zahlung erhalten, ohne daß eine Geldsendung zwischen den Orten erfolgte.

2.

A. braucht Waren von B. — B. würde dieselben liefern gegen bar oder gegen Accept. — A. hat augenblicklich kein Geld und gibt daher ein Accept. — B. verkauft dasselbe an seinen Bankier und erhält von diesem das Geld. — Beiden ist nun geholfen, denn A. hat seine Ware, B. sein Geld.

2. Die Wechselfähigkeit.

Unter Wechselfähigkeit versteht man die Befugnis, einen Wechsel auszustellen, oder sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen.

Einen Wechsel darf ausstellen, wer dispositionsfähig ist, d. h. wer sich durch Verträge verpflichten kann; also jede großjährige Per-

---

setzt wird, als auch nachdem sie sich im Umlauf befindet und zwar durch jeden beliebigen Besitzer, der sich davon zu überzeugen wünscht, daß der Bezogene zu zahlen bereit ist.

*) Statt „einen Wechsel ausstellen“, sagt man, wenn es sich um Tratten handelt, auch häufig „ziehen“ oder „abgeben“; z. B. „A. zieht einen Wechsel auf Berlin“ oder „A. gibt auf Berlin ab“ heißt so viel, als A. stellt einen Wechsel auf eine Berliner Person oder Firma aus (d. h. A. fordert letztere auf, die Wechselsumme an den Remittenten oder dessen Ordre zur angegebenen Zeit zu zahlen).

son*), welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet und nicht geisteskrank, von Amtswegen verhaftet oder als Verschwender unter Kuratel gestellt ist.

Von Ehefrauen ausgestellte Wechsel sind an die Mitunterschrift des Ehemannes gebunden. Ausnahme ist nur sogenannten Geschäftsfrauen gestattet, d. h. solchen Frauen, die ein selbstständiges Gewerbe unter ihrem eigenen Namen und für ihre eigene Verantwortlichkeit betreiben.

Taubstumme und Blinde sind wechselfähig, wenn der Wechsel gerichtlich ausgefertigt ist.

Des Schreibens Unkundige sind wechselfähig, wenn ihre Handzeichen (Kreuze) notariell beglaubigt sind.

☞ Wenn eine nicht wechselfähige Person Wechsel ausstellt oder unterschreibt, sind alle für diese Person aus dem Wechsel hervorgehenden Verpflichtungen ungiltig. Dagegen bleiben die auf einem solchen Wechsel außerdem noch befindlichen Unterschriften wechselfähiger Personen in vollem Maße verbindlich.

3. Form und Abfassung der Wechsel.

Zur Ausstellung der Wechsel bedient man sich gedruckter Formulare (Blanketts).**)

Es ist üblich, bei Ausfüllung der Wechsel *lateinische Buchstaben* anzuwenden.

Abänderungen und Korrekturen, Rasuren &c. dürfen selbstverständlich nicht vorkommen.

☞ Jede nachträgliche Änderung des vollständig ausgefüllten Wechsels und jeder nachträgliche Zusatz durch einen Dritten ist Fälschung.

Vorsichtsmaßregeln.

Etwa leer bleibende Stellen im Texte des Wechsels pflegt man mit Querlinien zu durchstreichen, um nachträglichen Hinzufügungen vorzubeugen. (Wenn möglich lasse man hinter den einzelnen Worten keinen leeren Raum!)

Viele Kaufleute pflegen die Wechselsumme (sowohl Zahlen als Buchstaben) mit roter Tinte zu unterstreichen.

---

*) Die Großjährigkeit tritt in Deutschland mit dem 21. Lebensjahre ein.

**) Solche sind in den meisten Schreibwarengeschäften zu haben. Auf der Post kann man Formulare (Blanketts) erhalten, welche bereits mit dem entsprechenden Wechselstempel versehen sind.

Größere Geschäfte lassen sich oft eigene Formulare anfertigen, bei denen ihre Firma quer an die linke Seite und oft auch im Untergrund gedruckt ist.

Die mit Buchstaben geschriebene Summe breche man nicht ab, sondern schreibe sie als ein Wort, z. B. nicht Fünf Tausend Mark, sondern Fünftausend Mark (oder auch: Mark Fünftausend).

Man pflegt nicht Einhundert, sondern nur Hundert zu schreiben, weil Ein leicht in Eilf abgeändert werden könnte.

Endlich ist es auch gebräuchlich, die Pfennige mit etwas kleineren Zahlen zu schreiben als die Mark, um dadurch etwaige Fälschungen zu erschweren.

Gesetzliche Erfordernisse eines Wechsels.

Jeder Wechsel, welcher vor Gericht Giltigkeit haben, bei einer Bank diskontiert werden, oder überhaupt umlaufsfähig sein soll, muß folgendes enthalten:

1. Die Bezeichnung „Wechsel“.

   Bei der Ausstellung von Tratten schreibt man gewöhnlich „Prima-Wechsel“. Sofern behufs Einholung des Acceptes noch ein zweites oder drittes Exemplar ausgefertigt wird, bezeichnet man das zweite als „Sekunda-Wechsel“, das dritte als „Tertia-Wechsel“ u. s. w. (Siehe auch: Über Wechselduplikate 2c.)

2. Die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme.

   Wenn ein Wechsel auf eine andere Währung lautet, als der am Zahlungsorte geltenden, so wird der Wechselbetrag nach dem derzeitigen Wechselkurse umgerechnet und bezahlt, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

3. Der Name des Zahlers, d. h. derjenigen Person, welche die Wechselsumme zahlen soll und an deren Adresse demnach der Wechsel gerichtet ist (Adressat, Bezogener, Trassat).

   Befürchtet man, daß der Wechsel von dem Bezogenen nicht eingelöst werden, sondern vielleicht unter Protest zurückkommen könnte, und hat man an dem Zahlungsort einen Geschäftsfreund, so kann es, um unnütze Protestkosten zu vermeiden oder aus anderen Gründen oft wünschenswert erscheinen, daß dieser Geschäftsfreund die Zahlung leistet.

   Zu diesem Zwecke setzt man unter den Namen und Ort des Bezogenen die Bemerkung

   „im Falle bei Herrn N. N.“

   oder auch

   „nötigenfalls bei Herrn N. N.“

   Diese Zufügung heißt „Notadresse“ und es wird durch eine solche der letzte Inhaber des Wechsels veranlaßt, falls der eigentliche Bezogene die Annahme bezw. Zahlung verweigern sollte, den Wechsel bei dem Notadressaten zu präsentieren und bei diesem den Wechselbetrag zu erheben. (Siehe auch Abschn. 8 „Die Intervention.“

4. Der Name des Geldempfängers, d. h. derjenigen Person, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll.

Den Wohnort des Remittenten gibt man auf dem Wechsel gewöhnlich nicht an.

Stellt man einen Wechsel aus, ehe man weiß, wem man denselben geben (oder bei wem man ihn diskontieren) wird, so stellt man ihn an eigene Ordre aus, d. h. man schreibt

„an die Ordre von mir selbst"

(bezw. „an die Ordre von uns selbst").

Hat man dann später einen Nehmer für den Wechsel, so erfolgt die Übertragung einfach vermittelst Giro (s. Abschnitt 5).

5. Die Bezeichnung des Ortes, an welchem die Zahlung zu geschehen hat.

Ist der Wechsel an einem anderen Orte zahlbar als an demjenigen, an welchem der Bezogene seinen Wohnort oder Geschäftssitz hat, so muß die Zahlstelle auf dem Wechsel (unter den Namen des Bezogenen) gesetzt werden. — Solche Wechsel werden „Domizilwechsel" genannt.*)

6. Die Verfallzeit, d. h. derjenige Zeitpunkt, an welchem die Geldsumme entrichtet werden soll.

Bei den meisten Wechseln erstreckt sich die Verfallzeit nicht über drei Monate vom Tage der Ausstellung an, obgleich der Aussteller bezüglich Feststellung des Verfalltages an eine gesetzliche Vorschrift nicht gebunden ist.

Es empfiehlt sich, den Verfalltag in der Weise zu bestimmen, daß man sagt:

ein Monat dato (d. h. nach heute), zwei Monat dato u. s. w.
oder medio (d. h. Mitte) Januar 1888, medio Februar u. s. w.
oder ultimo (d. h. Ende) Mai, ultimo Juni u. s. w.

Die Einziehung von Forderungen durch sogenannte Sicht-Wechsel, d. h. bei Vorzeigung oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbare Wechsel, sollte man möglichst vermeiden, weil sonst der Bezogene nicht genau weiß, wann der Wechsel zur Einlösung präsentiert wird, und er daher das Geld stets bereit halten muß.

7. Ort und Datum der Ausstellung, d. h. Tag, Monat und Jahr, wann der Wechsel geschrieben wurde.

Ob der Wechsel wirklich an dem in ihm bezeichneten Orte und Datum ausgestellt worden, oder an einem andern, ist für die Giltigkeit desselben ohne Belang.

---

*) Die Domizil-Wechsel finden insbesondere Anwendung wenn der Bezogene (Acceptant) nicht an einem Bankplatze wohnt; in diesem Falle läßt der Bezogene den Wechsel durch den Aussteller an einem Bankplatze zahlbar machen und beauftragt seinen Bankier zur Einlösung desselben, weil solche Wechsel auf Bankplätze im Gegensatze zu den Wechseln auf Nebenplätze leichter begeben werden können. (Über Bank- und Nebenplätze s. Abschn. 12).

8. Die Unterschrift des Ausstellers.

Die Unterschrift muß den Namen oder die vollständige Firma enthalten und eigenhändige Unterschrift sein. (Der Aufdruck eines Namens- oder Firmenstempels genügt nicht!)

Wenn die Unterschrift durch einen Prokuristen erfolgt, so kann dieser seinen Namen der Firma beifügen oder auch weglassen.

Zu den gesetzlichen Erfordernissen eines Wechsels gehört noch der Wechselstempel, worüber in Abschnitt 4 das Nähere gesagt ist.

Alle anderen Angaben, welche noch auf Wechseln vorkommen, sind gesetzlich zwar nicht erforderlich, doch ist zu berücksichtigen, daß sich in der Praxis noch folgende

kaufmännische Erfordernisse

eingebürgert haben. Nämlich:

1. Man pflegt bei Ausstellung des Wechsels anzugeben, ob man vom Remittenten den Gegenwert für den Wechselbetrag bereits erhalten hat, oder ob derselbe in Rechnung steht.

Im ersten Falle geschieht dies durch die Bemerkung „Wert erhalten", im andern Falle schreibt man „Wert in Rechnung". Bei Wechseln an eigene Ordre (s. gesetzliche Erfordernisse 4.) schreibt man „Wert in mir selbst" (bezw. „Wert in uns selbst").

2. Man beauftragt den Bezogenen, dem Aussteller oder einem Dritten den Wechselbetrag in Rechnung zu stellen, was auf dem Wechsel durch die Bemerkung „und stellen es auf Rechnung" ausgedrückt wird.

Wird ein Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, dem der Bezogene den Betrag in Rechnung stellen soll (Kommissionstratte), so fügt der Aussteller dieser Bemerkung noch die Anfangsbuchstaben der Firma des Auftraggebers hinzu.

Wenn man also z. B. für Rechnung von Adolf Berg auf jemand trassiert so schreibt man

„und stellen es auf Rechnung A. B."

3. Man pflegt auf dem Wechsel zu vermerken, ob man dem Bezogenen von der Ausstellung des Wechsels Bericht gegeben hat oder nicht und zwar geschieht dies durch die Bemerkung „laut Bericht" bezw. „laut oder ohne Bericht".

Im allgemeinen ist es durchaus notwendig, den Bezogenen von der Abgabe des Wechsels zu benachrichtigen. Die Unterlassung der Benachrichtigung ist nur dann angängig, wenn es zwischen dem Aussteller und Bezogenen vereinbart ist, und es sich um ganz geringfügige Beträge handelt.

Sonst aber könnte leicht der Fall eintreten, daß der Bezogene die Einlösung des Wechsels wegen nicht erhaltener Nachricht verweigert.

Über Wechsel-Duplikate und Kopien.

Wechsel-Duplikate.

Zuweilen werden von Tratten, namentlich von solchen, welche auf überseeische Plätze gezogen sind, zwei oder mehrere Exemplare ausgestellt, um das eine in Circulation zu setzen, das andre aber inzwischen vom Bezogenen acceptieren zu lassen.

Man nennt in solchem Falle das zuerst ausgefertigte Exemplar, wie überhaupt jede, wenn auch nur in einem Exemplar ausgestellte Tratte Prima-Wechsel, das zweite Sekunda-, das dritte Tertia-Wechsel u. s. w.

Alle diese Duplikate gelten nur für einen einzigen Wechsel und wenn eins derselben bezahlt wird, verlieren die andern ihre Kraft.

Sie müssen sämtlich, bis auf die Bezeichnung als „Prima“, „Sekunda“ u. s. w. ganz gleichlautend sein.

Schickt man nun den Prima-Wechsel an einen Geschäftsfreund am Orte des Bezogenen behufs Einholung der Acceptation und will man den Sekunda-Wechsel in Zirkulation bringen (begeben), so setzt man unter den Text des letzteren die Worte:

„Prima zum Accept (oder zur Annahme) bei Herrn N. N.“,

damit jeder Girat (s. Abschnitt 5) weiß, wo sich die Prima befindet, und damit der letzte derselben sie vor oder an dem Verfalltage vom Verwahrer abfordern kann. Geschieht dies, so streicht der Letztere den Vermerk „Prima zum Accept bei Herrn N. N.“ auf der als Legitimation vorzuzeigenden Sekunda aus und setzt darunter

„Die acceptierte Prima ausgeliefert an Herrn N. N.
Ort und Datum.“

Jeder Indossant kann von seinem Vormanne ein oder mehrere solcher Duplikate verlangen, der Vormann kann es wieder von seinem Vormann und so zurück bis zum Aussteller. Da aber dieser Weg oft sehr umständlich sein würde, so fertigt man oft auch nur

eine Wechselkopie

d. h. eine wörtliche Abschrift des Wechsels aus, wozu jeder Wechselinhaber ohne Weiteres berechtigt ist.*)

---

*) Wechselkopieen werden auch oft gefertigt, um diese oder den Wechsel als Beweismittel zurückzubehalten, oder um die Kopie anstatt des Original-

5. Die Begebung (Girierung) der Wechsel.

Unter **Begebung** eines Wechsels versteht man die Weitergabe desselben an Zahlungsstatt bezw. den Verkauf desselben.

Jeder Wechsel kann nämlich, wie schon in Abschnitt 1 erwähnt, vom Remittenten weiter gegeben und auch ferner den Besitzer wechseln, so lange die Verfallzeit nicht unmittelbar bevorsteht und sofern nicht der Aussteller die Weitergabe durch die Bemerkung „nicht an Ordre" oder einen ähnlichen Ausdruck untersagt hat.

Diese Eigentumsübertragung wird auf der Rückseite des Wechsels bemerkt und **Giro** (sprich: schiro) oder **Indossament***) genannt.

Der Remittent, welcher einen Wechsel weiter gibt, heißt dann auch **Girant** oder **Indossant** und derjenige, welcher den Wechsel erhält, heißt **Girat** oder **Indossat**, welcher seinerseits zum Giranten wird, wenn er den Wechsel giriert (weitergibt).

Das Giro

lautet gewöhnlich folgendermaßen:

Für mich (bezw. für uns) an die Ordre
des (der) Herr(e)n N. N. Wert in Rechnung
(Wert erhalten).

Ort und Datum. Unterschrift.

Das **erste Giro** (also dasjenige des Remittenten und bei den an eigene Ordre gestellten Wechseln dasjenige des Ausstellers) wird unmittelbar unter die Wechselstempelmarke gesetzt. Die anderen Giros reihen sich demselben an.

z. B.



Für mich an die Ordre der
Herren *Gebr. Kaufmann.*
Wert in Rechnung.
Magdeburg, 22. März 1889.
Max Willgeld.

Ausgestrichene Indossamente sind ungiltig. Das Recht zur beliebigen Durchstreichung von Indossamenten hat jeder Besitzer eines Wechsels, wird aber von diesem Rechte wohl selten Gebrauch machen, weil er sich dadurch selbst schaden würde, denn je mehr gute Unterschriften (Giros) ein Wechsel hat, desto leichter ist dessen Weitergabe als Zahlungsmittel.

*) Diese Benennungen stammen aus dem Italienischen; giro heißt „Umlauf", indosso heißt „auf der Rückseite."

Die Allonge.

Reicht der Raum zur Beifügung aller Giros nicht aus, was bei langsichtigen Wechseln zuweilen vorkommt, so wird dem Wechsel ein Streifen Papier von der Breite des Wechselformulars angeklebt, auf welches man die folgenden Indossamente schreibt. Dieser Streifen wird Allonge (sprich: Allongsch) genannt.

Auf der Vorderseite der Allonge macht man einen Vermerk darüber, daß dieselbe zu dem und dem Wechsel gehöre. Z. B.:

> Allonge zu einem Prima-Wechsel
> von Mark Sechshundert —, gezogen von
> A. Schuldig in Berlin 20. März 1889 zwei
> Monat dato Ordre Max Willgeld auf Hermann Zahler in Leipzig.

Es ist üblich, die Klebstelle so zu überschreiben, daß die Allonge vom Wechsel nicht wieder losgelöst werden kann, ohne daß dies deutlich sichtbar sein würde.*)

Das Blanko-Indossament.

Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, solche Blanko-Indossamente auszufüllen. Er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Das Blanko-Indossament kommt hauptsächlich dann zur Anwendung, wenn man im Zweifel ist, ob derjenige, an den man einen Wechsel giriert, denselben annehmen wird.

Das Prokura-Indossament.

Wenn man das Eigentum an den Wechsel nicht übertragen, wohl aber Jemand zur Einziehung der Wechselforderung beauftragen will, so setzt man dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung" oder auch „in Prokura" bei.

Ein solches Indossament nennt man ein „Prokura-Indossament".

---

*) Also z. B. die erste Zeile des Indossaments auf den Wechsel, die zweite Zeile auf die Allonge.

Durch dasselbe wird der Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld ermächtigt.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Die Verbindlichkeit des Indossanten.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung

„ohne Gewährleistung", „ohne Obligo"

oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.*)

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

6. Präsentation, Acceptation und Zahlung.

Die Präsentation.

Unter Präsentation versteht man die Vorzeigung des Wechsels bei dem Bezogenen zum Zweck der Annahme oder der Zahlung.

Die Präsentation muß im Geschäftslokale und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Bezogenen stattfinden**) und zwar an einem Werktage.

Kann weder das Geschäftslokal noch die Wohnung ermittelt werden, so ist dies mit Hilfe der Polizei amtlich festzustellen und in dem aufgenommenen Proteste zu beurkunden.

Berechtigung zur Präsentation.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel sofort

---

*) Wechsel, welche dergleichen Vorbehalte tragen, sowie solche, welche irgend eines Versäumnisses halber nicht mehr nach Wechselrecht eingeklagt werden können, nennt man auch „präjudizierte Wechsel."

**) An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann das nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

nach Erhalt oder später dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.*)

☛ Man wird also stets präsentieren, sobald die Zahlung der Wechselsumme zur Verfallzeit zweifelhaft erscheint.**)

Wünscht man als Wechselschuldner die Präsentation eines Wechsels zur Annahme am Zahlungsort zu vermeiden, so kann dies dadurch geschehen,

1. daß man einen Sola-Wechsel ausstellt und denselben dadurch bei seinem Bankier zahlbar macht, daß man links unten auf dem Wechsel bemerkt: „Zahlbar bei N. N.***);
2. daß man auf sich ziehen läßt, zahlbar bei seinem Bankier, und dann den Wechsel acceptiert.

Verpflichtung zur Präsentation.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen und in Ermangelung derselben binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Dagegen findet bei Wechseln „auf Sicht" (Vista-Wechsel), welche gegen Vorzeigung sofort zahlbar sind, eine Präsentation zur Annahme natürlich nicht statt.

Domizilierte Sola-Wechsel müssen dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung präsentiert und wenn die Zahlung unterbleibt, dort protestiert werden.

☛ Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Präsentation eines Wechsels besteht auch dann, wenn man von der Verpflichtung zur

---

*) Nur bei Meß- und Marktwechseln findet eine Ausnahme statt, indem solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden können.

**) Im kaufmännischen Verkehr werden aber Wechsel gewöhnlich nur dann zur Annahme präsentiert, wenn die Wechselsumme den Betrag von 150 Mark übersteigt.

***) Solche Wechsel werden auch „domiziliert eigene Wechsel" oder „domizilierte Sola-Wechsel" genannt.

Protestation durch den Vermerk „ohne Protest“, „ohne Kosten“, „O/K“ rc. auf dem Wechsel, oder durch schriftliche Benachrichtigung des Ausstellers bezw. Vormannes enthoben ist.

Bei nicht domizilierten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Die Acceptation.

Die Annahme-Erklärung (Acceptation) durch den Bezogenen wird von diesem auf der Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich hart am linken Rande quer über den Wechsel, zuweilen auch quer über den Text desselben geschrieben.

Es genügt, wenn er seinen Namen oder seine Firma hinschreibt.

Der Beisatz „Angenommen“ oder „Angenommen für ... Mark ... Pf.“, sowie die Beifügung des Datums, sind häufig üblich, aber nicht notwendig.

Nur bei den sogenannten „Sichtwechseln“ (d. h. eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln) muß der Annahme-Erklärung auch das Datum beigefügt werden.

Folgen der Acceptation.

Durch die vollzogene Annahme wird der Trassat zum Acceptanten und übernimmt damit die Pflicht, anstatt des Ausstellers die Wechselsumme am Verfalltag zu zahlen.

Er haftet für diese übernommene Verpflichtung sowohl dem Aussteller, als sämtlichen Wechselbeteiligten wechselmäßig.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden, auch steht dem Bezogenen gegen den Aussteller kein Wechselrecht zu.

Die Ehrenannahme.

Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden. (Siehe auch Abschnitt 8 „Die Intervention“.)

Die Zahlung.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet.*)

---

*) Die Quittierung erfolgt auf der Rückseite des Wechsels unterhalb des letzten Giro, einfach so:

Betrag empfangen.

Unterschrift.

Der Acceptant eines gezogenen oder der Aussteller eines Sola-Wechsels braucht den Gläubiger nicht aufzusuchen, denn

„der Wechsel muß zu mir kommen,
ich brauche ihm nicht nachzugehen."

Wird die Zahlung zur Verfallzeit des Wechsels nicht gefordert und will der Acceptant nicht freiwillig warten und sich damit der Gefahr aussetzen, daß die Wechselsumme zu einer ihm ungelegenen Zeit gefordert wird, so ist er berechtigt, dieselbe auf Kosten und Gefahr des Inhabers bei Gericht oder einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Im übrigen erfolgt die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit nach folgenden Regeln:

Der Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte (medio) eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang, oder ist sie auf Ende (ultimo) eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Verfällt ein Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

Sogenannte „Respekttage" (Fristtage) gibt es in Deutschland nicht.

Die Prolongation.

Wenn der Wechselinhaber damit einverstanden ist, so kann die Zahlungsfrist gegen eine zu vereinbarende Gebühr verlängert werden. Man nennt dies einen Wechsel prolongieren und der Wechselinhaber muß einen diesbezüglichen Vermerk, wie z. B.

„Prolongiert bis 1. Mai 1890"

auf dem Wechsel (Rückseite) anbringen.

In den meisten Fällen stellt man jedoch behufs der Prolongation einer Wechselschuld einen neuen Wechsel aus.*)

---

*) Am häufigsten kommt die Prolongation bezw. die Ausstellung eines neuen Wechsels bei den sog.

Depot-Wechseln

vor. Es sind dies Sola-Wechsel, welche man für ein zum Betrieb eines Geschäftes oder zum Zweck einer Spekulation in Wertpapieren aufgenommenes Darlehen als Sicherheit für das betreffende Bankhaus ausstellt und welche das letztere gewöhnlich nicht weitergibt, sondern im Depot behält, was man übrigens

Die Prolongation hat keinen Einfluß auf die Verjährungszeit, für welch letztere vielmehr der ursprüngliche Verfalltermin maßgebend bleibt.

Die Teilzahlung.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

Siehe im Übrigen auch „Protest mangels Zahlung".

Einholung von Accepten und Einziehung von Wechselbeträgen mittels Postauftrag.

In Ermangelung anderer passender Gelegenheit kann man in Deutschland und zum Teil auch im Ausland die Einholung von Wechsel-Accepten oder die Einziehung von Wechselbeträgen auch mittels Postauftrag durch die Post besorgen lassen.

a. Die Einholung von Wechsel-Accepten durch Postauftrag.

Hierzu sind besondere von der Post beziehbare Formulare erforderlich, die entsprechend auszufüllen sind und auf deren Rückseite man angeben kann, ob der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung zurück- oder an eine andere Person weitergesandt oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden solle.

Im Falle der Annahme geht der Wechsel sofort an den Auftraggeber zurück.

Ist die erste Vorzeigung vergeblich, so läßt die Post den Wechsel nach 7 Tagen nochmals vorzeigen, sofern der Auftraggeber nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

Ein mit dem Vermerk „sofort zum Protest" versehener Postauftrag wird unverzüglich zur Protesterhebung befördert. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Das Porto für dergleichen Postaufträge beträgt in Deutschland für den Postauftragsbrief selbst 30 Pf., für die Vorzeigung 10 Pf.

---

auch durch die in den Text des Wechsels zu setzende Bemerkung „nicht an Ordre" ausdrücklich bedingen kann.

Da ein solcher Wechsel am Verfalltag zahlbar ist, so muß man, wenn man die Zahlung hinausschieben will, rechtzeitig für Prolongation bezw. Erneuerung des Wechsels Sorge tragen.

und für den zurückgehenden Einschreibbrief 30 Pf., also im Ganzen 70 Pf. und muß vom Auftraggeber bezahlt werden.

b. Das Inkasso von Wechseln durch Postauftrag

erfolgt gleichfalls vermittels besonderer Formulare.

Der Betrag des einzuziehenden Wechsels darf 600 Mark nicht übersteigen.

Erfolgt Zahlung, so händigt die Post den vom Auftraggeber quittierten Wechsel dem Bezogenen aus und sendet den Betrag dem Auftraggeber per Postanweisung zu.

Unterbleibt die Zahlung bei der erstmaligen Präsentation, so läßt die Post den Wechsel nach 7 Tagen nochmals präsentieren.

Wünscht jedoch der Auftraggeber, daß der Wechsel alsbald an ihn zurück oder an eine andere Person weiterbefördert werde, so kann er dies durch einen auf dem Postauftrag anzubringenden Vermerk bestimmen.

Man schreibt in diesem Falle auf die Rückseite des Auftrages „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. N.“

Ebenso gilt hinsichtlich einer Aufforderung zur Protestation mangels Zahlung dasselbe, was vorstehends sub a gesagt ist.

Teilzahlungen werden von der Post nicht angenommen.

Das Porto für solche Postaufträge beträgt 30 Pf. für den Auftrag selbst und die ordnungsmäßige Gebühr für die Postanweisung.

7. Wechsel = Protest.

Wenn der Bezogene die Annahme oder Zahlung eines Wechsels verweigert, so muß der Inhaber sich sein Wechselrecht gegen seine Vormänner sichern und zu diesem Zweck den gesetzlichen Beweis führen, daß er zur rechten Zeit die Annahme bezw. Zahlung von dem Bezogenen gefordert hat.

Dies geschieht dadurch, daß man sich von einem Notar*) eine Urkunde ausfertigen läßt, welche „Protest“ genannt wird.

Der Notar, dem man zu diesem Zwecke den Wechsel zuschicken muß, begibt sich mit demselben in das Geschäftslokal (event. Wohnung) des Bezogenen, fordert ihn nochmals zur Einlösung des Wechsels auf und nachdem er des Bezogenen Erklärung vernommen, daß und warum dieser den Wechsel nicht einlöse, fertigt er

*) In einigen Ländern (z. B. in Bayern und in Elsaß=Lothringen) sind außer den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme von Wechselprotesten befugt.

die Protesturkunde

aus und übergibt sie mitsamt dem betreffenden Wechsel dem Auftraggeber. *)

Trifft der Notar den Bezogenen nicht an und ist auch sonst Niemand anwesend, der den Bezogenen vertritt (also weder Ehefrau noch Angestellte) oder ist die Wohnung (Geschäftslokal) verschlossen, so hat der Notar nicht nötig, nochmals hinzugehen, sondern er fertigt dann einfach den Protest wegen nicht erfolgter Annahme bezw. Zahlung aus.

Der Protest mangels Annahme.

Mangels Annahme pflegt man Wechsel nur dann protestieren zu lassen, wenn man die Absicht hat, von seinem Vormanne, einem früheren Indossanten oder dem Aussteller Sicherheit zu fordern.

Ist dies der Fall, so übersendet man die Protesturkunde an denjenigen, von welchem man die Sicherstellung fordert.

Leistet der Regreßpflichtige, wie dies gewöhnlich der Fall ist, statt der geforderten Sicherheit gleich bare Zahlung (unter Abzug der Zinsen bis zur Verfallzeit) so erhält er den Protest mangels Annahme sowie den Wechsel ausgeliefert.

Der Protest mangels Zahlung.

Mangels Zahlung läßt man einen Wechsel protestieren:

1. Wenn die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage nicht erfolgt;
2. wenn der Bezogene nur einen Teil der Wechselsumme bezahlt;
3. wenn er nur in einer andern Münzsorte Zahlung leisten will, als derjenigen, welche der Aussteller im Wechsel vorschreibt.

Wie lange hat man Zeit bis zur Protestation?

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zuläßig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem der Protest spätestens erhoben werden muß, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß

---

*) Die Protesturkunde enthält im wesentlichen eine Abschrift des Wechsels mit allen darauf befindlichen Bemerkungen und Indossamenten, den Namen des Protestierenden und die Bemerkung, daß er, der Notar, den Wechsel vorgezeigt, der Bezogene jedoch aus dem und dem Grunde nicht angenommen bezw. Zahlung verweigert habe, oder daß der Bezogene nicht anzutreffen gewesen sei.

die Aufnahme des Protestes spätestens am darauffolgenden Werktag stattfinden.

☛ Man beachte das, was in den am Anfang dieses Kapitels stehenden „Warnungen für Unerfahrene“ unter „Viertens“ gesagt ist.

Die Protestkosten.

Die Protestkosten zahlt der Protestierende, welcher jedoch das Recht hat, sich dieselben wiedererstatten zu lassen.

Was muß nach erfolgter Protestation geschehen?

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, ehe er Wechselklage gegen den Acceptanten anstellt, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter gegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Was sind die Folgen unterlassener Protestation?

Wenn der Protest bei gewöhnlichen (nicht domizilierten) Wechseln nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, so kann gegen keinen Wechselverpflichteten die Wechselklage angestrengt werden, als gegen den Acceptanten, dem gegenüber ohnehin kein Protest notwendig ist.

Dagegen geht bei Domizilwechseln das Wechselrecht überhaupt (also auch gegen den Acceptanten) verloren, wenn man die rechtzeitige Protesterhebung bei derlei Wechseln versäumt.

Wann braucht man nicht protestieren zu lassen?

Ist man vom Aussteller oder einem der Indossanten von der Protestverbindlichkeit durch den auf dem Wechsel angebrachten Vermerk „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ und dergl. oder auch wie dies in solchen Fällen meistens geschieht, durch besondere schriftliche Benachrichtigung entbunden, so braucht man den Wechsel zwar nicht protestieren zu lassen, ist aber trotzdem gesetzlich befugt, dies nach Befinden zu thun und sich auch die Protestkosten vergüten zu lassen.

8. Die Intervention.

Um dem Wechselnehmer die möglichste Gewißheit zu geben, daß er die Wechselsumme am Verfalltage erhält, gibt der Aussteller oder noch häufiger einer der Indossanten auf dem Wechsel einen seiner Geschäftsfreunde am Zahlungsorte an, bei welchem sich der Inhaber melden kann, sofern der Bezogene die Acceptation oder die Zahlung des Wechsels verweigern sollte. Diese Zufügung der Adresse eines Dritten heißt „Notadresse“.

Wenn nun ein solcher Adressat für Rechnung oder zu Ehren eines der Giranten den Wechsel acceptiert oder bezahlt, so nennt man dies die „Intervention“ und der Adressat, welcher den Wechsel einlöst, heißt auch Intervenient oder Honorant und derjenige, für dessen Rechnung interveniert wird, heißt Honorat.

Geschieht die Intervention für die Acceptation, so nennt man sie „Ehrenannahme“, geschieht sie für die Zahlung, so heißt sie „Ehrenzahlung“.

Die Ehrenannahme.

Außer dem in Abschnitt 6 unter Acceptation Gesagten ist zu beachten, daß der Ehrenacceptant sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen muß.

Ferner muß er den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Die Ehrenzahlung.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen*) und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.**)

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

---

*) Es kann auf ein und denselben Wechsel auch mehrmals eine Notadresse gesetzt werden.

**) Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Die Ehrenzahlung umfaßt stets den ganzen Wechselbetrag. — Eine Teilzahlung darf nicht stattfinden.

Der Regreß.

Wenn ein Wechsel bei der Präsentation nicht angenommen oder nicht bezahlt worden ist, so kann sich der Inhaber im ersten Falle wegen seiner Sicherstellung, im letzteren wegen Zurückerstattung der gezahlten (bezw. seinem Vormanne gutgeschriebenen) Wechselsumme an seine Vormänner halten und dies nennt man Regreß nehmen oder regredieren.

Regreß auf Sicherstellung.

a. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und nötigenfalls im Weg des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit gestellt habe, bedarf es nicht.

Die Wechselschuldner sind aber befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.*)

b. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Ist ein Wechsel ganz oder nur für einen Teil der Wechselsumme angenommen worden, so kann in betreff der acceptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs eröffnet worden ist, bezw. dieser seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist.

---

*) Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Regreß mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und Indossanten ist erforderlich, daß die vergebliche Präsentation zur Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.*)

Die Regreßansprüche

des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht gezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlichen Zinsen vom Verfalltage ab:
2. die Protestkosten und andere Auslagen (Porto 2c.);
3. eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

Diese Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als an dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.**)

Ebenso ist der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, berechtigt, von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller die Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlichen Zinsen vom Tag der Zahlung, die ihm entstandenen Kosten und eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu fordern.

In der Regel hält sich der Regreßnehmer an seinen nächsten Vormann, dieser wieder an seinen Vormann und so zurück bis zum Aussteller. Doch werden auch oft mehrere Indossanten übersprungen was für den Aussteller insofern von großem Vorteil ist, als er sonst soviel mal $^1/_3$ Prozent Provision zahlen müßte, als auf dem Wechsel Indossanten sind.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung, sofern er sich denselben nicht einfach gutschreiben, oder bar zahlen läßt,

einen Rückwechsel

auf den Regreßpflichtigen ziehen, in welchem Falle der Forderung noch die Mäklergebühr für Negozierung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzutreten.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und **unmittelbar** (à drittura) gestellt werden.

Die eigentliche Berechnung der Regreßforderung geschieht auf einer sogenannten Retourrechnung, welche etwa folgendermaßen lauten kann:

---

*) Ausgenommen nichtdomizilierte Sola-Wechsel (s. Abschn. 6).

**) Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Frankfurt a. M., den 9. Juni 1888.

Herrn F. Weber & Co. in Leipzig.

Retourrechnung

über einen mangels Zahlung protestierten Primawechsel von 2000 Mark, gezogen von den Herren Müller & Schmidt in Hamburg auf A. W. Gruner in Frankfurt a. M., Ordre Franz Haller, vom 7. April 1888 2 Monat, und giriert auf Herrn S. Romberg in Breslau, F. Weber & Co. in Leipzig und die Unterzeichneten.

Kapital ;	M.	2000. —
Zinsen darauf für 2 Tage à 6 %	„	—. 65
Protestkosten	„	5. —
Courtage für den Rückwechsel . .	„	2. —
Provision $1/3$ %	„	6. 65
	M.	2014. 30

wofür wir uns in unserer heutigen Retratte b/Sicht von Zweitausendundvierzehn Mark 30 Pf., Ordre Eigene auf Sie erholen.

G. J. Müller & Co.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung zu zahlen verpflichtet.

10. Der Wechselprozeß.

Klagen wegen Wechselforderungen unterliegen einem besonderen gerichtlichen Verfahren, welches man den „Wechselprozeß“ nennt.

Die Wechselklage wird gewöhnlich bei dem Gerichte am Zahlungsorte eingereicht, doch kann es auch bei dem Gerichte am Wohnorte des Beklagten geschehen. In größeren Städten klagt man bei den Handelsgerichten.

Hat man die Wechselklage bei Gericht eingereicht, so erfolgt seitens desselben sofort eine Vorladung an den Beklagten zur Verhandlung; in dieser kann sich der Beklagte nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.*)

Die im Wechselprozeß ergangenen Erkenntnisse sind sofort vorläufig vollstreckbar, und wenn dann der Beklagte nicht gutwillig zahlt, so kann man ihn alsbald auspfänden lassen.

Klagerecht des Wechselgläubigers.

Der Wechselinhaber kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die anderen zu verlieren.

---

*) Solche Einreden sind z. B. die Mängel eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, die Unterlassung der Präsentation oder Protestation oder die Versäumnis der bezüglichen Fristen, die etwa eingetretene Verjährung u. s. w.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden und es steht ganz in seiner Wahl, welchen Wechselverflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.*)

In welchen Fällen wird geklagt?

Eine Wechselklage stellt man an, sobald ein Wechselschuldner nicht freiwillig die verlangte Zahlung oder Sicherheit leisten will.

So wird man, sobald die Zahlung unsicher erscheint, den Wechsel zur Annahme präsentieren und nötigenfalls sofort protestieren lassen, auf Grund des Protestes von seinen Vormännern Sicherheit verlangen und sofern diese nicht freiwillig geleistet wird, die Wechselklage anstellen.

Im Falle verweigerter Zahlung läßt man den Protest erheben und klagt auf Grund des Protestes zunächst gegen den Acceptanten und wenn von diesem nichts zu erlangen ist, gegen seine Vormänner.

Wechselklage.

Klage
des Bierbrauers Karl Müller
zu Leipzig
wider
den Restaurateur Johann Schulze
zu Halle
wegen Wechselforderung.
Objekt 210 M.

Leipzig, den 20. Juli 1888.

Der Beklagte hat den anliegenden Orginalwechsel vom 15. März 1889 über 210 M. zahlbar an die Ordre des Klägers angenommen. Beweis: der Wechsel. Der Beklagte muß seine Unterschrift auf dem Wechsel anerkennen oder eidlich diffitieren.

Der Wechsel ist dem Beklagten am Verfalltage zur Zahlung vorgelegt, von demselben aber nicht honoriert worden. Es ist deshalb die anliegende Protesturkunde aufgenommen, wofür 3 M. 50 Pf. Kosten entstanden sind.

Ich klage im Wechsel-Prozesse, lade den Beklagten zu dem vom Königlichen Amtsgericht zu N. zu bestimmenden Termin, in welchem ich den Antrag stellen werde:

Den Beklagten zur Zahlung von 210 M. nebst 6 Prozent Zinsen seit 19. März d. J. und 3 M. 50 Pf. Protestkosten zu verurteilen.

Zwei Abschriften liegen bei.

Karl Müller.

An
das Königliche Amtsgericht
zu N.

---

*) Ist die Klage gegen den Acceptanten gerichtet, so genügt schon der Besitz des Wechsels, sonst aber kann nur derjenige Wechselklage erheben, der sich im Besitz des Protestes befindet.

11. Die Wechselverjährung.

Unter Wechselverjährung versteht man den Ablauf der Frist innerhalb welcher eine Wechselforderung nach Wechselrecht geltend gemacht werden kann.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten einer Tratte, sowie gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Die Regreßansprüche des Inhabers oder des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in drei Monaten vom Tage des erhobenen Protestes, wenn der Wechsel in Europa (ausgenommen Island und die Faröer) zahlbar war, dagegen in 6 Monaten, wenn er in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres zu zahlen war, und in 18 Monaten in allen übrigen Fällen.

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

12. Die Wechseldiskontierung.

(An- und Verkauf von Wechseln.)

Wenn man das Geld für einen Wechsel, den man an Zahlungsstatt übernommen oder selbst ausgestellt hat, schon vor der Verfallzeit erhalten möchte, so muß man sich an einen Dritten wenden, welcher das Geld im Voraus herzugeben bereit ist und dafür den Wechsel auf sich girieren (übertragen) läßt.

In der Regel wird dies das Bankhaus sein, mit dem man in Verbindung steht, da ja die meisten Banken und Bankiers sich mit dem An- und Verkauf von Wechseln befassen.

Die Bank gibt aber dem Verkäufer des Wechsels nicht den vollen Wechselbetrag heraus, sondern sie zieht davon die Zinsen ab, welche ihr das Geld bis zum Verfalltag des Wechsels bei anderweitiger Verwendung tragen würde.

Diesen Zinsenabzug nennt man Diskont.

Bei ruhigen Zeiten und wenn viel Geld flüssig ist, beträgt er 2 bis 4 Prozent*); bei unruhigen Zeiten oder bei Geldmangel steigt er und beträgt dann oft 5 bis 6, ja sogar bei gefahrdrohenden Zuständen bis 10 Prozent.

Diese gewerbsmäßige Hergabe (oder Gutschrift) von Wechselbeträgen heißt Wechseldiskontierung, doch gebraucht man diesen Ausdruck nur bei Wechseln, welche am Platze selbst zahlbar sind;

---

*) Bei der deutschen Reichsbank 1887 durchschnittlich $3^1/_2$ Prozent.

wenn man dagegen an eine Bank Wechsel indossiert, welche an andern Plätzen oder im Auslande zahlbar sind, so spricht man lediglich von Ankauf bezw. Verkauf von Wechseln, obgleich selbstredend auch solche Wechsel bei der Übertragung vor Verfall einem Abzug (Diskont) unterliegen.

Worauf es bei der Diskontierung ankommt.

Selbstverständlich nehmen die Banken nicht jeden beliebigen Wechsel in Diskont, sondern sie sehen jeweils auf die Qualität derselben, d. h. ob und wieviel gute Unterschriften der Wechsel enthält. — Bei der Reichsbank z. B. sind mindestens 2 gute Unterschriften erforderlich.*) (Siehe hierüber Kapitel X Abschnitt 4 „Die deutsche Reichsbank.")

Wechsel, welche von unbedingt guten und zuverlässigen Firmen bezw. Banken und Bankiers ausgestellt sind bezw. deren Unterschriften tragen, können oft leicht zu einem noch niedrigeren Diskont als dem Reichsbankdiskont begeben werden. Solche Wechsel **) werden an den Börsen gehandelt, woselbst die Wechselmakler diesen Handel gegen eine entsprechende Gebühr (Courtage genannt) vermitteln.

Als Courtage wird z. B. in Berlin dem Käufer und Verkäufer je 1 ‰ des Wechselbetrags berechnet; in Frankfurt a. M. und Leipzig 1 ‰ bei Wechseln auf fremde Plätze und ½ ‰ bei Platzdiskonten.

Außerdem berechnen Banken und Bankiers für die Besorgung des Ein- und Verkaufs von Wechseln noch eine Provision (auch „Kommission" genannt).

Die Provision beträgt gewöhnlich ⅓ %; an einzelnen Plätzen, bezw. für gewisse Papiere auch ¼ % bis ¾ %.

Von seiten der Wechselmakler wird der Diskont, um welchen die Wechsel gehandelt wurden, notiert und dann durch die Kursblätter veröffentlicht.

Ebenso wird an der Börse von den Wechselmaklern der

Wechselkurs

festgestellt, worunter man den Preis versteht, welchen man für gute Wechsel auf fremde Plätze beim Ankauf zahlen muß, bezw. beim Verkauf erhält.

---

*) Bei Wechseln, die von überseeischen Warenversendern auf London 2c. gezogen werden, kommt es vor, daß die Sicherheit des Wechsels auch durch beizufügende Dokumente (Ladescheine und Versicherungspolicen) gewährleistet werden muß.

**) In der Börsensprache heißen sie auch hochfeine oder pikfeine Papiere.

Der Wechselkurs wird in Prozenten ausgedrückt und gleichfalls durch die Kursblätter regelmäßig bekannt gemacht.

Wenn z. B. in Frankfurt a. M. der Kurs für Wechsel auf Paris 80,60 ist, so heißt das soviel, daß man pro 100 Francs in Frankfurt 80 M. 60 Pf. zahlen muß.

Den Wechselkursen ist sodann immer eine bestimmte Sicht, d. h. eine Zeit zu Grunde gelegt, während welcher der Wechsel noch zu laufen hat. Man unterscheidet in dieser Beziehung

kurzsichtige und langsichtige Papiere,

und für beiderlei Sorten besteht ein besonderer Kurs, wennschon der Kursunterschied oft ganz unbedeutend ist.

Nicht an allen Börsenplätzen wird unter kurzer bezw. langer Sicht dieselbe Zeitdauer verstanden, doch kann man im allgemeinen, sowie es in Frankfurt a. M. üblich ist, als Norm annehmen, daß

kurzsichtige Wechsel in 8 Tagen, oder doch höchstens in 3 bis 4 Wochen,
langsichtige in spätestens 2 bis 3 Monaten

fällig sind.*)

In der Börsensprache bedient man sich lediglich der Ausdrücke „kurz" und „lang" und sagt z. B. einfach „kurz Paris" (d. h. ein in 8 Tagen fälliger Wechsel auf Paris) oder „lang London" (worunter man einen in ungefähr $2^1/_2$ bis 3 Monaten fälligen Wechsel auf London versteht.)

Die Berechnung von inländischen Wechseln.

Wechsel auf inländische (d. h. deutsche) Plätze haben keinen Kurs, sondern es wird beim An- und Verkauf derselben lediglich der Diskont vom Tage des Kaufs bis zum Verfalltag in Abzug gebracht.

Dagegen wird die Notierung und

Berechnung von Wechseln auf ausländische Plätze

an den deutschen Wechselplätzen auf verschiedene Weise gehandhabt.

So wird z. B. in Berlin und Leipzig, wenn der wirkliche Verfalltag eines Wechsels früher oder später ist, als er dem Kurse zu Grunde liegt, der Diskont für die betreffende Mehr- oder Minderzahl von Tagen in Abzug gebracht bezw. dazu gerechnet; doch wird bei Wechseln auf ausländische Plätze für die nächsten 8 Tage gewöhnlich kein Diskont berechnet.

In Frankfurt a. M. und Augsburg dagegen besteht zwar für kurze und lange Sicht eine besondere Notierung, es wird aber der

*) Wechsel, welche länger als 3 Monate zu laufen haben, werden nicht diskontiert und sind nicht leicht verkäuflich.

Diskont sowohl bei kurz= als langsichtigen Wechseln jeweils für die ganze Laufzeit der Wechsel vom Tage des Kaufs berechnet, unter Abzug von 8 Tagen, welche frei sind und bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

In den meisten Fällen wird in Frankfurt a. M. und Augsburg auf Grundlage von kurzer Sicht gerechnet.

In Wien ist den Wechselkursen durchgängig eine Sicht von drei Monaten zu Grunde gelegt und es muß dort, wenn der Wechsel früher oder später fällig ist, der Diskont für die differierende Zeit in Abzug gebracht bezw. zugezählt werden.

Zum Beispiel:

Man kauft in Frankfurt a M. am 25. März einen Wechsel auf London pr. 8. April, d. h. zahlbar am 8. April, im Betrage von £ 150 zum Kurse von 20,40, d. h. um 20 M. 40 Pf. für je £ 1. — und bei 2 Prozent Diskonto.

Für diesen Wechsel zahlt man exkl. Courtage und Provision M. 3061. 02 Pf. laut folgender Berechnung:

Wechselbetrag	£	150.	—.	—
ab 2% Diskont vom 2.—8. April = 6 Tage*)	„	—.	1.	—
Sa.	£	150.	1.	—

zum Kurse von 20,40 = M. 3061. 02 Pf.

Über Wechsel, welche nicht bankfähig sind.

Will der Inhaber eines Wechsels, wenn seine und des Acceptanten Unterschriften der Bank keine genügende Sicherheit bieten, das Papier trotzdem umlaufsfähig machen, so muß er sich die Unterschrift einer dritten als solid bekannten Firma erkaufen, d. h. sich von dieser natürlich den Abzug eines entsprechend höheren Diskonts für die von ihr zu übernehmende Garantie gefallen lassen.

Man spricht in diesem Falle aber nicht von Diskont, sondern gebraucht dafür die Bezeichnung „Damno".

Wechsel auf Bankplätze

können natürlich leichter begeben werden als Wechsel auf Nebenplätze.

Unter Bankplätzen sind solche Plätze zu verstehen, an denen sich eine Bank (Reichsbankfiliale u. dergl.) befindet, während als Nebenplätze solche Orte zu betrachten sind, an welchen kein nennenswerter Bankverkehr vorhanden ist.

Wechsel auf Bankplätze werden oft irrtümlich mit dem Ausdruck Bankwechsel bezeichnet, während eigentlich unter Bankwechseln nur solche zu verstehen sind, welche bei der Reichsbank diskontfähig sind.

*) Vom 25. März bis 1. April = 8 Tage sind frei.

Über Anweisungen.

Die kaufmännischen Anweisungen (auch „Assignationen" genannt) haben denselben Wortlaut und gleiche Form, auch einen ähnlichen Zweck wie die gezogenen Wechsel, mit Ausnahme, daß bei ihnen die Bezeichnung „Wechsel" im Texte fehlt und ihnen daher die eigentliche Wechselkraft abgeht.

Wenn sie ausdrücklich „an Ordre" lauten*), so können sie durch Indossament übertragen werden, doch nehmen die Banken die Anweisungen natürlich nur unter sich oder von ihren besonderen Geschäftsfreunden in Zahlung.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentiert. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigernng der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptiert, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.**)

Zweck der Anweisungen.

Man bedient sich der Anweisungen besonders in folgenden Fällen anstatt der Wechsel:

1. wenn es sich um geringfügige Beträge handelt;
2. bei Forderungen an Schuldner, denen man keine wechselrechtlichen Verpflichtungen auferlegen will oder kann (z. B. bei Forderungen an Personen, welche nicht wechselfähig sind u. s. w.;
3. wenn man einen Schuldner zur Zahlung veranlassen möchte, von dem man befürchtet, daß er den Wechsel nicht einlösen werde, und man etwaige Protestkosten vermeiden will.

---

*) In Bayern müssen sie an Ordre gestellt sein, um als kaufmännische Anweisungen zu gelten, in andern Ländern ist dies freigestellt.

**) Im Königreich Sachsen, Herzogtum Sachsen-Altenburg und den beiden Fürstentümern Reuß werden alle Anweisungen, welche auf weniger als 150 Mark lauten, oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sind, als drei Monate als gezogene Wechsel betrachtet, können daher sofort zum Accept präsentiert und mangels Annahme wie auch mangels Zahlung protestiert werden.

Die am häufigsten vorkommende Gattung von Anweisungen sind die sog. „Checks“; durch dieselben werden Banken bezw. Bankiers, bei denen der Aussteller des Checks Gelder stehen hat, angewiesen, den auf dem Check genannten Betrag an den Aussteller oder auch an einen dritten bei Sicht, d. h. sofort bei Vorzeigung auszuzahlen. Die Formulare zu den Checks liefert die betreffende Bank selbst.*)

Stempel.

Die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks sind stempelfrei, wenn sie ohne Accept bleiben.

Andernfalls unterliegen sie derselben Stempelsteuer wie die Wechsel, und die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

Andere von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen sind stempelpflichtig, ebenso wie die Wechsel.

Formular einer kaufmännischen Anweisung.

Augsburg, den 1. März 1890. Für Mark 165. 30 Pf.

Einen Monat dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn Franz Koch

═══ Hundertfünfundsechzig Mark 30 Pf. ═══

den Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut oder ohne Bericht.

Herrn Adolf Sommer
in Nürnberg.

Eugen Wechsler & Co.

☛ Das Giro kommt auf die Rückseite der Anweisung zu stehen unterhalb der Stempelmarke — so wie bei den Wechseln.

*) Über den Checkverkehr haben wir vorstehends Kapitel IX Abschnitt 4 Näheres angegeben.

Kapitel XI.

Der Grundbesitz als Kapitalanlage.

Wer ein wirklich großes Vermögen besitzt und dasselbe gut verwaltet, der legt nicht sein gesamtes Vermögen in Wertpapieren an, sondern er leiht auch einen Teil desselben gegen hypothekarische Sicherheit aus und überdies erwirbt er auch Grundbesitz.

Es ist dies eine Disposition, die mit einer gewissen Vorsicht operiert, um, mit Rücksicht auf große Landeskalamitäten, das ganze Vermögen nicht, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, an einen einzigen Nagel zu hängen.

Wir wollen in dem folgenden die Vorteile der Kapitalanlage in Grundbesitz schildern, gleichzeitig aber auch die Nachteile und Gefahren, welche damit verbunden sein können, beleuchten.

Zu diesem Zwecke wollen wir den Grundbesitz in drei Klassen teilen, und zwar:

in ländlichen zu landwirtschaftlichen Zwecken
in städtischen als Zinshäuser und
in Baustellen und Lagerplätze.

1. Die Kapitalanlage in ländlichem Grundbesitz.

In früherer Zeit war es häufiger Gebrauch, daß reiche Bankiers, desgl. Kaufleute oder Industrielle sich Rittergüter kauften. Obgleich solche Acquisitionen in gewissen Fällen einer Befestigung des Kredits seitens der Erwerber galten, so war doch die Hauptabsicht der letzteren darauf gerichtet, mit dem Besitze von Grundbesitz Kapitalien anzulegen, die in dem Hauptgeschäft entweder entbehrlich oder überhaupt nicht angelegt werden sollen. Solche Güter wurden in der Regel verpachtet und die Besitzer behielten sich nur die Wohnungen in den Schlössern oder Herrenhäusern vor. Die Pachtschillinge waren und sind auch jetzt noch in der Regel nicht hoch; drei Prozent mochten es durchschnittlich sein, aber trotzdem kamen die Besitzer solcher Rittergüter auf eine ansehnliche Rente, so lange der ländliche Grundbesitz fortwährend im Steigen war. — Eine Reihe von Dezennien ist der ländliche Grundbesitz überall gestiegen, wobei er endlich eine Höhe

erreichte, die dazu angethan war, daß weder der Besitzer noch der Pächter umsoweniger bestehen konnte, weil die Landwirtschaft seit einer Reihe von Jahren ungünstige Konjunkturen gehabt hat, jetzt auch keine Aussichten vorhanden sind, daß das bald besser wird.

Es sind dies Gründe, welche erwarten lassen, daß in Zukunft ein beträchtliches Sinken der landwirtschaftlichen Grundstücke im Preise eintreten wird.

Unter solchen Umständen wird es jetzt Niemand geraten erscheinen lassen, seine Kapitalien in ländlichen Grundstücken anzulegen, wohl aber ist zu beachten, daß, wenn nach Ablauf einer Reihe von Jahren die Preise auf dem niedrigsten Standpunkt angekommen sein werden, mit dem Erwerbe ländlicher Grundstücke nicht nur eine gute Kapitalanlage verbunden sein wird, sondern auch ein ansehnlicher Gewinn extra noch in Aussicht steht.

2. Die Kapitalanlage in städtischen Grundstücken, sogenannten Zinshäusern.

Durch die fortgesetzt eingetretene Entwertung des Geldes ist der Zinsfuß so weit herabgesunken, daß der Kapitalist durchschnittlich mindestens 25 Prozent an seinen Einkünften an Zinsen und Renten verloren hat. — Dies ist eine Veranlassung, weshalb viele Kapitalisten Häuser kaufen, um ihre Kapitalien dadurch rentabler zu machen. Solche Erwerbungen sind in Städten, wo ein guter Verkehr herrscht, wohl zu empfehlen, vorausgesetzt, daß die Häuser gut und solid gebaut sind, an guter Lage stehen und sich mit Vorteil vermieten lassen.

Der Ertrag eines solchen Zinshauses muß also mindestens sich auf 5 bis 6 Prozent beziffern, und zwar muß man berechnen:

circa { 4 Prozent Zinsen,
1 „ bauliches Wesen,
1 „ Abnutzung, Steuern, Abgaben und Lasten.

Wo die Abgaben hoch sind, da muß darauf extra noch Rücksicht genommen werden, zumal eigentlich auch die Fälle rechnerisch berücksichtigt werden müssen, daß ein oder das andere Logis in einem Hause eine Zeit lang leer steht.

Tritt aber diese letztgedachte Eventualität ein, so wird von besonders günstigen Chancen nicht die Rede sein können, welche mit dem Erwerbe von Zinshäusern für den Besitzer verbunden sind, besser gestellt aber werden gewiß diejenigen Spekulanten sein, welche die Zinshäuser selbst gebaut und dieselben möglichst billig hergestellt haben, denn in diesem Falle können sie unter Umständen auf eine Rente von 8 bis 10 und noch mehr Prozent rechnen.

Solche Ausführungen sind aber, wir bemerken dies noch einmal, nur in Städten, die in stetem Wachstum begriffen sind, bezw. an Plätzen, wo ein großer Verkehr stattfindet, ratsam, an Orten, die stagnieren, deren Einwohnerzahl vielleicht sogar abnimmt, sind derartige Geschäfte nur im besonderen Falle denkbar.

Mit dem Erwerbe von Häusern verbinden und erreichen sehr viele Personen die Absicht, in solchen als Hauswirte billig oder wohl gar umsonst zu wohnen.

In der Krachperiode haben übrigens viele Leute einen Teil ihres Vermögens dadurch gerettet, daß sie sich in den Besitz von ländlichen und städtischem Grundstücken brachten, während die meisten Baustellen mit zusammenkrachten.

3. Der Erwerb von Baustellen und Lagerplätzen.

Spekulationen in Liegenschaften der gedachten Art müssen, wenn sie große Gewinne bringen sollen, mit besonderer Umsicht und Klugheit, nach Befinden auch von langer Hand geplant werden.

Wenn es freilich Spekulanten wagten, in der Gründerzeit in meilenweiter Entfernung von Berlin ganze große Fluren zu unsinnig hohen Summen anzukaufen, um darauf nur Villen und Häuser anzubauen, so war es kein Wunder, daß nach dem Krach die Kaufliebhaber dazu vollständig fehlten, und den trostlosen Besitzern schließlich nichts weiter übrig blieb, als in dem teuren Lande Kartoffeln zu bauen.

Dagegen haben diejenigen Spekulanten, die vorsichtiger und mit bestem Erfolg operierten, Millionen verdient.

Nun muß man aber auch bedenken, daß sich derartige Geschäfte nicht bloß in Berlin, sondern auch in andern größeren Städten, die im raschen Wachstum begriffen sind, mit großem Nutzen betreiben lassen, vorausgesetzt, daß mit der gehörigen Umsicht dabei verfahren wird.

Sehr dankbar kann überdies auch der Erwerb von Grundstücken sein, die sich in unmittelbarer Nähe von Bahnhöfen, von großen Lagerplätzen oder großen industriellen Etablissements, welche Hoffnung auf Vergrößerung und Ausdehnung haben, befinden.

Besondere Beachtung verdienen Etablissements und Lagerplätze, die vermöge ihrer Verhältnisse, z. B. durch Wasserkraft, durch Flösserei, durch die besondere Qualität des Wassers, wie z. B. bei Bleichereien rc., an die Scholle, auf der sie stehen, gewissermaßen gebunden sind. — Wo dies nicht der Fall ist, da verläßt der Inhaber solcher Etablissements, ehe er Jemand große Summen für benachbartes Areal zahlt, lieber den alten Platz, um einen größeren dergl. für sein Geschäft an

anderen Stellen zu acquirieren. — Diese Vorsicht ist geboten, damit der Spekulant nicht die Rechnung ohne den Wirt mache.

Unter Umständen kann selbst der Ankauf eines ganz schlechten und baufälligen Gebäudes oder einer alten Scheune, die mitten in der Stadt gelegen, Gegenstand einer guten Spekulation sein, wenn man triftige Gründe dafür hat, daß der städtischen Verwaltung daran liegt, dergleichen Schandflecken einer Stadt anzukaufen, um sie zu vertilgen. Aber immerhin ist dabei das Risiko in Erwägung zu ziehen, daß der Käufer solcher Grundstücke dieselben eine lange Reihe von Jahren auf dem Halse behält und dabei bedeutende Summen an Zinsen verliert.

In diesen, sowie in allen anderen Spekulationsfällen mag indes der gute Rat noch beachtet werden, beim Verkauf gewisser Spekulationsobjekte die Saiten in Bezug auf die Höhe der Kaufsumme nicht zu hoch zu spannen, sondern sich mit einem guten und ansehnlichen Nutzen zu begnügen, anstatt die Erfahrung zu machen, daß der Kaufliebhaber, der bereits hohe Summen vergeblich geboten hat, endlich abspringt, seinen Kopf aufsetzt und hinterher nicht einmal eine geringere Forderung bewilligt.

Einige Beispiele mögen diese Fälle anschaulich machen.

Einige Fälle zur Warnung.

Der regierende Fürst von X. kaufte behufs Vergrößerung seines Parkes einen großen Plan Landes hinzu. — Durch diesen Erwerb kam er in die unmittelbare Nachbarschaft eines Handarbeiters, der dort ein kleines Häuschen, welches früher als Schäferhaus diente, besaß.

Man kann sich wohl denken, daß dem Fürsten diese Nachbarschaft nicht paßte, und um das Häuschen zu beseitigen, ließ der Fürst dem Besitzer Geld auf Geld, zuletzt 20000 Mark bieten. — Aber der Eigentümer verlangte alle Tage mehr, zuletzt 30000 Mark, welche der Fürst nicht bewilligte. — Nach kurzer Zeit wurden am Platze Steine angefahren und auf der Grenze des Fürsten eine hohe Mauer um das Häuschen gebaut und auf diese Weise die Nachbarschaft mit dem letzteren begrenzt. — Später hätte der Arbeiter sein Häuschen gern für 1000 Mark überlassen, aber der Fürst nahm es auch dafür nicht. — Man sei also nicht unersättlich.

In einem andern Falle verliebte sich ein russischer Edelmann in die Villa eines Dresdener Baumeisters, welcher dieselbe auf Spekulation bei Blasewitz erbaut hatte. — Der Russe bot dem Baumeister für Überlassung der Villa 200000 Mark, obgleich dieselbe nicht die Hälfte dieser Summe zu bauen kostete. — Schließlich bat sich der Baumeister 24 Stunden Bedenkzeit aus, ließ während der-

selben dem Edelmann telegraphieren, er möge noch 5000 Mark zulegen. — Aber in derselben Stunde noch erhielt er von dem Russen, dessen unsinnige Kauflust sich inzwischen bedeutend abgekühlt hatte, die Antwort, daß er auf den Handel gänzlich verzichte.

Hier heißt es:

„Was man versäumt im rechten Augenblick
Bringt keine Ewigkeit zurück.“

Ein Beispiel, wie es in gewissen, obigen Fällen entgegengesetzter Richtung kommen kann, ist ebenfalls nicht ohne Interesse: Ein Güterausschlächter hatte ein Bauerngut gekauft, zu welchem ein großer Wiesenplan gehörte, der mitten drin in den Feldern des reichsten Bauern des Dorfes lag. — Der Güterausschlächter hatte mit Sicherheit erwartet, daß der Bauer den Wiesenplan kaufen müsse, um sein Gut vortrefflich zu arrondieren. — Wie gedacht, so geschah es, der Bauer kam und fragte nach dem Preise des Wiesenplanes. Der Güterausschlächter verlangte 1000 Mark pro Morgen. — Der Bauer, der von der Preiswürdigkeit des Grundstückes wohl überzeugt war, kratzte sich aber dennoch hinter den Ohren, bot 900 Mark pro Morgen und da der Verkäufer dafür die Wiese nicht hingab, so ging das Bäuerlein von dannen.

Andern Tags kam der Kauflustige wieder, bot 950 Mark, dann 1000 Mark, aber der Verkäufer lachte ihn aus und sagte: „Lieber Mann, heute kostet der Morgen nicht mehr 1000, sondern 1200 Mark.“ — Ärgerlich ging der Bauer seine Wege und ließ sich lange nicht wieder sehen. — Als das Frühjahr des nächsten Jahres herankam rückte der Bauer dem Güterhändler wieder vors Quartier. — Er hatte eine große Brieftasche, die mit großen Banknoten wohlgefüllt war, zu sich gesteckt, und zählte das Geld auf den Tisch in der Meinung, daß er für 1200 Mark heute den Morgen Wiese bekommen werde. Aber wie erschrak er, als heute der Verkäufer 1500 Mark pro Morgen verlangte, die das Bäuerlein, um nur den Wiesenplan endlich zu bekommen, verwilligte.

5. Die Schattenseiten im Besitze von Zinshäusern und dergl.

Wer spekulieren will, der muß mit allen Möglichkeiten rechnen, und auch darauf gefaßt sein, daß Krieg und Revolution oder epidemische Krankheiten oder sonstige Kalamitäten über das Land kommen.

Mögen wir in Deutschland noch so zuversichtlich in die Zukunft sehen, die Sorge eines vielleicht sehr plötzlich eintretenden Krieges muß uns stets vor der Seele schweben. — Jeder kluge Spekulant rechnet mit dieser Möglichkeit und trifft seine Maßregeln darnach,

um im Falle der Gefahr vor großen Verlusten sich möglichst zu schützen.

Beim Eintritt von Landeskalamitäten fallen zwar auch die ländlichen Grundstücke im Preise, aber wohl nicht in der Weise, wie Häuser in der Stadt und Baustellen. — Im Jahre 1848 gingen die Güter gleich nach der Revolution im Preise sehr zurück, aber die Krisis dauerte nicht lange, bald schlugen dieselben die steigende Richtung wieder ein. — Solche Zeiten, wie sie nach dem dreißigjährigen Kriege erlebt wurden, wo, wie die Chroniken berichten, große Ländereien viele Jahre lang wüste lagen, weil Niemand da war, solche zu bestellen, wo zahllose Dörfer niedergebrannt waren und niemand daran dachte, solche wieder aufzubauen, wo große Rittergüter für wenige Hundert Gülden verkauft wurden, solche Zeiten kehren bei uns doch nicht wieder.

Wohl aber können Zeiten vorkommen, wie sie z. B. nach der Schlacht bei Leipzig von unsern Eltern und Großeltern erlebt worden sind, wo unzählige große Häuser, die infolge der Einquartierungslasten überschuldet waren, verkauft und für ein Spottgeld losgeschlagen wurden.

Wer sich nun in solchen Zeiten im Besitz mehrerer oder wohl gar vieler sog. Zinshäuser befindet, der kann sehr schnell sein ganzes Vermögen verlieren. — Besonders gefährlich ist auch der Besitz vieler Häuser in solchen Städten, wo sich viele Fremde aufhalten. Diese sind es, die wie schüchterne Vögel bei eintretenden Revolutionen oder epidemischen Krankheiten und dergl. sofort ängstlich aufflattern und binnen kürzester Frist die Stadt verlassen. Dann kommt es vor, daß gerade die teuersten Häuser leer stehen, keine Revenüen tragen, wohl aber infolge schwerer und langer Einquartierungen nicht nur überschuldet, sondern auch extra noch bedeutend devastiert werden.

Ebenso schlimm sind die Besitzer von Baustellen bei derartigen Kalamitäten daran, nach solchen fragt gleich gar niemand und eine lange Reihe von Jahren kann vergehen, ehe sie wieder etwas mehr Wert repräsentieren, als wüstes Land.

6. Schlußbetrachtung.

Wenn, wie gewisse Männer von Fach behaupten, der außerordentlich große Geldüberfluß, der in Deutschland, Frankreich und England seit einiger Zeit herrscht, auf Mangel an Unternehmungslust und Mangel an Spekulationsgeist zurückzuführen ist, was übrigens sehr glaubhaft erscheint, so spiegelt sich in dieser Erscheinung eine allgemeine große Vorsicht als ein Zeichen der gegenwärtigen Zeit, welches eine ernste Erwägung verdient.

Die Ausleihung von Geldern gegen Hypothek.

Über dieses Thema ist ausführliches in unserem „Berater in Kauf- und Hypothekensachen“ Seite 189 zu lesen.

Kapitel XVII trägt die Überschrift:

Was hat der Darleiher bei der Ausleihung von Hypotheken-Kapitalien zu beobachten?

und hat folgenden Inhalt:

Sicherheit des Kapitals, möglichst hoher Zinsfuß und schnelle Verfügbarkeit des Kapitals machen die Interessen der Darleiher aus.

Verfügung über den Rang der Hypotheken. — Nachhypotheken. — Wertsberechnung des Pfandobjekts. — Kosten der Wiedereinhebung. — Gleichzeitige Haftung der Hypothek für Zinsen und Kosten. — Der Darleiher als Cedent, bezw. als Cessionar. — Neue Bedingungen. — Agnition. — Pfandrechtsentlassungen. — Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden. — Liederliche Schuldner. — Ein Kapitalist soll seine Rechte vor Gericht nicht selbst wahrnehmen wollen.

Außerdem befinden sich bei diesem Kapitel als Anhang:

Formulare zu folgenden Dokumenten:

A. Schuld- und Pfandverschreibung nebst Rücktrittserklärung.
B. Cessions- und Agnitions-Urkunde.
C. Quittung. (Mit Antrag des Schuldners, die Forderung auf ihn selbst zu überschreiben.)
D. Pfandsrechtsentlassungen.

Dieses Kapitel ist sehr belehrend und kann die Kapitalisten vor Schaden und Nachteil schützen, weil alle nötigen Vorsichtsmaßregeln darin mit angegeben sind.

Kapitel XII.

Über das Versicherungswesen.

Das Versicherungswesen hat sich im Deutschen Reiche seit einer Reihe von Jahren außerordentlich entwickelt, nicht nur in Bezug auf die verschiedenen Versicherungsbranchen, sondern auch auf die Zahl der Versicherten und hinsichtlich der Höhe der versicherten Kapitalien.

Da sind zuerst die Versicherungen gegen Feuersgefahr, Lebensversicherungen, Versicherung auf 2 Leben, Transport-, Hagel-, Vieh-Versicherungen, Alters-, Renten-Versicherungen, Witwen- und Waisen-Pensionen.

Desgleichen gibt es Versicherungen auf den Lebensfall, Kapital-Versicherungen, sowie Aussteuer-, Pensions-, Spar- und Versorgungs-Kassen.

Nicht minder Unfall- und Militairdienst-Versicherungs-Anstalten, erstere als Einzelversicherungen oder als Kollektivversicherungen; Reise-Unfall-Versicherungen, Kinder-Versorgungs-Vereine.

Alle diese verschiedenen Versicherungsarten haben schon großen Segen über die deutsche Nation verbreitet, insofern, als sie erlittene Schäden und Verluste den Beschädigten ersetzte, oder wie dies schon bei der Lebensversicherung der Fall, eine Sicherstellung der Angehörigen des Versicherten im Falle eines frühzeitigen oder unerwarteten Todesfalles in Form von Kapitalien gewährte oder indem sie, wie die Renten- und sonstigen Versorgungskassen den Sinn für Sparsamkeit im deutschen Volke erweckten und nährten, im großen Ganzen aber gemeinsam auf das große Ziel zusteuerten, die materiellen Verhältnisse des deutschen Volkes fortgesetzt zu verbessern.

Haben die seit einigen Jahren errichteten Zwangs-Kranken-Versicherungen, sowie die Zwangs-Unfall-Versicherung der Arbeiter bei der Industrie, dem Gewerbe, beim Handel, Verkehr, bei der Schiffahrt u. s. f., sowie bei der Land- und Forstwirtschaft schon vielfachen Segen gespendet, so ist die gegenwärtig (Juni 1888) in Angriff genommene Zwangs-Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter geradezu berufen, einen gewissen Wohlstand auch in den unteren

Volksklassen, besonders bei dem Arbeiterstande herbeizuführen und der Massenverarmung einen gewissen Damm entgegenzusetzen.

Während bei allen voraufgeführten Versicherungs-Anstalten der Eintritt in die Versicherung ein freiwilliger ist, beruht die Reichs-Kranken- sowie die Unfall-Versicherung auf gesetzlichem Boden auf dem Prinzip der Zwangsversicherung; auch die neuerdings in Angriff genommene Reichs-Invaliden- und Altersversorgung wird auf dem Wege der Zwangsversicherung eingeführt werden.

Alle Privatversicherungen beruhen auf statutarischen Bestimmungen und stehen unter staatlicher Oberaufsicht.

Dieselben beruhen entweder auf Gegenseitigkeit oder sind auf Aktien gegründet.

Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Anstalten, z. B. Hagelversicherungen, in den Fällen schlechter Geschäftskonjunkturen Nachzahlung von Prämien fordern müssen*), während in guten Geschäftsperioden den Versicherten Dividenden oder Gewinn-Anteile in Aussicht stehen.

Die auf Aktien errichteten Versicherungs-Anstalten versichern gegen feste Prämien*), d. h.: der Versicherte braucht nicht nachzuzahlen. Die Geschäftsgewinne gehen den Aktionären der Gesellschaft zu Gute, während die letzteren mit ihrem Aktienkapitale für alle entstehenden Verluste und Schäden aufkommen müssen.

Man sagt zwar, die Versicherungsgesellschaften „auf Gegenseitigkeit“ könnten nicht bankerott werden, die Erfahrung hat aber das Gegenteil gelehrt.

Diese Behauptung beweisen wir sofort damit, daß
sowohl die im Jahre 1867 errichtete
„Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
auf Gegenseitigkeit“
auf eine traurige Weise zu Grunde ging und von der Bildfläche geradezu spurlos verschwunden ist, und daß auch die im Jahre 1873 gegründete
„Nationale, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
auf Gegenseitigkeit“
schon im Jahre 1883 in Konkurs geriet.

Das sind natürlich nicht die einzigen fallit gewordenen Lebens-Versicherungsgesellschaften, sondern auch andere Versicherungsbranchen sind schon vielfach zu Grunde gegangen; namentlich Hagel- und Vieh-Versicherungen.

---

*) Die alten soliden Gesellschaften haben so große Reserven, daß auch Gesellschaften a. G. keine Nachzahlungen fordern.

Diese Vorgänge beweisen also, daß mit der Wahl der Gesellschaft, bei der man sich oder seine Angehörigen versichern will, Vorsicht geboten ist.

Obwohl es unter den ausländischen Versicherungs-Anstalten recht solide und wohlfundierte Gesellschaften gibt, so kann man doch vor diesen immer noch die inländischen Anstalten bevorzugen, schon aus patriotischen Rücksichten.

Indem wir im allgemeinen jedermann empfehlen, von den bestehenden Versicherungs-Anstalten je nach seinen Verhältnissen einen weisen Gebrauch zu machen, bemerken wir, daß es der Raum verbietet, auf alle vorgedachten Versicherungsbranchen speziell einzugehen, sondern, daß wir uns nur auf

die Lebens- und Renten-Versicherung und die damit in Zusammenhang stehenden Aussteuer-, Spar- und sonstigen Versicherungen

beschränken müssen.

Das bei Ernst Siegfried Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung in Berlin, erschienene „Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen" herausgegeben von J. Neumann, welches wir unsern geehrten Lesern seiner großen Reichhaltigkeit und Übersichtlichkeit halber bestens empfehlen, enthält eine

Allgemeine Übersicht

über die sämtlichen bei den deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften in Anwendung kommenden Versicherungsarten und Verzeichnisse der Prämien-Tabellen, nach welchen jede einzelne Gesellschaft Versicherungen auf das menschliche Leben abschließt.

Dieser Übersicht entnehmen wir zunächst die „Bezeichnung der einzelnen Versicherungsarten."

1. Einfache Lebensversicherung auf ein Leben.

Kapitalversicherung auf den Todesfall:

a. mit lebenslänglicher Prämienzahlung,
b. mit abgekürzter Prämienzahlung, für welche die Prämie nur bis zu einem bestimmten Alter zahlbar ist,
c. mit Prämienrückgewähr und abgekürzter Prämienzahlung,*)
d. mit Bonifikation bei Vollendung eines bestimmten Lebensalters, für welche die Prämie nur bis zu jenem Lebensalter zu zahlen ist*),

*) Jüngeren Leuten empfehlen wir die Versicherungsart b, c, d, g,

e. mit Bonifikation und Prämienrückgewähr,
f. mit steigenden Prämien, die lebenslänglich zahlbar sind,
g. mit fallenden Prämien, welche lebenslänglich zahlbar sind,
h. aufgeschobene Kapitalversicherung mit lebenslänglicher Prämienzahlung,
i. Kapitalversicherung für eine bestimmte Anzahl von Jahren,
k. abgekürzte Kapitalversicherung auf den Todesfall, bei welcher das versicherte Kapital mit Vollendung eines bestimmten Lebensalters oder bei früherem Ableben, sofort nach dem Tode ausgezahlt wird,
l. abgekürzte Kapitalversicherung auf den Todes- und Lebensfall mit Prämienrückgewähr bei Lebzeiten.

2. Lebensversicherung auf zwei verbundene Leben.

1. Das Kapital gelangt zur Auszahlung beim Tode des von zwei Versicherten zuerst versterbenden:*)
   a. mit lebenslänglicher Prämienzahlung,
   b. mit abgekürzter Prämienzahlung, bei welcher die Prämie nur bis zu einem vorher bestimmten Lebensalter zu zahlen ist.
2. Das Kapital gelangt zur Auszahlung spätestens bei Vollendung eines vorher bestimmten Lebensalters, bei früherem Ableben beim Tode des zuerst versterbenden.
3. Das Kapital gelangt zur Auszahlung beim Tode des von zwei Versicherten zuletzt verstorbenen.
4. Das Kapital gelangt zur Auszahlung beim Tode des Versorgers an die zu versorgende Person, falls alsdann letztere noch am Leben ist mit lebenslänglicher Prämienzahlung.

3. Aussteuerversicherung

zur Versicherung eines Kapitals, zahlbar bei Vollendung eines bestimmten Lebensalters des versicherten Kindes:

a. mit sofortiger Prämienrückgewähr bei vorzeitigem Ableben eines versicherten Kindes,
b. mit Prämienrückgewähr bei Eintritt des für die Auszahlung des versicherten Kapitals festgesetzten Termins,

---

i, k besonders deshalb, weil man nicht weiß, ob man im höheren Lebensalter noch die Mittel besitzen wird, um die Prämien richtig bezahlen zu können.

*) Diese Art von Versicherungen empfiehlt sich besonders für Eheleute, zusammenlebende Geschwister und besonders auch für Geschäfts-Kompagnons.

c. ohne Prämienrückgewähr,
d. mit Prämienzahlung bis zum Tode des Versorgers und mit Prämienrückgewähr beim vorzeitigen Ableben des versicherten Kindes,
e. mit Prämienzahlung bis zum Tode des Versorgers und ohne Prämienrückgewähr.

4. Altersversicherung

zur Versicherung eines Kapitals zahlbar bei Vollendung eines bestimmten Lebensalters des Versicherten;

a. mit sofortiger Prämienrückgewähr bei vorzeitigem Ableben des Versicherten,
b. ohne Prämienrückgewähr.

5. Sparversicherung

zur Sicherung eines Kapitals zahlbar nach einer bestimmten Anzahl von Jahren, der Versicherte mag leben oder nicht.

a. mit Prämienzahlung bis zur Fälligkeit des Kapitals,
b. mit Prämienzahlung bis zum Tode des Versicherten bei vorzeitigem Ableben desselben.

1. Leibrentenversicherung für ein Leben:

a. gewöhnliche Leibrentenversicherung mit sofortigem Beginn,
b. aufgeschobene Leibrentenversicherung, bei welcher der Rentenbezug bei Vollendung eines gewissen Lebensalters beginnt,
c. temporäre Rentenversicherung, bei welcher die Rente während einer bestimmten Anzahl von Jahren zahlbar ist.

2. Leibrentenversicherung für verbundene Leben:

Die Rente ist zahlbar:

a. bis zum Tode des zuerst sterbenden,
b. bis zum Tode des zuletzt versterbenden,
c. von Eintritt eines gewissen Lebensalters bis zum Tode des zuletzt versterbenden.
d. vom Tode des von zwei Versicherten zuerst versterbenden bis zum Tode des Überlebenden.

3. Überlebens-Rentenversicherung

zahlbar nach dem Tode des Versorgers bis zum Tode des Versorgten (Witwenpension).

Betrachten wir nun den großen Nutzen der Lebensversicherungen in privatwirtschaftlicher Hinsicht, so finden wir, daß die Lebensversiche-

rung nicht bloß für unbemittelte Personen, sondern auch für wohlhabende Leute das Mittel ist, viele verschiedene ungünstige Verhältnisse im Familienleben zum Ausgleich zu bringen.

Die Lebensversicherung ist geeignet:

1. die Familie nach dem Tode des Ernährers gegen Not und Verarmung zu schützen,
2. die Mittel zur Erziehung der Kinder,
   zur Mitgift für die Töchter,
   zur Unterhaltung der Söhne auf Universitäten und Akademien,
   zur Bestreitung der Kosten des militärischen Freiwilligendienstes,
   oder zur Begründung eines Erwerbszweiges zu geben,
3. bei Kindern aus verschiedenen Ehen die Vermögensunterschiede auszugleichen,
4. den Hinterbliebenen z. B. eines Gutsbesitzers die Erbabfindung der einzelnen Beteiligten zu erleichtern, bezw. die im Nachteile befindlichen Personen zu entschädigen,
5. bei Majoratsgütern die Majoratserben zu entlasten und die Zukunft der übrigen nicht erbberechtigten oder nicht gleicherbberechtigten Kinder sicher zu stellen,
6. bei einem Kompagniegeschäft aus den Mitteln des Geschäfts das Fortbestehen desselben nach dem Tode des zuerst versterbenden der Kompagnons zu ermöglichen,
7. zur Sicherung eines sorgenfreien Lebensabends für Personen jeden Standes.

Das sind die direkten Vorteile einer Lebensversicherung, dieselbe hat aber außerdem noch großen indirekten Nutzen, der darin besteht, daß man die Lebensversicherungspolize verwenden kann:

8. zur Hebung seines persönlichen Kredits,
9. als Unterpfand (Kaution),
10. zur Sicherstellung für entliehene Kapitalien,
11. als Vermögensnachweis.

Es wird wenig Familienväter geben, welche nicht Ursache hätten, sich durch eine der vorgedachten Versicherungen einer Sorge zu entledigen.

Verzeichnis deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.

(Mit Angabe der Versicherungszweige.)

1. Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Aktiengesellschaft. Gegründet 1836.

Lebens-, Aussteuer- und Altersversorgnng.

2. **„Viktoria“ zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft.**
Gegründet 1853.
Lebens-, Aussteuer-, Renten- und Unfallversicherung.
Auch Transport- und Warenversicherung.

3. **Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.**
Gegründet 1865.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

4. **„Friedrich Wilhelm“, Preußische Lebens- und Garantieversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.**
Gründungsjahr 1866.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

5. **„Nordstern“, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin.**
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

6. **Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfallversicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1871.
Lebens-, Aussteuer-, Renten-, Invaliditäts- und Unfallversicherung.

7. **Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine in Berlin.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gegründet 1872.
Lebensversicherung.

8. **Braunschweigische Lebensversicherungs-Anstalt in Braunschweig.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1841.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

9. **Bremer Lebensversicherungsbank in Bremen.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1867.
Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- und Rentenversicherung.

10. **Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Breslau.**
Aktiengesellschaft. Gegründet 1872.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

11. **Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt in Darmstadt.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1855.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

12. **Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1872.

13. **Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1856.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

14. **Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.**
Aktiengesellschaft. Gegründet 1844.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

15. **„Providentia“, Frankfurter Versicherungsgesellschaft.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1857.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

16. **Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gegründet 1827.
Lebensversicherung. Kriegsversicherung.

17. **„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft in Halle a. d. S.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1854.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

18. **„Janus", Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1847.
Lebens-, Aussteuer- und Renten-(Pensions-)versicherung.

19. **Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt in Hannover.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1831.
Lebens- und Aussteuerversicherung.

20. **Preußischer Beamtenverein in Hannover.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1875.
Lebens-, Aussteuer-, Rentenversicherung und Sterbekasse.

21. **Allgemeine Versorgungs-Anstalt in Karlsruhe.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1835.
Erweitert 1864.
Lebens- und Rentenversicherung.

22. **Badische Militärversicherungs-Anstalt in Karlsruhe.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1875.
Lebens- und Aussteuerversicherung und Sterbekasse.

23. **„Concordia", Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Köln.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1853.
Lebens-, Aussteuer-, Renten- und Reise-Unfallversicherung.

24. **Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1830.
Lebens- und Aussteuerversicherung.

25. **Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank in Leipzig.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1852.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

26. **Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherung in Leipzig.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1861.
Lebens-, Aussteuer- und Krankengeldversicherung.

27. **Lebensversicherungs-Gesellschaft „Atropos" in Leipzig.**
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1869/71.
Lebens-, Aussteuer- und Altersversicherung.

28. **Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1828.
Lebens-, Aussteuer-, Kapital-, Renten- und Pensionsversicherung.

29. **Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg.**
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1856.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

30. **Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.**
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

31. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München.
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1835.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

32. Nürnberger Lebensversicherungsbank in Nürnberg.
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1884.
Lebens-, Aussteuer-, Renten- und Unfallversicherung.

33. Vesta, Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Posen.
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1873.
Lebens- und Aussteuerversicherung.

34. Deutsche Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Potsdam.
Kapitalversicherung auf den Todesfall und auf den Erlebungsfall, sowie Pensions- und Rentenversicherung.

35. Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin i. M.
Aktiengesellschaft. Gründungsjahr 1853.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

36. Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin.
Aktiengesellschaft. Gegründet 1857.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

37. Alsatia, Lebensversicherungs-Gesellschaft in Straßburg.
Aktiengesellschaft. Gegründet 1882.
Lebens- und Rentenversicherung.

38. Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart.
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gegründet 1833.
Lebens-, Renten- und Kapitalversicherung.

39. Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart.
Gegenseitigkeitsgesellschaft. Gründungsjahr 1854.
Lebens-, Aussteuer- und Rentenversicherung.

Minderbemittelten Personen empfehlen wir noch die in jeder Stadt und jedem größeren Orte bestehenden Krankenversicherungs-Anstalten, der Ortskrankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Innungskrankenkassen, Baukrankenkassen und freien Hilfskassen.

Die Bedingungen bei allen diesen Kassen beruhen in der Hauptsache darauf, daß man wöchentlich oder monatlich gewisse Beiträge, welche $1^1/_2$, 2 bis 3 Prozent des Jahresverdienstes betragen, leistet und dagegen im Erkrankungsfalle vom Tage der Erkrankung an gerechnet, freie ärztliche Behandlung, freie Medizin, sowie Heilmittel, Brillen, Bruchbänder 2c. erhält und außerdem vom 3. Tage der Erkrankung an gerechnet, wöchentlich ein Krankengeld bezieht, welches ungefähr der Hälfte des Wochenverdienstes gleichkommt. Diese Krankenunterstützung wird mindestens 13 Wochen, bei manchen Kassen auch 26 Wochen und noch länger gewährt. Event. wird man statt des Krankengeldes in einem Krankenhause auf gleiche Zeitdauer untergebracht und verpflegt.

Sehr populär sind auch die Rentenversicherungen der „Kaiser-Wilhelm-Spende“, sowie die Kapitalversicherungen derselben bezw. mit oder ohne Vorbehalt.

Für eine Einlage von 5 Mark*) erhält man eine jährliche Rente von

Beim Alter des Versicherten	je nachdem die Rente zuerst fällig wird bei Beginn des							
	56.		60.		66.		70.	
	Lebensjahres							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	2	14	3	24	5	29	9	56
20	1	76	2	66	4	32	7	85
25	1	43	2	16	3	52	6	37
30	1	15	1	74	2	85	5	15
35	—	93	1	41	2	29	4	15
40	—	74	1	13	1	84	3	33
45	—	59	—	90	1	47	2	66
50	—	47	—	72	1	17	2	12
55	—	—	—	56	—	92	1	96
60	—	—	—	—	—	70	1	27
65	—	—	—	—	—	—	—	93

Wir können die ganzen Tarife hier nicht wiedergeben, sondern haben bloß einige Altersklassen herausgegriffen, um unsern geehrten Lesern einen ungefähren Überblick über die Leistungen der „Kaiser-Wilhelm-Spende“ zu gewähren.

Zur Verdeutlichung sei noch bemerkt, daß nach vorstehendem Tarifauszuge z. B. eine Person, die bei ihrem 15. Lebensjahre 5 M. Einlage macht, bei Beginn ihres 56. Lebensjahres eine Rente von jährlich 2 M. 14 Pf. bis an ihr Lebensende erhält, und daß, wenn der Versicherte die Rente erst mit Beginn seines 70. Lebensjahres bezieht, dann statt 2 M. 14 Pf. jährlich 9 M. 56 Pf. erhält.

Wenn nun jemand 10 M. einzahlt, so bekommt er das Doppelte, wenn er 15 M. gibt, das Dreifache u. s. f., denn für jede 5 M. wird die Rente gewährt.

Da nun ein Versicherter auch in anderen Lebensjahren ein oder mehrere mal 5 Mark einzahlen wird, so erwirbt er sich eine ganze Menge verschiedener Renten, die zusammen gerechnet, eine ansehnliche Jahresrente ausmachen.

Auch kann man für andere Renten kaufen, z. B. der Fabrikherr

*) Die eingezahlten Beträge fallen an die Kasse, auch wenn man den Bezug der Rente nicht erlebt, aber man kann sich die eingezahlten Beträge auch vorbehalten, in welchem Falle freilich die Renten niedriger ausfallen; bei letztgedachter Versicherungsart gehen bloß die Zinsen verloren.

für seine Arbeiter, der Dienstherr für sein Gesinde, der Vater für seine Kinder, der Bruder für die Schwestern rc.

Wie alle anderen Versicherungsanstalten, so hat auch die „Kaiser-Wilhelm-Spende" in jedem Orte einen Vertreter, bei dem man die Tarife erhalten und eine Versicherung abschließen kann.

Besonders zu empfehlen sind die Renten für kleine Kinder, die man schon vom 1., 2., 3., 4. oder sonst wievielten Altersjahre an versichern kann. Wer für ein neugeborenes Kind 5 M. alljährlich einzahlt, kann einem solchen eine bedeutende Jahresrente sichern. Zahlt man aber dann und wann mehr als 5 M. ein, vielleicht einmal 10 bis 100 M. und noch mehr, so kann man auf diese Weise einem Kinde seine ganze Zukunft sichern. — Wenn ein Famlienvater in jungen Jahren gewisse Extra-Einnahmen darauf verwendet, so kann er seinen Kindern eine große Wohlthat erzeigen. — Besonders für Mädchen kann auf diese Weise gesorgt werden, zumal dann, wenn sich diese auf bares Vermögen keine Hoffnung machen können. Gewiß werden sich solche Mädchen auch eher verheiraten, wenn sie nachweisen können, daß sie im Alter (vom 56. Lebensjahre an) eine bedeutende Jahresrente erhalten. — Bei andern Rentenanstalten werden die Renten auch früher und überhaupt bei jedem Lebensalter gezahlt. Wer also seinen Kindern statt unnützem Plunder bei Geburtstagen oder Weihnachten solche Rentenscheine schenkt, wird sich und seinen Kindern einen großen Dienst erweisen.

So ist es mit allen anderen Versicherungen, Aussteuer- und Versorgungskassen, besonders aber auch mit der Lebensversicherung. Das sind die zweckmäßigsten Geschenke, welche Familienväter ihren Gattinnen und Kindern machen können.

Unverantwortlich ist es, wenn ein Besitzender sein Eigentum gegen Feuersgefahr unversichert läßt. Die Prämien sind so billig, daß sie jeder bezahlen kann. — Mit der Hagel- und Viehversicherung und vielen anderen Versicherungen ähnlicher Art ist es gerade so, besonders dann, wenn ein größeres Risiko mit der Versicherung vermieden wird.

Über Leibrenten im Speziellen.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, eine Anstalt, die die größtmöglichste Sicherheit bietet, hat seit dem Jahre 1886 — wie viele andere Rentenversicherungs-Anstalten — eine Änderung und Vermehrung der Tarife ihrer Leibrentenversicherung vorgenommen. Dieselbe übernimmt nun Leibrenten jeder Art auf das Leben einer oder mehrerer Personen, sofort beginnende und aufgeschobene Leibrenten — letztere mit einmaliger Kapitals-

einzahlung oder gegen jährliche Prämien mit oder ohne Rückgewähr — Erziehungsrenten u. dergl.

In ähnlicher Weise können sich auch Kapitalisten lebenslängliche Renten gegen Einzahlung eines Kapitals, welches sie nicht wieder zurückverlangen können, gewähren. Die Renten betragen z. B.

bei einem Alter von	45 Jahren	6,79	Prozent
" " " "	50 "	7,49	"
" " " "	60 "	9,63	"

des eingelegten Kapitals.

Man kann annehmen, daß es sich hier in den meisten Fällen um größere Kapitalien handelt, die jemand weggibt, um sich eine lebenslängliche Rente zu verschaffen, die verhältnismäßig je bei dem Alter des Versicherten eine möglichst höhere ist, als die Zinsen, die man von dem Kapitale ziehen kann.

Wenn man mit allen Möglichkeiten, also auch mit der rechnet, daß man sein Vermögen auch ganz oder teilweise verlieren kann, und daß der jetzt auf $3^1/_2$ Prozent herabgesunkene Zinsfuß für sicherste Kapitalanlage nach weiter herabgehen sollte, so hat das von der vorgedachten bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihrem neuesten Prospekt vom Mai 1888 angeführte Beispiel etwas Bestechendes. Sie sagt:

Wenn ein Kapitalist ein Vermögen von 30000 M. besitzt und dasselbe nur zu $3^1/_2$ Prozent sicher anlegen kann, so bezieht derselbe jährlich circa 1050 M. Zinsen, eine Summe, von der nur eine einzelne Person, die keiner kostspieligen fremden Dienstleistungen bedarf, notdürftig leben kann. Wenn nun ein solcher Kapitalist den dritten Teil seines Vermögens, also 10000 M., hingibt und sich lebenslängliche Renten dafür kauft, so hat derselbe statt 1050 M. dann jährlich

700 M. Zinsen und
679 „ Renten
1379 M. in Summa bei einem Alter von 45 Jahren,
700 M. Zinsen und
749 „ Renten
1449 M. in Summa bei einem Alter von 50 Jahren und
700 M. Zinsen und
963 „ Renten
1663 M. in Summa bei einem Alter von 60 Jahren

zu verzehren. — Diese Art der Versicherung empfiehlt sich besonders für Leute, die keine Kinder oder ihre Kinder schon versorgt oder ausgestattet haben oder für Leute, welche nicht die Neigung oder die Fähigkeit haben, ihr Vermögen mit Vorteil selbst zu verwalten. Auch können auf solche Weise alleinstehende Personen, liebe Ver-

wandte oder alte treue Diener für ihre ganze noch übrige Lebenszeit versorgt und vor Mangel geschützt werden.

☛ Diese Versicherungen treiben auch andere Lebensversicherungs- und Rentenanstalten, man kann sich ja von jeder Gesellschaft Prospekte und Auskünfte durch ihre Agenten geben lassen und dann die billigsten und besten Offerten annehmen.

Eine neue Versicherungsbranche,

die Kriegsversicherung,

bleibt uns nun noch übrig zu besprechen. Dieselbe hat bei allen Lebensversicherungs-Gesellschaften auf der Tagesordnung gestanden aber nur zu sich widersprechenden Resultaten und Streitigkeiten geführt; dagegen hat sich die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha bezüglich der Kriegsversicherung schlüssig gemacht und im März 1888 folgenden Prospekt veröffentlicht:

Gemäß § 68 der revidierten Verfassung werden fortan unter den Versicherten der Lebensversicherungsbank f. D. solche unterschieden, welche auf Grund der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht Kriegsdienst leisten, und solche, welche kraft eigener freier Berufswahl dem Militärstande angehören, und unter letzteren wieder solche, welche im Kriegsfall mit der Waffe gegen den Feind zu kämpfen haben — Kombattanten — und solche, welche durch ihre Dienststellung hierzu nicht berufen sind — Nichtkombattanten.

Auf Grund der neuen Bestimmungen sind nun:

A. Verpflichtet zur Entrichtung einer Kriegsprämie (jährlich drei vom Tausend der Versicherungssumme) zur Aufrechterhaltung ihrer Versicherungen für den Kriegsfall:
   1. alle aktiven Offiziere der Linie, sowie diejenigen Unteroffiziere, Spielleute ꝛc., welche nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstpflicht in der Linie freiwillig fortdienen — kapitulieren;
   2. die zur Disposition gestellten Offiziere und diejenigen unter den verabschiedeten Berufsoffizieren, welche die Erklärung abgeben, sich im Kriegsfall zur Verfügung der Militärbehörden zu halten, so lange diese Erklärung in Kraft bleibt.

B. Befreit von der Entrichtung einer Kriegsprämie:
   1. ein für allemal alle Mannschaften der Linie, Reserve, Landwehr und des Landsturms (mit Ausnahme der Kapitulanten — siehe A 1), sowie die Offiziere der Reserve und der Landwehr, und zwar auch dann, wenn letztere ausnahmsweise über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus sich den Militärbehörden für den Kriegsfall zur Verfügung stellen sollten;

2. diejenigen Personen, welche zwar den Militärdienst als Beruf gewählt haben, aber im Kriegsfalle nicht mit der Waffe gegen den Feind zu kämpfen haben, also die Militärärzte, Feldapotheker, Auditeure, die Intendanturbeamten, Zahlmeister ꝛc.;
3. alle sogenannten „Kriegsfreiwilligen“, d. h. solche Personen, welche ohne dazu verpflichtet zu sein und ohne im Voraus eine bezügliche Erklärung abgegeben zu haben, erst bei oder nach dem Ausbruch eines Krieges sich den Militärbehörden zu irgend welcher Verwendung zur Verfügung stellen.

In diese fünf Kategorien lassen sich alle Versicherten bezw. Versicherungskandidaten hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Kriegsversicherung einreihen. Auch die §§ 5, 6 und 7 des neuen Kriegsversicherungs-Regulativs erhalten dadurch eine weitere Beleuchtung. Die frühere Beschränkung auf höchstens 30000 Mark Versicherungssumme kommt von nun an in Wegfall; sie bleibt nur in Kraft für diejenigen Personen, welche bereits nach dem Regulativ vom 18. Dezember 1886 Kriegsversicherung genommen haben und sich nicht bis zum 15. April d. J. dazu entschließen, von den neuen Bestimmungen Gebrauch zu machen, sondern es vorziehen, die Kriegsversicherung nach den älteren Normen fortzusetzen, was ihnen freigestellt ist. Seitens der „berufsmäßig als Kombattanten im Militärdienst stehenden Versicherten“ (s. o. Kategorie A, Ziffer 1 und 2), welche bereits vor dem Erlaß des neuen Regulativs bei der Bank Aufnahme gefunden und noch nicht auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Aufrechterhaltung ihrer Versicherungen im Kriegsfalle gesorgt haben, ist der sofortige Beitritt zur Kriegsversicherung nach den neuen Bestimmungen ebenfalls bis spätestens zum 15. April zu erklären, widrigenfalls die Versicherung beim Ausbruch eines Krieges, an welchem der Betreffende teilzunehmen hat, suspendiert oder gegen Vergütung der vollen Reserve aufgegeben werden müßte. Versicherte, welche erst nach ihrer Aufnahme bei der Bank „berufsmäßig als Kombattanten“ in den Militärdienst treten, müssen der Bank hiervon sofort Anzeige machen und die erforderliche Kriegsprämie entrichten, wenn sie ihre Versicherung im Kriegsfalle aufrecht zu erhalten wünschen.

Die bedeutungsvollen Unterschiede zwischen der früheren und der neueren Ordnung der Angelegenheit sind also folgende:

Während früher alle Versicherungen von Militärpersonen ohne Ausnahme außer Kraft traten, wenn sie nicht mindestens 4 Wochen vor Ausbruch eines Krieges abgeschlossen waren, und die festgesetzte Kriegsprämie nicht binnen 14 Tagen nach erfolgter Mobilmachung entrichtet wurde, ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Extraprämie für die Aufrechterhaltung der Versicherung im Kriegsfall fortan für

alle Angehörigen der Kategorie B, also für weitaus den größten Teil des Versichertenbestandes, gänzlich in Wegfall gekommen. Während früher die Kriegsprämie von allen Militärpersonen, welche ihre Versicherung im Kriegsfalle aufrecht erhalten wollten, für jedes einzelne Jahr eines Krieges besonders mit fünf vom Hundert der Versicherungssumme entrichtet werden mußte, ist dieselbe nun in einem regelmäßigen jährlichen — von jetzt beziehentlich vom Abschluß der Versicherung ab während der ganzen Dauer der Dienstpflicht zu zahlenden — Prämienzuschlag von nur drei vom Tausend für die jetzt noch dazu Verpflichteten (Kategorie A), also für eine verhältnismäßig nur sehr geringe Zahl von Personen, welche für die Lebensversicherung in Betracht kommen können, umgewandelt. Es wird dadurch der Gefahr des Verlustes vieler Versicherungen vorgebeugt, für deren Aufrechterhaltung im Drang der kurzbemessenen Frist vor dem Ausbruch eines Krieges oder wegen Unaufbringlichkeit der verhältnismäßig hohen Kriegsprämie nach den früheren Bestimmungen nicht Vorsorge hätte getroffen werden können.

Kapitel XIII.

Das Konkurswesen.

Das Schreckenswort „Konkurs“ gellt gewiß jedem Kaufmann und Geschäftsmann in die Ohren.

Wenn das vorliegende Buch dazu beitragen kann, wenigstens einige Konkurse mit ihren traurigen Folgen abzuwenden, so sind wir mit diesen Erfolgen zufrieden.

Es gibt verschiedene Arten von Konkursen, die je auf ihre Entstehungsursache zurückzuführen sind.

Dem Ausbruch von Konkursen gehen Insolvenzen (Zahlungsunfähigkeiten) voraus.

1. Ursachen der Überschuldungen.

Wenn eine Firma zahlungsunfähig wird, so muß sie nicht unbedingt überschuldet sein, im Gegenteil können die Aktiven die Passiven bei weitem übersteigen, das Mißliche ihrer Lage besteht nur darin, daß sie ihre Akiven nicht sofort zu Geld machen kann, um die an sie herantretenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Freilich geht mit diesem Mißverhältnis noch eine andere Kalamität Hand in Hand, d. i. der Mangel an Kredit.

Alle Geschäftsleute sollten, was ja auch mit wenigen Ausnahmen der Fall ist, ihren Kredit hoch halten und alles vermeiden, was denselben schädigen kann.

Der Kredit wird aber untergraben durch unsolide oder leichtsinnige Geschäftsführung, durch nachlässige Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten, durch Wechselreiterei, durch unverhältnismäßigen Aufwand im Privatleben, durch leichtsinnige Handlungen, besonders unüberlegte Spekulationen, durch Hazard- und Börsenspiel und überhaupt durch schlechte Geschäftsführung.

Alle diese Ursachen liegen aber auch den meisten Konkursen zu Grunde, mit Ausnahme derjenigen, welche durch allgemeine Krisen, durch besondere Unglücksfälle, durch die Konkurse Geschäftsverbündeter oder durch Mangel an genügendem Anlage- oder Betriebskapital entstanden sind.

Überschuldungen entstehen überdies auch durch Unordnungen in den Geschäftsbüchern und leichsinniges Kreditgeben.

Es gehen sonach fast allen ausbrechenden Konkursen Handlungen voraus, die kriminell strafbar sind.

Diese schweren Strafen, welche höchst empfindliche Rückschläge auf die ganze Familie der Kridare befürchten lassen, sollten jedem vor Augen stehen und abschrecken in Konkurs zu verfallen.

2. Mittel Konkurse zu verhüten.

Sprechen wir nun von den Mitteln, das Ausbrechen von Konkursen möglichst zu verhüten, so sind Fleiß, Sparsamkeit, gute und reelle Geschäftsführung, Vorsicht bei allen geschäftlichen Unternehmungen, Hochhalten des Kredits und des guten Namens in erster Linie zu nennen, in zweiter Linie ist es die gewissenhafte Herstellung der geschäftlichen Bilanz.

Zu diesem Zwecke ist eine gründliche Inventur, jährlich mindestens einmal erforderlich.

Eine solche Inventur muß überdies auch noch dergestalt aufgestellt werden, daß sich der Inhaber der Firma nicht selbst gewissen Täuschungen hingibt. Bei solchen Inventuren dürfen insbesondere die Warenvorräte höchstens zum Selbstkostenpreise angesetzt werden, während solche Waren, die ihr Ansehen verloren haben, oder nicht mehr modern, oder sonst nicht mehr verkäuflich sind, gar nicht in Ansatz gebracht werden sollen.

Ebensowenig dürfen zweifelhafte Außenstände, faule Kunden und überhaupt unsichere Forderungen unter die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden, geschieht dies aber doch, so dürfen sie nur zu einem ihrem wirklichen Werte entsprechenden Prozentsatze figurieren.

In allen denjenigen Fällen, wo die auf Grund einer vorschriftsmäßigen Inventur aufgestellte Bilanz ein kleines Defizit nachweist, da sollte der Inhaber des Geschäfts sofort Erörterungen anstellen, welche Ursachen dieser Erscheinung zu Grunde liegen. Wären diese aber in dem persönlichen Aufwande des Inhabers zu finden, so müßte derselbe sofort auf eine entsprechende Einschränkung seines Haushaltes allen Ernstes bedacht sein.

3. Warnung vor Betrug.

Ist das Defizit aber größer, kann dasselbe durch Einschränkung im Haushalte nicht ausgeglichen werden, da gilt es, daß der Geschäftseigentümer durch angestrengten Fleiß, sowie durch Einführung eines neuen Geschäftszweiges die entstandene Scharte auszuwetzen sucht.

Wären die Geschäftsverhältnisse mancher Firmen durchsichtig, so könnte man vielleicht finden, daß Millionen von Geschäftsleuten jahrelang mit einem Defizit arbeiten, ja sich vielleicht ihre ganze Lebenszeit auf diese Weise hinfristen.

Alle diejenigen, die in solcher Haut stecken, sollen durch dieses Buch angespornt werden, auf ehrlichem Wege fortzuschreiten, unausgesetzt den Kampf mit widrigen Verhältnissen mutig zu bestehen und der Hoffnung zu leben, daß ihre redliche Ausdauer durch den Eintritt günstiger Verhältnisse doch noch belohnt werden wird.

Solche Männer müssen vor allem ihren Kredit wahren, insbesondere mögen sie sich darauf befleißigen, sich nicht *einem einzigen* Gläubiger — wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt — mit Leib und Seele zu verschreiben.

So segensreich auch die nach dem System von Schulze-Delitzsch organisierten Spar- und Vorschußvereine für viele Geschäftsleute wirken, so nachteilig wirken sie insofern, als sie manchem ihrer Mitglieder einen Kredit in solcher Höhe gewähren, der für beide Teile verhängnisvoll werden kann.

Bei solchen Vereinen sind die Schuldner noch in ganz guten Händen, weit gefährlicher ist es dagegen, sich einem einzigen Privatmanne dergestalt zu verpfänden, daß der letztere seinen Schuldner völlig in der Gewalt hat und denselben jeden Augenblick vernichten und ins Unglück stürzen kann.

Eine nicht geringe Anzahl kleiner Geschäftsleute sitzt noch tiefer in den Schulden, vielleicht ohne die Hoffnung zu haben, sich wieder zu erholen. Sie halten es für besser, sich redlich fortzuwürgen, so lange es geht. Werden die Gläubiger unruhig und fangen sie an klagbar zu werden, so ist ein *gütlicher* Vergleich besser am Platze als ein Konkurs.

Werden derartige Geschäftsleute wiederholt ausgeklagt, so kommt es nicht selten vor, daß sie von gewisser Seite veranlaßt werden, ihre Zahlungsunfähigkeit gerichtlich anzuzeigen, damit der Konkurs zu ihrem Vermögen eröffnet werde. Solchen *gewinnsüchtigen* Ratschlägen sollten aber die Bedrängten kein Gehör schenken, noch weniger denjenigen, welche ihnen zumuten, einen Teil ihrer Vermögensobjekte bei Seite zu schaffen, oder durch Scheinkäufe zu veräußern.

Wenn solche betrügerische Manöver sich auch sehr leicht ausführen lassen, so kommt doch in der Regel das dicke Ende hinten nach.

Drängen die Gläubiger, wird zur Exekution geschritten, decken die vorgefundenen Sachen den Betrag der Forderungen nicht, so wird vom Schuldner die Leistung des Manifestationseides verlangt. — Derselbe soll nun beschwören, daß er nicht mehr besitzt, bezw. daß

er Vermögensstücke, in der Absicht seine Gläubiger zu schädigen, nicht beiseite geschafft habe.

Läßt sich nun der Schuldner, der bereits auf der schiefen Ebene steht, verleiten, gegen die Wahrheit den Manifestationseid zu leisten, so kommt er wegen Meineid zur Untersuchung und zu schweren Strafen.

Überdies wird er noch wegen betrügerischen Bankerotts in Anklagestand versetzt und mit den darauf stehenden schweren Strafen belegt.*)

Diese Perspektive läßt also unsern Rat, ehrlich zu bleiben und alles über sich ergehen zu lassen, als den besten erkennen.

Vielleicht gelingt es und Millionen von Menschen ist es auch schon gelungen, sich durch einen Wechsel des Wohnortes oder durch Ergreifen eines anderen Geschäfts wieder zu erholen, vielleicht sogar in Wohlstand zu versetzen.

4. Verhalten eines Kridars, wenn die Eröffnung des Konkurses unvermeidlich ist.

Strafwürdig ist derjenige Gemeinschuldner, der vor Ausbruch des Konkurses Geschäfte macht, die mit offenbaren Verlusten verbunden sind, oder Waren verschleudert, einen oder den andern Gläubiger bevorzugt, oder auf sonstige Weise seine Gesamtgläubigerschaft schädigt.

Ehe der Ausbruch erfolgt, begehen sehr viele Geschäftsleute die Gewissenlosigkeit, alle ihre Verwandten und Freunde so dringend um Gelddarlehne anzugehen, daß sich dieselben, in der Hoffnung, den Kridar zu retten, nicht selten entschließen, ihr letztes herzugeben, nach Befinden sogar ihren Kredit in Anspruch zu nehmen. — Diese so oft gemachte, höchst traurige Erfahrung beruht darauf, daß sich der Kridar gegen niemand, selbst gegen die Seinigen über seine Lage nicht offen ausspricht, im Gegenteil dieselbe gegen besseres Wissen so hinstellt, als ob ihm durch die begehrten Darlehne wirklich und dauernd geholfen wäre. So ist es schon unzählige Male vorgekommen, daß dergleichen gewissenlose Menschen wenige Tage vor Ausbruch eines Konkurses ihre Angehörigen um ihr ganzes Vermögen gebracht, außer-

---

*) Betrügerischer Bankerott wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, einfacher Bankerott mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Unter einfachem Bankerott hat man zu verstehen, wenn Kaufleute infolge von Aufwand, Spiel, ungenügender Buchführung unterlassener Bilanz zahlungsunfähig geworden sind.

dem vielleicht sogar auch noch ihre Ehefrauen dazu veranlaßt haben, sich für ihre Schulden zu verbürgen.

Dieses Aufopfern der Seinigen hat also gar keinen Zweck, im Gegenteil beraubt sich der Kridar der Mittel, die ihm später zur Widererrichtung eines Geschäfts von seinen Verwandten und Freunden geboten werden könnten, während er und seine ganze Familie durch den seinen Verwandten und selbst seiner Gattin zugefügten Vermögensverlust geradezu an den Bettelstab gebracht wird.

Man sollte solche Unklugheit nicht für möglich halten nnd doch geschieht sie so oft.

Sind alle Versuche, die Gläubiger zu einem gütlichen außergerichtlichen Abkommen zu bewegen vergeblich gewesen, nun so bleibt freilich dem Kridar nichts anderes übrig als zu liquidieren.

Zu diesem Zwecke läßt er sich von einem Sachwalter einen Status über seine Aktiva und Passiva aufstellen. Hierbei ist zu empfehlen, in den Status gewissenhaft alle Aktiven aufzusetzen, nichts zu verheimlichen, nichts beiseite zu schaffen, aber auch unter die Passiven keine fingierte Schuldforderung aufzunehmen.

Bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses hat der Kridar anzugeben, wodurch er in Zahlungsunfähigkeit geraten sei.

Selbstverständlich wird der Kridar Angaben machen, die ihn womöglich ganz schuldlos oder möglichst schuldfrei darstellen. Zu diesem Zwecke wird er ihn betroffene Verluste oder erlittene Unglücksfälle oder sonstiges Mißgeschick vorbringen, solches aber auch so gut als möglich beweisen.

Ferner wird der Kridar bemüht sein, seine Handlungsbücher in vorschriftsmäßiger Ordnung bereit zu halten und den Nachweis erfolgter Inventur und Bilanz erbringen, kurz er wird alles dasjenige vermeiden, oder von sich abzuwenden suchen, wodurch er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten kann.

Dies alles läßt sich leichter niederschreiben als ausführen, denn begangene Schuld läßt sich nicht ungeschehen machen, versäumte Pflicht nicht nachholen.

Diese gewichtigen Gründe, sollten jedem Geschäftsmann, der nicht in guten Verhältnissen sich befindet, eine dringende Warnung sein, alles das getreulich zu befolgen, was wir vorstehends unter 2 „Mittel um Konkurse zu vermeiden" empfohlen haben.

Wer im entgegengesetzten Sinne handelt, geht einer unsicheren, vielleicht gar verhängnisvollen Zukunft entgegen, und welchen überaus traurigen Ausgang schlechte Handlungen nehmen können, das wollen wir durch nachstehendes Beispiel, wie es ein Geschäftsmann nicht treiben soll, beleuchten.

5. Ein Fall zur Warnung.

Ein reicher Wollhändler, der überseeische Geschäfte machte und anfänglich einige Jahre sehr viel Geld verdiente und in großem Ansehen stand, führte einen wahrhaft fürstlichen Hausstand, kam in Konkurs und machte auf seine alten Tage als entlassener Zuchthäusler — Cigarren.

Der überaus traurige Fall kam so:

Als jener Wollhändler, den wir ironischer Weise „Demut“ nennen wollen, einige Jahre sehr glückliche Geschäfte machte, wurde er, wie es Glückskindern sehr oft ergeht, übermütig. Er war mit seiner reizenden Villa, mit seiner feinen Equipage und seinem fürstlichen Hausstande nicht zufrieden, es gelüstete ihn nach einem Rittersitze.

Und so kam es, daß er sehr bald und um einen unerhört hohen Preis, es waren 120 000 Thaler ein Rittergut kaufte. Da der Kaufmann das Gut nicht selbst bewirtschaften konnte, so verpachtete er dasselbe. Dabei erfuhr Herr Demut die erste Enttäuschung, denn er bekam nur eine Pachtsumme von 2800 Thalern. Das Gut hatte er also um circa 30 Prozent zu teuer gekauft, und dann verzinste es sich sonach nur etwas über 2 Prozent.*)

Dieser kleine Ausfall in der Rentabilität genierte unsern Krösus anfänglich nicht weiter, noch weniger machte er sich Sorgen darüber.

Zum Überfluß wurde das herrschaftliche „Schloß“ sogar noch restauriert und mehrere tausend Thaler darauf verwendet.

Durch den Besitz des Rittergutes kam Herr Demut mit dem benachbarten Landadel in Berührung. Dabei verletzte es seinen Hochmut gewaltig, wenn er von den Edelleuten trotz seines Reichtums nicht für ganz voll angesehen wurde. Um sein Ansehen zu erhöhen, machte er immer größeren Aufwand und überbot damit seine Gutsnachbarn in der Absicht, sie zu demütigen.

Bald mußte er erfahren, daß der hohe Adel sich vor ihm, dem Bürgerlichen keineswegs beugte, im Gegenteil sein brüskes Auftreten sehr übel vermerkte.

Kaum waren aber einige Jahre vergangen, als Herr Demut auch schon die Überzeugung gewann, daß ihn sein Pächter, durch Veräußerung des vortrefflichen Viehstandes und auf alle sonstige Weise empfindlich schädigte.

Überdies waren die Wollgeschäfte auch nicht mehr sehr dankbar und als Herr Demut durch eine ungünstige Konjunktur, vor deren

---

*) Auch in der früheren glücklichen Periode rentierten Rittergüter nur 3 Prozent etwa.

Eintritt er große Partieen Wolle teuer erkauft hatte, einen gewaltigen Verlust erlitt, so war derselbe bald auf dem Punkte angelangt, der den fürstlichen Aufwand des Kaufmanns durchaus nicht mehr erlaubte. Aber trotzdem lebte die Familie nach wie vor fort, denn Herr Demut glaubte sich etwas zu vergeben, wenn er sich bescheidener eingerichtet hätte.

Mit dem Wechsel des Pächters verband Herr Demut ein neues Unternehmen: er gedachte auf dem Gute eine Zuchtschäferei anzulegen. Zu diesem Zwecke wurden edle Schafböcke zu hohen Preisen angeschafft und noch ein paar Schafherden zugekauft. Überdies mußte dieser Zuchtschäferei halber das ganze ökonomische Wirtschaftssystem geändert werden, welches den Ertrag des Gutes beeinträchtigte und die Aufnahme von Hypotheken-Kapitalien erforderte.

Mittlerweile aber kam Demut schon in Geldverlegenheit und um sich aus dieser zu befreien, trieb er Wechselreiterei.

Eine Zeitlang hielt das Renommee, welches die Demut'sche Firma genoß, vor, bald aber mußten nicht nur die Villa, sondern auch das Rittergut mehr und mehr verpfändet werden, damit nicht eine Zahlungsstockung einträte, denn die Demut'schen Wechsel fingen an, sich schwerer zu placieren.

Um die Wechselreiterei zu verdecken mußte Demut sein Hauptbuch fälschen. Aber trotzdem konnten dem Kontorpersonal die Geldverlegenheiten nicht entgehen, deshalb mußte Demut seinen Buchhalter, sowie seinen Kassierer in seine Geheimnisse zum Teil einweihen.

Bis dahin hatte Demut seine ganze Hoffnung auf die Revenuen der Zuchtschäferei gesetzt, allein das Projekt war noch zu jung; sollte dasselbe prosperieren, so waren Jahre nötig und auf Jahre hinaus konnte Herr Demut schon nicht mehr rechnen.

Um nun die fast täglich vorkommenden Geldverlegenheiten möglichst zu vertuschen, beging der Kaufmann die unerhörte Schlechtigkeit, sein Personal zur Ausführung förmlicher Schwindeleien zu mißbrauchen. Er verstand es nämlich, seine Untergebenen zur Aufnahme von Gelddarlehnen außerhalb des Ortes zu bewegen, und dabei sich des Vorgebens zu bedienen, daß in irgend einem englischen Hafen große Wollenpartieen für Demut angekommen wären, die mit namhaften Summen belastet wären.

In der That gelang es auch seinem Personal einige ansehnliche Geldposten aufzutreiben und ihrem Prinzipal zu übergeben.

Bald nach Empfang der Gelder trat Demut eine Reise an, von der er nie zurückzukehren gedachte.

Wenige Tage vergingen da ahnte man, daß Demut unter Mitnahme des letztgeliehenen Geldes geflohen sei.

Mit einem male standen sämtliche Gläubiger auf und verlangten Bezahlung oder Deckung.

Fremde Rechtsanwälte kamen dutzendweise nach dem Wohnsitz des Geflohenen, der Konkurs wurde eröffnet und der Gemeinschuldner steckbrieflich verfolgt.

Obwohl der Flüchtige einen Vorsprung von mehreren Tagen hatte, so wurde er doch noch in Hamburg, wo er eben ein Auswanderungsschiff besteigen wollte, gefaßt und unter polizeilicher Bedeckung wieder in seinen früheren Wohnort zurückgebracht. — Das mitgenommene Geld fand sich zwar zum großen Teil noch vor, aber trotzdem war die Überschuldung eine so überaus große, daß nur einige Prozente für die Gläubiger abfielen.

Demut blieb in Haft, er mußte die Untersuchung passieren und wurde mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt. Was aber dabei noch das traurigste war, war der Umstand, daß sein Personal wegen Beihülfe an den dem Gemeinschuldner zur Last gelegten Vergehen in die Untersuchung mitverwickelt wurde und daß der Buchhalter wie der Kassierer je mehrere Monate Gefängnißstrafen zu verbüßen hatten. Das war aber für die abscheulich Gemißbrauchten noch nicht genug, denn einige der Darleiher nahmen auch die Erborger wegen der erschwindelten Gelder persönlich in Anspruch, wodurch sie ihr ganzes Vermögen verloren.

Die im höchsten Grade verwöhnte Familie des Kridars verarmte auf entsetzliche Weise und mußte durch ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdienen.

Als Demut seine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte war er ein gebrochener Mann. Seinen Lebensunterhalt erwarb er sich — wie schon erwähnt — durch Cigarrenmachen, welche Fertigkeit er im Zuchthause gelernt hatte.

Alle diese Vorgänge sollten doch geeignet sein, jeden Geschäftsmann vor einer Geschäftsführung zu warnen, die so überaus traurige Folgen nach sich ziehen kann. Leider nehmen dies viele sehr leicht und meinen, einmal „umwerfen“ habe nicht viel auf sich.

Aber auch für junge Kaufleute, Kontoristen erwächst aus vorstehendem Beispiele die weise Lehre: In Geschäften, in denen etwas faul ist, nicht lange zu konditionieren. In Fällen, wo dies nicht leicht ausführbar ist, soll man sich wenigstens nicht mißbrauchen lassen. Unter Umständen kann die bloße Mitwissenschaft von Verbrechen, welche der Prinzipal begeht, schon strafbar sein, denn die Mitwissenschaft schließt den Entschuldigungsgrund des Personals, in gutem Glauben gehandelt zu haben, aus.

6. Was ist zu beachten, wenn jemand als Gläubiger bei einem Konkurs beteiligt ist?

Die Summen, welche alljährlich durch ausbrechende Konkurse verloren gehen, zählen nach vielen Millionen und die dabei aufgewendeten Kosten sind enorm.

Wenngleich gute Kaufleute einen angemessenen Prozentsatz als Verluste auf den Preis ihrer Waren schlagen, so sind sie unter Umständen dadurch vielleicht nicht vollständig vor Schaden gesichert. Aber derartige Verluste könnten noch bedeutend ermäßigt werden, wenn sich die Geschäftswelt besser mit dem Inhalt unserer Justizgesetze befreundete, insbesondere sich auch mit der Konkursordnung vertrauter machte.

Zur Information der Beteiligten dürfte es beitragen, wenn wir nachstehends einige Gesetzstellen aus der Konkursordnung citieren:

Der dritte Titel bestimmt die

Anfechtung.

§ 23. Anfechtbar sind

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden, wenn dem andern Teil zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihn zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

§ 24. 1. Anfechtbar sind Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem andern Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat;

2. Anfechtbar sind ferner: die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners
   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe,
   mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie,
   mit seinen und seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder
   mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger nicht zu benachteiligen nicht bekannt war.

Anfechtbar sind auch:

§ 25. 1. Die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratsgutes oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Nach § 33 findet die gegen den Erblasser begründete Anfechtung gegen den Erben statt.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens (§ 34).

Der vierte Titel handelt von der

Aussonderung.

Daraus sei hervorgehoben:

§ 36. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, welche von einem andern Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschnldner noch nicht voll-

ständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer andern Person für ihn gelangt sind.*)

§ 37. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

Der fünfte Titel betrifft die

Absonderung.

Aus diesem Titel gedenken wir des folgenden:

§ 40. Gläubiger, welche wegen einer beweglichen körperlichen Sache an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§ 41. Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. gewisse öffentliche Kassen;
2. Verpächter wegen gewissen Forderungen aus dem Pachtverhältnisse;
3. Pächter wegen des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4. Vermieter wegen des laufenden und des für das letzte Vierteljahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
5. Gastwirte wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirtung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

---

*) Von Interesse sind auch die §§ 15, 38, 39.

7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen gewisser Sachen verwendet haben 2c.
8. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;
9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

§ 43. Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.*)

§ 44. Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigentum, in einer Gesellschaft oder in einer andern Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältnis sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus den bei der Teilung und der sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteile des Gemeinschuldners verlangen.

§ 45. Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus den Lehen-, Stammgut- oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

Der sechste Titel handelt von der

Aufrechnung.

§ 46. Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

Die übrigen Paragraphen 47—49 enthalten Bestimmungen darüber, ob eine Aufrechnung im Konkurse zulässig ist oder nicht.

Der siebente Titel ist überschrieben:

Massegläubiger.

§ 50. Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.

§ 51. Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;

---

*) Siehe auch § 42.

2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse;
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

§ 52. Masseschulden sind:
1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

§ 53. Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnismäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß
zuerst die Masseschulden,
dann die Massekosten (von diesen zuerst die baren Auslagen) und
zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung
zu berichtigen sind.

Der achte Titel behandelt die

Konkursgläubiger.

§ 54. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:
1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung

verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

4. Die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§ 55. Mit der Kapitalforderung werden an derselben Stelle angesetzt:
1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2. die Vertragsstrafen;
3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

§ 56. Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:
1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Teilnahme an dem Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen;
4. Forderungen, aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter den Lebenden oder von Todeswegen.

§ 57. Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verpflichtet oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

§ 58. Betagte Forderungen gelten als fällig. Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

§ 59. Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

§ 60. Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung.

§ 61. Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§ 62. Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerte in Reichswährung geltend zu machen.

§ 63. Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§ 58) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisiert. Der Gesamtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Betrag derselben nicht übersteigen.

Die vorstehends zum teil extraktweise, zum teil aber wörtlich wiedergegebenen Gesetzstellen aus der Konkursordnung dürften genügen, jeden Forderungsberechtigten wenigstens einigermaßen zu orientieren, doch wird sich in besonderen Fällen das sorgsame Studium der ganzen Konkursordnung empfehlen. Hierbei wollen wir nicht vergessen, noch den Inhalt zweier wichtiger Paragraphen aus dem Einführungsgesetz zur Konkursordnung nach ihrem Wortlaut anzufügen.

§ 13. Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 und 2 *)

---

*) Diese lauten:

§ 12. Absatz 1. Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung — 1. Oktober 1879 — auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben, oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgiltig zugesichert sind, zufolge der Bestimmung der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein

insofern gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des § 12 Absatz 3*) entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein, fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, nicht gewährt werden.

Da übrigens jene Einführungsverordnung noch verschiedene Landesgesetze über Konkursverfahren u. s. w. aufhebt, bezw. diejenigen bezeichnet, welche davon unberührt bleiben, auch noch verschiedene Bestimmungen über Faustpfandrecht trifft, endlich aber noch den Erlaß verschiedener anderer Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehält, so wird auf dieses Einführungsgesetz noch besonders verwiesen.

7. Was soll ein Gläubiger thun, wenn ein Schuldner per Zirkular seine Zahlungsunfähigkeit anzeigt und einen Akkord anbietet.

Derartige Arrangements stehen zahlreich auf der Tagesordnung, sie gleichen gewissermaßen einem Reinigungsprozeß, dessen sich in der Regel leichtsinnige und böswillige Schuldner gern bedienen, um mit Hilfe einiger Bogen Papier alle ihre Schulden abzuschütteln und damit sich aller ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten auf einmal zu entledigen.

Manche redliche Geschäftsleute, die durch wirklich stattgefundene Unglücksfälle in Bedrängnis gekommen sind, bedienen sich dieses Verfahrens freilich auch, aber diese sollten doch wesentlich anders beurteilt werden, als die sich zuweilen zwei bis drei mal wiederholenden Arrangements leichtsinniger oder betrügerischer Schuldenmacher.

Es sind dies Gründe, welche einen auf alle Fälle anzuwendenden Rat unmöglich machen, und es ist daher empfehlenswert, auf derartige Propositionen nicht ohne weiteres einzugehen, sondern

---

Vorrecht vor allen oder einzelnen der in § 54 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Absatz 2. Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

*) Absatz 3. Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden, für ein zwei Jahre nach dem In-

vorher ganz genau zu prüfen, ob der Schuldner wirklich insolvent ist, bezw. ob er durch Leichtsinn, durch unverhältnismäßigen Aufwand, durch Spiel, durch schlechte Geschäftsführung in Bedrängnis geraten oder ob er durch Mißgeschick in schlechte Verhältnisse gekommen ist.

Ist letzteres der Fall, so wollen wir gern einem, der Höhe der Forderung bezw. der gebotenen Akkordsumme angemessenen Vergleiche das Wort reden, weil, wenn der Zahlungsunfähige doch Konkurs machen muß, die aufzuwendenden Kosten und mannigfaltigen Mühewaltungen doch auch in Rücksicht zu ziehen sind.

In allen anderen Fällen ist es aber nicht zu empfehlen, die offerierten Prozente sofort zu acceptieren, es müßte denn die Schuld eine nur geringfügige sein.

Durch die seither geübte Praxis, die Akkordpropositionen ohne größere Umstände anzunehmen, hat das Akkordieren schlechter Geschäftsleute dergestalt zur Tagesordnung gemacht, daß es im Interesse der gesamten Kaufmannschaft liegen dürfte, diesem Unfug gemessene Grenzen zu setzen.

Gewiß würde dies geschehen, wenn die Gläubiger derartiger Schuldner strenger würden, denn allzu nachsichtige Gläubiger machen schlechte Schuldner.

Lassen es die Gläubiger darauf ankommen, so bieten die Schuldner gewiß höhere Prozente und kommt der Vergleich ohne diesen oder jenen Gegner zustande, so haben diese das Recht, den Schuldner, wenn er in bessere Verhältnisse kommen sollte, später noch zu belangen.

Überdies ist es die Furcht vor Strafe, welche leichtsinniges Schuldenmachen und betrügerische Bankerotte die Schuldner zu außergerichtlichen Vergleichen antreibt, je größer aber diese Furcht ist, desto günstigere Offerten werden dieselben machen.

In der Regel sind es dann auch die Verwandten der Schuldner, welche der drohenden Schande halber sich ins Mittel schlagen, um die Gläubiger zu befriedigen.

Es kann deshalb von Nutzen sein, wenn die Gläubiger den ersten Brief der Insolventen ohne Antwort lassen, denn es steht zu

---

krafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über dir Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

erwarten, daß demselben ein zweiter Brief mit günstigeren Vorschlägen folgt.

8. Eine neue Methode ausbrechende große Konkurse zu verhüten.

In neuester Zeit ist es einige Male vorgekommen, daß bei Insolvenzen, die keine große Überschuldung, wohl aber eine große (Konkurs=)Masse aufwiesen, die Gläubiger zusammengetreten sind und aus dem Etablissement ihres Schuldners eine Aktiengesellschaft gebildet haben.

Selbstverständlich müssen solche Vereinigungen den Bestimmungen des Aktiengesetzes gerecht werden und die Bestätigung der Regierung erlangen.

Diese Methode ließe sich vielleicht auch bei anderen, minder großen Konkursen anwenden. Die Hauptgläubiger treten zusammen, suchen die anderen Forderungsberechtigten abzufinden und setzen sich dann in den Besitz der gesamten Aktivmasse.

Nehmen wir z. B. folgenden Fall an:

Ein Hotelier verfällt in Konkurs. — Unter den Gläubigern befinden sich solche, die sich für den Erwerb des ganzen Etablissements interessieren.

Da ist es angezeigt, daß diese gleich nach Eröffnung des Konkurses sich verständigen, zunächst die Versteigerung aller Inventarien zu beanstanden bitten, die Sequestration auf kürzere Zeit beantragen, die Zwischenzeit aber benutzen, um die übrigen Gläubiger irgendwie vergleichsweise abzufinden, dann aber das Hotel nebst Inventar unter sich selbst an den Höchstbietenden zu versteigern.

Auf diese Weise können z. B. die Inhaber der letzten Hypotheken, die sie im andern Falle vielleicht verlieren würden, ihre Forderungen nicht nur retten, sondern bei der ganzen Angelegenheit noch ein hübsches Geschäft machen, besonders in unruhiger aufgeregter Zeit, wo Subhastationen sehr schlechte Erfolge erzielen.

Kapitel XIV.

Das Prozeßwesen.

Ein magerer Vergleich ist besser
als ein fetter Prozeß.

Die Prozeßsucht ist eine Leidenschaft, die in erster Linie von Rechthaberei, in zweiter aber von Neid, Mißgunst und Habgier die Anregung erhält.

Nur diejenigen, welche einige Jahre bei einer größeren Gerichtsbehörde gearbeitet haben, können wissen, in welch erstaunlicher Weise die Gerichtsbehörden mit Prozessen überladen sind, und daß es dabei sich oft nur um sehr zweifelhafte Ansprüche, mitunter wohl gar um Lappalien handelt.

Wurde doch kürzlich in der Presse ein Fall besprochen, wo der Klient eines Rechtsanwalts diesem den Betrag seiner Liquidation per Posteinzahlung zwar franko eingesendet, dabei aber unterlassen hatte, noch die fünf Pfennig Briefträgerlohn für die Einzahlungskarte beizufügen.

Der Rechtsanwalt fordert von seinem Klienten die fraglichen fünf Pfennig nach und der letztere weigert sich, dieselben zu bezahlen. Der Rechtsanwalt erhebt deshalb Klage, der Verklagte läßt es darauf ankommen, der Prozeß nimmt seinen Lauf, soweit er überhaupt führbar und das Ende vom Liede war, daß der Verklagte nicht nur dem Rechtsanwalt seine beanspruchten fünf Pfennig, sondern auch noch die Gerichtskosten, sowie die Anwaltsgebühren des Klägers wie die seines eigenen Rechtsanwalts bezahlen, also im ganzen eine verhältnismäßig hohe Summe bezahlen mußte.

Aber auch in bezug auf andere größere Ansprüche werden noch viele leichtsinnige Prozesse geführt, die schon manchen in Verlegenheit, einzelne sogar um ihr ganzes Vermögen, wieder andere in großes Unglück gebracht haben.

Es sind dies Gründe, welche es angezeigt erscheinen lassen, das Publikum über die Nachteile des Prozeß- und Klagewesens möglichst aufzuklären, bezw. denselben Fingerzeige zu geben, Prozeß- und Klagesachen von Haus aus unter Umständen unmöglich zu machen bezw. denselben von vornherein auszuweichen.

Zu diesem Zwecke muß man den Entstehungsursachen der Prozesse nachforschen.

1. Entstehungsursachen der Prozesse.

Alle diejenigen Personen, die in geschäftlicher und privatwirtschaftlicher Hinsicht umsichtige Ordnung walten lassen, d. h. sorgfältig über alle Ein- und Ausgänge Buch und Rechnung führen, ihre Verbindlichkeiten prompt und gegen genügende Quittung erfüllen, ihre Bestellungen, Lieferungen und sonstigen kontraktlichen Angelegenheiten mit guter Überlegung und sorgfältiger Umsicht abschließen, diese schriftlich und in giltiger Weise abmachen und in allen ihren Papieren gehörige Ordnung halten, so daß sie stets leicht wieder aufzufinden sind, alle diese Personen werden selten in die Lage versetzt werden, Prozesse über zweifelhafte Rechte anzustellen, während diejenigen Geschäftsleute, die bei der Gewährung von Krediten die gehörige Vorsicht üben, nicht so oft in die Lage kommen, mahn- und klagbar gegen ihre Kunden zu werden.

Alle diejenigen Leute aber, die es umgekehrt machen, die also nichts ordentlich aufschreiben, wichtige Sachen bloß im Kopfe herum und nicht in die Bücher tragen, die bei Akkorden und sonstigen Geschäftsabschlüssen leichtsinnig umgehen, sich auf mündliche Versicherungen anderer verlassen, über wichtige Angelegenheiten sich keinerlei schriftliche Festsetzuugen verschaffen, alle solche Leute werden, zumal wenn sie rührige Geschäftsleute sind, aus den Prozessen nicht herauskommen, wie diejenigen Gewerbetreibenden, die ihren Kunden leichtsinnig kreditieren, oft in die Lage kommen werden, gegen die letzteren Klagen zu erheben und dabei nicht nur ihre rechtmäßigen Forderungen verlieren, sondern noch viele ge- und außergerichtliche Kosten aufzuwenden haben.

Der Verfasser dieses hatte einst in einer Stadt, wo in früherer Zeit eine renommierte Tuchmanufaktur blühte, in letzterer Zeit aber alle Tuchmacher bis auf einen einzigen derselben bankerott wurden, diesen letzteren gefragt, welche Ursachen dem Niedergange seiner Kollegen zu Grunde liegen dürften, und darauf von demselben zur Antwort erhalten: „Meine Kollegen alle haben zu leichtsinnig ihre Waren verborgt, dabei zu viele Verluste erlitten; ich meinesteils habe in einem Zeitraum von 30 Jahren keine 200 Thaler Verluste gehabt.“

Wenn auch solche Geschäftspraxis nicht jeder üben kann, so mahnt dieselbe wenigstens zu größerer Vorsicht und sollte manche Geschäftsleute, besonders Bauhandwerker, Brauer, Destillateure, Schneider ꝛc. veranlassen, alle ihnen verloren gegangenen Außenstände zusammenzurechnen, dem Resultate die dabei gehabten Auslagen für Gerichtskosten, Anwalts- und Gerichtsvollzieher-Gebühren hinzuzuschlagen und

zu seinem großen Schrecken würde mancher finden, daß das Gesamtergebnis seiner Verluste in einer längeren Reihe von Jahren ein ganzes Vermögen beträgt, Zinsen und Zinseszinsen, Versäumnisse, Verdruß und Ärger gar nicht gerechnet.

2. Wie man Prozesse vermeiden kann.

Eine sehr praktische Einrichtung ist die, daß sich Geschäftsleute Empfangsbescheinigungen drucken lassen und deren Unterschrift bei jeder Lieferung verlangen, z. B.

Herr Ernst Ost hier

hat mir auf meine ausdrückliche Bestellung heute folgende Lieferung gemacht:

40 Centner Braunkohle à Centner 80 Pf.
400 Stück Torf à 18 M.
20 Körbe Brennholz à Korb 60 Pf.

Annaberg, am

Unterschrift.

Diese Bescheinigungen werden sorgfältig aufgehoben und den Ausstellern vorgehalten, wenn sie den Empfang leugnen sollten.

Auf diese Weise ist jeder Irrtum über Zeit, Quantum, Qualität und Preis ausgeschlossen und Betrug fast unmöglich.

Umgekehrt kann es der Besteller machen, wenn er bei Abholung bestellter Waren einen Bestellzettel abgibt und vom Lieferanten verlangt, daß er Quantität, Qualität und Preis der Waren hinzufüge und den Zettel zurückgebe. Zu diesen Zwecken führt man auch sog. Beibücher.

Bei solchem Geschäftsverkehr wird Irrtum und Betrug ebenfalls vermieden.

3. Was ist vor dem Beginn eines Prozesses zu überlegen?

Das Vorstehende wird genügen, Prozesse und Klagesachen zu verhüten, es erübrigt nun aber noch, anzugeben, wie man sich verhalten soll, wenn man Veranlassung hat, Prozeß zu führen oder fürchten muß verklagt zu werden.

In dem Falle, wo man als Kläger auftreten möchte, sind folgende Fragen in Erwägung zu ziehen:

1. die Verhältnisse des Schuldners,
2. Betrag der Forderung,
3. Begründung des Rechtsanspruches,
4. das Vorhandensein von Gegenansprüchen und
5. die Frage der Verjährung.

Ist der Schuldner in zweifelhaften oder notorisch gar in schlechten Vermögensverhältnissen, so wird jeder verständige Mensch wohl Anstand nehmen, gegen dergleichen Leute klagbar zu werden. Bei ganz geringfügigen Forderungen ist Stillschweigen das beste, bei nicht geringfügigen und überhaupt auch bei größeren Ansprüchen ist Abwarten zu empfehlen, wenn Aussicht vorhanden ist, daß der Schuldner noch in bessere Vermögensverhältnisse kommen kann.

4. Unterbrechung der Verjährung.

Um nun solche Forderungen nicht verjähren zu lassen, so unterbreche man dieselben gerichtlich. — Die außergerichtliche Erklärung des Schuldners, die Ausflucht, die Verjährung wegen der fraglichen Forderung nicht in Anspruch zu nehmen, ist zwar auch gültig, wenn solche der Schuldner nicht ableugnet oder der Beweis nicht verloren geht.

Nächstdem fragt sichs, kann der Verklagte den Anspruch ableugnen, bezw. hat der Kläger Beweise für die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs in den Händen, oder kann er letztere durch Zeugen nachweisen?

5. Zeugenbeweis.

Dabei ist zu bedenken, daß die Zeugen unverdächtig sein müssen. Außerdem ist es schon oft vorgekommen, daß die angerufenen Zeugen erklären, von den in Frage kommenden Verhältnissen keine Wissenschaft zu besitzen. — Also der Zeugenbeweis ist unzuverlässig und nebenbei noch kostspielig.

Wenn man Zeugen benennt, so darf man mit denselben nicht über ihr Zeugnis sprechen, noch weniger sagen, wie sie aussagen sollen, da man unter Umständen Gefahr läuft, wegen Verleitung zum Meineid*) in Kriminaluntersuchung zu kommen. Auch darf man den Zeugen keine Geschenke oder Versprechungen dafür machen, daß sie günstig für Einen aussagen, ebensowenig darf man sie bedrohen, wenn sie ungünstig sich auslassen sollten.

Zuletzt kann man darüber nachforschen, ob der Verklagte wohl Gegenansprüche geltend machen könnte.

6. Vollmachtserteilung.

Sprechen die Umstände für Erhebung der Klage, so gebe man einem tüchtigen Rechtsanwalt Vollmacht. Als selbstverständlich ist zu betrachten, daß der Kläger demselben, sowie auch dem Gericht einen

*) Nach § 159 wird dieses Verbrechen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Kostenvorschuß leisten muß. NB. Auch der Gerichtsvollzieher kann event. Vorschuß verlangen.

Seinem Anwalt verschweige man die etwa vorhandenen bedenklichen Punkte hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Forderung, bezw. der Gegenforderung sowie die Gründe nicht, aus welchen der Schuldner zeither die Zahlung verweigert hat.

7. Eidesleistung.

Wird dem Kläger ein Eid zuerkannt, so muß derselbe sich und sein Gewissen nachhaltig fragen, ob er den Eid mit gutem Gewissen leisten könne. — Auch die Eidesformel muß der Kläger aufs genaueste, d. h. aufs Wort prüfen, ob er denselben gerade in der gegebenen Form mit gutem Gewissen schwören kann oder ob er eine Abänderung beantragen muß.

Bei alledem ist reiflich zu überlegen, ob etwa der Verklagte das Gegenteil von dem zu beweisen vermöchte, was durch den Eid erwiesen werden soll.

Die Zahl der geleisteten Meineide, die der leichtsinnigen Eide und der Falscheide ist so groß, die daranf gesetzten zeitlichen*) und ewigen Strafen sind so entsetzlich, daß es nicht wenig Personen gibt, die aus gewissenhaftem Zartgefühl lieber einen Rechts- oder Vermögensnachteil erleiden, als daß sie einen Eid zu leisten sich entschließen könnten, trotzdem sie denselben mit bestem Gewissen abzulegen vermöchten.

8. Über die Unsicherheit des Ausganges eines Prozesses.

In Prozeßsachen muß man auf alle denkbaren Eventualitäten und darauf gefaßt sein, daß der Prozeß auch verloren gehen kann, selbst wenn dem Kläger das klarste Recht zur Seite stünde. Einesteils kann dies durch begangene Formfehler oder Versäumnisse geschehen, anderenteils kann der Prozeß verloren gehen, wenn der Verklagte die Klagegründe abschwört.

Wer also einen gewissenlosen Gegner hat, möchte denselben auch darauf ansehen, ob er vielleicht einer derjenigen ist, die an keinen Gott glauben und denen die Begehung eines Meineids keinerlei Gewissensskrupel macht. Es sind dies Gründe, welche es rätlich erscheinen lassen, im Schwörungstermin, also jedenfalls in letzter Stunde noch einen Vergleich einzugehen. Anders würde selbstverständlich die Sache liegen, wenn der Kläger den Beklagten wegen Meineid in Anklagestand versetzen könnte.

---

*) Nach § 153 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, wird Meineid mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Sorgfältige Erwägung dieser Verhältnisse ist unter allen Umständen zu empfehlen, selbst wenn man das zweifellos beste Recht in Händen zu haben glauben sollte.

Ganz besondere Überlegung dürfte aber am Platze sein, wenn es gilt, einen Prozeß wegen eines Anspruchs anzustrengen, dessen Zurechtbeständigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist.

Je größer ein solcher Anspruch ist, desto weniger kann man den Beteiligten raten, auf einen solchen ohne weiteres zu verzichten, im Gegenteil möchte man, die Fälle rein mutwilliger Prozeßsucht natürlich ausgenommen, einen Versuch zu machen, anraten; darunter soll indeß nicht verstanden werden, einen Prozeß, der auf sehr schwachen Füßen steht, durch alle Instanzen durchzuführen. Die Fälle sind nicht selten, daß in ähnlichen Sachen gleich im ersten Termin ein Vergleich zustande gekommen ist, der für den Kläger über alle Erwartungen günstig ausgefallen war. — Es kommt in solchen Fällen fast alles auf die Persönlichkeit des Gegners und dessen Verhältnisse an.

So gewiß ein sehr gutes Recht durch ungeschickte Wahrnehmung seitens des Rechtsanwalts verloren gehen kann, so gewiß kann durch besondere Intelligenz des eigenen Anwalts bezw. durch die Ungeschicklichkeit des gegnerischen Anwalts auch ein von Haus aus schwacher Prozeß gewonnen werden.

9. Wer Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts hat.

Ist jemand, der einen Prozeß anstrengen möchte, nicht in den nötigen Geldmitteln, so kann er nach § 106 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in dieser Beziehung „das Armenrecht" in Anspruch nehmen.

Dieses Armenrecht ist nicht so zu verstehen, daß sich der Ansuchende den Almosenempfängern gleich stellen müßte, sondern dieses Recht kann auch jemand in Anspruch nehmen, der gewissermaßen auch in geordneten bescheidenen Verhältnissen lebt. Die nachstehenden Paragraphen der Civilprozeßordnung geben das nähere wörtlich an die Hand.

§ 106. Wer außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechtes Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Hierbei ist aber zu bedenken, daß das Armenrecht nicht eine bedingungslose Befreiung von allen und jeden Kosten umfaßt, sondern mehr einer Gestundung derselben, besonders in den Fällen, wo der Prozeß gewonnen wird, gleichkommt, denn § 107 der C.-P.-O. sagt wörtlich:

§ 107. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. Die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und der künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufigen unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§ 108. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 109. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von diesen zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der obervormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Die nachfolgenden §§ 110 bis 118 enthalten noch verschiedene Bestimmungen über Bewilligung, Entziehung, Erlöschen des Armenrechts, die Verpflichtung zur Nachzahlung der einstweilig befreiten Bezahlung der Beträge 2c. 2c., die hier zu wiederholen der Raum verbietet.

10. Prozeßkosten.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Kosten eines Prozesses keine geringen sind. Das Nähere besagt

„Das Gerichtskostengesetz" sowie

„Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879".

Im Übrigen dürfte zu empfehlen sein, daß sich die Kläger auch mit demjenigen bekannt machen, was nachstehends den Beklagten angeraten wird, besonders über die Zwangsvollstreckung.

11. Wer von Klagen und Prozessen bedroht wird,

dem liegt zunächst ob, die vorstehends seinem Gegner gegebenen Verhaltungsmaßregeln zu lesen uud sich daraus die besten Lehren zu ziehen.

Wenn jemand von einem anderen mit einem Prozesse bedroht wird, so ist zunächst die Frage zu erörtern, ob der Gegner die Anstrengung einer Klage ernstlich in Absicht haben mag, oder ob er bloß einen sogenannten „Prellschuß" losläßt, um den Schuldner desto eher geneigt zu machen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen oder einen Vergleichsvorschlag zu machen.

Hat der andere ein gutes Recht auf seinen Anspruch, so wird von Prellschüssen im seltneren Falle die Rede sein, und dem Schuldner wäre nur zu raten, die Sache mit dem Gläubiger selbst abzumachen, ehe noch eine Partie Kosten erwachsen. — Die außergerichtliche Vergleichung ist kostenlos, aber schon dann, wenn man mit dem Rechtsanwalt des Gegners den Vergleich eingehen muß, wird man härtere Bedingungen zu erwarten haben.

In dieser Beziehung machen viele Schuldner grobe Fehler insofern, als sie ihrem Gegner jede Antwort verweigern, demselben überall aus dem Wege gehen, oder ihn sonst rücksichtslos behandeln. Ein gutes Wort findet da oft eine gute Statt und die Fälle sind häufig, daß sich gutmütige Gläubiger viele Jahre lang hinhalten lassen, sobald der Schuldner nur den guten Willen zeigt, den andern redlich zu bezahlen.

12. Betrugsschwindel.

Unter Umständen kann es sogar äußerst gefährlich sein, seine Gläubiger zu reizen, besonders in den Fällen, wo der Schuldner stark in Verdacht steht, den Gläubiger durch schwindelhaftes Vorbringen zum Kreditgeben bewogen zu haben.

Wenn z. B. ein Mann zu einem Schneider geht und von diesem einen schwarzen Anzug auf Kredit entnimmt und dabei vor=

schwindelt, er wolle heiraten, sich in dem Anzuge trauen lassen und von dem Vermögen der Frau den Anzug bezahlen, und es erweist sich später, daß der Schuldner gelogen und den Anzug an eine andere Person sofort neu verkauft hat, so muß der Schwindler darauf gefaßt sein, wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft zu werden.

Wer von einem anderen wegen einer ziemlich ungerechten oder übermäßig hochgestellten Forderung, die verjährt ist, in Anspruch genommen werden soll, so ist dem Schuldner nicht zu verdenken, wenn er von der Ausflucht der Verjährung Gebrauch macht. Bei rechtlichen Forderungen ist es aber dabei nicht anständig dies zu thun, besonders dann nicht, wenn der Gläubiger keine wohlhabende Person ist oder die Verjährung durch gütige Nachsicht des letzteren eingetreten ist.

Ehrenrührig ist es, wenn ein Mann, der sich eines gesicherten Einkommens erfreut, von der eingetretenen Verjährung z. B. seinem Schuhmacher oder seiner Waschfrau gegenüber Gebrauch macht.

13. Vergleich vor Beginn des Prozesses.

Ehe ein Rechtsanwalt eine Klage gegen jemand anstellt, so schickt er in der Regel dem Beklagten eine Nachricht zu, in der er seine Absicht anzeigt und nach Befinden die Befriedigung seines Auftraggebers binnen kurzer Frist verlangt.

Es empfiehlt sich wohl in den meisten Fällen, daß der Bedrohte die Zwischenzeit benutzt, um den Kläger zu befriedigen oder wenigstens auf längere Zeit zu beschwichtigen oder auch einen außergerichtlichen Vergleich vorzuschlagen.

Ist der Kläger zu einem solchen nicht zu bewegen, so kann es vielleicht von Nutzen sein, dem gegnerischen Anwalt unter Vorführung beachtenswerter Einwendungen Vergleichsvorschläge zu machen. — Ist dieser einsichtsvoll so kann ein solcher Versuch von Erfolg sein.

Kann man den Kläger nicht befriedigen, denselben auch nicht zu einem Vergleiche bewegen, so muß man freilich den Beginn des Streites über sich ergehen lassen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist selbstverständlich zu empfehlen.

Wird eine wohlhabende Person von jemand mit Prozessen bedroht, der das Armenrecht erhalten hat und überdies auch in ungünstigen Vermögensverhältnissen ist, so ist der Beklagte in einer nicht beneidenswerten Lage, besonders wenn sichs um namhafte Ansprüche handelt. Unter gewissen Verhältnissen kann schleuniger Vergleich empfehlenswert sein. — Der Vorsicht halber wird der Beklagte aber das Vergleichsquantum nicht dem Kläger selbst, sondern an Gerichtsstelle bezahlen, damit sich jeder, der Ansprüche an den Kläger

hat, besonders die beteiligten Rechtsanwälte, von dem Gelde bezahlt machen können.

Ein Vergleich mit Ehefrauen und Bevormundeten ist nicht giltig, wenn der Ehemann bezw. der Vormund ihre Einwilligung nicht dazu gegeben haben. — Auch mag man bei getroffenen Vergleichen den Kostenpunkt nicht vergessen. Es kommen dabei außer den Gerichtskosten die Gebühren der Sachverständigen, der Gerichtsvollzieher, die der Rechtsanwälte beider Parteien rücksichtlich deren noch speziell solche Gebühren und Verläge, die sich zur Erstattung eignen und und solcher, die sich nicht zur Restitution qualifizieren, in Frage. Geraten ist es, die Kostenfrage vor dem Hauptvergleich zu treffen, weil, wenn diese hinterher zur Sprache kommen, zuweilen den letzteren wieder umwerfen.

14. Dringende Warnung vor Begehung eines Meineids.

Wenn einem Schuldner ein Eid auferlegt wird, so mag er sich nur ja vor dem Verbrechen, einen Meineid zu leisten, hüten. Unter Verweisung auf das darüber vorstehends Gesagte, wollen wir aber insbesondere dem Schuldner noch vorstellen, daß er sich nicht einbilden möge, daß sein Gewissen, das er in der Angst und in der Not vielleicht oberflächlich beschwichtigt, nicht wieder erwacht. — Wer sittlich nicht ganz verdorben ist, kommt über solche Verbrechen zuweilen sein Lebtag nicht darüber zur Beruhigung.

Hierbei wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß schon mancher Schuldner aus purer Dummheit oder Starrköpfigkeit einen sogenannten Reinigungseid gegen seine bessere Überzeugung abgeleistet hat.

Wie solche Leute ihr Gewissen niederhalten beweise folgendes Beispiel:

Ein Fleischer war von einem sog. Geldverleiher, mit dem er schon jahrelang in Verbindung stand, in Prozeß geraten. Es handelte sich um ein bares Darlehn von 400 Thaler, worüber der Kläger ein Schulddokument aufgesetzt hatte, welches des Fleischers Unterschrift trug. Der letztere leugnete seine Unterschrift ab nnd schwor dieselbe in einem späteren Termine ab, kam in Kriminaluntersuchung deshalb und wurde wegen Meineid zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

Bei der diesfalls vorausgegangenen Untersuchung gestand der Fleischer schießlich ein, daß er das Schulddokument wohl eigenhändig unterschrieben, diese Thatsache aber in der Überzeugung abgeschworen habe, daß er dem Geldverleiher keine 400 Thaler schuldig gewesen, sondern von demselben nur etwa etwas mehr als die Hälfte bares

Geld erhalten hätte, das übrige wären Zinsen und Unkosten gewesen, um die ihn der Geldverleiher betrogen habe. Denn dieser habe ihm nicht ein bares Darlehn von 400 Thalern, wie die Schuldverschreibung besage, sondern mehrere kleine Darlehne gemacht, die sich nach und nach durch nahmhafte Zuschläge auf diese Summe in die Höhe geschwungen hätten. Hätte der Verurteilte diese Thatsachen seinem Rechtsbeistande aufrichtig mitgeteilt, so wäre natürlich der Prozeß anders ausgefallen, und der andere wäre 'reingefallen. So hatte sich aber der Verklagte gleich bei Empfang der Klage vorgenommen, das ganze Schuldverhältnis zu leugnen und die Unterschrift abzuschwören.

Die Beweggründe zu begangenen Meineiden mögen oft gar verschieden sein: — Ein anderer schwur seinem Geschäftsteilhaber einen rechtmäßigen Anspruch von 2000 Mark ab, weil er bei dem fraglichen Geschäfte annähernd eine gleiche Summe (NB. ohne die Schuld des andern) verloren hatte. — Wieder andere Personen schwören Meineide aus reiner Niedertracht weil der andere eben leer ausgehen soll.

Um diesen Zweck zu erreichen, entäußern sich manche ihres Vermögens oder schaffen Wertsachen und einzelne Vermögensstücke beiseite.

Selbstverständlich sind auch solche Manöver strafbar. In jedem Falle kann dem Schuldner aufgegeben werden, den Offenbarungseid zu leisten.

15. Der Offenbarungs- (Manifestations-) Eid.

§ 711 der Civilprozeßordnung heißt es:

> Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine vollständige Befriedigung nicht erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid zu leisten:
>
> daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

16. Von der Pfändung.

Nach § 708 Alinea 2 hat die Pfändung zu unterbleiben,

> wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

Diese sowie die nachstehends wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 715 und 749 der Civilprozeßordnung machen wohl die meisten Anträge auf Zwangsvollstreckung für den Gläubiger erfolglos, es ist deshalb dringend nötig, daß sich das Publikum mit diesen Gesetzesparagraphen genau bekannt macht.

17. Was der Pfändung nicht unterliegt.

Nach § 715 der Civilprozeßordnung sind folgende Sachen der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräte, Vieh- und Feldinventarium, nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. die bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Der Pfändung sind nach § 749 der neuen Civilprozeßordnung ebenfalls nicht unterworfen:

1. der Arbeits- und Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869;
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimenten-Forderungen;
3. die fortlaufenden und unentbehrlichen Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht;
4. die aus Kranken-, Hilfs-, Knappschafts- oder Sterbekassen zu beziehenden Gelder;
5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpensionen;
7. die Pensionen der Witwen und Waisen, Erziehungs- und Stipendiengelder;
8. Das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten und Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren Ruhegehalt, sowie der Hinterbliebenen Pensionen, Sterbe- und Gnadengehalt;

Übersteigen in den Fällen 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark — für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark — für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorangehende Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind und der Servis der Offiziere, Militärärzte oder Militär-

beamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

18. Widersetzlichkeit

gegen die Pfändung ist strafbar. Gehören gewisse Gegenstände, welche der Gerichtsvollzieher pfänden will, einer andern Person, als dem Schuldner, z. B. der Ehefrau desselben, so ist dieser Umstand dem Exekutor einfach anzugeben. — Bedrohungen des letzteren und Gewaltthätigkeiten gegen denselben werden streng bestraft.

19. Das unberechtigte Abreisen

der von dem Gerichtsvollzieher aufgeklebten Siegel wird mit einigen Tagen Gefängnis bestraft, wenn nicht mildernde Umstände in Frage kommen.

20. Das Fortschaffen oder Veräußern von Gegenständen, die der Gerichtsvollzieher gepfändet und auf die er sein Siegel geklebt hat,
wird ungleich härter bestraft.

Kapitel XV.

Über den Kredit.

Der Kredit gleicht einem Parvenu: Er drängt sich auf, wo er nicht hingehört und fehlt oft da, wo er sehr erwünscht wäre.

Der Kredit ist der Lebensnerv jeder wirtschaftlichen Thätigkeit, ohne ihn wären die meisten geschäftlichen Etablissements gar nicht lebensfähig.

Der Kredit ist gewissermaßen der Maßstab für das Vertrauen, welches man in die Zahlungsfähigkeit eines andern setzt. — Der Kredit ist dehnbar bis zu den größten Summen. — Während ein Bettler einen Kredit von nur wenigen Pfennigen beanspruchen kann, so erstreckt sich derselbe bei Staaten, bei gewaltigen Machthabern, Kaisern und Königen 2c., bei den Besitzern von großen Ländereien (Grafschaften) und Inhabern großer Etablissements nach vielen Millionen Mark.

1. Die Begründung des Kredits.

Wir wollen im folgenden vom Staatskredit absehen und den Privatkredit, den man in Personal- und Realkredit einteilt, besprechen.

Jeder Mensch und selbst der reichste bedarf des Kredits, weil er gewisse, namentlich augenblickliche Bedürfnisse nicht sofort bezahlen kann. Wenn sonach auch der Beamte Kredit haben muß, so ist derselbe für seinen Stand von nicht so großer Wichtigkeit, wie für den Fabrikanten, Kaufmann, Unternehmer, Geschäftsmann und Gewerbetreibenden.

Wer irgend einen geschäftlichen Kredit beanspruchen will, muß seinen persönlichen guten Ruf hochhalten und sorgfältig vor jedem Makel bewahren. Nächstdem erfordert es, daß man in bezug auf seine geschäftliche Thätigkeit den Ehrenpunkt voransetzt, d. h. daß man solid fabriziert, bezw. solid seine Kundschaft bedient, gefälschte unechte Waren nicht führt und überhaupt alle seine geschäftlichen Verbindlichkeiten prompt erfüllt.

Zu diesen letzteren gehört insbesondere gewissenhafte Erfüllung aller Zahlungspflichten. — Wer sich an die letzteren wiederholt erinneren, vielleicht gar erst verklagen läßt, wer überhaupt die festgesetzten Zahlungstermine leichtsinnig verstreichen läßt, wer in schlechten Wechseln oder sonst nicht prompt bezahlt, wer ungerechtfertigte Dekorte*) macht, untergräbt seinen Kredit schon als Anfänger; wer aber stets als Mann von Ehre, als Mann von Wort auftritt, dem fällt der Kredit von selbst oft mühelos in den Schoß. Wo aber der Kredit den Parvenu spielt, insofern, als er sich da, wo er dringend ersehnt wird, nicht einstellt, da muß der Kreditsuchende sich entweder an seine Lieferanten und überhaupt an seine Geschäftsverbündeten wenden, und diese um Gewährung eines Kredits ersuchen, oder wenn er dies nicht will, muß er sich an ein Kreditinstitut, d. h. an eine Bank, an einen Vorschußverein, Bankier oder sonstigen soliden Geschäftsmann wenden, und diese um finanzielle Beihülfe ersuchen. — (Sogenannten Kehlabschneidern, Wucherern, wird man dabei aus dem Wege gehen.) Wen man aber auch in dieser Beziehung um Geld angehen mag, dem muß man, wenn man ihm nicht selbst genau bekannt ist, sogenannte Referenzen aufgeben, d. h. achtbare Persönlichkeiten namhaft machen, die über die persönlichen Verhältnisse des Ansuchenden Auskunft geben.

In dieser Hinsicht müssen wir auf eine Klippe hinweisen, an der schon mancher brave und strebsame Geschäftsmann Schiffbruch gelitten hat, oder doch sonst erheblich zu Schaden gekommen ist.

Wenn Kreditinstitute, Bankiers, Fabrikanten um einen Kredit von jemand angesprochen werden, der ihnen persönlich unbekannt ist, so richten sie an einen der größten oder sonst renommierten Geschäftsleute des Ortes, wo der Kreditsuchende wohnt, vertrauliche Anfragen und ziehen Erkundigungen über die betreffende Person ein. Je nachdem nun diese Auskunft gut oder schlecht ausfällt, je nachdem wird der Bescheid ausfallen.

Hierbei ist nun manchem Anfänger die traurige Erfahrung nicht erspart geblieben, daß dieser um Auskunft ersuchte Vertrauensmann auf jede diesbezügliche Anfrage gegen die Wahrheit schlechte Berichte gegeben hat und daß auf diese Weise mancher brave Geschäftsmann jahrelang unter Mangel an Kredit gelitten hat.

Hierbei sei den betreffenden Interessenten noch bemerkt, daß, wenn jemand auf eine solche Anfrage antwortet: „Ich kenne den Mann nicht“, diese Auskunft als eine ungünstige angesehen wird, denn der Empfangende sagt sich, der andere wolle etwas Nach-

*) Abzüge von zahlbaren Rechnungen machen.

teiliges nicht berichten und deshalb vorziehen, sich in Unkenntnis zu hüllen.

2. Aufrechterhaltung des Kredits.

Wir wir schon im vorstehenden Abschnitt gesagt haben, bleibt sich die Höhe des Kredits nicht immer gleich, sondern das Maß des Vertrauens wird größer oder kleiner.

Hier gilt das Wort des Dichters:

„Es wächst der Mensch mit seinen höhern Zwecken.“

Wer sich einen ansehnlichen Kredit bereits erworben hat, der muß, so lange er solchen braucht, denselben ängstlich hüten, seinen Ruf und sein geschäftliches Renommee vor jedem Flecken bewahren und alles vermeiden, was seinem Ansehen schaden kann.

Wenn sich jemand der Leidenschaft des Spiels hingiebt, wenn ein anderer sich dem Trunke ergibt, wenn ein dritter anfängt mit seinen Erzeugnissen zu schleudern, so werden alle solche Personen sehr bald die Erfahrung machen, daß ihr guter Stern erbleicht und ihr Kredit sinkt.

Alle Geschäftsleute sollten sich stets vergegenwärtigen, daß, so gut sie selbst ihre Geschäftsfreunde und Konkurrenten hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes konsequent beobachten und kontrolieren, auch andere sie auf ihr Thun und Treiben ansehen und daß, sobald etwas Ehrenrühriges von ihnen bekannt wird, der Konkurrenzneid sehr schnell für bestmöglichste Verbreitung sorgt.

3. Vom Wechselkredit (Acceptkredit).

Es ist für einen Geschäftsmann ein großer Unterschied, ob seine Wechsel überall abgewiesen oder überall glatt hingenommen werden. Im ersteren Falle sind diese Erscheinungen bedenklicher Art, die den Ruf und das geschäftliche Renommee des Ausstellers in einem sehr trüben Lichte erscheinen lassen.

Schlechte Bezahler sind, wenn sichs um Begleichung einer Schuld handelt, zuweilen flink bei der Hand, und stellen dem Gläubiger mit der Geschwindigkeit eines Virtuosen sofort einen Wechsel aus und nehmen sich vielleicht gar nicht einmal die Mühe den Tag der Verfallzeit zu notieren, sie überlassen dies der Zukunft. Der Hauptzweck dieser leichtsinnigen Handlungsweise ist der, den Gläubiger loszuwerden. — Kommt nun der Wechsel zur Verfallzeit zur Präsentation, so stutzen die Aussteller zuweilen wie ein scheues Roß oder sind wie aus den Wolken gefallen. Kurz sie werden überrascht, und dies in der Regel zu einer Zeit, wo sie den Schlüssel zu ihrem Geldschrank, wenn sie einen solchen haben, nicht gleich finden können. — Und so

kommt es, daß so viele Wechsel protestiert werden. — Diese enorme Leichtsinnigkeit, sich durch Ausstellung von Wechseln Geld zu verschaffen, ist die Kehrseite der Medaille, d. h. der Nachteil des nützlichen Wechselwesens. — Auf diese Weise werden leichtsinnig Schulden gemacht und so kommt es, daß mancher leichtsinnige Geschäftsmann eine Menge kleiner Wechsel fortwährend auf sich laufen läßt, die an sich, von größeren Wechseln abgesehen, zuweilen in Summa ansehnliche Beträge ausmachen.

4. Mißbrauch des Wechselkredits.

Dieser offenbare Mißbrauch des Wechselrechts rächt sich aber stets an seinen Ausstellern, denn alle diejenigen Geschäftsleute, die dergleichen Wechsel zu Gesicht bekommen, sagen sich einander Etwas ins Ohr, was für den Aussteller eben nicht schmeichelhaft ist. — In andern Fällen ordnet der Prinzipal vielleicht an, daß dergleichen Wechsel nicht mehr diskontiert werden sollen.

Unbeliebt und gefährlich sind die sog. Freundschaftsaccepte, wo vermöge besonderen Übereinkommens, Herr A. die Wechsel des Herrn B. und dieser letztere die Wechsel des Herrn A. acceptiert. — Gewissenlos ist solches Gebahren, wenn die Accepte in blanco*) gegeben oder gefordert werden, denn wenn der Acceptant nicht einmal weiß, auf welche Beträge die acceptierten Wechsel lauten, dann hört jede Kontrolle, jede Vorsicht, zur rechten Zeit die nötigen Mittel bereit zu halten, auf. — Wer Blanko-Accepte gibt, legt seine Ehre, seinen Kredit und sein ganzes Hab und Gut in fremde Hände, ja er setzt nicht selten sein ganzes Lebensglück und das seiner ganzen Familie aufs Spiel, trotz der nicht selten bekannt gewordenen unglückseligen Folgen solcher Frivolität.

Nicht viel besser sind die Wechselreiter. Es sind dies eine besondere Klasse tiefverschuldeter Geschäftsleute, die zahlbar werdende Wechsel gar nicht mehr aus den eigenen Vermögensbeständen einlösen, sondern jeden Wechsel mit einem zu einem höher ausgestellten Betrage neu ausgestellten Wechsel decken.

Der größte Gauner aber ist der Wechselfälscher. Dieser Hauptschwindel geht immer nur eine Weile, in jedem Falle aber nur so lange, als der Wechselfälscher imstande ist, die Falsifikate zur rechten Zeit einzulösen. — Wenn raffinierte Geschäftsleute eine Zeitlang Wechselfälschungen treiben, ohne bald entdeckt zu werden, so ist dies

---

*) d. h. wenn das Wechselformular in bezug auf die Höhe des Wechsels noch nicht ausgefüllt ist, wenn das Accept des andern schon darauf gebracht worden ist.

wohl erklärlich, wie es aber möglich ist, daß auch Leute, die kaum ihren eigenen Namen perfekt schreiben können, Wechselfälschungen begehen können, ohne gleich beim ersten Versuch entdeckt zu werden, ist kaum zu begreifen.

5. Der große Nutzen des Wechselrechts

liegt so klar auf der Hand, daß es keiner großen Auseinandersetzung bedarf, um denselben darzuthun. Wir wollen uns deshalb nur auf das folgende beschränken:

Wenn ein Geschäftsmann unerwartet Gelegenheit findet, Material oder Waren einzukaufen, so braucht er, wenn er im Augenblick nicht die baren Mittel dazu hat, nur einen Wechsel auszustellen, und das Geschäft ist gemacht.

Selbstverständlich wird ein reeller Geschäftsmann seine Wechsel in bezug auf die Zahlbarkeit derselben so einrichten, daß er bestimmt sagen kann, daß bis dahin die zur Einlösung derselben nötigen Gelder vorhanden sind.

Man unterscheidet, kurzfristige und langfristige; die ersteren sind beliebter als die letzteren, doch bleibt die Sicherheit der Aussteller die Hauptsache.

Dabei wird ein gewissenhafter Mann nie vergessen, in seinem Geschäftskalender die in bezug auf den Betrag, den Termin und den Ort der Zahlbarkeit notwendigen Notizen zu machen und diese von Zeit zu Zeit zu kontrolieren.

Was wir in den Abschnitten 1 und 2 über die Begründung des Kredits und die Aufrechterhaltung desselben im allgemeinen gesagt haben, gilt auch vom Wechselkredit, während wir Abschnitt 3 und 4 dargelegt haben, wie man es nicht machen soll.

6. Beim Bürgschaftskredit

haftet der Bürge mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten eines dritten.

Bei gegenseitiger Bürgschaft müssen sich die Bürgen in bezug auf Sicherstellung und Zahlungsfähigkeit, nicht minder in bezug auf ihren persönlichen sittlichen Wert einander gleich stehen, wenn nicht, so ist mit jeder derartigen Bürgschaft Gefahr verbunden.

Der Bürge muß stets darauf gefaßt sein, daß er für die Schuld des andern aufkommen muß, es ist deshalb nötig, daß im Geschäftskalender wie vorstehends Abschnitt 5 angegeben, die nötigen Notizen gemacht werden.

Indem wir vor leichtsinnigen und frevelhaften Bürgschaften ernsthaft warnen, verweisen wir im übrigen auf das bereits Gesagte.

Schließlich sei noch bemerkt, daß jede Bürgschaft eine Ende d. h. eine Zeit haben muß, wo sie erlischt; es ist dies ein wichtiger Punkt. Wer heute meine Bürgschaft wert ist, könnte in 10 Jahren es nicht mehr sein.

7. Der Associationskredit.

Wenn, wie bei den Genossenschaften nach dem Muster von Schulze-Delitzsch, mehrere Personen sich vereinigen zu dem Zwecke, durch gegenseitige Haftung sich einen größeren gemeinschaftlichen Kredit zu verschaffen, so gilt zunächst das vorstehends unter 6 darüber bemerkte, aber außerdem ist zu erwägen

ob die Haftbarkeit eine beschränkte

oder

ob solche eine unbeschränkte

sein soll. — Im ersten Falle würde jeder Genosse nur für einen festgesetzten Teil oder für einen bestimmten Betrag der Gesamtschuld haftbar sein, im letzteren Falle würde die Haftung eine solidarische, d. h. eine solche sein, daß einer für alle oder alle für einen haften.

Solche Vereinigungen können insbesondere beim gemeinschaftlichen Ankauf von Rohmaterialien sehr von Nutzen sein, besonders dann, wenn der Gesamtkredit keine große Summe bildet, wenn die Genossenschaft gut verwaltet, und wenn der Mißbrauch der Institution einiger zum Nachteil der andern verhütet wird.

So günstige Erfahrungen man auch mit derartigen Associationen gemacht hat, liegen doch zuweilen auch entgegengesetzte Resultate vor.

Übrigens vertreten wir die Ansicht, daß nach dem Erscheinen des neuen Genossenschaftsgesetzes — dessen Entwurf allseitig sehr günstig kritisiert wird, das Associationswesen in ein neues Stadium treten dürfte, namentlich mit Rücksicht auf die beschränkte Haftpflicht, die bei diesem Gesetze bedingungsweise eintritt.

8. Über den Real-(Hypotheken-)kredit mit besonderer Rücksicht auf Annuitäten.*)

Dieses Kapitel ist von uns schon in dem „Berater in Kauf- und Hypothekensachen**) eingehend behandelt worden, wir wollen uns daher nur auf das nachstehende beschränken.

---

*) Unter Annuitäten versteht man im weiteren Sinne Darlehnskapitale, welche alljährlich nach einem gewissen Prozentsatz rückzahlbar sind.

**) Im Verlage von J. B. Schorpp, Leipzig, erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Wer ein Hypothekenkapital braucht, der sehe sich in der Zeit vor, sich dasselbe zu beschaffen, damit nicht der Zahlungstermin den Schuldner ereile, ohne daß er für alles gesorgt hätte.

Zunächst mag der Geldsuchende darnach streben, das Kapital ohne Zuhilfenahme eines sogenannten Kommissionärs zu erhalten, um das $^1/_2$ oder 1 Prozent betragende Proxenetikum (Mäklergeld) zu ersparen.

Eine Annonce in der Zeitung scheint zunächst geboten zu sein, in welcher der Suchende neben Bezeichnung des Kapitals Zinsen und Sicherheit kurz angibt.

Wenn früher der städtische Grundbesitz — abgesehen vom industriellen — dem ländlichen Grundbesitz gegenüber im Genitiv stand, d. h. wenn der ländliche höher und lieber beliehen wurde als der städtische, so haben sich diese Verhältnisse seit der sog. landwirtschaftlichen Kalamität sehr geändert; jetzt gibt es viele Kapitalisten, welche dem überall glänzend rentabeln städtischen Grundbesitz ihr Geld lieber anvertrauen als jenem.

Die im Durchschnitt entsetzlich übertriebenen Notstandsklagen haben dem landwirtschaftlichen Kredit jetzt schon sehr geschadet, aber dieser Schaden wird noch größer werden, denn durch die zum teil erbärmlichen Heulmeiereien sind die Preise der landwirtschaftlichen Güter in manchen Gegenden schon ins Sinken geraten und werden noch mehr nach unten gravitieren, je mehr die Pachtpreise der Landgüter ins Fallen geraten.

Aber dies sind ganz natürliche Folgen der unklugen Handlungsweise aller Landwirte. Für den Kredit wie für den Preis und den Nutzungswert einer industriellen Anlage, nehmen wir an welche wir wollen, ist es schon sehr nachteilig, wenn andere diese Industrie für notleidend erklären; um wie viel schwerer muß aber der Nachteil wiegen, wenn die Besitzer solcher Etablissements selbst die Notschreie über ihre elende und hilflose Lage in alle Welt ertönen lassen. Das folgende Beispiel mag die Sachlage schlagend beweisen.

Nehmen wir den Fall an, alle Besitzer von Ziegeleien, vom Besitzer der großen Dampfziegelbrennereien bis zum Besitzer der ärmsten Luftziegeleien herab, stießen nach allen Windrichtungen hin die verzweifeltsten Hilferufe über ihre mißliche Lage aus. Müßte das nicht zur Folge haben, daß der Real= wie der Personalkredit aller Ziegel=Industriellen sofort aufs höchste bedroht würde, daß der Kaufpreis solcher industriellen Etablissements bedeutend sinken und nur zu ganz niedrigem Pachtpreise sich jemand finden würde, irgend eine Ziegelei zu pachten?

Die Landwirte haben also durch eigene Schuld ihr Unglück herauf-

beschworen, denn wenn schon die Getreidepreise gegen sonst sehr gefallen sind, so stehen diesen Resultaten die in demselben Verhältnis reicheren Ernten in guten Gegenden gegenüber. — Wenn ein Landwirt sein Gut zu verkaufen oder zu verpachten beabsichtigt, da spricht er sich über den Wert und den Ertrag gewiß nicht in einem kläglichen Sinne aus und diese Fakta beweisen evident, daß die Notstände keine allgemeinen sind, oder insoweit sie es wirklich sind, daß die persönlichen Eigenschaften der Landwirte, im Vergleich zu ihrer früheren Anspruchslosigkeit und größeren Thätigkeit sich sehr zum Nachteil verändert haben.

Früher sind die Landgüter größtenteils in den Familien vererbt worden, Eltern und Geschwister blieben im Anwesen und standen dem Annehmer in der Bewirtschaftung des Gutes bei. Jetzt werden die Güter, wenn sie nicht an einen Fremden verkauft werden, zuweilen unter den Geschwistern versteigert; wer am meisten bietet, bekommt sie, und da jedes Kind das Gut haben will, so werden die Preise über die maßen in die Höhe getrieben.

Eltern und Kinder kehren dem Gut den Rücken, ziehen in die Stadt, was aber das Schlimmste ist, ist daß sie ihre Gelder vom Gutsannehmer ausgezahlt verlangen, und wenn dieser solche nicht beschaffen kann, diese gerichtlich einklagen.

Wenn nun die Landwirte viele Zinsen, hohe Löhne und schwere Steuern aufbringen müssen, so müssen sie notwendig Schulden machen und nicht selten ihre Zuflucht zu Wucherern und Halsabschneidern nehmen.

Andere Gutsbesitzer nehmen ihre Zuflucht zu hohen Schätzungen; sie suchen die Taxatoren zu bewegen, ihre Güter möglichst hoch zu taxieren, um dadurch ihren Realkredit elastischer zu machen.

Über solche anormale Schätzungen werden namentlich in Süddeutschland beispielsweise so hohe Summen genannt, die im höchsten Grade bedenklich erscheinen, namentlich mit Rücksicht auf die angeblich herrschende Notlage.

Hiernächst sind es verkehrte Wirtschaftsmethoden, die nicht nur in Süd- sondern auch in Norddeutschland häufig zu beobachten sind.

Die unter den Landleuten seit einer Reihe von Jahren eingetretene Vorliebe für das Stadtleben wirkt gewissermaßen epidemisch und geht nicht selten soweit, daß vermögende Gutsbesitzer (Bauern) ihre Kinder schon vom 8. oder 9. Jahre an in der Stadt erziehen, bezw. auf Gymnasien oder Realschulen und in Pensionen ausbilden lassen, um die Knaben für wissenschaftliche Berufe auszubilden, die Mädchen aber in der Stadt zu verheiraten.

Sollen die Verhältnisse bei der Landwirtschaft besser werden, so müssen die Landwirte endlich aufhören, sich von ihrer früheren Lebensweise so weit zu entfernen. — Wenn man auch den Landwirten nicht mehr zumuten kann, den alten Bauernkittel wieder vorzusuchen und mit dem Gesinde aus einer Schüssel zu essen, so sollten sie sich doch vor dem in vielen Bauernfamilien eingerissenen Luxus, von der übertriebenen Putz-, Genuß- und Vergnügungssucht lossagen. Überdies ist auch die Abneigung vieler moderner Landwirte gegen harte Arbeit eine Hauptursache der Vermehrung der Produktionskosten.*)

Die Pfandbrief-Institute haben dem Grundbesitz große Dienste erwiesen und Milliarden zugewendet, ohne ihm drückende Bedingungen aufzuerlegen.

Aber trotzdem gibt es noch viele Leute, welche sich den Pfandbrief-Instituten feindlich zeigen, und wenn die meisten solcher Hypothekenbanken ihre Pfandbriefe auf $3^1/_2$ von 4 Prozent herabgesetzt haben, so war dies doch für die Schuldner der Banken eine große Wohlthat. — Die Gläubiger der letzteren kommen allerdings schlecht weg, aber dies ist den Inhabern aller anderen auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzten Papiere geradeso ergangen.

Die Pfandbrief-Institute zerfallen in zwei Klassen, in solche, welche auf Aktien gegründet wurden und solche, welche lediglich im Interesse der Grundbesitzer einzelner Staaten, Provinzen oder Kreise errichtet wurden.

Die erstgedachten Hypothekenbanken, also die auf Aktien gegründeten, sind Mittel zum Zwecke, für die Aktionäre Geld zu verdienen, während die Staats-, Provinzial- und Kreis-Pfandbrief-Institute dem Zwecke selbst dienen, d. h. den Grundbesitzern ihres Distriktes Darlehne gegen mäßige Zinsen zu reichen und nur nebenbei den Provinzial- oder Kreiskassen einen Nutzen zuzuwenden.

Aber selbst die auf Aktien errichteten Pfandbrief-Institute haben die Grundbesitzer nicht gedrückt, denn die meisten Dividenden bewegen sich in bescheidenen Grenzen und stehen zu den eingegangenen Risiken nicht immer im Verhältnis.

Die successive Tilgung, die bei den Pfandbrief-Instituten Bedingung ist, liegt im Interesse der Schuldner, weil sie in absehbarer

---

*) Der Bürger muß sich zum großen Teil tüchtig plagen, er muß selbst mit arbeiten, kann nicht bloß die Aufsicht über die Arbeiter führen, dabei muß sich der bescheidene Mittelstand, besonders aber der Mittelbeamte Entbehrungen auferlegen, die der Landwirt jetzt gar nicht mehr kennt, obwohl er früher solche Jahrhunderte hindurch hinlänglich durchgekostet hat.

Zeit ihre sämtlichen Schulden tilgen können, während ohne solche Gelegenheit wohl niemals an die Tilgung gedacht worden wäre; die Tilgung liegt aber auch im Interesse der Gläubiger der Banken, weil durch die successiven Abtragungen eintretenden Abnutzungen bezw. Entwertungen ein Gegengewicht eingehängt wird.

Wer sich aber in Verhältnissen befindet, die ihm nicht erlauben, seine Hypothek zu tilgen, der darf sich mit sogenannten Annuitäten nicht befassen, denn er läuft Gefahr dabei, zu Grunde zu gehen.

Für solche Hypothekenschulden sind

die Sparkassen,
die Gelder aus geistlichen oder städtischen Ärarien,
die aus Stiftungen und
die Kapitalien der Privatleute

zu empfehlen, denn alle diese Institutionen und Privaten verlangen bloß pünktliche Abführung der bedungenen Zinsen und keine Tilgung der Kapitalien.

Wo man aber auch sein Hypothekenkapital suchen mag, in allen Fällen ist es geboten

a. seine Kaufs- und Erwerbsurkunde,
b. seine Steuereinschätzungs-Dokumente,
c. seine Immobiliar-Brandversicherungs-Papiere,
d. seinen Hypotheken-Extrakt

abzugeben und dabei sich nach allen Darlehnsbedingungen genau zu erkundigen.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß alle Pfandbrief-Institute und Hypothekenbanken bei der Reichung von Darlehen wohl ausnahmslos erste Hypothek verlangen. Es ist dies ein Umstand, der für ihre Sicherheit spricht, vorausgesetzt, daß sie nicht durch zu hohe Taxen der Grundstücke geschädigt werden.

Auch die Verwaltungen der Sparkassen, sowie die der Ärarien ꝛc. verlangen gern erste Hypotheken, wie überhaupt jeder Gläubiger gerne die größtmöglichste Sicherheit für seine Gelder sucht.

Immerhin aber ist die Sicherheit einer ersten Hypothek nur ein relativer Begriff, denn unter Umständen kann eine zweite, dritte, vierte oder sonst wievielte Hypothek eine größere Sicherheit bieten, als eine erste. Selbstverständlich kommt es dabei auf wirklichen Nutzungswert der Pfandobjekte und auf das Verhältnis derselben zur Höhe des gereichten Darlehns an.

Alle diese Sachen sind ausführlich besprochen in dem „Berater für Kauf- und Hypothekensachen“ von O. Förster. Verlag von J. B. Schorpp, Leipzig. Preis 2 M. 40 Pf., geb. 3 M. 50 Pf.

Anhang.

1. Die Mitgift.

2. Über Ehekontrakte.

3. Über Testamente

(mit Formularen).

4. Erbschafts-Regulierungen.

I.

Die Mitgift.

Eine Betrachtung für Schwiegereltern und solche, die es werden möchten.

---

1. Warum viele Junggesellen nicht heiraten wollen.

Die allgemeine Klage darüber, daß in der Gegenwart sich viele Jungfrauen durch Verheiratung nicht mehr versorgen, ist leider vollständig berechtigt.

Da nun aber bekanntlich in unserm lieben Vaterlande fast genau ebensoviele männliche wie weibliche Personen leben, so könnte die Zahl der sich nicht verheiratenden Schönen eine ganz geringfügige sein, wenn es nicht fast ebensoviele unverheiratete Männer gäbe.

Daraus ergiebt sich, daß nicht der numerische Mangel heiratsfähiger Männer die Kalamität herbeigeführt hat, sondern daß andere Umstände hierunter maßgebend sind.

Die Ehelosigkeit der nach Millionen zählenden heiratsfähigen Herren ist vielleicht nur in seltneren Fällen eine ganz freiwillige, denn viele Männer, besonders solche aus besseren Ständen, haben nicht das Glück, ein Einkommen zu beziehen, welches hinreichend wäre, um die hohen Ansprüche zu erfüllen, welche jetzt die meisten Damen an das Leben in Bezug auf Komfort und Luxus überhaupt machen.

Fast dieselben Gründe sind es aber, welche auch zahlreiche Männer aus dem Mittelstande abhalten sich zu verheiraten, denn die Zahl der jungen Mädchen, welche mustergiltige Hausfrauen zu werden versprechen, wird immer kleiner. — Es kommt dies daher, weil jetzt auch Töchter aus dem mittleren Bürgerstande auf großem Fuße und in Gemeinschaft mit Töchtern aus vornehmen und reichen Familien erzogen und zum Teil in gewissen Pensionen förmlich verbildet werden.

Dadurch und besonders durch den Umgang mit höchst anspruchsvollen Evastöchtern, werden Bürgerstöchter mit ihrem eigenen Stande unzufrieden, sie überheben sich gern und machen Ansprüche, die sich nur sehr selten erfüllen.

Wenn solche Mädchen eine ansehnliche Mitgift zu erwarten haben, so ist die Aussicht unter die Haube zu kommen nicht so getrübt, als bei denen, welchen dieses Glück leider nicht beschieden ist. Und so kommt es, daß zuweilen die schönsten und liebenswürdigsten jungen Mädchen verblühen und schließlich verwelken von Harm und Gram verzehrt.

2. Wie es kommt, daß auch reiche Mädchen nicht zur Heirat gelangen.

Reiche Mädchen sind nicht selten geldstolz, eigensinnig und im höchsten Grade wählerisch.

Manche reiche Damen finden nämlich ein Vergnügen darin, wenn viele Anbeter zu ihren Füßen liegen, sie gefallen sich darin, dieselben schnöde abzuweisen und „Körbe" auszuteilen.

Nun ist es schon sehr verzeihlich, wenn eine junge Dame, die Ansprüche auf eine gute Partie hat, nicht gleich den ersten besten Bewerber erhört, aber im höchsten Grade gefährlich ist es für Damen, mit Männerherzen zu spielen. — Es bleibt nicht immer ganz verschwiegen, wenn eine Dame einen ihrer Bewerber von der Hand weist. Wenn dies aber unter den heiratslustigen Herren bekannt wird, dann ziehen sich zuweilen auch andere Anbeter von der betreffenden Dame zurück, weil sie fürchten, ebenfalls abgewiesen zu werden.

Nicht selten überkommt solche junge Damen, die in jugendlichem Übermute eine ehrliche Männerhand ausgeschlagen, in späteren Jahren eine bittere Reue. Wie gerne möchten sie dann so manchen früheren Anbeter noch erhören, aber leider liegt keiner derselben mehr zu ihren Füßen. — Und so vergehen unter Gram und Reue Jahre, während welcher die jugendlichen Reize immer mehr verblühen, bis schließlich eine alte Jungfrau nach der andern sitzen bleibt — auf ihrem Geldsacke.

3. Über die sogenannten „Geldheiraten".

Die Ehe, ein Bündnis für das ganze Leben, soll vom moralischen Standpunkte aus betrachtet, doch eigentlich nur auf gegenseitige Achtung und Liebe begründet sein. Im Gegensatz dazu erscheinen dann die sogenannten Geldheiraten recht verächtlich. Allein man muß sich wohl hüten, darin zu übertreiben, denn die Geldheiraten sind doch eigentlich nur dann verächtlich, wenn Männer, die selbst ein bedeutendes Vermögen besitzen, also nach der Wahl ihres Herzens auch ein armes Mädchen glücklich machen könnten, ihr Augenmerk nur auf reiche Erbinnen richten.

4. Über den Wert einer Mitgift.

Wenn sich Männer verheiraten wollen, die kein Vermögen besitzen oder nur erst ein spärliches Einkommen beziehen, z. B. Kaufleute, Apotheker, Baumeister, Fabrikanten und besonders Unternehmer, die kein genügendes Vermögen selbst haben, so kann man es diesen nicht verdenken, wenn sie darauf sehen, daß ihnen der künftige Schwiegerpapa die Mittel in die Hand gibt, um sich mit Vorteil zu habilitieren.

Denn in bürgerlichen Verhältnissen kommt zuweilen schon etwas darauf an, ab einer Braut eine Morgengabe von 3000 bis 6000 M. zuteil wird, ja selbst eine Mithilfe von 1000 bis 1500 M. sind manchem kleinen Geschäftsmanne angenehm und wirklich von nutzen.

5. Durch was kann die Mitgift ersetzt werden?

Verständige Männer suchen und finden auch unter armen Mädchen recht gute und brave Hausfrauen, welche durch Anspruchslosigkeit, Fleiß und Sparsamkeit den Wohlstand des Mannes vermehren, denn sie sind es, die durch ihr treues Walten den Segen Gottes ins Haus bringen und darin erhalten.

So sind es besonders die Beamten, namentlich solche, die noch kein großes Einkommen haben, welche sich gern arme Mädchen als Gattinnen wählen, wenn diese die vornehmsten weiblichen Tugenden: Anspruchslosigkeit, häuslichen Sinn, Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit besitzen.

Wie manche schmachtende Schöne, wie manches herzensgute Mädchen ist aber leider zu allen diesen Tugenden nicht erzogen worden.

Dieser Satz gibt zu denken, denn wenn die vornehmsten Frauentugenden ein fehlendes Vermögen ersetzen, so sollten sich doch alle jungen Damen, die kein Vermögen besitzen, und auch kein solches zu erwarten haben, sich aber doch gern verheiraten möchten, darauf befleißigen, sich alle diejenigen Tugenden anzueignen, welche das liebenswürdige schöne Geschlecht so herrlich zieren.

Aber leider — unter uns gesagt — gibt es gar viele junge Damen, denen der Tugendweg zu langweilig erscheint, sie wollen, obwohl selbst arm, gern einen reichen Mann oder überhaupt eine glänzende Partie machen. Und so kommt es, daß sie die Bewerbung unbemittelter, aber achtbarer und fleißiger Männer von der Hand weisen und dabei denken, „was kann dir der arme Schlucker bieten“.

Leider werden die Töchter seitens der Eltern nicht selten in solchen falschen Ansichten bestärkt und so kommt es, daß oft die Eltern ihre eigenen Töchter um ihre glückliche Zukunft betrügen, statt daß sie sich befleißigen sollten, ihre Töchter zur Arbeit anzuhalten und denselben eine angemessene Mitgift zu sichern.

6. Was die Eltern thun sollen.

Eltern, welche Töchter haben, sollten es für ihre heilige Pflicht betrachten, daß sie, wenn irgend möglich, denselben eine angemessene Mitgift sichern, oder wenigstens dafür sorgen, daß sie eine standesgemäße Ausstattung erhalten; denn wenn ein junges Mädchen bei seiner Verheiratung nicht einmal eine bescheidene Ausstattung zu hoffen hat, dann ist es aufrichtig zu beklagen, denn in diesem Falle ist selbst bei Schönheit und Liebenswürdigkeit und beim Besitz aller weiblichen Tugenden das Schicksal derselben nicht selten ein recht trübes.

Aber wie oft erlebt man, daß die Eltern an Ersparnisse überhaupt nicht denken, geschweige denn für die Töchter. — Die Söhne nehmen in der Regel den Löwenanteil vom väterlichen Vermögen in Anspruch und die armen Töchter sind es, welche oft nicht nur leer ausgehen, sondern in der Wirtschaft der Eltern viele Jahre thätig sein müssen, ohne irgend etwas dafür zu bekommen, als einen Freibrief darauf, bei ihren Brüdern und sonstigen Verwandten Zeit ihres Lebens die „liebe Tante“ zu spielen.

7. Was die Eltern unterlassen sollen.

Wer seine Töchter großartig erziehen läßt, aber nicht die Mittel hat, denselben eine Mitgift zu geben, welche dem Grade der Erziehung entspricht, der versündigt sich an denselben; ungleich besser würden die Eltern thun, wenn sie den auf eine großartige Erziehung gemachten Aufwand zurücklegten, denselben zinsbar machten und den Töchtern als künftige Mithilfe ansammelten.

Ebenso grundsätzlich falsch ist es, wenn Eltern ihren Töchtern eine über ihren Stand großartige oder vielleicht gar luxuriöse Ausstattung schaffen, besonders dann, wenn der Schwiegersohn sich in einer Lage befindet, die ihn wünschen läßt, eine, wenn auch kleine b a r e Aussteuer zu erhalten.

Reiche Eltern sitzen zuweilen so fest auf ihrem Mammon, daß sie Bewerber um die Hand ihrer Töchter geflissentlich fern halten; öfters thun dies aber V ä t e r, die das m ü t t e r l i c h e E r b t e i l ihrer Töchter nicht entbehren mögen oder nicht herauszahlen können, weil sie es vielleicht schon verbraucht und zugesetzt haben.

Geradezu unklug sind aber solche Väter, die öffentlich im Gespräche mit andern erklären, ich gebe meiner Tochter bei meinen Lebzeiten n u r eine Ausstattung, bare Mitgift erhält sie nicht.

Ist es nicht im höchsten Grade unüberlegt, wenn ein Vater seinen Töchtern o h n e N o t ö f f e n t l i c h d e r a r t i g e A r m u t s z e u g n i s s e a u s s t e l l t?

Zu unliebsamen Enttäuschungen, die zuweilen eine gefährliche Tragweite haben können, führen prahlerische Reden, welche das Gegenteil bezwecken, d. h. in Bezug auf Vermögen Aussichten eröffnen, die sich nie erfüllen können.

8. Die Aushändigung der Mitgift.

Wohlhabende und reiche Leute thun nicht wohl, wenn sie ihren Kindern bei ihrer Selbständigmachung ihr ganzes künftiges Erbteil auszahlen oder als Mitgift dem Schwiegersohne überlassen, denn einesteils müssen die Wechselfälle des Lebens ins Auge gefaßt und die Möglichkeit angenommen werden, daß die Habilitierung der Söhne oder Schwiegersöhne nicht gelingt und das ganze Erbteil verloren gehen könnte, anderenteils ist nicht zu vergessen, daß zwischen Eltern und versorgten Kindern ein innigeres verwandtschaftliches Verhältnis bestehen bleibt, wenn die Kinder von ihren Eltern noch etwas zu erwarten haben, als wenn die Kinder vollständig abgefunden sind.

Wer seinen Kindern ein ansehnliches Vermögen mitgeben kann wird wohlthun, wenn er nur etwa ein Drittel oder höchstens die Hälfte desselben zuerst hingibt. Legen die Kinder das erhaltene Geld gut an, dann ist es immer noch Zeit nach und nach mehr zu geben; entschieden zu tadeln aber ist, wenn Eltern einem ihrer Kinder ihr ganzes Vermögen anvertrauen, denn die Fälle sind zuweilen vorgekommen, daß dadurch Eltern nicht nur sich, sondern auch ihre übrigen Kinder um ihr ganzes Vermögen betrogen haben.

9. Die Sicherstellung der Mitgift.

Vorsichtige Schwiegereltern lassen die Mitgift ihrer Töchter bei der Behörde (beim Amtsgericht) anmelden und eintragen. Wenn dadurch das eheweibliche Einbringen der Tochter auch nicht in jedem Fall gesichert wird, so wird doch durch die Eintragung und das Anerkenntnis des Schwiegersohnes der Beweis dafür in Konkurs- oder Sterbefällen erbracht.

Außerdem kann es sich in besonderen Fällen empfehlen, wenn die Illaten der Ehefrauen durch Hypotheken oder Privilegien gesichert werden, doch muß dies womöglich nicht in einer Weise geschehen, wodurch der Kredit der Schwiegersöhne leiden könnte.

10. Ein Fall zur Warnung.

Folgende kleine Geschichte wird reichen Eltern zum warnenden Beispiel dienen:

Ein reicher Mann starb ohne ein Testament errichtet zu haben und dadurch wurde sein einziges unmündiges Töchterchen Erbin eines Vermögens von 80000 Mark.

Die Letztere wurde bevormundet und gut erzogen, ihr Vermögen aber von der Vormundschaft verwaltet.

Die kleine Waise wuchs zur blühenden Jungfrau heran und war noch nicht mündig als sie sich schon verheiratete. Der Sohn eines namhaften Bankiers führte die junge Dame heim. Sobald dieselbe aber ihre Majorennität erlangt hatte, hob sie ihr väterliches Vermögen; der junge Gatte nahm die 80000 Mark in Empfang und trat damit als Sozius in das Geschäft seines Vaters ein.

Das eheliche Glück der jungen Ehegatten war aber, obwohl dasselbe durch die Geburt eines lieben Kindes noch erhöht wurde, leider ein sehr kurzes, denn schon nach zwei Jahren machte das Geschäft bankerott und die junge Frau verlor ihr ganzes Vermögen.

Die schönen 80000 Mark waren also dahin!

Die Verhältnisse der jungen unglücklichen Gattin wurden aber noch trüber dadurch, daß ihr Gatte sich mit seinem Vater verfeindete und dadurch in die Lage kam, in der Fremde sein Brod zu suchen.

Der junge Gatte mußte sich also von Weib und Kind trennen und diese ihrem Schicksal überlassen.

Der Schmerz der treuen und überaus braven Gattin war grenzenlos und da sie keine Verwandten hatte, die sich ihrer annehmen konnten, so war sie sehr bald darauf angewiesen, sich und ihr Kind durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren.

Der junge Mann hatte zwar Stellung gefunden, er schrieb seiner Frau auch liebevolle Briefe, aber Geld schickte er nicht, weil sein schmales Einkommen kaum hinreichte, seinen eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Wir wollen diesen äußerst traurigen Fall nicht weiter ausmalen, sondern zur Sache selbst bemerken, daß der Vater der Unglücklichen nicht weise für seine Tochter gesorgt hatte, denn ein so namhaftes Vermögen mußte derselbe für alle Fälle wenigstens zum teil sicher stellen.

Dies hätte durch Errichtung eines Testaments geschehen können, inhalts dessen er seine Tochter zur Universalerbin einsetzte und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Vermögen soll bis zur Volljährigkeit der Tochter von der Vormundschaftsbehörde verwaltet werden.
2. Wenn sich die Tochter verheiratet so soll sie nur die Hälfte ihres Vermögens (40000 Mark) ihrem künftigen Gatten als Heiratsgut zubringen.
3. Die anderen 40000 Mark sollen hypothekarisch mündelmäßig zinsbar und als Sondergut der Tochter dergestalt allein verbleiben, daß ihrem Gatten auf keinen Fall der Zinsengenuß

daran zustehen soll, es sollen vielmehr die Zinsen von den 40000 Mark der Tochter Zeit ihres Lebens als Rezeptien gesichert bleiben.

4. So lange die Tochter lebt, darf dieselbe ihr Sondergut an 40000 Mark weder ganz noch teilweise verpfänden, ebensowenig ganz oder teilweise cedieren, oder sonst durch Bürgschaft gefährden.
5. Stirbt die Tochter mit Hinterlassung von Kindern, so fallen die 40000 Mark den Letzteren zu und der Vater derselben ist verbunden, die Zinsen davon zur Erziehung der Kinder aufzuwenden.
6. Nur dann, wenn die Tochter keine Kinder hinterläßt, kann sie, aber immer nur auf den Todesfall, über die Substanz der 40000 Mark frei verfügen.

Hätte der Vater eine solche oder ähnliche Verfügung, wie wir solche vorstehends flüchtig gezeichnet, getroffen, so wäre nicht nur seine Tochter Zeit ihres Lebens vor Nahrungssorgen geschützt gewesen, sondern auch für deren Kinder hätten Mittel zu ihrer Erziehung und Ausbildung zu Gebote gestanden.

II.

Über Ehekontrakte.

Verträge, welche vor Eingehung der Ehe zwischen Bräutigam und Braut abgeschlossen werden, nennt man Ehekontrakte. Dergleichen Verträge sind besonders in den höheren und höchsten Ständen gebräuchlich, in bürgerlichen Kreisen sind sie vorzugsweise nur unter Verlobten üblich, wenn durch den Ehekontrakt gewisse Privatverhältnisse, insbesondere auch vermögensrechtliche Angelegenheiten festgestellt werden sollen.

Ebenso sind derartige Verträge dann notwendig, wenn die Verlobten bereits schon einmal verheiratet waren und Kinder aus früheren Ehen in die neu zu schließende Ehe zubringen.

Auch dann, wenn sich ältere Personen noch einmal die Hände zum ehelichen Bunde reichen, die mit Rücksicht auf ihre vielleicht bereits selbständig gewordenen Kinder ihr Vermögen denselben erhalten wollen, sind Eheverträge ganz besonders am Platze. Sie sind übrigens bei derartigen Verlöbnissen nicht selten das Mittel, den Widerstand zu besänftigen, den erwachsene Kinder der Wiederverheiratung eines alternden Vaters oder einer Mutter zuweilen entgegensetzen.

Am Schlusse dieses Aufsatzes ist ein Schema zu einem solchen Vertrage angefügt; indem wir auf dasselbe verweisen, wollen wir noch einiges über den Wert dergleichen Kontrakte sagen.

Wert der Ehekontrakte.

Wir huldigen wahrhaftig nicht der allgemeinen materiellen Richtung der Gegenwart, aber vom juristischen Standpunkte aus müssen wir den Leichtsinn entschieden tadeln, mit welchem, besonders in bürgerlichen Kreisen, bei Eheschließungen über den vermögensrechtlichen Punkt so oft hinweggegangen wird.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Zahl der schmerzlich enttäuschten Schwiegersöhne, sowie die Zahl der unglücklichen Ehen viel geringer sein würde, wenn der Vermögenspunkt schon bei dem Verlöbnisse nicht nur gehörig besprochen, sondern auch durch gerichtliche oder notarielle Verträge vollständig festgesetzt würde.

In dieser Beziehung übertreffen die Bauern und überhaupt die Landleute die Städter an Vorsicht, denn wenn der Hans um die Grete freit, da kommen die künftigen Schwiegerväter der Verlobten zusammen und bringen den Geldpunkt ohne jeden Rückhalt zum festen Abschluß.

Wenn man über solches Gebahren in gebildeten Kreisen die Nase rümpft und es für sehr unanständig hält, den „delikaten Geldpunkt" bei einem Verlöbnisse zu berühren, so thut man dem ehrlichen Bauer, der wichtige Interessen seiner Kinder dabei im Auge hat, sehr unrecht, denn auch die äußeren Verhältnisse seiner Kinder sicher zu stellen, ist eine heilige Pflicht der Eltern.

Wichtigkeit des Geldpunktes.

Der Vorwurf, daß es unschicklich sei, den Geldpunkt bei Verlöbnissen zu ordnen, kann mit der offenkundigen Thatsache widerlegt werden, daß gerade in den höheren und höchsten Ständen — wie schon eingangs gesagt — der Abschluß von Ehekontrakten die Regel bildet.

Eltern, die wirklich Vermögen besitzen, zugleich aber auch die redliche Absicht haben, einen Teil davon ihren Kindern bei ihrer Verheiratung mitzugeben, urteilen über diesen „delikaten Punkt" nicht so absprechend, als gerade solche Eltern, die ihren Kindern keine pekuniäre Unterstützung bei ihrer ehelichen Verbindung angedeihen lassen wollen oder keine dergleichen gewähren können.

Daher kommt es, daß die Eltern, die sich von ihren Geldsäcken nicht trennen können, einen Freier, der bei der Bewerbung um die Hand der Tochter, den Geldpunkt nur annähernd berührt, sofort in Verdacht bringen, als wollte er das Geld, nicht die Tochter heiraten. Derartige Beschuldigungen sind sehr oft ganz ungerecht, sie passen aber auch solchen Herren Schwiegervätern recht hübsch in den Kram, die von der Aussteuer ihrer Töchter zwar ein großes Gerede machen, hinterher aber, wenn letztere glücklich unter die Haube gebracht sind, die Herren Schwiegersöhne mit fernliegenden Hoffnungen und leeren Versprechungen hinhalten.

Von ihren Schwiegereltern getäuschte Männer

sehen sich nicht nur durch das Ausbleiben der erhofften Mitgift in ihren geschäftlichen Unternehmungen zuweilen vollständig gelähmt, sondern das eheliche Glück der Neuvermählten macht infolgedessen gar oft bankerott und nicht selten muß die arme unschuldige Tochter büßen, was der Vater durch unerfüllt gebliebene Versprochenschaft verbrochen hat.

Wenn ein Schwiegervater in seinem künftigen Schwiegersohne durch wahrheitswidrige oder schwindelhafte Angaben ganz geflissentlich den Glauben erweckt hat, daß er seiner Tochter eine große Summe als bare Mitgift bei der Verheiratung auszahlen werde und er ist nicht imstande sein Versprechen zu halten, so hat er sich einer Täuschung schuldig gemacht, die nach Befinden strafbar ist.

Hat aber ein zahlungsfähiger Schwiegervater seinem Schwiegersohne eine bestimmte Summe Geldes genannt, oder gewisse Wertgegenstände bezeichnet, die er seiner Tochter bei der Verheiratung mitgeben will, so hat der Schwiegersohn, wenn der Schwiegervater nicht Wort hält, das Recht, denselben auf Erfüllung seines Versprechens gerichtlich in Anspruch zu nehmen. — Zweckmäßig ist es, wenn der Schwiegersohn über die Verwilligungen seines Schwiegervaters etwas Schriftliches in die Hände bekommt oder wenigstens Zeugen aufrufen kann, welche die Versprechungen bezeugen können.

Ein Beispiel zur Warnung.

Wir können es uns nicht versagen, folgende höchst lehrreiche Geschichte, die vor etwa fünfzig Jahren wirklich passiert ist, unter Änderung der Namen zum besten zu geben.

In einem wunderschönen Thale stand eine große Fabrik mit stattlichem Herrenhause, und ein reizender Garten lag an den Ufern des wasserreichen Flusses, dessen Kräfte die Maschinen der Fabrik in Bewegung setzten.

Der Fabrikherr, den wir Herrn Reichardt nennen wollen, war nicht nur in der benachbarten Stadt, sondern auch in der ganzen Umgegend als ein geachteter und reicher Mann bekannt.

Der Fabrikherr war schon mehrere Jahre Witwer, seine künftige Erbin war seine einzige, ebenso hübsche als liebenswürdige Tochter Marie.

Als Marie zur holden Jungfrau herangewachsen war, so hörte man zuweilen, daß junge Fabrikanten und Kaufleute um die Hand derselben geworben hätten, aber merkwürdigerweise war es nie zu einer Verlobung gekommen, trotzdem es in der ganzen Gegend bekannt war, daß das Fräulein 20000 Thaler mütterliches Erbteil besaß, welches auf der Fabrik ihres Vaters als Hypothek eingetragen war. So verging ein Jahr nach dem andern und Fräulein Marie war bereits 27 Jahre alt, aber immer noch nicht Braut.

Warum sich alle Bewerber um ihre Hand wieder zurückzogen, niemand wußte es, selbst Marie nicht, wohl aber mochte es ihr Papa wissen und unsere geehrten Leser werden es auch bald herausfinden.

Da kam eines schönen Tages ein junger Beamter der Nachbarstadt und machte, wie es dort Sitte war, bei allen Honoratioren, so auch bei Herrn Reichardt seinen Besuch. — Der gedachte Herr hieß Otto Hartmann, war etwa 30 Jahre alt, von angenehmem Äußeren und hübschen Manieren. — Kurze Zeit darauf wurde Herr Hartmann von Herrn Reichardt — der herrschenden Sitte gemäß — zu Tische geladen; der Geladene erschien; auch waren noch mehrere Gäste gebeten worden. Das Diner war fein, die Weine vorzüglich. Herr Hartmann erzählte reizende Geschichtchen aus der Residenz und man amüsierte sich prächtig. Herr Reichardt schien Wohlgefallen an Herrn Hartmann zu finden und dieser fand wiederum Wohlgefallen an Fräulein Marie. Aber auch diese schien Herrn Hartmanns Huldigungen gern anzunehmen und so kam es, daß schon auf dem nächsten Balle, wo sich beide wieder fanden, ein Herzensbündnis zustande kam, welches zu jedermanns Erstaunen auch sofort durch den väterlichen Segen gekrönt wurde.

Das Erstaunen der Leute hatte insofern eine große Berechtigung, weil Fräulein Marie jedenfalls viel vorteilhaftere Partien ausgeschlagen hatte, als die nun angenommene war, denn Herr Hartmann bekleidete im Staatsdienste nur eine Stelle, die ihm — wie es damals üblich war — bloß jährlich etwa 300 Thaler, also bei weitem nicht soviel einbrachte, um eine Frau mit Ansprüchen standesgemäß ernähren zu können.

Es läßt sich denken, daß Herr Hartmann überglücklich war, eine so liebenswürdige und zugleich so reiche junge Dame zum Altar führen zu können.

Marie, war auch glücklich, daß sie endlich unter die Haube kam und einem wirklich herzensguten Manne angehörte.

Aber auch Herr Reichardt war glücklich einen ehrenwerten und zugleich bescheidenen Schwiegersohn gefunden zu haben. Daß der Letztere noch nicht in der Lage war, eine Frau anständig zu ernähren, wußte er und half über diese Schwierigkeiten dadurch hinweg, daß er sich seinem Schwiegersohne gegenüber erbot, seiner Tochter das ihr zugehörige mütterliche Erbteil an 20000 Thalern nicht bar auszuzahlen, sondern mit 5 Prozent alljährlich zu verzinsen. Herr Hartmann nahm diese Erklärung an, seine Gattin war ebenfalls damit einverstanden, und Herr Reichardt vergaß nicht, alsbald einen Tausend-Thaler-Sack in die Behausung der Neuvermählten schaffen zu lassen.

Auf diese Weise hatten die letzteren ein ganz gutes Auskommen, um welches sie zuweilen selbst die höheren Beamten beneideten. — So vergingen etwa drei Jahre, Otto und Marie lebten mit ihren zwei Kindern, womit sie Gott gesegnet hatte, recht glücklich und zu-

frieden, denn auch ihr Verhältnis zu Herrn Reichardt war ein recht angenehmes.

Indessen ihr Glück sollte nur zu bald entsetzlich getrübt werden, denn inzwischen waren die 1840er Jahre herangekommen und mit diesen war besonders durch Anwendung der Dampfkraft eine gewaltige Umwälzung im ganzen Industriegebiete eingetreten. Herr Reichardt hatte nämlich den Fehler begangen, daß er in bezug auf seine Maschinen nicht mit der Zeit Schritt gehalten, sondern mit seinen, längst veralteten Systemen angehörenden Maschinen, die er vor etwa 20 Jahren angeschafft, immer noch fort gearbeitet hatte. Schon seit einigen Jahren konnte er mit der Leistungsfähigkeit der neuen Maschinen nicht mehr konkurrieren. Herr Reichardt wußte dies recht wohl, da er aber schon jahrelang mit Schaden fortgearbeitet hatte, so fehlten ihm jetzt die Mittel neue Maschinen anzuschaffen. Wie gern hätte er lieber ganz aufgehört, aber das ging deshalb wieder nicht an, weil er seinen ganzen Kredit sofort untergraben haben würde, und so kam es, daß der frühere Reichtum Reichardts mit den Jahren immer mehr zurückging und schließlich unter seinen Händen völlig verschwand.

Während am Herzen des Fabrikherrn Kummer und Sorgen immermehr nagten, lebte Otto mit seiner Familie sorglos in den Tag hinein; sie hatten keine Ahnung davon, wie es eigentlich um den Papa stand. — Aber nur gar zu bald sollten ihnen die Augen aufgehen, denn eines Tages ließ Herr Reichardt seinen Schwiegersohn zu sich bitten. Als dieser im Kontor seines Schwiegervaters erschien, fand er dort den Advokaten Richter anwesend vor. — Dieser Herr informierte in Gegenwart des verlegen dastehenden Schwiegervaters Herrn Hartmann, daß es sich um einen Wechsel im Betrage von 5000 Thalern handle, den Herr Reichardt nicht augenblicklich honorieren könne. Er habe Auftrag, Herrn Reichardt sofort verhaften zu lassen, doch wolle er davon abstehen, wenn Herr Hartmann sich für die Schuld seines Schwiegervaters, sowie für die Zinsen und Kosten davon, verbürge. — Herr Reichardt stellte seinem Schwiegersohne vor, daß es sich bloß um einige Tage handele, bis wann er das nötige Geld flüssig gemacht haben werde. — Herr Hartmann sah dies ein und erklärte sich sofort ohne jedes Bedenken bereit, für die 5000 Thaler nebst Zinsen und Kosten bürgen zu wollen.

Darauf gingen die drei Herren in das Justizamt, gaben dort ihre Erklärungen, Herr Hartmann aber seine Bürgschaft ab. — So arg- und sorglos war derselbe, daß er gewissermaßen in gehobener Stimmung das Amthaus verließ und es sich zur besonderen Ehre schätzte, für den reichen Schwiegervater als Bürge eintreten zu dürfen.

Herr Hartmann hatte also nicht die leiseste Ahnung davon, zu welchem fürchterlichen Verhängnis diese Bürgschaft für ihn werden sollte.

Von dem Amte zurückgekehrt ging Herr Reichardt sorgenschwer in seinem Kontor auf und ab und sann sofort auf Mittel, den Schwiegersohn aus der gefährlichen Schlinge zu ziehen, in die er denselben durch die verlangte Bürgschaft gebracht hatte. — Die Sonne war an demselben Tage noch nicht untergegangen, als er schon mehrere Briefe zur Post gegeben hatte, durch die er das Geld für die Wechsel herbeizuschaffen gedachte.

Aber sein redlicher Wille war nicht so mächtig, als die Verhältnisse, die mit einem Schlage auf ihn hereinbrachen. — Der Vorgang mit dem 5000-Thaler-Wechsel, die Bürgschaft des mittellosen Schwiegersohnes hatten Aufsehen erregt, die Gläubiger Reichardts wurden ängstlich, täglich kamen dringende Briefe, Nachfragen und Vollmachten für den Advokaten Richter, dem einzigen Rechtsanwalte in der Nachbarstadt und so kam es, daß, ehe Herr Reichardt imstande war, seinen Schwiegersohn zu retten, derselbe seine Insolvenz anzeigen mußte. — Welch' fürchterlicher Schlag für die Hartmann'sche Familie! — Die Tochter des Kridars fiel aus einer Ohnmacht in die andere und Otto hatte in der Bestürzung völlig den Kopf verloren. Der bankerotte Fabrikherr war wie gebrochen.

An eine Rettung oder Sicherstellung oder sonstige Hilfe dachte niemand, kurz die Sache ging den gesetzlichen Lauf. Die Fabrik und das Herrenhaus wurden taxiert, die Maschinen und Mobilien konsigniert und dann alles versiegelt. Das Finale war, daß die Fabrik mitsamt dem schönen Herrenhause bei der Subhastation für ein Spottgeld wegging und für die alten Maschinen wurde nur der Preis für altes Eisen bezahlt. — Die Unterbilanz war dadurch großartig, denn es wurden nicht einmal die erste und zweite Hypothek gedeckt und die Tochter ging mit ihren 20000 Thalern mütterlichem Erbteil, welche zur dritten und letzten Hypothek eingetragen waren, gänzlich leer aus.

Nachdem Herrn Reichardt alles, selbst sein nötigstes Meublement genommen worden war, suchte er im Hause seines Schwiegersohnes ein Asyl, welches ihm dieser ebenso gern gewährte, wie seine Tochter.

Selbstverständlich war durch das Ausbleiben des 1000-Thaler-Zuschusses der Haushalt der Hartmann'schen Familie empfindlich eingeschränkt worden, allein dieselbe ertrug nicht nur den harten Schicksalsschlag mit bewundernswürdiger Ergebung, sondern sie sorgten auch für ihren alten Vater mit seltener Herzensgüte und suchten ihm sein schweres Schicksal zu erleichtern.

Der Advokat Richter, ein einsichtsvoller und wohlwollender Mann,

wußte auf inständiges Bitten der Hartmann'schen Ehegatten seinen Vollmachtgeber zu bewegen, dem Bürgen Hartmann wegen seiner übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten „bis auf Weiteres" Nachsicht zu erteilen, und so waren wieder einige Jahre hingegangenen, bis man den alten Papa Reichardt zur ewigen Ruhe gebracht hatte.

Mittlerweile war Herr Hartmann in eine höhere Gehaltsklasse aufgerückt, er bezog ein Jahreseinkommen von 500 Thalern und hoffte der Zukunft nun ruhig entgegensehen zu können, zumal sein Gläubiger ihn in keiner Weise bestürmte; aber diese Hoffnung erwies sich als trügerisch, denn Herr Advokat Richter hatte seinem Vollmachtgeber den Tod des Papa Reichardt melden müssen und bald nach der erfolgten Anzeige erhielt der Advokat den Auftrag, die bewußten 5000 Thaler vom Bürgen Hartmann einzuziehen. Auf eine bei Gericht eingereichte Klage, wurde ein Güte- und Rechtstermin abgehalten und in diesem verglichen sich die Parteien dahin, daß Herr Hartmann seinem Gläubiger den dritten Teil seines Gehaltes freiwillig abtrat. Da die monatlichen Abschlagszahlungen zunächst auf Zinsen und Kosten gerechnet wurden, so war es natürlich, daß mit der jährlichen Abtretungssumme von $166^2/_3$ Thaler nicht einmal die Zinsen vom Kapitale gedeckt werden konnten, somit also das Kapital immer noch höher anwuchs. Da zur damaligen Zeit alle Staatsdiener noch sehr niedrig besoldet waren, so war an eine völlige Tilgung der Schuld nicht zu denken und so kam es, daß, als Herr Hartmann als angehender Sechziger starb, die Schuld nur zum teil getilgt war. Der höchste Gehalt den Herr Hartmann bis an sein Lebensende bezog, waren 800 Thaler. Derselbe hinterließ eine trostlose Witwe und acht zum teil noch unversorgte Kinder. Der Unglückliche hatte 30 Jahre lang, also die Hälfte seiner ganzen Lebenszeit, den dritten Teil seiner ohnehin sehr schmalen Besoldung seinem unerbittlichen Gläubiger abgeben müssen, er hatte mit seiner Familie zuweilen mit schweren Nahrungssorgen zu kämpfen, sich namenlose Entbehrungen auferlegen müssen. — Nie konnte der Unglückliche sich oder seiner Familie eine Freude oder eine Zerstreuung bereiten, nie, selbst im höheren Alter sich eine Erholung gönnen, immer nur mußte er arbeiten, um seinen Gläubiger zu füttern. Selbst die Erziehung seiner Kinder konnte beim besten Willen nur eine sehr dürftige sein.

Wir wollen diese traurige Geschichte nicht weiter ausmalen, sondern wollen, um daraus zu lernen, Aufklärung in die Sache bringen. — Soviel ist gewiß, daß Herr Reichardt alle Bewerber um die Hand seiner Tochter von sich fern hielt, von denen er erwarten konnte, daß sie das mütterliche Erbteil der Tochter b a r beanspruchen würden. Der bescheidene Beamte war ihm deshalb angenehm, weil er diesen,

wie es wirklich der Fall war, mit der Auszahlung des Erbteils jahrelang hinhalten konnte.

Hätte Herr Reichardt redlich an seiner Tochter handeln wollen, so hätte er deren Erbteil gehörig sichern müssen, wie es eine Unterlassungssünde von Hartmann war, daß er sich um das Vermögen seiner Gattin, die Sicherstellung desselben gar nicht gekümmert hatte.

Selbst dem als reich anerkannten Schwiegervater gegenüber durfte Herr Hartmann nicht sorglos in den Tag hineinleben, er mußte das Vertrauen seines Schwiegervaters zu erwerben streben, vielleicht wäre es ihm doch geglückt, wenigstens einen Teil des Vermögens seiner Gattin zu retten. Die Übernahme der Bürgschaft aber war ein unverantwortlicher Leichtsinn. Hartmann mußte, ehe er sich verbürgte, sich mit seinem Schwiegervater vertraulich beraten, die Deckungen sorgfältig prüfen, mit denen der Schwiegervater die sofortige Beschaffung ins Werk setzen wollte. Wäre Herr Hartmann in seinen Schwiegervater ernstlich eingedrungen, so hätte dieser sicherlich von seinem Schwiegersohne so empfindliches Mißgeschick abgewendet.

Doch genug davon. — Ähnliche Beispiele ließen sich noch hunderte erzählen, aber wir wollen, um nicht langweilig zu werden, davon absehen, und im allgemeinen nur daran erinnern, daß, wenn eine Frau von ihrem sonst ehrenwerten Mann nicht gut, wenigstens nicht so gut behandelt wird als sie es verdient, die Ursache davon oft darauf zurückzuführen ist, daß der Schwiegersohn — vielleicht ohne es zu sagen — sich in bezug auf die Vermögensverhältnisse seiner Schwiegereltern verrechnet hat, denn die Erfahrung ist oft gemacht worden, daß sogar sehr unglückliche Ehen dadurch in glückliche umgewandelt worden sind, daß der Schwiegervater dem Schwiegersohne Geld gegeben hat.

Zum Schluß wollen wir nachstehends ein Schema zu einem Ehekontrakte anfügen:

Formular zu einem Ehekontrakte.

Zwischen
dem Bankier Herrn Karl Friedrich Aderhold in Hamburg*)
und
der Besitzerin des Rittergutes Käferstein bei Kiel,
Frau Auguste Eleonore verw. Major von Kammlaw
geb. Freifrau von Rothenberg

*) Geben Schwiegereltern oder andere Personen in dem Ehekontrakte

ist untergesetzten Tages folgender fester und unwiderruflicher

Ehekontrakt

abgeschlossen worden.

Bei dem zwischen den vorgenannten Kontrahenten stattgefundenen Verlöbnisse sind folgende Vereinbarungen in bezug auf die zu schließende Ehe getroffen worden:

§ 1.

Die Kontrahenten versichern sich der gegenseitigen innigsten Liebe und Verehrung und versprechen sich eheliche Liebe und Treue bis zum Tode.

§ 2.

Die Ehe soll nicht bloß vor dem Standesbeamten geschlossen, sondern auch noch durch einen kirchlichen Akt der Trauung gefeiert werden. — Die priesterliche Weihe soll in einer katholischen Kirche erfolgen.

§ 3.

Da der Herr Bräutigam der katholischen Kirche angehört, die Braut aber evangelisch=lutherischer Konfession ist, so verpflichten sich die Kontrahenten für den Fall, daß ihre Ehe mit Kindern gesegnet werden sollte, daß die Knaben katholisch, die Mädchen aber evangelisch=lutherisch getauft werden sollen.

Im Übrigen soll der Religionsunterschied in keiner Beziehung weder die Erziehung noch die sonstigen Interessen der Kinder alterieren.

§ 4.

Der Herr Bräutigam verspricht, seine künftige Gattin nicht nur standesgemäß mit allen Lebensbedürfnissen zu versorgen, sondern derselben auch den nötigen Komfort, wie sie denselben zeither gewöhnt ist, angedeihen zu lassen.

§ 5.

Da Frau von Kammlow aus ihrer Ehe mit dem seligen Herrn Major Richard von Kammlaw eine Tochter

Fräulein Alwine von Kammlaw

geboren den 17. Juli 1878, in die mit Herrn Bankier Aderhold neu zu schließende Ehe mitbringt, so verspricht der letztere, auch seine künftige Stieftochter Fräulein Alwine von Kammlaw in den Schoß der Familie aufzunehmen, dieselbe liebevoll, wie sein eigenes Kind zu

---

Erklärungen ab, so sind diese auch als Mitkontrahenten im Kontrakte aufzuführen. Selbstverständlich müssen diese Personen auch den Kontrakt mit unterschriftlich vollziehen.

behandeln und in Gemeinschaft mit seiner Gattin im weitesten Sinne des Wortes standesgemäß zu erziehen und für ihr körperliches und geistiges Wohl in jeder Hinsicht zu sorgen.

Den durch die Erziehung, den Unterricht, sowie den durch die Kleidung, Wäsche und sonstigen Bedürfnisse und Annehmlichkeiten erwachsenden Aufwand trägt Herr Aderhold.

§ 6.

Wenn sich Fräulein von Kammlaw später verheiraten sollte, so verspricht Herr Aderhold seiner Stieftochter eine standesgemäße Ausstattung *) im Gesamtwerte von

Zehntausend Mark

zu gewähren, die bare Mitgift aber soll die Mutter aus ihrem eigenen, durch diesen Vertrag sich reservierten Vermögen bestreiten, ohne ihren Ehegatten deshalb finanziell in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

Frau von Kammlaw besitzt außer dem Rittergut Käferstein und dessen Pertinenzien, sowie den zum Gute gehörigen toten und lebenden Inventar, sowie aus ihren in Käferstein befindlichen Mobilien an Möbeln, Kleidern Betten, Wäsche, Pretiosen, Kostbarkeiten und dergleichen ein bares Vermögen von

Zweiundneunzigtausend Mark,

welches dieselbe ihrem Bräutigam in seiner Eigenschaft als Bankier zur Verwaltung vorlängst übergeben hat. — Herr Aderhold bekennt hierbei den baren richtigen Empfang der 92000 Mark.

§ 8.

Die § 7 gedachten 92000 Mark bringt Frau von Kammlaw ihrem Ehegatten als Heiratsgut zu. Sie räumt ihrem Gatten nicht nur die freie Verfügung darüber, sondern auch den Nießbrauch davon hiermit ausdrücklich ein. Auch bringt dieselbe ihr gesamtes Mobiliarvermögen **) ohne Ausnahme als Heiratsgut ihrem Gatten zu.

Herr Bankier Aderhold acceptiert die Erklärungen seiner Gattin bestens.

§ 9.

Das Eigentum an dem § 7 gedachten Rittergute Käferstein nebst Zubehör und Inventarien aber behält sich die Frau von Kammlaw dergestalt als Sondergut vor, daß sie über dasselbe, über dessen

*) Die Ausstattungsgegenstände können im gegebenen Falle einzeln hier aufgeführt werden.

**) Dasselbe kann im Kontrakte einzeln aufgeführt werden.

Einkünfte, sowie über dessen Verwaltung ohne jede Kognition ihres Ehegatten frei verfügen kann.

Herr Aderhold ist mit diesem Eigentumsvorbehalte nicht nur vollkommen einverstanden, sondern er entsagt auch für alle Zeiten auf alle und jede Ansprüche, die er als Ehegatte an dem Nießbrauch oder die Revenuen des Rittergutes Käferstein machen könnte. Derselbe verzichtet auch darauf, zu den gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten und Handlungen, die mit dem Eigentum des Rittergutes Käferstein direkt oder indirekt verbunden sein könnten, seine ehemännliche Genehmigung zu erteilen.

Herr Aderhold überläßt endlich auch dem freien Willen seiner künftigen Gattin, in welcher Weise sie dereinst über das gedachte Rittergut nebst Zubehör, gleichviel ob auf den Todesfall oder unter den Lebendigen verfügen wird.

§ 10.

Sollte wider alles Erwarten die Ehe zwischen den Kontrahenten durch richterliche Entscheidung wieder getrennt werden, so zahlt Herr Aderhold die als Heirathsgut von seiner Gattin erhaltenen 92000 Mark bar zurück und setzt sie überdies auch noch in den Wiederbesitz ihrer Mobilien, wie sie § 8 einzeln aufgeführt sind, ein.

§ 11.

Wenn die zwischen den Kontrahenten zu schließende Ehe durch den Tod des Herrn Bankier Aderhold gelöst werden sollte, so bekommt die Witwe aus dessen Nachlaß nicht nur ihr bares Einbringen an 92000 Mark und ihr Mobiliar zurück, sondern sie erhält auch aus der Substanz des Nachlasses ihres Ehegatten, den ihr nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zufallenden Erbanteil.

§ 12.

Wird diese Ehe aber durch den Tod der Frau von Kammlaw gelöst, so soll ihrem Ehegatten von deren Nachlaß zwar der ihm gesetzlich zufallende Erbanteil gehören, in den Nachlaß soll aber das Rittergut Käferstein nebst Zubehör oder die etwa dafür erlösten Kaufgelder ihrem Gatten gegenüber nicht mit aufgenommen werden.

§ 13.

Mit diesem Vertrage sind die Kontrahenten vollständig einverstanden und zufrieden, sie sagen sich dessen Festhaltung gegenseitig zu, begeben sich aller gegen denselben vorzubringender Ausflüchte und Rechtsbehelfe als des Miß- oder Nichtverstandes, oder anders verabhandelter als niedergeschriebener Sache, des Betruges, der listigen Überredung und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen;

sie haben diesen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten

Ehekontrakt

wohlbedächtig und eigenhändig unterschrieben, sie wollen sich auch vor Gericht dazu bekennen.

Hamburg, Käserstein bei Kiel, den 17. Juli 1888.

Carl Friedrich Aderhold.

Auguste Eleonore verw. Major von Kammlaw
geb. Freifrau von Rothenberg.

In der Regel werden Eheverträge vor Eingehung der Ehe geschlossen und gerichtlich oder notariell anerkannt. Es ist dies von der Vorsicht aus doppelten Gründen geboten, denn unter Verlobten kommen dergleichen Kontrakte leichter zustande, als zwischen Eheleuten, weil, wenn die eheliche Verbindung bereits hergestellt ist, es an Repressalien fehlt, den vielleicht andern Sinnes gewordenen Ehegatten noch zum Vertragsabschluß zu bringen.

Die gerichtliche oder notarielle Anerkennung dieser Kontrakte ist aber deshalb rätlich, weil dann die Unterschriften derselben von den Kontrahenten nicht abgeleugnet werden können.

Die Ausfertigung der Ehekontrakte muß in doppelten Exemplaren geschehen; ein Exemplar bekommt der Gatte, das andere die Gattin. — In Ehen, wo sich ein gewisses Mißtrauen der Ehegatten gegen einander einschleicht, ist es nötig, daß jeder Kontrahent sein Kontraktexemplar so vorsichtig aufbewahrt, damit es der andere Ehegatte nicht etwa aus der Welt schaffen kann. Denn wenn der Kontrakt verschwunden ist, so hängen die in demselben getroffenen Bestimmungen vielleicht, und entschieden aber dann in der Luft, wenn der andere Ehegatte sein Kontraktexemplar nicht herausgibt. — Die Hinterlegung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschrift in sichere Hände kann deshalb unter Umständen wohlgethan sein.

III.

Die Errichtung von Testamenten.

Ein guter Familienvater bestellt sein Haus
zur rechten Zeit.

1. Wer kann ein Testament errichten — wer darf dies nicht?

Ein Testament ist eine Urkunde, in welcher der Errichter desselben, der „Testator“ oder „Testierer“ über sein zeitliches Vermögen auf den Todesfall verfügt. — Wer ein Testament errichten will, muß dispositionsfähig sein. — Nicht dispositionsfähig sind z. B. Geisteskranke und speziell diejenigen, denen nach den betreffenden Landesgesetzen die Fähigkeit abgesprochen ist, zu testieren. — Besondere Bestimmungen bestehen über diese Fähigkeit bei Knaben bis zum 14. Lebensjahre, Mädchen bis zum 12. Lebensjahre rücksichtlich Taubstummer u. s. w. Überdies sind auch die dabei zu beobachtenden Formalitäten verschieden z. B. hinsichtlich der Testamente der im Felde stehenden Soldaten, der Seeleute und dergl. — Alle diese Fragen hier speziell auszuführen, verbietet der Raum. Im allgemeinen müssen wir in dieser Hinsicht auf die bestehenden Landesgesetze, die zuweilen nicht unwesentlich von einander abweichen, verweisen. *)

2. Wer eigentlich testieren sollte, und wann dies geschehen soll.

Jedem, der ein Vermögen von etwas mehr als eintausend Mark besitzt, nicht ganz jung mehr ist oder sich keiner dauerhaften Gesund-

---

*) Nach dem preußischen Landrecht beginnt die Fähigkeit zu testieren mit dem vollendeten 14. Lebensjahre, doch müssen Personen, die nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, ihr Testament mündlich zu Protokoll erklären. Kinder unter väterlicher Gewalt können selbständig testieren — Erklärte Verschwender können nur unter gewissen Bedingungen Testamente errichten, desgl. taubstumme, stumme oder auch taube Personen.

Blinde können nur vor Gericht ihren letzten Willen errichten.

Wahnsinnige und Blödsinnige, die unter Vormundschaft stehen, können nicht testieren.

Personen, die Ehebruch oder Blutschande getrieben haben, können einander nichts hinterlassen. Bei Ehebrechern, die infolge erhaltener Dispensation sich später geehelicht haben, fällt diese Beschränkung weg.

heit erfreut, dem sollte der Gedanke beikommen, allen Ernstes zu erwägen in wessen Hände nach seinem Tode wohl sein Vermögen kommen würde.

So ist es namentlich nicht bloß Ehren-, sondern eine Gewissenssache, daß derjenige, welcher jemandem versprochen hat, ihn in seinem Testamente zu berücksichtigen, dies auch wirklich thut und zwar zu einer Zeit, wo man geistig und körperlich noch gesund ist. — In gesundem Zustande kann man reiflicher und ruhiger überlegen, als wenn man durch Krankheit verstimmt und übelgelaunt ist. — Übrigens dient die rechtzeitige Testamentserrichtung nicht nur dem Testator, sondern auch den Erben zur Beruhigung.

Wer aber mit der Errichtung seines letzten Willens wartet bis er krank wird oder schon mit dem Tode ringt, dem kann es passieren, daß das Gericht ihn nicht mehr für dispositionsfähig hält. Es geschieht dies besonders dann, wenn der Kranke nicht mehr verständlich oder nicht mehr zusammenhängend sprechen kann, oder wenn er zwischen seinen Reden phantasiert oder sonst beweist, daß er kein klares Bewußtsein mehr hat.

Da nun aber die allermeisten Menschen in gesunden Tagen nicht an ihren Tod und nicht daran denken, was nach ihrem Ableben mit ihrem Vermögen werden wird, so kommt es, daß die Errichtung von Testamenten sehr oft unterbleibt und daß die meisten Menschen ab intestato (ohne Testament) versterben.

3. Die Intestaterbfolgegesetze.

Da nun eben viele Menschen ohne Testament mit Tode abgehen, so sind in allen deutschen Ländern Erbfolgegesetze errichtet worden, wie es mit dem Erbanfall derjenigen Verlassenschaften zu halten ist, über welche der verstorbene Besitzer nicht verfügt hat.

Diese Intestaterbfolgegesetze sind nun aber im Deutschen Reiche fast in jedem Lande anders und werden nur erst dann ganz gleichartig sein, wenn unser deutsches bürgerliches Gesetzbuch in Rechtskraft getreten sein wird. — Ehe dies zu hoffen ist, werden wohl noch mehrere Jahre vergehen, bis dahin muß jeder, der Vermögen hinterlassen wird, mit denjenigen gesetzlichen Vorschriften rechnen, wie solche gerade in dem Lande oder Landesteile, in welchem er wohnt, beschaffen sind. — In der Regel sind diese Erbfolgegesetze der Hauptsache nach normalen Verhältnissen angepaßt. Wenngleich diese Gesetze auch für möglichst viele außergewöhnliche Fälle Bestimmungen treffen, so kann es doch nur der bloße Zufall sein, wenn diese gesetzlich vorgeschriebenen Erbanfälle sich einmal mit den Herzenswünschen des Einzelnen decken.

4. Welche Verhältnisse die Errichtung von Testamenten notwendig machen.

Zunächst sind die Familienverhältnisse des Testators in betracht zu ziehen.

Außer den familiären Beziehungen sind es zuweilen auch eigenartige Besitzverhältnisse, welche der Errichtung einer letztwilligen Verfügung das Wort reden.

Was die Familienverhältnisse betrifft, so sind es zunächst entweder Ehe- oder Kinderlosigkeit, welche für die Frage entscheidend sind. Nächstdem kann wieder ein reicher Kindersegen oder Kinder aus verschiedenen Ehen, ferner presthafte, mißratene oder verschollene Kinder, oder aber das Vorhandensein von Stiefgeschwistern oder Halbgeschwistern maßgebend sein. Nicht minder können es die Nachkommen verstorbener Kinder oder die Ausschließung bereits abgefundener Kinder oder Enkel sein, welche eine testamentarische Bestimmung erheischen. Hiernächst sind es bei andern die Pflichten der Dankbarkeit für die hinterlassene Ehegattin, welche den Gatten bestimmen, durch besondere Zuwendungen seiner mit Glücksgütern nicht gesegneten Ehefrau einen sorgenfreien Lebensabend zu bereiten, oder sie vor dem Schicksal zu bewahren, einst das Gnadenbrod ihrer Kinder oder sonstigen Verwandten essen zu müssen.

Gleichermaßen sollte die mit Glücksgütern gesegnete Ehegattin in einer letztwilligen Verfügung ihren vermögenslosen Gatten wohl bedenken, damit dieser für seine übrige Lebenszeit vor Not oder Entbehrungen geschützt werde.

Da sind es besonders Eheleute, deren Ehe kinderlos geblieben, welche sich durch gegenseitig errichtete Testamente gern ihre gesamte Habe vermachen, damit sie einst nicht verbunden sind, dasjenige Vermögen, welches sie durch ihren gemeinschaftlichen Fleiß mühsam zusammengespart haben, wenn nicht ganz, so aber doch zum größten Teile an andere auszuliefern.

Man muß hierbei erwägen, daß in manchen Ländern durch die Intestaterbfolge für die überlebenden Ehegatten nicht gut gesorgt ist und daß zur Abwendung der daraus entspringenden Nachteile diese gegenseitigen Testamente errichtet werden. Übrigens haben wir zahlreiche Beispiele, daß solche Liebeswerke sehr viele unzufriedene Ehen in recht glückliche umgewandelt haben.

Wenn die Erbfolgegesetze Kinder aus einer und derselben Ehe bei der Erbteilung ganz gleichmäßig behandeln, so daß die erwachsenen Kinder gerade so viel bekommen, als die unerzogenen, so kann ein gerechter Vater dadurch, daß er die jüngsten Kinder etwas besser be-

denkt als die älteren, für deren Ausbildung er schon größere Summen ausgegeben hat, eine gewisse Gleichstellung bewirken.

In den Fällen, wo die bessere Hälfte eines Ehegatten derartig disponiert ist, so daß zu erwarten ist, sie werde sich nach dem Tode des letzteren wieder verheiraten, so kann er, da er derselben eine Wiederverheiratung rechtlich nicht verwehren kann, eine Bestimmung in seinem Testamente treffen, welche darauf gerichtet ist, daß das über den Pflichtteil der künftigen Wittwe betragende Erbteil im Falle ihrer Wiederverheiratung den Kindern des Testators nicht entgehe.

Väter, welche gebrechliche oder viersinnige Kinder, oder altgewordene Töchter, die sich voraussichtlich nicht verheiraten werden, hinterlassen, werden dafür Vorkehrungen treffen, daß solche Kinder vor Nahrungssorgen möglichst geschützt werden.

Ähnliche Rücksichten verdienen Eltern und Großeltern oder andere Verwandte besonders dann, wenn der Testator keine Kinder hat.

Wenn Kinder oder Enkel verschollen oder der Verschwendung verdächtig sind, so wird ein weiser Vater auch für diese Fälle seine Verfügung treffen.

Ehrenhaft ist es ferner, wenn ein vermögender Mann unvergessen ist, durch Legate,*) Vermächtnisse oder sonst das Unrecht zu sühnen, welches er in bezug auf außereheliche Kinder oder deren Mütter auf dem Gewissen hat.

Alle solche Verhältnisse wollen weislich erwogen und durch gerechte Verfügungen ausgeglichen sein.

Soviel über die Familienverhältnisse des Testators. Nächst diesen sind es die Besitzverhältnisse desselben, welche unter Umständen die Errichtung eines Testaments nötig machen.

Hat jemand einen ihm wertvollen Grundbesitz, den er gern seiner Familie erhalten wissen will, kann oder will insbesondere der Besitzer darüber nicht schon bei Lebzeiten verfügen, so wird er dies auf dem Wege einer letztwilligen Verfügung thun, um zu verhüten, daß nach seinem Tode der fragliche Grundbesitz verkauft und der Erlös unter seine Erben nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge verteilt werde.

Ein anderer hat ein Fabrik- oder ein kaufmännisches Geschäft, welches er einem seiner Söhne überlassen möchte, der betreffende Sohn ist aber noch zu jung, oder der Vater noch zu rüstig, deshalb verfügt er vorläufig erst auf den Todesfall.

In diesen und allen anderen Fällen, wo es sich um Besitzverhältnisse handelt, kann der Testator in seinem letzten Willen, ganz in der

*) Unter „Legaten" versteht man Vermächtnisse einzelner Teile des Vermögens an Personen, die nicht Erben sind.

Weise verfügen, als wie er in einem mit einem seiner Söhne über die fraglichen Grundstücke abgeschlossenen Kaufe bei Lebzeiten verfügt haben würde. Er bestimmt daher ganz einfach, daß er, indem er seine Ehegattin und die mit derselben in der Ehe erzeugten Kinder zu Erben seine Nachlasses einsetze, der näher zu bezeichnende Grundbesitz an den namentlich bezeichneten Sohn übergehen und daß derselbe seinen Miterben gegenüber eine Annahmesumme von soundsoviel bezahlen, davon eine bestimmt zu nennende Summe als sein Erbteil innebehalte, die übrigen Gelder aber seinen Miterben nach gewissen, genau zu bezeichnenden Summen zu gewähren habe.

Dabei kann bestimmt werden, welche Erbteile etwa hypothekarisch sicher gestellt, wie hoch dieselben bis zur Auszahlung verzinst werden sollen und nach welcher Aufkündigung die Erbteile zahlbar sein sollen. — Soll die hinterlassene Witwe etwaige Naturalauszüge, die Kinder aber Herbergs- oder Aufenthaltsrechte bekommen, so ist dies alles, wie in einem Kaufvertrage in das Testament zu setzen.*)

5. Von Noterben bezw. Pflichtteilberechtigten.

Über die Höhe der Erbportionen der Noterben bezw. der Pflichtteilberechtigten sind vor allen Dingen die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Wer keine Noterben hinterläßt, kann über sein Vermögen verfügen wie er will.

Noterben sind: die Descendenten, also eheliche Kinder und Enkel bezw. der Ehegatte, in Mangel von Descendenz die Eltern, Großeltern oder wer sonst nach den bezw. Landesgesetzen unter Umständen als solche bestimmt sind.

Abgesehen davon, ob und unter welchen Umständen event. Ent-

---

*) Nicht selten wird von kranken Personen, welche ein Haus oder sonstiges Grundstück besitzen und dasselbe im Falle ihres Todes ihrem Ehegatten oder einem ihrer Kinder sichern möchten, zu diesem Zweck ein Kaufkontrakt errichtet. Dies sollte man nicht thun, sondern lieber durch ein Testament seine Verfügung treffen. Denn wenn man später nach wieder erlangter Gesundheit eine derartige Bestimmung zurücknehmen oder ändern wollte, so könnte dies bei einem Testament ohne weiteres geschehen, wogegen man einen Kaufvertrag einseitig weder ändern noch widerrufen und infolgedessen vielleicht die größten Unannehmlichkeiten und Nachteile bekommen kann.

Es empfiehlt sich also in solchen Fällen ein Testament zu errichten; würde aber doch der Abschluß eines Kaufes beliebt, so mag der Verkäufer ja nicht vergessen, daß er, obwohl sehr krank, wieder genesen und noch viele Jahre leben könnte.

erbungen *) stattfinden können, so ist vorzugsweise zu bedenken, daß Noterben nicht ganz enterbt werden können, sondern wenigstens den Pflichtteil bekommen müssen. Wieviel dieser Pflichtteil beträgt, das besagen wieder die maßgebenden Landesgesetze. **)

Um über diesen Punkt völlige Klarheit zu erhalten, muß man ein Rechenexempel aufstellen und darnach die Erbportionen bezw. die Pflichtteile berechnen.

Wir wollen dies in dem nachstehenden Beispiel versuchen:

Wenn jemand im Gebiete des preußischen Landrechts ein Testament errichtet und in diesem unter den nachstehends angegebenen Familienverhältnissen über ein Vermögen von 40000 Mark verfügen will, so berechnet sich der Pflichtteil der Kinder, wenn deren sieben vorhanden sind, wie folgt:

Nach dem Preußischen Landrechte erhält der Ehegatte, wenn er mit den Kindern gesetzlich zur Erbfolge kommt, Kindesteil, aber nie mehr als ein Viertel, also bei einem Kinde ein Viertel, bei zwei Kindern ein Viertel, bei drei Kindern ein Viertel, bei vier Kindern ein Fünftel, bei fünf Kindern ein Sechstel u. s. f.

Wenn also dort ein Familienvater ohne Testament verstirbt, so wird in diesem Falle der gesamte be- und unbewegliche Nachlaß in acht gleiche Erbportionen geteilt und bekommt danach die Witwe ein Achtel mit 5000 Mark, die sieben Kinder zusammen 35000 Mark, also jedes ebenfalls 5000 Mark.

Da hier der gesetzliche Pflichtteil zwei Dritteile des gesetzlichen Erbteils von 35000 Mark beträgt, so müssen, wenn der gedachte Familienvater ein Testament zu gunsten seiner Ehegattin errichten

---

*) Nach Preußischem Landrecht können Eltern Kinder ganz enterben:
1. wenn sie des Hochverrats schuldig befunden werden;
2. wenn sie sich, Notwehr ausgeschlossen, gegen ihre Eltern Thätlichkeiten zu schulden kommen ließen;
3. wenn sie infolge begangener Verbrechen soviel an Vermögen entzogen haben, als der Pflichtteil beträgt;
4. wenn sie ihre Eltern im Falle der Not nicht unterstützt haben;
5. wenn sie den Eltern nach dem Leben trachteten, oder
6. wenn sie sich grober Schmähungen gegen den Erblasser zu schulden kommen ließen.

**) Im Gebiet des Preußischen Landrechts (im größten Teile von Preußen mit Ausnahme eines Teils der Rheinprovinz, Hannovers, Hessen-Nassaus) gelten als Noterben und haben als Pflichtteil zu fordern:
1. Alle Abkömmlinge in gerader Linie: Ein Dritteil der ihnen nach der Intestaterbfolge zustehenden Portion, wenn es einer oder zwei sind; die Hälfte, wenn drei oder vier; zwei Dritteile, wenn mehr.
2. Eltern, Großeltern und die weiteren Ascedenten, sowie der überlebende Ehegatte: die Hälfte der Intestat-Erbportion.

will, auf die sieben Noterben mindestens 2333 Mark 67 Pfennig entfallen.

Will nun aber der Testator seine Kinder nicht auf den Pflichtteil setzen, sondern seiner Ehegattin ein Prälegat*) von 8000 Mark aussetzen so würde der 40000 Mark betragende Nachlaß so verteilt, daß davon zuerst das Prälegat der Witwe von 8000 Mark abgezogen und der Rest an 32000 Mark in acht Teile geteilt wird, so daß die Witwe 4000 Mark und jedes Kind ebenfalls 4000 Mark erben, mit andern Zahlen ausgedrückt, bekommt die Witwe 12000 Mark im ganzen und die sieben Kinder 28000 Mark zusammen.

Eine Verletzung im Pflichtteil läge sonach nicht vor.

6. Besondere Bestimmungen eines Testaments.

Sind dem Testator oder überhaupt einem Erblasser, Kinder gestorben, so kommen dieselben, wenn sie ohne Leibeserben mit Tode abgingen, bei der Teilung des Nachlasses nicht in Frage, auch dann nicht, wenn der Schwiegersohn bezw. die Schwiegertochter noch am Leben sind. — Haben aber verstorbene Kinder wieder Kinder hinterlassen, so kann diese weder der Vater noch die Mutter enterben, im Gegenteil bekommt der Enkel bezw. die Enkel zusammen gerade so viel, als wie der verstorbene Sohn oder die verstorbene Tochter zu erhalten gehabt hätte.

Unehelichen Kindern steht ein Erbrecht am Vater nicht zu, wohl aber sind sie gegenüber der Mutter erbberechtigt.

Hat ein Vater, dessen Nachlaß zur Teilung kommen soll, einen oder das andere seiner Kinder bereits bei Lebzeiten beim Etablissement bezw. bei der Verheiratung hinsichtlich seines Erbteils schon abgefunden, so ist es wohlgethan, dieses Umstandes in einem zu errichtenden Testamente zu gedenken, dabei aber im gegebenen Falle die Summen, welche dabei in Frage kommen, zu bezeichnen, damit unter den Geschwistern kein Streit entstehe.

Will ein Testator seine Kinder möglichst gleichstellen, namentlich die Töchter mit den Söhnen, so können, wenn die Landesgesetze es nicht verbieten, den Söhnen die an ihre Ausbildung aufgewendeten Geldbeträge (z. B. Studienkosten, der Aufwand für einjährig-freiwillige Militairdienstzeit, bezahlte Schulden rc.) an die Erbteile derselben angerechnet werden.

Die Erbteile verschollener Kinder, sowie derjenigen, die viersinnig oder sonst nicht imstande sind, ihr Erbteil zu verwalten, werden am

*) Ein Legat, welches man als besonderes Vermächtnis einem Erben vermacht, nennt man Prälegat.

besten durch Deposition oder Hypothek sicher gestellt. — In einem Testamente kann der Testator auch einen Erben einem andern substituieren, d. h. er kann verordnen, daß, wenn der ernannte Erbe vor ihm, dem Testator, mit Tode abgehen sollte, die Erbportion des Versterbenden an eine andere, namentlich aufzuführende Person übergehen solle.

So kann z. B. auch ein Familienvater bestimmen, daß wenn eins oder das andere seiner Kinder ohne Leibeserben versterben sollte, die Geschwister sich gegenseitig beerben sollen. Es kann diese Verfügung besonders dann wohl angebracht sein, wenn in demselben Testamente die Ehegattin gut bedacht ist.

Eine wohl überall beliebte Bestimmung ist die, daß der Testator verordnet:

> „Sollte dieser oder jener meiner Erben dieses mein Testament anfechten, oder Streit anfangen, so soll derselbe, wie ich hiermit ausdrücklich bestimme, auf den Pflichtteil gesetzt werden."

Wenn Dienstherren ihren treuen Dienern nicht bei Lebzeiten zukommen lassen, was sie ihnen auf den Todesfall zugesagt haben, so verbinden sie damit den Zweck, ihre treuen Diener bis an ihr Lebensende an sich zu fesseln. Überdies hat das Testament vor solchen Schenkungen den Vorteil, daß man das Testament jeder Zeit ändern oder ganz zurücknehmen kann, während das bei Schenkungen nicht angeht.

Da es häufig vorkommt, daß reiche Leute in ihren Testamenten diejenigen Personen nicht bedenken, die viele Jahre ihnen treu gedient, oder sie sonst wohl gepflegt und abgewartet haben, so ist es gewissermassen Ehrensache der Erben, die Unterlassungssünde ihres Erblassers zu sühnen und den im Testamente übergangenen Personen entsprechende Geschenke zu machen.

Es gibt Personen, die ihr Testament sehr oft ändern: sie nehmen das alte zurück und errichten statt dessen sofort ein neues. Andere machen Nachträge dazu. In allen Fällen ist es praktisch, eine Abschrift des Testaments für sich extra aufzubewahren, damit man sehen kann, in welcher Weise man in demselben disponiert hat.

Sehr reiche Leute, besonders solche, die lachende Erben hinterlassen, sollten milde Stiftungen machen und auf diese Weise ihr Andenken verewigen.

7. Lehrreiches Beispiel, in wessen Hände ein großes Vermögen kommen kann, wenn der Besitzer nicht rechtzeitig darüber verfügt.

Als solches wollen wir einen Fall erzählen, in welchem sich eine kurze Geschichte spiegelt, wie es wird, wenn jemand den rechten Zeitpunkt versäumt, ein Testament zu errichten und infolgedessen, ohne ein solches hinterlassen zu haben, vom Tode ereilt wird.

Ein reicher Mann war gestorben und — wurde begraben.

Dieser Mann soll „Hamster" geheißen haben. Er hinterließ außer seinem großen Vermögen eine Gattin und einen einzigen Sohn. Die Gattin folgte dem vorangegangenen Hamster bald im Tode nach und so kam in kurzer Zeit das große Vermögen an Hamster jun.

Dieser war aber auch schon lange kein Jüngling mehr, obwohl er sich noch nicht in das Joch der Ehe begeben hatte.

Der jüngere Hamster war eine nicht glücklich veranlagte Natur, denn nie hatte er von seinem großen Vermögen einen Gebrauch gemacht, nie sich einen Genuß, nie sich oder andern eine Freude gemacht, obgleich er im Orte eine namhafte Anzahl armer Verwandten hatte, welche den großen Reichtum, wie er wünschte, einst erben sollten.

Dieser Erbonkel mochte kaum 50 Jahre alt geworden sein, als er, was häufig geschah, ein wenig unpäßlich wurde. Sein letztes Unwohlsein verschlimmerte sich ganz unerwartet dergestalt, daß es eines Morgens einmal hieß: „der junge Hamster ist diese Nacht auch gestorben."

Daß der Verblichene noch kein Testament errichtet hatte, war stattbekannt; wie jedermann sagte, habe der Heimgegangene große Furcht vor dem Tode gehabt und sich deshalb nicht entschließen können, ein Testament zu errichten, weil er glaubte, er müsse dann auch sterben.

Man kann sich leicht denken, daß der unerwartete Tod des Erblassers unter den Verwandten eine große Niedergeschlagenheit hervorrief, begierig war man aber auch zu erfahren, wer unter diesen Umständen der gesetzliche Erbe sein werde.

Bei den hierunter angestellten Erörterungen ergab sich, daß, da der Erblasser in absteigender Linie keine Erben hinterlassen hatte, solche nunmehr in aufsteigender Linie, also unter seinen Ascendenten zu suchen seien. Und so stellte sich heraus, daß noch ein alter Onkel, Vaters Bruder, am Leben war, dem die ganze große Erbschaft zufiel.

Das Merkwürdigste dabei war aber, daß die ausgestorbene Familie Hamster mit der erbberechtigten Linie Hamster von jeher in der bittersten Feindschaft lebte, weil der Universalerbe schon von seiner Jugendzeit her seiner schlechten Streiche halber das räudige Schaf in der Familie war.

Der verstorbene Hamster jun. und seine Eltern hätten sich sicherlich im Grabe umgedreht, wenn sie hätten erfahren können, daß gerade der „schuftige Onkel“ die Früchte ihrer grenzenlosen Sparsamkeit genießen mußte, und daß die vielen armen Verwandten keinen Pfennig davon bekommen würden.

8. Testamente können auch umgestoßen oder für ungültig erklärt werden.

Was nun, abgesehen von den Formalitäten, welche die Gesetze vorschreiben, den eigentlichen Inhalt des Testaments, d. h. die Dispositionen des Testators betrifft, so soll alles wohl überlegt, wohl berechnet und dergestalt niedergeschrieben sein, daß über die eigentlichen Absichten des Testators kein Zweifel bestehen kann, daß die letzte Willensmeinung sich in keiner Beziehung widerspreche und daß die Erbteile nicht an eine Menge lästiger Bedingungen oder Beschränkungen geknüpft und nicht zehnerlei „Wenn“ und „Aber“ daran gehängt werden.

Wer jemanden zum Universalerben seines Vermögens ernennen oder ein Legat vermachen will, dem lege er nicht unnötige Pflichten auf, sondern überlasse es ihm zur freien Verfügung.

Abweichungen davon sind in besonderen Fällen, wo sie unbedingt nötig sind, nicht zu verwerfen.

Ist ein Testament nicht wohl durchdacht, nicht genau auf die gesetzlichen Landesbestimmungen geprüft, oder pessimistisch verklausuliert, so kann es vorkommen, daß die Erben in Streit geraten, daß das Testament angefochten wird, oder annulliert (für ungiltig erklärt) wird.

Ist in einem Testament ein Noterbe unberücksichtigt geblieben oder ist ein anderer im Pflichtteile verletzt worden, so hat dies, wenn sich die Erben nicht noch vergleichen, die Kassation eines Testaments zur Folge.

Wenn ferner ein Testator in seinem letzten Willen noch Verfügung über Vermögensstücke trifft, die er bereits bei Lebzeiten verkauft oder über die er in irgend einer andern Weise verfügt hat, so entsteht natürlich unter den Erben Streit.

9. Ein Beispiel, wie ein Testament nicht errichtet werden soll.

Ein alter unverheirateter kinderloser Philister, welcher in der Hauptsache von seiner Pension lebte, war es, der sein kleines Vermögen seiner „lieben Nichte“, die, wie beiläufig bemerkt, in seinem Hause ihre ganze Jugend vertrauert hatte, zwar vermachen wollte, das bischen Geld aber doch noch lieber mit ins Jenseits genommen hätte, wenn er es hätte bewerkstelligen können. Um nun seine Dank=

barkeit gegen die liebe Nichte zu bethätigen, die ihm länger als 15 Jahre die Wirtschaft geführt, richtiger gesagt, ihm die Ausgaben für ein Dienstmädchen erspart hatte, fabrizierte er selbst — ohne einen Sachverständigen hinzuzuziehen — ein Testament, in welchem er seine liebe Nichte zwar zur Universalerbin seines sogenannten gesamten Vermögens einsetzte, daran aber eine Menge Vorbehalte knüpfte, die sich schwer oder gar nicht erfüllen ließen.

Der Testator, ein Pessimist erster Klasse, der vor lauter Mißtrauen und Bedenklichkeiten zu keiner freien Ansicht kam, übertrug seine Zweifel, die er im täglichen Leben nicht los wurde, auch in sein Testament, indem er u. a. wörtlich verordnete:

„Sollte meine liebe Nichte sich verheiraten, so soll erst nach Verlauf eines Jahres ein einzusetzender Familienrat beurteilen, ob meine liebe Nichte glücklich verheiratet ist oder nicht.

Wäre meine liebe Nichte nicht glücklich verheiratet, so soll der Ehemann, so lange die Ehe eine unglückliche ist, nicht in den Zinsengenuß des Vermögens kommen, sondern diese sollen meiner lieben Nichte gehören.

Sollte die Ehe meiner lieben Nichte mit Kindern nicht gesegnet sein, so soll nach ihrem Tode die ganze Erbschaft an meine übrigen Verwandten übergehen.

Würde die Ehe aber mit Kindern gesegnet, so soll die Erbschaft diesen Kindern zufallen, die Mutter aber dann die Zinsen ziehen bis zur Mündigkeit der Kinder.

Sollte der Ehemann meiner lieben Nichte mit Tode abgehen und die letztere Kinder haben, so soll die Nichte die ganze Erbschaft in Empfang nehmen, vorausgesetzt, daß sie sich nicht zum zweitenmale verheiratet, in welchem Falle es bei den vorstehenden Bestimmungen sein Bewenden hat.

Nur erst dann, wenn der Familienrat die Ehe für eine ganz glückliche erklärt, soll meine liebe Nichte auch zu gunsten ihres Ehemannes über das Vermögen und die Nutzungen davon verfügen dürfen."

Als dieses widersinnige Testament eröffnet war, beantragten die „übrigen Verwandten" des Testators, daß der ganze Nachlaß konsigniert bezw. verkauft und der Erlös nebst den Wertpapieren bei Gericht deponiert werde.

Das Gericht verfügte nach diesem Antrage, und so kam es, daß die liebe Nichte Zeit ihres Lebens nicht in den Besitz der kleinen Erbschaft kam, sondern bloß die Zinsen erhielt.

Die Universalerbin, die alle Tugenden einer guten Hausfrau besaß, bekam leider auch keinen Mann, denn alle Bewerber um ihre Hand nahmen Anstoß an den Beschränkungen des Testaments.

Hätte der Testator einen Sachverständigen über den Inhalt des Testaments zu Rate gezogen, so würde er gewiß nicht in solcher Weise verfügt und seine Nichte für ihre ganze Lebenszeit unglücklich gemacht haben, denn die paar Thaler Zinsen reichten nicht einmal ganz zu, daß sie ohne Nahrungssorgen davon leben konnte.

10. Ein Testament soll auch nicht verloren gehen.

Es genügt nicht, wenn der Testator ein Testament errichtet und dasselbe in bester Form vollzieht, sondern ein weiser Mann trägt auch genügend dafür Sorge, daß sein Testament nicht verloren geht.

Wie es wird, wenn ein Testament nicht aufgefunden wird, mag nachstehender Fall illustrieren:

Ein alter in Ruhestand versetzter Zahlmeister, ein sonderbarer Querkopf, der seine sämtlichen Soldatenmucken in die Familie übertragen hatte, lebte von der Außenwelt völlig abgeschlossen, wie ein Einsiedler. — So kam es auch, daß er äußerst wortkarg und eben gar nicht mitteilsam war, sondern sein Inneres in sich selbst verschloß. Da er hübsches Vermögen besaß, so gelang es ihm trotz seines schon erreichten Alters, eine anständige Witwe, die einige Kinder hatte, zu bewegen, ihm die Hand zum ehelichen Bunde zu reichen.

Länger als zehn Jahre war es ihm vergönnt, glücklich in seiner Familie zu leben. Seine Gattin und seine Kinder waren sehr verständig und zürnten ihm wegen seiner Eigenheiten nicht und ließen ihn ruhig gewähren.

Der alte Sonderling hing deshalb auch mit Liebe an seiner Gattin und seinen Stiefkindern und gedachte denselben sein Vermögen zu hinterlassen.

Aber kein Mensch wußte, wo er den größeren Teil seines Vermögens niedergelegt hatte. Die Zinsen erhob er stets persönlich in der Provinzialhauptstadt, von wem wußte aber niemand. — Er hatte auch ein Testament zu Gunsten seiner Frau und Stiefkinder errichtet, darin aber auch, wie man ahnte, noch „gewissen Verhältnissen“ Rechnung getragen, die aus seiner Jugend und Militärzeit her datierten, über die aber ein mysteriöses Dunkel schwebte.

Diese „gewissen Verhältnisse“ mochten es wohl auch sein, die ihm die zugeknöpfte Reserve diktierte. Er wollte sich eben nicht ausforschen lassen.

Unter solchen Umständen befremdete es auch nicht, wenn es Geheimnis blieb, wer das Testament aufgesetzt und wo es deponiert war. Man drängte deshalb seitens der Seinigen auch nicht, abgesehen davon, daß es auch nichts gefruchtet hätte; man hoffte vielmehr, daß der

Alte alles wohl versorgt und in seinem Schreibsekretär, den er ängstlich verschlossen hielt, Notizen darüber niedergelegt haben würde.

So vergingen Jahre auf Jahre. Der alte Sonderling wurde älter, er wurde altersschwach, er bewies den Seinigen alle väterlichen Rücksichten, aber seine Geheimnisse waren und blieben unerforschlich.

Plötzlich eines Tages pochte ganz unerwartet der Tod an sein Kämmerlein. Ein Schlaganfall machte in wenigen Minuten seinem Leben ein Ende. Er wollte im Todeskampfe sprechen, aber die Sprachorgane waren schon gelähmt, er lallte bloß einige unverständliche Worte noch und — schloß die Augen für immer.

Erwartungsvoll öffnete man seinen Schreibsekretär, man suchte nach Geld, nach Dokumenten, nach Wertpapieren, aber alles Suchen war vergebens, es fand sich weder das eine noch das andere; auch in Bezug auf das Testament fand sich keine Spur.

Man kann sich denken, daß der Fall in der ganzen Provinz ungeheures Aufsehen erregte; trotz aller Nachforschungen, trotz öffentlicher Bekanntmachungen und offizieller Aufrufe wurde nichts, auch gar nichts gefunden.

Die schwer enttäuschte Familie des Verstorbenen war plötzlich aller Subsistenzmittel beraubt. Durch diese plötzliche Verarmung entstand in der Familie großes Herzeleid. Doch gehört es nicht zur Sache hier noch näheres darüber zu berichten.

Wohl aber wollen wir jedermann, der ein Testament errichtet, den Rat erteilen, den Schein, den man über die Niederlegung des Testaments erhält, vorsorglich gut aufzubewahren, seinen Angehörigen aber auch den Ort zu sagen, wo sich der Schein befindet. — Diesen Schein bei Lebzeiten aus den Händen zu geben, ist in den Fällen zu widerraten, wo zu fürchten wäre, daß derselbe zurückbehalten würde. In diesem Falle wäre der Testator außer stande, das Testament zurückzunehmen, da bei dieser Gelegenheit auch der Hinterlegungsschein zurückgegeben werden muß.

Bei der Niederlegnng oder Errichtung eines Nachtrages zum Testamente kommt der Hinterlegungsschein nicht in Frage.

11. Über die Niederschrift und die Niederlegung eines letzten Willens.

Nachdem wir auch den Inhalt eines Testaments besprochen haben, erübrigt nur noch, darüber zu sprechen, auf welche Weise man ein Testament errichten nnd wo man ein solches niederlegen soll.

Wer die Befähigung besitzt, seinen letzten Willen selbst niederzuschreiben, so daß derselbe weder angefochten noch für ungiltig er-

klärt werden kann, der wird selbstverständlich sein Testament selbst aufsetzen und braucht unsern Rath darüber weiter nicht.

Hierbei sei indes bemerkt, daß wenn ein Erbe des Testators das Testament geschrieben hat, die hierbei nach den Landesgesetzen bestehenden Bestimmungen bezw. Formalitäten nicht außer acht gelassen werden mögen.

Wer die Befähigung nicht besitzt ein rechtsgiltiges Testament niederzuschreiben, der wird wohl thun, sich deshalb an einen Rechtsgelehrten zu wenden, sich von diesem über die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften unterrichten und dann das Testament aufsetzen zu lassen.

Da weder einem Beamten, noch einem Rechtsanwalt zuzutrauen ist, daß einer oder der andere ein Testament fälsche, so hat zwar der Testator, der sich in guten Händen weiß, deshalb nicht argwöhnisch zu sein; aber zur eigenen Beruhigung und Überzeugung trägt es wohl bei, wenn der Testator das Testament selbst genau durchliest und sich mit dem bloßen Vorlesen desselben nicht begnügt.

Wer mißtrauisch ist oder sonst recht vorsichtig sein will, der legt die Bogen, auf welche das Testament geschrieben ist, der Reihe nach richtig zusammen und duldet nicht, daß noch andere Bogen derselben Qualität, gleichviel ob beschrieben oder nicht, auf dem Tische, wo das Testament geschrieben wird, herumliegen.

Es ist nämlich schon vorgekommen, daß vorher geschriebene Bogen wider Wissen und Willen des Testators in das Testament hineingeschoben oder ein gefälschtes Testament in das Kuvert eingesiegelt worden ist.

Man dulde deshalb auch nicht, daß auf dem qu. Tisch mehr als ein Kuvert, in welches das Testament eingesiegelt werden soll, liege.

Ist das Testament fertig, so wird es der Testator aufmerksam durchlesen und veranlassen, daß dasselbe mit einem aus nur einem einzigen Stück bestehenden Faden geheftet und durchzogen werde, damit die beiden Enden des Fadens am Schlusse des Testaments eingesiegelt werden können.

Hat der Testator das Testament nochmals durchgesehen und alles in Ordnung gefunden, so unterschreibe er alsdann nicht nur am Schlusse desselben, sondern schreibe auch außerdem auf jede Seite:

„Dies ist mein letzter Wille.“

Ort und Datum.

Unterschrift.

Hierauf bricht man das Dokument zusammen und legt dasselbe in ein bereit gelegtes Kuvert, welches dann mit demselben Petschaft,

mit dem die Faden eingesiegelt sind, drei oder fünf mal mit gutem Siegellack versiegelt wird.

Auf das Kuvert und zwar auf dieselbe Seite, wo die Siegel sind, schreibe der Testator:

„Hierinnen befindet sich mein letzter Wille.“

Ort und Datum.

Unterschrift.

Die andere Seite des Kuverts ist dazu bestimmt, die Niederlegung des Dokuments seitens des Gerichts oder des Notars zu bekunden.

Mit diesem Dokumente gehe der Testator an das Amtsgericht seines Wohnorts und lege dasselbe dort nieder. Auch kann der Testator eine Deputation des Gerichts zu sich kommen lassen. Überdies kann der Testator seinen letzten Willen von einem öffentlichen Notar errichten lassen und bei demselben auch niederlegen.

Darüber bekommt nun der Testator einen vorstehends schon mehrfach besprochenen Hinterlegungsschein ausgefertigt.

Nun kann man auch ein Testament vor Gericht anfertigen lassen. Der Amtsrichter schreibt dann die letzte Willensmeinung nieder, liest diese Niederschrift vor und der Testator unterschreibt das Protokoll.

Will man eine Abschrift davon haben, so bestelle man diese gleich, denn wenn das Testament schon vom Gericht eingesiegelt worden ist, wird es Umstände machen, dasselbe nochmals zu entsiegeln.

Auch in diesem Falle hat der Testator einen Hinterlegungsschein zu bekommen.

Die mündliche Errichtung eines Testaments vor Gericht kann indes den Nachteil haben, daß der Inhalt des Testaments nicht ganz verschwiegen bleibt. Die Richter sind zwar, wie auch die übrigen Beamten auf Verschwiegenheit verpflichtet, allein eine in dieser Form ausgesprochene letztwillige Verfügung geht, ehe sie eingesiegelt wird zuweilen durch die Hände verschiedener Beamten und bei solchen Gelegenheiten könnte es wohl vorkommen, daß der Inhalt des Testaments nicht ganz verschwiegen bliebe.

Will man ein mündlich vor dem Richter errichtetes Testament zurückziehen bezw. an dessen Stelle ein neues dergleichen errichten, so kann man, je nachdem in diesem Falle die Praxis geübt wird, die Erfahrung machen, daß das zurückgezogene Testament vom Gericht entsiegelt und unter Nichtigkeitsvermerk offen zu den Akten geheftet wird.

Übergibt man dagegen ein privatim errichtetes Testament in Kuvert bei Gericht, so bekommt man dasselbe im Falle der Zurücknahme auch unentsiegelt wieder zurück.

In der Regel ist ein Testament, welches weder bei Gericht noch bei einem Notar niedergelegt ist, ungiltig, je nachdem die Landesgesetze darüber lauten, indessen gelten in gewissen Ländern auch Testamente, die nirgends deponiert, sondern im Nachlasse des Testators sich vorfinden. Es werden wohl solche Testamente der zuletzt gedachten Art als giltig angesehen werden, die von Personen errichtet sind, die keine Noterben haben.

So war z. B. das im Nachlasse des zuletztverstorbenen Herzogs von Braunschweig vorgefundene Testament ein solches, welches nicht gerichtlich oder notariell niedergelegt war.

Wenn Jemand in einem niedergelegten Testamente erklärt, daß, wenn sich in diesem Nachlasse Nachträge zu seinem Testamente vorfinden sollten, so können auch unter Umständen diese Nachträge und wenn dies nur Zettel wären, ihre Giltigkeit haben.

Es ist vorgekommen, daß ein Testator eine ganze Menge solcher Nachträge hinterlassen hat. Hauptsache ist aber hierbei, daß sie genau datiert sind, weil man sonst nicht weiß, was gelten soll, wenn z. B. ein Nachtrag eine Bestimmung eines andern Nachtrags aufheben soll.

Diese Praxis hat übrigens ihre großen Bedenken, schon deshalb, weil sie sehr leicht zu Fälschungen Veranlassung geben kann, im besonderen Falle auch in verbrecherischer Absicht die Nachträge entfernt werden können.

Die vielen Beispiele, wo im fernen Auslande, ja selbst außerhalb der Grenzen Europas Leute sterben, die ein großes Vermögen hinterlassen und keine Ahnung haben, wer einst in den Besitz desselben kommt, beweisen, daß sich solche Erblasser nicht einmal die Mühe nehmen, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, wer ihre nächsten Verwandten sind und wo sich dieselben aufhalten.

12. Über Erbschleicherei.

Ehe wir unsere Betrachtungen schließen, wollen wir alle Diejenigen, welche ein Testament errichten, vor heuchlerischen Freunden, den Erbschleichern, warnen.

Halte daher jeder, dem sich in auffälliger Weise ein sog. Freund naht, die Augen offen, daß er nicht das Opfer solcher Schurken werde, die unter der gleißnerischen Maske der Liebe und Freundschaft ihr Opfer umgarnen, um es nach seinem Tode, wie der Berliner sagt, „auszufleddern".

Wer sein Testament bei gesunden Geistes- und Leibeskräften errichtet, dem ist noch der Scharfblick eigen, um die Erbschleicher zu entlarven, wer dagegen krank und schwach ist, hat diese Fähigkeit wohl nur noch selten.

Wenn einem Kranken ein Erbschleicher fortgesetzt in den Ohren liegt, so wird er, vielleicht nur um den Quälgeist loszuwerden, seinen Einflüsterungen nachgeben.

13. Wie kann ein Testament seinem Wortlaute nach lauten, vorausgesetzt, daß der letztere den bestehenden Landesgesetzen entspricht?

Schon im Eingange haben wir bemerkt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Intestaterbfolge in jedem Lande des deutschen Reiches andere sind, ja daß sich sogar innerhalb eines Landes wieder gewisse Gebietsteile darin unterscheiden, so daß es kaum thunlich ist, ein Schema für Testamente aufzustellen, welche ihrer Form nach in allen Teilen Deutschlands Geltung haben könnten.

Nach diesem wiederholt deutlich ausgesprochenen Vorbehalte kann es aber doch für ausführbar erklärt werden, in dem folgenden Entwurfe Beispiele für die Fassung aller in einem Testamente vorkommenden Bestimmungen nnd Verordnungen zum Ausdrucke zu bringen.

Formular zu einem Testamente.

Im Namen Gottes! *)

Mit Rücksicht auf die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens habe ich mich entschlossen über meine zeitliche Habe eine letztwillige Verfügung zu treffen. Ehe ich dies thue, empfehle ich meinen Geist nach meinem Hinscheiden der Gnade Gottes*) und spreche dabei den Wunsch aus, daß meine sterbliche Hülle christlichem Gebrauche gemäß zur Erde bestattet und in meiner, auf dem Friedhof zu X... gelegenen Familiengruft in der Stille beigesetzt werde.**)

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

*) Für diejenigen Personen, die an keinen Gott mehr glauben, ist die Anrufung Gottes nicht geschrieben.

**) Aus Rücksichten der Pietät für Verstorbene wartet man mit dem Antrage auf Eröffnung und Publikation eines Testaments in der Regel bis nach der Bestattung des Testators. In den Fällen aber, wo man weiß oder vermutet, daß der Testierer auch über die Art seines Begräbnisses Bestimmungen getroffen hat, da ist es nötig, daß das Testament sofort nach dem Tode des Erblassers publiziert werde.

Was nun meine zeitlichen Güter anlangt, so verfüge ich darüber in folgender Weise:

I.

Zu Erben meines gesamten be- und unbeweglichen Nachlasses, es bestehe dieser in Immobilien oder Mobilien, in außenstehenden Forderungen, barem Gelde, Aktien, Staatspapieren, Rentenscheinen oder sonstigen Wertpapieren, in Pretiosen und Kostbarkeiten *), setze ich hiermit unter dem Titel der ehrenvollen Erbeinsetzung

1. meine Ehegattin Anna Rosalie Müller geb. Schneider, vorher verw. Richter zu X.**) sowie
2. meine mit derselben in der Ehe erzeugten zehn Kinder bezw. Enkel, namentlich
   - A. meinen Sohn, den Eisenhüttenwerksbesitzer Friedrich August Müller zu Y...
   - B. meine Enkel, die Söhne meines mir im Tode vorausgegangenen Sohnes Heinrich Ernst Müller in Z...
     - a. Alfred Hermann Müller und
     - b. Richard Adolf Müller,
   - C. meinen vor etwa zehn Jahren nach Amerika ausgewanderten und seitdem verschollenen Sohn Julius Ferdinand Müller,
   - D. meinen Sohn, den Kandidat der Theologie Arno Camillo Müller zu Z...,
   - E. meine Tochter, Clara Emilie Müller, welche geistig getrübt ist,
   - F. meine Tochter, die Ehegattin des Gastwirts Heinrich Schmidt in Z..., Emma Frida Schmidt geb. Müller,

---

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

---

*) In Testamenten, in welchen über eine große Hinterlassenschaft verfügt wird, ist es nötig, daß man alle Vermögensteile namhaft macht.

Letzte Willenserklärungen, die über nur einen gewissen Vermögensteil errichtet werden, nennt man Kodizille.

**) Die Namen der Erben bezw. der Legatarier sind womöglich nach Geburtszeugnissen aufzuführen, damit sie, weil letztere als Erblegitimationen gelten, mit diesen genau übereinstimmen.

Es kommt nämlich zu oft vor, daß die Vornamen mancher Personen, nicht richtig geschrieben werden, weiß doch mancher Vater die Vornamen seiner Kinder, wenn sie deren mehrere haben, nicht richtig zu nennen. Bei Legatariern ist besondere Vorsicht nötig, manches Mädchen wird Lieschen gerufen, heißt aber in Wirklichkeit Elisabeth, andere nennt man Lina, die auf Karoline getauft sind u. s. w.

G. meinen Sohn, den Oekonom Edmund Ludwig Müller, welcher mir zeither in der Bewirtschaftung meines Bauerngutes getreulich beigestanden hat,

H. meinen Sohn, den Mühlenbauer Paul Otto Müller, denselben, welcher das mir zugehörige Mühlengrundstück in Z... gegenwärtig in Pacht hat,

I. meinen Sohn, den Gymnasiasten Eugen Oskar Müller

und

K. meine jüngste unmündige Tochter Clara Friederike Müller

zu meinen Erben unter folgenden Bedingungen ein:

II.

Vor der Teilung meines Nachlasses werden von demselben ausgeschlossen:

1. meine sämtlichen Mobilien an Haus- und Wirtschaftsgerätschaften, Betten, Wäsche, Kleidern, Pretiosen und Kostbarkeiten mit Ausnahme der außenstehenden Forderungen, des baren Geldes, der Aktien, Staatspapiere und sonstigen Wertpapiere,
2. mein Bauergut nebst allem Zubehör, toten und lebenden Inventarien, an Vieh, Schiff und Geschirr, Vorräten und wie solches alles hier im Dorfe steht und liegt, und
3. mein Mühlengut zu Z... nebst dem gesamten gehenden und treibenden Zeuge, der Wasserkraft, den Inventarien und Vorräten wie alles dort steht und liegt,

weil ich darüber in folgendem besonders verfüge.

III.

Meine vorstehend unter I und II 1 gedachten Mobilien an Haus- und Wirtschaftsgeräten, Betten, Wäsche, Kleidern, Pretiosen und Kostbarkeiten mit Ausnahme der außenstehenden Forderungen, des baren Geldes, der Aktien, Staatspapiere, Rentenscheine und sonstigen Wertpapiere vermache ich hiermit meiner lieben Ehegattin als ein Prälegat, um derselben dadurch den Dank für ihre mir erwiesene Liebe und Treue an den Tag zu legen.

IV.

Verordne ich, daß mein Bauerngut nebst Zubehör, allem toten

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

und lebenden Inventar, an Vieh, Schiff und Geschirr, allen Vorräten jeder Art, wie alles hier im Dorfe bei meinem Ableben stehen und liegen wird*), mein Sohn

Eduard Ludwig Müller

für den Preis von

Neunzigtausend Mark

aus meinem dereinstigen Nachlasse annehme und erwerbe, davon das auf ihn fallende väterliche Erbteil inne behalte, den Rest aber an meinen Nachlaß herauszahle.

Dabei lege ich meinem Sohn die Verpflichtung auf, daß er meiner Ehegattin, seiner Mutter, die Lokalitäten der ersten Etage bis an ihr Lebensende unentgeltlich überläßt und ihr den Aufenthalt ihrer Kinder und Enkel gestattet.

Wegen dieses Wohnungsrechts hat mein Sohn ein Unterpfandsrecht am Bauerngute zu bestellen.

Sollte mein Sohn wider Erwarten diese Verordnung nicht erfüllen wollen, so soll das Bauerngut wie es steht und liegt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden und der Erlös dafür der Nachlaßmasse zuwachsen. Im Falle dies geschehen sollte, wäre dem Ersteher des Gutes die Gewährung der vorerwähnten lebenslänglichen und unentgeltlichen Wohnungsrechts in der ersten Etage des Wohnhauses zur Pflicht zu machen und Hypothek deshalb für die Berechtigten vorzubehalten.

V.

Bestimme ich, daß mein Mühlengut in Z... nebst dem gesamten gehenden und treibenden Zeuge, der Wasserkraft, den Inventarien und Vorräten, wie alles bei meinem Ableben stehen und liegen wird, mein Sohn

Paul Otto Müller

für den Preis von

Sechzigtausend Mark

aus meiner dereinstigen Verlassenschaft käuflich annehme, seine auf ihn fallende Erbportion von der Kaufsumme kürze, den Rest aber an meine Nachlaßmasse bar herauszahle.

Sollte mein Sohn wieder erwarten diesen Kauf nicht vollziehen

---

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

*) Genaue Bezeichnung ist zur Vermeidung von Streitigkeiten nötig.

wollen*), so soll das Mühlengut, wie es bei meinem Ableben stehen und liegen wird, an den Meistbietenden verkauft und der Erlös der Erbmasse zuwachsen.

VI.

Setze ich hiermit meinen Stiefkindern, den mir zugebrachten Kindern meiner Ehefrau aus erster Ehe, und zwar

a. deren Sohn Emil Philipp Richter, Gutsbesitzer in Y...
und

b. deren Tochter, der verehelichten Gutsbesitzer Eierfeld daselbst, Ernestine Laura geb. Richter

ein Legat von je 2500 Mark, zusammen also

Fünftausend Mark

aus, welche an meine genannten Stiefkinder drei Monate nach meinem Tode aus meinem Nachlasse auszuzahlen sind.**)

Sollte eines oder das andere der Geschwister Richter vor mir mit Tode abgehen, so soll das Legat, wenn dieselben Kinder hinterlassen an die letzteren fallen. Im Falle kinderlosen Ablebens sollen die Legate nicht zur Auszahlung kommen.

VII.

Nachdem nun auf diese Weise mein gesamter Nachlaß nach Abzug des Einbringens meiner Ehefrau im Betrage von dreißigtausend Mark, sowie aller Schulden und der Begräbniskosten zur Ziffer gebracht ist, soll derselbe zwar nach den Gesetzen der Intestaterbfolge unter meine I sub 1 und 2 A, B, C, D, E, F, G, H, I und K genannten Erben geteilt, dabei aber folgende Bestimmungen maßgebend sein:

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

---

*) Bei derartigen Verfügungen ist, wie auch vorstehends sub IV geschehen, der Fall nicht aus den Augen zu lassen, daß es möglich ist, der Erbe gehe einen derartigen Handel nicht ein. Selbstverständlich wird aber ein Testierer derartige Verordnungen stets nur an so billige Bedingungen hängen, damit er des Einverständnisses des Erben sicher ist.

**) Bei Legaten dieser Art setzt man zuweilen die Bestimmung bei, daß der Universalerbe, wo ein solcher in Frage kommt, bis zur Auszahlung der Legate dieselben sicher stellen soll; in andern Fällen verbietet der Testierer die Sicherstellung.

Hierbei muß immer der Testator auch den Fall vor Augen haben, daß die Legatarier vor ihm, dem Testator versterben können und für diesen Fall Verfügung treffen.

VIII.

Das meiner Ehegattin nach der Bestimmung sub III gedachte Prälegat soll derselben bei Berechnung ihrer Erbportion nicht in Abzug gebracht werden, ebensowenig das derselben in meinem Bauergute vorbehaltene Wohnungsrecht, welches auch im Interesse deren Kinder und Enkel liegt.

IX.

Da mein Sohn, der vorstehends sub 2 A erwähnte Hüttenwerksbesitzer Friedrich August Müller zu Y... bereits bei meinen Lebzeiten auf sein väterliches Erbteil reichlich abgefunden worden ist, so soll derselbe aus meinem dereinstigen Nachlasse ein Mehreres nicht erhalten, sondern sich mit dem begnügen, was er bereits erhalten hat.

X.

Meine unter II B a b genannten Enkel sollen zusammen soviel bekommen, wie ihr verstorbener Vater nach diesem Testament zu erhalten haben würde, doch soll von der gedachten Erbportion die Summe von 10000 Mark, die er schon bei Lebzeiten von mir erhalten hat, in Abzug gebracht werden.

XI.

Sollte mein Sohn, der unter 2 C bezeichnete abwesende Julius Ferdinand Müller dereinst wiederkehren, so soll ihm seine Erbportion unverloren sein, deshalb verordne ich, daß sein Erbteil bei der Kaiserlichen Reichsbank deponiert werde.

Wann die Zeit gekommen sein wird, wo der Verschollene ausgerufen werden kann, so soll dies geschehen, das Erbteil desselben aber, wenn sich der Verschollene nicht meldet, seiner Mutter resp. deren gesetzlichen Erben zufallen.

XII.

Mein Sohn Arno Camillo Müller hat mich während seiner Studien- und Kandidatenzeit und für denselben bezahlte Schulden,*) bereits nach und nach die Summe von 16000 Mark gekostet. Sollte seine Erbportion niedriger als 16000 Mark ausfallen, so soll er den diesfallsigen Mehrbetrag, den er schon empfangen, zu meiner Nachlaß-

---

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

*) Diese Bestimmung gilt nur da, wo sie die Landesgesetze nicht verbieten.

masse einwerfen, denn ich verordne ausdrücklich, daß er die 16000 Mark sich an sein Erbteil anrechnen lasse.

XIII.

Das Erbteil meiner unter I 2 E genannten Tochter soll auf dem Bauerngute unterpfändlich versichert, vom Annehmer des Gutes nach 4 Prozent verzinst und nach vierteljährlicher, jederzeit beiden Teilen freistehenden Aufkündigung ausgezahlt werden.

XIV.

Meiner Tochter Emma Frida Schmidt soll von ihrer Erbportion die ihr gewährte Mitgift an Sechstausend Mark gekürzt, der Rest aber sofort bar herausgezahlt werden.

XV.

Die Erbteile meiner jüngsten Kinder, der unter I 2 I und K genannten Gymnasiasten

Eugen Oskar Müller,

sowie der

Clara Friederike Müller

soll auf dem Mühlengute zu Y... unterpfändlich versichert und mit vier vom Hundert gegen einvierteljährliche Aufkündigung inzwischen vom Besitzer verzinst werden.

XVI.

Außer den vorstehend unter I 2 A—K genannten Kindern habe ich noch einen Sohn, es ist dies der Schauspieler

Robert Heinrich Müller,

welchen ich hiermit und kraft dieses enterbe, weil er mir einstmals nach dem Leben trachtete *) und mir überhaupt viel Kummer und Schande bereitet hat.

XVII.

Sollte einer oder der andere meiner Erben diesen letzten Willen anfechten oder Streit anfangen wollen, so soll derselbe, wie ich hiermit ausdrücklich verordne, auf den gesetzlichen Pflichtteil gesetzt und nach Befinden gehalten sein, das von mir bei Lebzeiten über den

---

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

---

*) Dieser Enterbungsgrund ist nach dem Preußischen Landrecht zulässig.

Pflichtteil zu viel empfangene heraus- und in meinen Nachlaß einzuzahlen.

Als Anfechtung dieses meines letzten Willens sollen aber die möglichen Fälle nicht angesehen werden, wenn meine Söhne

Edmund Ludwig Müller
und
Paul Otto Müller

die ihnen nach IV und V zugedachten Grundstücke um die von mir angegebenen Summen anzunehmen nicht geneigt sein sollten.

XVIII.

Dies ist mein wohl überlegter Wille, den ich durch eine vertraute Hand habe zu Papier bringen lassen. Ich habe denselben auf jeder Seite sowie am Schlusse mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift vollzogen und am Schlusse mit meinem führlichen Petschafte besiegelt. Ich gedenke denselben beim Königlichen Amtsgericht zu X... niederzulegen und wünsche, daß derselbe in allen seinen Punkten aufrecht und bei Kräften erhalten werde.

X..., am

Dies ist mein letzter Wille.
(Unterschrift.)

Über die Niederlegung ist vorstehend unter IV bereits das nötige gesagt.

Wie übrigens ein solcher Nachlaß zu berechnen ist, ergibt sich aus dem nachstehenden Verteilungsplan.

Verteilungsplan
des Nachlässes des Testators.

Aktiva:

90000	Mark	Kaufpreis für das Bauerngut,
60000	„	„ „ die Mühle,
9000	„	Kurswert der Aktien,
1200	„	außenstehende Forderungen,
160200	Mark.	

Davon gehen ab:

Passiva:

30000	Mark	Einbringen der Witwe,
6000	„	Schulden,
200	„	Begräbnisgeld,
36200	Mark.	

160 200 Mark Transport
36 200 Mark Passiva,

124 000 Mark bare Nachlaßmasse.
Davon sind zu kürzen:
5 000 Mark Legat für die Stiefkinder,
verbleiben

119 000 Mark.

Dieser Nachlaßmasse sind als vorausbezahlt zuzurechnen

32 000 Mark, { 10 000 Mark für B a b die Enkel,
16 000 „ „ cand. theol. D,
6 000 „ „ F,

151 000 Mark, welche, da A abgefunden ist, unter die Witwe und die neun Kinder zu verteilen wären, somit kommen 15 100 Mark auf eine Erbportion, wenn die Witwe nach der Intestaterbfolge mit den Kindern in gleiche Teile geht.

Es bekommen also an Erbteilen:

15 100	Mark	die Witwe,
—	—	A ist abgefunden,
5 100	Mark	B a b,
15 100	„	C,
—	—	D muß noch 900 Mark einwerfen,
15 100	Mark	E,
9 100	„	F,
15 100	„	G,
15 100	„	H,
15 100	„	I,
15 100	„	K,
119 900	Mark,	

welche mit 119 000 M. im Nachlaß vorhanden sind, wozu 900 M. der Kandidat D einzuwerfen hat.

Formular zu einem kürzeren Testamente.

Mit Gott!

Wenn ich mich mit dem Gedanken beschäftige über meine zeitliche Habe zu verfügen, so richten sich meine Gefühle zunächst auf

Gott, dem ich für seine unendlichen Wohlthaten, die er mir erwiesen hat, von Herzen danke und um ein gnädiges Ende bitte.

Um mein Haus zu bestellen, so spreche ich meinen letzten Willen in folgendem aus:

§ 1.

Da ich keine Noterben hinterlasse, so ernenne ich zu meiner Universalerbin hiermit unter dem Titel der ehrenvollen Erbeinsetzung meine liebe Ehefrau

Frau Henriette Huhn geb. Lamm,

und verordne, daß dieselbe nach meinem Tode meinen gesamten Nachlaß, mag derselbe in Immobilien, Mobilien, barem Gelde, Staatspapieren, Aktien oder sonstigen Wertpapieren, außenstehenden Forderungen oder in sonst etwas anderem bestehen, an sich nehmen und darüber wie mit ihrem wohlerworbenen Eigentum zu schalten, befugt sein soll.

§ 2.

Dabei lege ich aber meiner obengenannten Universalerbin die Verpflichtung auf, drei Monate nach meinem Tode
meiner Mutter

Frau Charlotte Wilhelmine verw. Huhn
geb. Schleicher

ein Legat von

Eintausend Mark

auszuzahlen.

§ 3.

Sollte meine Muttter vor mir sterben, so erlischt die Bestimmung des § 2.

§ 4.

Indem ich mir vorbehalte, dieses Testament außergerichtlich und wiederholt abändern zu dürfen,*) sollen diesbezügliche Auf-

---

*) Diese Bestimmung ist äußerst gefährlich, besonders bei Personen, die keinen festen Charakter, oder Freunde bezw. Angehörige haben, die fähig sind, Nachträge zu dem Testamente zu fälschen und unterzuschieben. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, wo ein alter launenhafter Herr seinem Testamente eine ähnliche Bestimmung einverleibt hatte, demselben aber so viele verschiedene Nachträge anfügte, daß man schließlich gar nicht mehr wußte, was der Testator eigentlich gewollt hatte, da die Nachträge weder nummeriert noch mit Datum

säße, welche in meinem Nachlasse vorgefunden werden und welche ich selbst unterschrieben habe, mit meinem Testamente gleiche Kraft haben.

§ 5.

Über die Art und Weise, wie meine irdische Hülle dereinst der Erde übergeben werden soll, bestimme ich folgendes:

(Alles nach Belieben.)

§ 6.

Dieses ist mein wohlüberlegter Wille, den ich bei vollkommenen Geisteskräften ohne jeden Zwang oder Überredung von mir gestellt, eigenhändig unterschrieben und mit meinem führlichen Petschaft besiegelt habe und den ich bei Gericht verwahrlich niederzulegen gedenke.

Wismar, den

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Gegenseitiges Testament.

Mit Gott!

Über unsere zeitliche Hinterlassenschaft verfügen wir in folgender Weise:

§ 1.

Da wir unsere in der Ehe mit einander gezeugten Kinder bei unseren Lebzeiten in Bezug auf ihr väterliches und mütterliches Erbteil vollständig befriedigt und abgefunden haben*), so errichten wir hiermit folgendes gegenseitige Testament.

---

versehen waren. — Da solche Nachträge Geltung haben, auch wenn sie auf einen kleinen Zettel ge- und unterschrieben sind, so sind solche sehr leicht zu fälschen und die Falsifikate können ebenso bequem unbemerkt in die Papiere des Testators geschoben werden.

Überdies eignet sich dieser Vorbehalt auch zur Ausführung einer Täuschung, die sich der Testator gegen seine eingesetzten Erben schuldig machen kann insofern, als er die letzteren in der Meinung läßt, daß sie seine eingesetzten Erben werden, während er durch die Nachträge andere Verfügungen trifft.

*) Diese Bestimmung wird zwar oft gebraucht, ist aber doch nicht praktisch, weil die Kinder ihren Vater bezw. der Mutter den Nachweis der erfolgten Abfindung abfordern können. Besser ist es, man lasse die Kinder vor Gericht erklären, daß sie bei Lebzeiten auf ihr väterliches und mütterliches Erbteil abgefunden wären und auf künftiges Erbteil Verzicht leisten.

§ 2.

Ich, der unterschriebene Ehemann Rentier Franz Konrad, setze für den Fall, daß ich vor meiner Ehefrau Caroline Eleonore Hermine Konrad geb. Poppe versterben sollte, dieselbe zu meiner alleinigen und Universalerbin dergestalt ein, daß dieselbe berechtigt sein soll, meinen gesamten Nachlaß, besonders aber auch die Summe von

Dreitausend Mark,

auf wie hoch ich mein Leben bei der Gothaer Lebensversicherungs-gesellschaft versichert habe,*) an sich zu nehmen, und darüber nach Gefallen zu verfügen.

§ 3.

Dagegen setze ich, die unterzeichnete Ehefrau Caroline Eleonore Hermine Konrad geb. Poppe meinen lieben Ehemann,

den Rentier Herrn Franz Eduard Konrad

für den Fall, daß ich vor ihm versterbe, zu meinem einzigen und Universalerben dergestalt ein, daß er meinen gesamten Nachlaß, möge derselbe bestehen, in was er wolle, zum uneingeschränkten Eigentum erhalten soll.

§ 4.

Sollte wider Erwarten eines oder das andere unserer Kinder unser gegenseitiges Testament anfechten, so soll dasselbe oder dieselben, die solches thun, wie wir hiermit ausdrücklich verordnen, auf den Pflichtteil gesetzt sein.

§ 5.

Dieses ist unser gegenseitiger letzter Wille, den wir bei vollkommenen Geisteskräften ohne jede fremde Beeinflussung von uns gestellt, eigenhändig unterschrieben und mit unserem Petschaft besiegelt haben, gerichtlich niederzulegen gedenken.

Kronau, den

Franz Eduard Konrad.

Caroline Eleonore Hermine Konrad geb. Poppe.

---

*) Derartige nach dem Tode erworben werdende Nachlaßbestände müssen bei Testamenten und Erbregulierungen besonders beachtet und namentlich darauf angesehen werden, zu wessen Gunsten die Versicherung lautet. — In Fällen, wo sich Testament und Zweck der Versicherung widersprechen, können garstige Prozesse erwachsen.

IV.

Die Regulierung

von

Erbschafts-Angelegenheiten.

Es ist eine vieltausendfach gemachte Erfahrung, daß, wenn sich ein paar Augen schließen ein großer Umschlag in den Verhältnissen der davon betroffenen Familien eintritt. — Die einen werden durch ansehnliche Erbschaften bereichert, während andere durch den Heimgang des Familienoberhauptes in traurige Verhältnisse geraten.

Gleichviel ob die Erben lachen oder weinen, so kommen sie doch mitunter in Situationen, die sie um einen Rat oder wenigstens einen Fingerzeig verlegen machen.

Wir wollen nachstehends die dabei vorkommenden wichtigsten Umstände hervorheben.

1. Über den Antritt einer Erbschaft. Versiegelung oder Sicherstellung einer Verlassenschaft.

Wem eine Erbschaft anfällt, gleichviel ob kraft eines Testaments oder ohne ein solches, dem wird eine Erklärung über den Antritt der Erbschaft abverlangt, wenn er diese nicht selbst abgibt.

In den Fällen, wo es sich um Erbschaften handelt, von denen der Erbe ganz genau weiß, daß der Nachlaß nicht überschuldet ist, kann der Erbe unbedenklich die Erbschaft antreten, in den Fällen aber, wo der Erbe mit den Verhältnissen nicht genau bekannt ist, da ist Vorsicht geboten.

Um den Erben durch voreiligen Antritt einer zweifelhaften Erbschaft nicht in die unangenehme Lage zu bringen, die Schulden seines Erblassers aus seinem eigenen Vermögen decken zu müssen, empfiehlt es sich, daß der Erbe eine solche Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars (Beneficium inventarii) antritt. Dadurch schützt er sich vor etwaigen Vermögensverlusten.

Wo Miterben und Gläubiger konkurriern, insbesondere da, wo unbekannte Gläubiger vorhanden sind, ist der Erlaß von Ediktalien nötig, durch welche letztere aufgefordert werden, ihre Ansprüche an den fraglichen Nachlaß binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen.

Wie aber auch die Umstände geartet sein mögen, so thut der Erbe wohl daran, sich vor allen Dingen in den Besitz der Erbschaft zu setzen und dann ruhig abzuwarten, was aus der Sache wird, denn es ist nicht zu vergessen, daß sich beim Nachlaß solche Personen, die in schlechten Vermögensverhältnissen gestorben sind, sich viele Gläubiger gar nicht melden, so daß den Erben noch immer etwas zu teil werden kann.

Wer eine Erbschaft außerhalb seines Wohnortes macht, thut wohl, sofort nach dem dabei in Frage kommenden Orte zu reisen, um den Nachlaß zu übernehmen, denselben in Sicherheit zu bringen, damit derselbe nicht geplündert werde.

Die Sicherstellung kann geschehen durch Beschlagnahme seitens des Gerichts, durch Deposition von Geldern oder Leistung von Kautionen, Bürgschaften u. dergl.

Eine Sicherstellung von Verlassenschaften empfiehlt sich:

bei Personen, die entweder keine Noterben bezw. Verwandten haben, oder deren Vorhandensein unbekannt ist;

bei Personen, die zwar Erben hinterlassen, die aber beim Tode nicht am Orte waren;

bei Personen, deren Erben insgesamt oder zum Teil unmündig sind oder sonst unter Vormundschaft stehen

und überhaupt in allen solchen Fällen, wo die Möglichkeit vorliegt, daß die Erben des Verstorbenen oder die Gläubiger desselben geschädigt werden können.

Es ist nämlich eine oft gemachte traurige Erfahrungssache, daß, wenn eine Person, die einiges Vermögen besitzt, mit Tode abgeht, diejenigen Personen, welche derselben die Augen zugedrückt haben, den Nachlaß bestehlen, Geld, Staats- und andere Wertpapiere sich aneignen und solche oder andere Nachlaßgegenstände bei Seite schaffen.

Wenn sich fremde Personen an Verlassenschaften vergreifen, so schädigen sie die Erben, sind es aber Verwandte oder Erben des Verstorbenen so betrügen sie ihre Miterben.

Deshalb sind diejenigen redlichen Personen, welche beim Tode des Erblassers zugegen sind, in einer fatalen Lage, denn es kann auch unschuldiger Weise der Verdacht gegen sie aufkommen, besonders dann, wenn die Erben glauben, daß der Verstorbene, ein mehreres, als wie er hinterlassen, besessen habe.

Um einen solchen Verdacht nicht aufkommen zu lassen, kann es rätlich sein, daß die Umgebung eines Schwerkranken in Zeiten die Angehörigen des letzteren von dem Zustande des Patienten in Kenntnis setzt und diese veranlaßt, den Patienten zu besuchen.

Wo keine Verwandten vorhanden, oder dergleichen nicht bekannt sind, da kann die Zuziehung unparteiischer Personen vielleicht ratsam sein.

Ist ein solcher Patient gestorben, so ist sofort eine Anzeige bei Gericht zu machen, damit dieses den Nachlaß zuerst versiegeln und dann konsignieren (verzeichnen) kann.

Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen, so ist der über die einstige Niederlegung des Testaments von der Behörde ausgefertigte Schein bei Gericht vorzulegen und die Erben haben gleichzeitig um Eröffnung und Publikation des Testaments zu bitten.

Die vom Gericht angebrachten Siegel dürfen nicht verletzt werden, geschähe es aber doch, so muß solches sofort bei der Gerichtsbehörde (Amtsgericht) angezeigt werden.

2. Die Herausgabe von Verlassenschafts-Verzeichnissen.

In denjenigen Fällen, wo das Gericht den ganzen Nachlaß konsignierte, sind die Erben der Einreichung eines Nachlaß-Verzeichnisses überhoben.

Wo ein Universalerbe eingesetzt ist, da ist in der Regel die Konsignation des Nachlasses ebensowenig geboten, wie die Herausgabe des Nachlaß-Verzeichnisses.

In denjenigen Fällen aber, wo Unmündige oder sonst Bevormundete bei einem Nachlasse konkurrieren, oder wo sich's um Sicherstellung der Erben oder Gläubiger des Verstorbenen handelt, da ist eines oder das andere nötig.

Wenn Unmündige oder schon Bevormundete bei einem Nachlasse beteiligt sind, so fordert das Gericht vom hinterbliebenen Erben die Herausgabe eines Nachlaß-Verzeichnisses. Wie ein solches anzufertigen ist, das soll in einem diesem Artikel angefügten Schema dazu angegeben werden.

In das Nachlaß-Verzeichnis sind alle be- und unbeweglichen Güter, welche der Verstorbene hinterlassen hat, einzuschreiben und jedem Gegenstande die Würderung vereideter Taxatoren beizufügen.

Diese Würderungen sind von denjenigen Taxatoren zu bewirken, welche dazu für die betreffenden Nachlaßgegenstände verpflichtet sind.

So sind es in der Regel Baugewerke, welche die Baulichkeiten abzuschätzen haben, Feldgeschworene oder Flurrichter sind diejenigen,

welche liegende Grundstücke, Felder, Wiesen 2c., taxieren können; Waldungen und Forstbestände werden von Forstbeamten und Mobilien aller Art wieder von anderen Sachverständigen, z. B. Litteralien von Buchhändlern u. s. w. taxiert. — Für Fabriken, Warenlager und sonstige Sachen verpflichtet das Gericht besondere Taxatoren und Sachverständige.

Das Nachlaß-Verzeichnis, welches herausgegeben werden muß, muß so wahrheitsgetreu aufgesetzt werden, daß der Herausgeber die Richtigkeit desselben eidlich erhärten kann.

Gibt einer der zurückgelassenen Ehegatten das Verzeichnis heraus, so behält die Vormundschaftsbehörde rücksichtlich der dabei beteiligten unmündigen Kinder oder Enkel denselben das Recht vor, von ihrem Vater bezw. ihrer Mutter oder wer sonst das Verlassenschafts-Verzeichnis gefertigt hat, nach ihrer eingetretenen Mündigkeit nachträglich noch die eidliche Bestätigung für die Richtigkeit desselben zu fordern.

Daraus geht nun wohl zur Genüge hervor, daß die Aufstellung des Nachlasses in jedem Falle gewissenhaft erfolge.

Hierbei muß noch erwähnt werden, daß in das Nachlaß-Verzeichnis unter die Aktiva nur dasjenige gebracht werde, was dem Verstorbenen selbst wirklich gehört hat. So werden z. B. die Hochzeitsgeschenke, welche der verstorbene Gatte und der hinterbliebene einst erhielten, bloß zur halben Taxe eingestellt, während die Pathengeschenke der Kinder in dieses Verzeichnis gar nicht aufgenommen werden.

Etwaige gesetzliche Ausnahmen sind in Rücksicht zu ziehen.

Der Nachlaßspezifikation sind die Würderungsscheine beizufügen.

Die Taxatoren der Mobilien müssen das Verzeichnis unterschreiben.

3. Die Bevormundung der als Erben beteiligten Unmündigen hat in jedem Falle zu erfolgen, doch sind dafür die in jedem Lande bestehenden Landesgesetze maßgebend, die überall andere sind:

Man unterscheidet unter den Vormündern dreierlei:

die natürlichen Vormünder: Vater, Mutter bezw. Großeltern;

Teilungsvormünder, deren Wirksamkeit dauert nur so lange, als die Teilung des Nachlasses währt. Sind die Erbteile der Minorennen festgestellt, so erlischt die Teilungsvormundschaft. Die letztere tritt auch ein, wo natürliche Vormünder fungieren müssen;

Vormünder, welche die Vermögensverwaltung Unmündiger führen, werden in der Regel nur bei Waisen ernannt, doch sind die bezüglichen Landesgesetze für den konkreten Fall maßgebend. Vormünder mit Vermögensverwaltung müssen alljährlich eine (Vormundschafts=) Rechnung ablegen, welche die Obervormundschaftliche Behörde prüft und justifiziert. Event. steht den Bevormundeten das Recht zu, nach erlangter Volljährigkeit die Vormünder für etwaige Defekte verantwortlich zu machen. Der Vormundschaftsrechnung wird in der Regel auch noch ein Verzeichnis des dem Mündel zuständigen Vermögens angefügt.

Vormünder werden nach § 266 des Strafgesetzbuchs wegen ungetreuer Vormundschaftsführung bestraft, die betreffende Gesetzesstelle lautet;

Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachteil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln.

&c. &c. &c.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einen andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Über das Vormundschaftswesen ist noch sehr viel zu sagen, doch würde das alles hier auszuführen einen Raum beanspruchen, der uns nicht zu Gebote steht. Überdies dürften die vielen von einander abweichenden gesetzlichen Vorschriften leicht zu Irrtümern und Mißverständnissen führen. Wir glauben daher besser zu thun, für jeden Fall die Rücksichtnahme auf die Landesgesetze zu empfehlen.

4. Was ist zu thun, wenn der Nachlaß überschuldet ist?

Kleine Verlassenschaften, wo die Differenz zwischen Aktiva und Passiva bloß einige Hundert Mark betragen, sind leicht zu regulieren, von diesen soll im Nachstehenden nicht die Rede sein, wohl aber von solchen, wo die Überschuldung Tausende bezw. viele Tausende Mark beträgt.

Sind bei einem überschuldeten Nachlaß Unmündige beteiligt, so

schreitet schon von selbst das Amtsgericht ein, dasselbe versiegelt und konsigniert den Nachlaß und bringt event. alle Aktiven, Grundstücke, wie Inventar unter den Hammer und nach Befinden wird das Konkursverfahren eingeleitet.

Anders gestalten sich die Sachen, wenn Unmündige nicht konkurrieren, wo es gilt, die Interessen der Gläubiger wahrzunehmen, gleichzeitig aber auch die nötigen Rücksichten gegen die Familie des Verstorbenen zu üben, bezw. die Rechte der Witwe und der Kinder wahrzunehmen.

Bei überschuldeten Verlassenschaften ist sehr oft die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bilanz, das Verhältnis der Aktiven zu den Passiven nicht leicht zu finden ist. — Einesteils sind den Hinterbliebenen die Gläubiger des Verstorbenen nicht insgesamt bekannt bezw. können deren Forderungen nicht leicht zur Ziffer gebracht werden, oder die Außenstände desselben sind nicht so leicht zu ermitteln, anderenteils ist man über den Wert der Grundstücke bezw. der Warenlager im Ungewissen oder es entstehen Differenzen, die sich nicht so schnell beilegen lassen.

Die Regulierungen solcher Verlassenschaften bedürfen also größerer Vorarbeiten und um diese zu leiten, bedarf es sachkundiger Männer. Zunächst wäre vorzuschlagen einen Notar ins Vertrauen zu ziehen. Gewöhnlich lassen sich auch die Gläubiger des Verstorbenen durch Rechtsanwälte vertreten und daraus geht in der Regel die Anstellung eines Kurators, Massenverwalters oder Sequesters hervor.

Wenn wir uns in Fällen der vorliegenden Art um die Interessen der Hinterlassenen verdient machen und darauf hinwirken wollen, daß nicht nur deren Rechte wohl gewahrt werden, sondern auch womöglich aus der Nachlaßmasse noch Etwas für sie ausfallen soll, so empfiehlt es sich, zunächst den Ausbruch eines Konkurses zu verhüten, dagegen einen Ausgleich mit den Gläubigern zu suchen. Bestehen die Gläubiger aus Kaufleuten und Fabrikanten so wollen wir bemerken, daß diese bei derartigen Verhältnissen gern zu einem Vergleiche die Hand bieten, besonders dann, wenn die Schuldner den Argwohn nicht aufkommen lassen, als wollten sie die Gläubiger täuschen und hintergehen. — Solche Vergleiche werden aber dann besonders leicht erzielt, wenn den Gläubigern sofort bares Geld zu ihrer Abfindung geboten wird. Es ist deshalb sehr nötig und nützlich, einen Geldmann für die Abwicklung der Geschäfte zu gewinnen. Selbstverständlich muß dem Kreditor die größtmöglichste Sicherheit für die vorzuschießenden Gelder geboten nnd darauf mit großer Sorgfalt geachtet werden, daß alle Gläubiger ermittelt und alle in rechtsgiltiger Form ihr Einverständnis mit dem Vergleiche abgegeben haben.

Mit hartnäckigen Gläubigern muß ein besonderes Abkommen gesucht und dieselben vor allen andern zufrieden gestellt werden, damit sie nicht etwa zuletzt noch einmal von bereits gemachten Zusagen zurücktreten.

Den Gläubigern wird wohl vorstellig zu machen sein, daß Konkurse sehr lange dauern, enorme Kosten verursachen und zuweilen die ganze Aktivmasse aufzehren, so daß in gewissen Fällen die Gläubiger nicht nur vollständig leer ausgehen, sondern extra noch bedeutende Kosten aufwenden müssen.

In Erwägung alles dessen dürfte ein gütlicher Vergleich wohl Hoffnung auf Annahme finden, selbst wenn dabei für die Hinterlassenen noch ein bescheidener Teil übrig bleiben sollte.

Solch günstiges Ergebnis wäre aber nur zu erwarten, wenn bei diesen Verhandlungen durchaus ehrlich zu Werke gegangen wird. Wir unsererseits sind entschieden abgeneigt, betrügerischen Bankerotteuren durch dieses Buch Vorschub zu leisten. Wie ernstlich wir dies wollen, beweisen wir dadurch, daß wir auch die Hinterlassenen eines Bankerotteurs warnen, die von ihrem verstorbenen Angehörigen etwa verübten oder eingeleiteten Betrügereien zu beschönigen oder wohl gar fortzusetzen, sondern mit reinen Händen der Gläubigerschaft gegenüber zutreten. Damit dies auch wirklich zur Ausführung komme, sollten die Hinterlassenen diejenigen ihrer Berater oder Macher von sich fern halten, welche betrügerische Absichten hegen.

Wenn auch der verstorbene Kridar nicht mehr von dem Arme der Justiz erreicht werden kann, so sind es doch seine Hintenlassenen, wenn auch sie bei der Regulierung des Nachlasses sich Unregelmäßigkeiten zu schulden kommen lassen.

5. Strafen des Bankerotts.

Welche schwere Folgen dergleichen Vergehen nach sich ziehen können, das geht aus den folgenden Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 hervor, dieselben lauten:

§ 281. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachteiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder

4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 282. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Kaufmannes, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder um sich oder einem andern Vermögensvorteil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu 2000 Thalern ein.

§ 283. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet, oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, oder
3. es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

(Hierbei sind die Bestimmungen des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches Art. 28, 29, 30 zu beachten.)

Diese Gesetzstellen führen gewiß jeden Nachdenkenden zu ernsten Betrachtungen und lassen in ihm den ernsten Vorsatz zur Reife kommen, alles zu vermeiden, was so schwere Strafen über ihn verhängen könnte.

Aber auch andere, welche solche Vergehen nicht begehen würden, wenn sie nicht dazu verführt würden, wollen wir nicht ungewarnt lassen, denn nur zu oft haben sich unbescholtene Menschen ins Unglück gestürzt, weil sie insolventen Kaufleuten „die Gefälligkeit" erwiesen, beiseite geschaffte Vermögensstücke aufzubewahren. Mancher hat vielleicht in seinem Gemütsdusel sogar geglaubt, ein gutes Werk zu verrichten, „wenn er einem armen Teufel aus der Patsche zu helfen suchte."

Nur diejenigen, die mit Handhabung der Gesetze berufsmäßig vertraut sind, wissen, wieviel Unglück, wieviel Schäden und wieviel Unannehmlichkeiten sich viele Menschen schon dadurch zugezogen haben, daß sie gar keine Gesetzkenntnis sich angeeignet hatten, sondern bei all ihren Handlungen sich nur von ihren unüberlegten Ansichten leiten ließen.

Erst wenn daß Unglück geschehen ist erfahren sie, daß Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe schützt.

In Kapitel XIII befindet sich ein Aufsatz über Konkurswesen. Auf diesen verweisen wir, weil die Konkursordnung selbstverständlich auch für überschuldete Verlassenschaften anwendbar ist.

Nachstehends geben wir ein Schema zu einem Nachlaß-Verzeichnis.

Verzeichnis des Nachlasses

des am 15. April 1886 in Neustadt verstorbenen Kupferschmiedemeisters Ernst Heinrich Skirl.

Lfd. Nr.		Taxe M.	Pf.
	A. Aktiva.		
	Kap. I. An unbeweglichen Gütern.		
1	Ein Wohnhaus mit Nebengebäuden und Werkstatt, laut beigefügtem Würderungsschein der verpfl. Baugewerken Fritz Müller und Egon Schneider zu Neustadt	30 215	—
2	Eine Wiese in Neustädter Flur 90 Ar 9 Qu.-M. lt. Taxationsschein der Feldgeschworenen Erich Flachsig und Moritz Eisengräber in Neustadt	6010	—
	Sa.	36 225	—
	Kap. II. An barem Gelde.		
1	Dergl. im Nachlaß vorgefunden	519	75
	Sa. per se		
	Kap. III. An Wertpapieren.		
1	1000 Mark 5 % serb. Rente Lit. D Nr. 15176 zum Kurse von 80 %	800	—
	ꝛc. ꝛc. Sa. per se		
	Kap. IV. An außenstehenden Forderungen.		
1	Handwerksforderung bei R. G. Rüdiger in Friedersdorf	516	20
	ꝛc. ꝛc. Sa. per se		

Lfd. Nr.		Taxe M.	Pf.
	Kap. V. An Handwerkszeug.		
1	Ein großer Ambos	55	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. VI. An Warenvorräten.		
1	Ein vollständiger Spiritusbrennerei=Apparat .	1050	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. VII. An Vieh, Schiff und Geschirr.		
1	Ein Pferd, brauner Wallach, 7 Jahr alt . .	300	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. VIII. An Pretiosen und Kostbarkeiten, Uhren u. dergl.		
1	Eine Stutzuhr, Hochzeitsgeschenk (40 M.) . .	20	—
	2c 2c. Sa. per se		
	Kap. IX. An Mobilien, Hand= und Wirtschafts=gerätschaften.		
1	Ein Schreibsekretär, Kirschbaumfournier . . .	60	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. X. An Betten.		
1	Sieben Gebett Betten nebst allem Zubehör à 30 Mark	210	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. XI. An Kleidungsstücken.		
1	Ein Pelz von Katzenfell, Tuchüberzug . . .	30	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. XII. An Porzellan und Glas 2c.		
1	Ein Kaffeeservice von Porzellan, Hochzeitsgeschenk 15 Mark	7	50
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. XIII. An Büchern.		
1	Meyers Konversations=Lexikon, 2. Aufl., 17 Bde.	34	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. XIV. An verschiedenen Vorräten.		
1	Dreizehn Centner Heu à 2 M.	26	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	Kap. XV. An allerhand Sachen die unter vorstehende Rubriken nicht passen.		
1	Ein Fernrohr	5	—
	2c. 2c. Sa. per se		

Lfd. Nr.		M.	Pf.
	Wiederholung.		
	Kap. I. An unbeweglichen Gütern	36225	—
	„ II. An barem Gelde	519	75
	2c. 2c.		
	Summa der Aktiva	59285	13
	B. Passiva.		
	I. An Schulden.		
1	Darlehn aus der Spar- und Vorschußkasse zu Neustadt	200	—
2	Rückständige Zinsen davon bis zum Todestage .	14	75
3	Eheweibliches Einbringen der Frau Anna Skirl geb. Reißig	2200	—
	Sa.	2214	75
	II. An Begräbniskosten.		
1	Die Grabstelle	60	—
	2c. 2c. Sa. per se		
	III. An Arzt- und Apothekerkosten.		
1	Liquidation des Herrn Dr. med. Striesler . .	56	—
2	Apotheker Reinholds Rechnung	27	15
	Sa.	83	15
	Wiederholung.		
	Kap. I. An Schulden	2214	75
	„ II. An Begräbniskosten	60	—
	„ III. An Arzt- und Apothekerkosten . . .	83	15
	Summa der Passiva	2357	90
	Vergleichung.		
	Summa der Aktiva	59285	13
	Summa der Passiva	2357	90
	Reiner Nachlaßbestand	57917	23

Die in Kapitel V bis mit Kapitel XV verzeichneten Gegenstände haben wir, die unterzeichneten verpflichteten Taxatoren pflichtmäßig zu der jedem Stücke angesetzten Taxe gewürdert.

Neustadt, am 20. Juni 1886.

Friedrich Möbius.
Heinrich Amende.

Alles was in dem vorstehenden Nachlaßverzeichnis speziell aufgeführt ist, habe ich gewissenhaft als den Nachlaß meines seligen Gatten Ernst Heinrich Skirl angegeben.

Neustadt, am 20. Juni 1886.

Anna Skirl geb. Reißig.

Erbauseinandersetzungs-Vertrag.

Am 2. November 1887 ist der Rittergutsbesitzer und Kammerherr

Herr Kurt von Welk auf Lauschen

mit Tode abgegangen und hat uns, die unterzeichneten Söhne, und zwar:

den Königlichen Oberstlieutenant Erwin von Welk zu Dresden,
den Königlichen Regierungsrat Arno von Welk zu Leipzig und
den Königlichen Forst-Inspektor Kurt von Welk zu Grimma

als alleinige Erben hinterlassen, als welche wir uns durch die angefügten Zeugnisse legitimieren.

Da wir insgesamt den Nachlaß unseres seligen Vaters antreten, so haben wir uns in denselben in folgender Weise geteilt bezw. auseinandergesetzt:

§ 1.

Zum Nachlaß des Herrn Erblassers gehören:

a. das Erb- und Allodial-Rittergut Lauschen nebst Zubehör, Inventarien und Vorräten, Nr. 1 des Grund- und Hypothekenbuchs für Lauschen,
b. eine Dampf-Getreidemühle, Nr. 2 desselben Grund- und Hypothekenbuchs,
c. Dreißigtausend Mark Nominalwert Wertpapiere, wie solche in dem angefügten Verzeichnis sub I einzeln spezifiziert sind,
d. Sechzigtausend Mark dergl. außenstehende Hypothekenkapitale, wie solche in der nachersichtlichen Spezifikation sub II verzeichnet sind,
e. die in der angefügten Zusammenstellung sub III verzeichneten Mobilien, Kleider, Betten, Wäsche, Juwelen, Gold- und Silbersachen ꝛc.

§ 2.

Zum Zwecke der Erbteilung haben wir die unter § 1a, b und e gedachten Aktiva taxieren lassen und sind dieselben

ad a das Rittergut Lauschen nebst Zubehör, Inventarien und Vorräten:

auf Einhunderttausend Mark,

ad b die Dampf=Getreidemühle nebst Zubehör:

auf Dreißigtausend Mark,

ad e die Mobilien 2c. 2c.:

auf Zehntausend Mark

gewürdert worden, wogegen

ad c die Wertpapiere nach dem Berliner Kurse vom 1. December 1887 auf zusammen

Dreißigtausend Mark

sich berechnen lassen, während

ad d die Hypothekenkapitalien zusammen

Sechzigtausend Mark

betragen.

§ 3.

Indem wir nur die § 2 gedachten Taxen bezw. Kurse, sowie die dem Status zu Grunde gelegten Spezifikationen sub I, II und III ausdrücklich anerkennen, bestätigen wir deren Gesamtbetrag mit

100 000	Mark	sub	a,
30 000	„	„	b,
10 000	„	„	e,
30 000	„	„	c,
60 000	„	„	d,
230 000	Mark.		

§ 4.

Hiernächst bekennen wir, schon bei Lebzeiten unseres sel. Vaters verschiedene Summen erhalten zu haben, und zwar:

ich, Erwin von Welk,

die Summe von Vierzigtausend Mark,

ich, Arno von Welk,

die Summe von Zwanzigtausend Mark,

und

ich, Kurt von Welk,

die Summe von Zehntausend Mark.

Diese Summen im Gesamtbetrage von

Siebenzigtausend Mark

haben wir uns gegenseitig bei Feststellung unserer Erbportionen in Anrechnung zu bringen und werfen wir solche hiermit in den nach § 3

230000 Mark

betragenden Nachlaß ein, so daß derselbe mit jenen

70000 Mark (§ 4)

auf zusammen

300000 Mark

sich berechnet.

§ 5.

Es entfällt somit auf jeden der drei Erben eine Erbportion von

Einhunderttausend Mark,

die sich nach Abzug der nach § 4 bei Lebzeiten unseres Erblassers empfangenen Summen

bei mir, Erwin von Welk,
von 100000 Mark
40000 „ abgezogen
auf 60000 Mark,

bei mir, Arno von Welk,
von 100000 Mark
20000 „ abgezogen
auf 80000 Mark

und

bei mir, Kurt von Welk,
von 100000 Mark
10000 „ abgezogen
auf 90000 Mark

definitiv berechnen, womit

§ 6.

bei Zusammenstellung der Posten
60000 Mark,
80000 „
90000 „
230000 Mark

die § 3 gedachten
wieder gebildet werden.

§ 7.

Wegen der nach §§ 5 und 6 gedachten Erbteile finden wir uns gegenseitig in folgender Weise ab:

A. Der Königliche Oberstlieutenant Herr Erwin von Welk zu Dresden

übernimmt das Erb-Allodial-Rittergut Lauschen nebst Zubehör, Inventar und Vorräten, wie solches fol. 1 des Grund- und Hypothekenbuchs für Lauschen eingetragen ist, mit allen Rechten und Rechtszuständigkeiten, sowie mit allen Lasten und Beschwerungen, wie solches unsere Vorbesitzer jederzeit genutzt und gebraucht oder solches zu thun berechtigt gewesen um und für die Taxe von

Einhunderttausend Mark

auf welche er seinen Erbanteil an

60000 Mark

brevi manu innebehält, dagegen aber

40000 Mark

seinem Herrn Bruder dem Königlichen Oberforstinspektor

Arno von Welk zu Grimma

nach einvierteljähriger, beiden Teilen jederzeit freistehender Aufkündigung auszuzahlen und inzwischen und zwar vom heutigen Tage an, nach vier vom Hundert jährlich zu verzinsen verspricht.

Diese 40000 Mark nebst Zinsen werden mit dem Rechte unbezahlter Kaufgelder auf dem Erb-Allodial-Rittergut Lauschen hypothekarisch versichert.

B. Der Königliche Regierungsrat Herr Arno von Welk zu Leipzig erhält seine Erbportion von 80000 Mark mit

30000 Mark	durch käufliche Übernahme der Dampf-Getreidemühle Nr. 2 des Grund- und Hypothekenbuchs für Lauschen und mit
30000 Mark	Wertpapiere, § 1c, und
20000 Mark	durch Übernahme eines gleichgroßen Betrags von den Hypothekenkapitalien sub 1d, wie solche in der angefügten Spezifikation sub 2 bereits auf den Namen des Herrn Arno von Welk bezeichnet sind.
80000 Mark w. o.	

Die Interessenten treten daher nicht nur die Dampf-Getreidemühle mit allen Rechten und Befugnissen, sowie mit allen Lasten und Beschwerungen an den Herrn Arno von Welk ab, sondern überweisen demselben auch die Wertpapiere sub 1c nebst Talons und Kupons zur eigentümlichen Verfügung, wie sie die übrigen 20000 Mark betragenden Hypothekenkapitalien nach Maßgabe der Spezifikation mit allen Rechten und Klagbefugnissen und dem

Zinsengenuß vom heutigen Tage cedieren.

Herr Regierungsrat Arno von Welk quittiert über die richtig erfolgte Übergabe der Mühle der Wertpapiere nebst Talons und Kupons, sowie der Hypothekenkapitalien und erklärt sich damit vom väterlichen Nachlaß als vollständig abgefunden.

C. Der Königliche Oberforstinspektor Herr Kurt von Welk zu Grimma erhält seinen Erbanteil an

90000 Mark

mit

40000 Mark	überwiesene unbezahlte Kaufgelder, welche auf dem Rittergut Lauschen versichert werden, nebst 4 Prozent davon vom heutigen Tage
10000 Mark	durch Überlassung der § 1e gedachten Mobilien, Juwelen ꝛc. lt. Verzeichnis sub 3 und
40000 Mark	durch Übernahme eines gleichgroßen Betrags von den Hypothekenkapitalien sub 1d, wie solche in der Spezifikation sub 2 auf seinen Namen exportiert sind.
90000 Mark w. o.	

Die Herren Interessenten überlassen demgemäß ihrem Herrn Bruder nicht nur die Mobilien, Juwelen an 10000 Mark ꝛc., sondern auch die Hypothekenkapitalien im Betrage von 40000 Mark nebst Zinsen vom heutigen Tage zur eigentümlichen Verfügung.

§ 8.

Die sämtlichen Erbinteressenten bitten demnach

1. das Rittergut Lauschen Nr. 1 des Grund- und Hypothekenbuchs auf Herrn Oberstlieutenant von Welk zu Dresden als Besitzer überzuschreiben und dessen Besitztitel (Auflassung) zu berichtigen,
2. auf demselben Folium 40000 Mark unbezahlte Kaufgelder nebst 4 Prozent Zinsen auf Herrn Arno von Welk, Königlichen Regierungsrat zu Leipzig einzutragen,
3. dem Herrn Oberforstinspektor Kurt von Welk in Grimma als Besitzer der Dampfschneidemühle Nr. 2 des Grund- und Hypothekenbuchs für Lauschen einzutragen und
4. die 60000 Mark betragenden Hypothekenkapitalien, wie solche in der Spezifikation sub 2 verzeichnet, mit 20000

Mark auf Herrn Arno von Welk und mit 40000 Mark auf Herrn Kurt von Welk auf den betr. Grund- und Hypothelenbüchern zu übertragen, darüber Rekognitionsscheine auszufertigen und die Schuldner der sub 4 gedachten Kapitalien von der erfolgten Überweisung zu benachrichtigen und

5. über die 40000 Mark sub 2 für Herrn Arno von Welk einen Hypothekenbrief auszufertigen.

§ 9.

Die durch Ausführung dieses Erbvergleiches erwachsenden Kosten einschließlich der durch die Besitztitelberichtigung (Auflassungen) und Cessionen erwachsenden, sowie der Stempelgebühren tragen die Kontrahenten gemeinschaftlich.

§ 10.

Mit diesem Erbvertrage sind die Unterzeichneten vollständig einverstanden, erklären sich solchergestalt am väterlichen Nachlaß abgefunden und entsagen allen dagegen zu machenden Ausflüchten und haben denselben eigenhändig unterschrieben.

Dresden, Leipzig und Grimma, am 1. Januar 1888.

(Unterschriften.)

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Absonderung bei Konkursen 231.
Accept 169.
Acceptation 182.
Accepteinholung durch Postauftrag 184.
Acceptkredit 255.
Akkord, Angebot eines solchen 236.
Aktien 46, 47 (junge) 57, Verzeichnis 117.
Aktienbanken 143.
Aktiengesellschaften. Geschäftsberichte, künstliche 90.
Aktienwesen 50.
Aktionäre 51, Interessen derselben 59.
Allonge 179.
Altersversicherung 210.
Amerikanische Papiere 133.
Amortisierung von Aktien 59.
Anfechtungsrecht bei Konkursen 229.
Ankauf von Wertpapieren 146, von Wechseln 193.
Anlehen, fundierte 107, standesherrliche 115.
Annuitäten 145.
Anweisungen 197.
Armenrecht in Prozessen 244.
Assignationen 197.
Associationskredit 258.
Aufbewahrung von Geldern 17, von Wertpapieren 48, von Ehekontrakten 283, von Testamenten 298.
Aufrechnung im Konkurse 232.
Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften 56.
au porteur (Inhaber=) Aktien 50.
Ausleihung von Geldern gegen Handschrift 35, gegen Hypothek 205.
Auslosung von Wertpapieren 150, 153.
Aussonderung bei Konkursen 230.
Aussteuerversicherung 209.
Außerkurssetzung von Wertpapieren 48.
Avisierung von Wechseln 174.

B.

Baisse 71 Anm.
Bankaktien 124.
Bankerott, betrügerischer 224, Strafen desselben 318.
Bankiergeschäft 142.
Bankplätze 196.
Bankwechsel 196.
Bankwesen 140.
Baugesellschaftsaktien 132.
Baustellen, Erwerb solcher 201.
Baustellenschwindel 96.
Begebung von Wechseln 177.
Beispiele zur Warnung 18, 20, 202, 226, 248, 269, 274, 292, 293, 295.
Bergwerks= und Hüttengesellschaften 132.
Bilanz 222, von Aktiengesellschaften 51, 60.
Blanketts (Wechsel) 171.
Blanko=Accepte 256.
Blanko=Indossament 179.
Bodenkreditbanken 144.
Die Börse 61.
  Geschäftsgang an derselben 61 u. ff.
  Börsengeschäfte 69.
  Börsenmanöver 65.
  Börsenschwindel 66, 71.
  Börsenspekulation 73 u. f., 79 u. ff.
  Operationen der Börsenfürsten 87.
Börsenfähigkeit von Wertpapieren 49.
Brauerei=Aktien 128.
Breslauer Börse 134.
Bürgschaft 36, 41 Anm.
Bürgschaftskredit 257.
Bürgschaftsurkunde 44.

C.

Checkwesen 142, 157, 198.
Cession einer Obligationsschuld 37.
Communal-Obligationen 110.
Courtage im Effektengeschäft 146, im Wechselhandel 194.

D.

Damno 196.
Darlehnskassen 145.
Dekort 254.
Depositengeschäft 141.
Depositenverkehr bei der Reichsbank 163.
Deponierung von Geldern bei Gericht 24, von Papieren bei einer Bank 156.
Deport 75.
Depotschein 164.
Depotwechsel 183.
Devisen 160.
Differenzgeschäfte 73.
Diskontierung von Wechseln 193.
Diskontogesellschaft 144.
Diskonto der Reichsbank 160.
Dispositionsfähigkeit 170.
Dividende 46, 51.
Domizilwechsel 173 Anm., 181, 187.

E.

Effekten 46, mündelmäßige 46, 47.
Effektengeschäft 140, 145.
Ehekontrakte 272.
Ehrenannahme von Wechseln 182, 188.
Ehrenzahlung von Wechseln 188.
Eidesleistung in Prozessen 243.
Einzahlungen bei der Reichsbank 163.
Eisenbahn-Aktien deutsche 117, fremde 121, Verstaatlichung der Eisenbahnen 96.
Eisenbahn-Prioritäts-Aktien deutsche 119, fremde 121.
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen deutsche 120, fremde 122.
Emission von Aktien 54.
Emissionsgeschäft 142.
Empfangsbescheinigung 241.
Erbauseinandersetzungsvertrag 323.
Erbschaftsangelegenheiten 312.
Erbschleicherei 299.
Erneuerungsfond 52.

F.

Faustpfandgläubiger 231.
Feuerversicherung 216.
Finanzierungsgeschäft 142.
Firma, bei Aktiengesellschaften 52 Anm.
Fondbörse 61.
Fonds 46.
Formulare
zu Schuldverschreibungen 2c. 37 u. ff.
zu Wechseln 176.
Wechselklage 192.
beim Verkehr mit Banken 2c. 146 u. ff.
Check 158.
Anweisung 198.
Empfangsbescheinigung 241.
Ehekontrakte 279.
Testamente 300 u. ff.
Erbschaftsauseinandersetzungsvertrag 323.
Freundschaftsaccepte 256.

G.

Gant 221.
Geldanlage zinsbare s. Kapitalanlage.
Geldheiraten 266.
Geneneralversammlung bei Aktiengesellschaften 54, 55, 91.
Genossenschaftsbanken, Geldanlage bei solchen 32.
Geschäftskniffe gewisser Bankiers 71.
Gesellschaftsvertrag bei Aktiengesellschaften 52.
Gewerbebanken 144.
Giro. Girierung von Wechseln 177, 178, von Anweisungen 198.
Giroverkehr im Allgemeinen 142, bei der Reichsbank 161.
Glaubenseid 36.
Goldrente 106.
Großjährigkeit 171 Anm.
Grundbesitz als Kapitalanlage 199.
Grundkreditbanken 144.
Gründerwesen 94.
Gründung von Aktiengesellschaften 52.

H.

Haftung, solidarische 33.
Hamburger Börse 135.
Handels- und Gewerbebanken 144.

Handschrift, Ausleihung von Geldern gegen — 35.
hausse 71 Anm.
Honorant (bei Wechseln) 188.
Hypothek, Ausleihung von Geldern gegen — 205.
Hypothekarkredit 258.
Hypothekenbanken 143, 144.
Hypotheken=Certifikate 111.
Hypothekengeschäft 140.

J.

Indossament 178.
Industrie=Aktien 128.
Industrie=Obligationen 131.
Insolvenzen 221.
Interimsscheine 54.
Intervention (bei Wechseln) 188.
Intestaterbfolge 285.
Inventur 222.

K.

Kaiser=Wilhelm=Spende 215.
Kapitalanlage im allgemeinen 25 u. ff.
bei Sparkassen 29.
bei Volksbanken 29.
bei Vorschußkassen 29.
in Wertpapieren 46, 145.
in Grundbesitz 199.
Kassenrevision, Verfahren bei ders. 22.
Kassierung der Stempelmarken 177.
Kaufkontrakt 288 Anm.
Klassische Zeugen 36.
Klausel, kassatorische 38.
Kodizill 301 Anm.
Kommanditgesellschaften auf Aktien 50.
Kommissionstratte 174.
Konkursgläubiger 233.
Konkurswesen 221.
Konsolidierte Anlehen 107.
Konsols 100.
Konsortien, Bildung solcher 52, 94, 238.
Kontokorrentgeschäft 141.
Konvertierung von Wertpapieren 152.
Kontrollierung von Wertpapieren 48.
Koupons 47, bei Aktien 51, Schema 154, Einlösung derselben 148.
Kredit 253.
Kreditaktien 126.
Kreditbanken 144.
Kredit=Mobiliergeschäft 142.
Kreditvereine, Geldanlage bei solchen 32.
Kriegsversicherung 218.
Kündigung von Wertpapieren 151.
Kunst reich zu werden 11.
Kursgewinn 74.
Kurszettel 80.
Kurszettel=Erklärung 137.
Kurzsichtige Papiere 195.
Kurzsichtige Wechsel 257, langsichtige 257.

L.

Langsichtige Papiere 195.
Lebensversicherungs=Gesellschaften 211.
Legat 287.
Leibrenten 216.
Leibrentenversicherung 210.
Leipziger Börse 135.
Limitum (Limitieren) 77, 146.
Lombarden (Oest. Südbahn=Aktien) 121.
Lombardgeschäfte 72 Anm., 81, 140.
Lombardverkehr bei der Reichsbank 161, 164.
Lose 116.

M.

Manifestationseid 223, 249.
Massegläubiger 232.
Meineid 243, 248.
Meinungskäufe 47.
Meßwechsel 181 Anm.
Mitgift 265 u. ff.
Mitschuldner 36.
Mortifikationsverfahren 149.
Münchener Börse 136.
Mündelmäßige Effekten 46, 47.

N.

Nachlaß=Verzeichnis 314, 320.
Nebenplätze 196.
Notadresse bei Wechseln 172, 176 Anm., 188 Anm.
Noterben 288.

O.

Obligation 37.
Obligo, ohne — bei Wechseln 180.
Offenbarungseid 249.
Ordre ... Nicht an Ordre 178, 168.

P.

Papierrente 106.
Pari 150 Anm.
Pfandbriefe 47 Anm., Verzeichnis: 102, 111.
Pfändung 249.
Pfennigſparkaſſe 30.
Pflichtteil, Pflichtteilberechtigte 288.
Poſtſparkaſſen 31.
Präjudizierte Wechſel 180 Anm.
Prälegat 290.
Prämiengeſchäft 75.
Prämienloſe 116, gegen Ratenzahlung 28.
Präſentation von Wechſeln 180,
durch Poſtauftrag 184,
von Anweiſungen 197.
Prima-Wechſel 172, 175.
Prinzipalſchuldner 36.
Prioritäten 59, Verzeichnis 117.
Priortätsaktien 58.
Prioritätsobligationen 58.
Privilegium 43.
Prokura-Indoſſament 179.
Prolongation 74, von Wechſeln 183.
Proteſt von Wechſeln 185 u. ff.
Proteſt, ohne — 182, 187.
Proteſturkunde 186.
Provinzialbanken 144.
Provinzial-Obligationen 110.
Proviſion, Berechnung derſelben bei Spekulationen 84, im Effektenverkehr 146, im Wechſelhandel 194.
Prozeßkoſten 246.
Prozeßweſen 239.

Q.

Quittierung von Wechſeln 182.

R.

Raiffeiſen'ſche Darlehnskaſſen 145.
Ratenzahlung bei Prämienloſen 28.
Realkredit 258.
Rechtstitel 37 Anm.
Regreß 189.
Reichsanleihen 100.
Reichsbank, die deutſche 159.
Reichsbankaktien 166.
Remittent 168.
Rentabilitäts-Berechnung von Wertpapieren 49.
Rentenbanken 145.
Report 75.
Reſervefonds 51.
Reſpekttage bei Wechſeln 183.
Retourrechnung 191.
Rimeſſe 168 Anm.
Rückprämie 75.
Rückwechſel 190.
Ruſſiſche Papiere 109, 161.

S.

Scheinkäufe 55, 74.
Schenkungen 39 Anm.
Schulden, ſchwebende 107.
Schuldentilgung 14.
Schuldſchein, Ausleihung von Geldern gegen — 35.
Schuldverſchreibungen (Staatspapiere) 46.
Sekunda-Wechſel 172, 175, Stempel derſelben 177.
Sichtwechſel 173, 182.
Silberrente 106.
Solawechſel 169, 181, 189, Formulare 176.
Solidariſche Haftung 33.
Sparkaſſen 145, Geldanlage bei ſolchen 29.
Sparkaſſenbücher 29.
Sparſamkeit 6.
Sparverſicherung 210.
Spekulationskäufe 47.
Spekulationspapiere 105 Anm.
Staatsbanken 144.
Staatspapiere 100 u. ff.
Statuten von Aktiengeſellſchaften 52.
Stempel bei Schuldſcheinen 36.
bei Aktien 53 Anm.
bei Wechſeln 177.
bei Anweiſungen (Checks) 198.
Stempelmarken, wo ſolche bei Wechſeln aufzukleben 177.
Stimmrecht der Aktionäre 56 Anm.
Strohmänner i. Generalverſammlungen 91.
Stücke = Wertpapiere 75.
Superdividende 51.

T.

Talons 47, bei Aktien 51.
Teilzahlung bei Wechseln 184, 189.
Trassat, Trassant 168.
Tratte 168.
Testamente 284, Formulare 270, 300 u. ff.

U.

Übergabe von Geldern 22.
Überlebens-Rentenversicherung 210.
Übernahme von Geldern 22.
Unterschrift bei Schuldscheinen 42, auf Wechseln 167, 174.

V.

Valuta 37 Anm.
Verfallzeit bei Wechseln 173, 183.
Verfügbarkeit über Kapitalien 26.
Vergleich 223, 247.
Verjährung bei Koupons 153,
 von Wechseln 193,
 bei Prozessen 242.
Verkauf von Wertpapieren 146,
 von Wechseln 193.
Versicherungs-Aktien 127.
Versicherungswesen 206.
Verstaatlichung der Eisenbahnen 96.
Verwaltung von Wertpapieren 145 u. ff.
Vista-Wechsel 181.
Volksbanken 145, Geldanlage bei solchen 29, 32.
Vollmachtserteilung in Prozessen 242.
Vorprämien 73, 75.
Vorschußkassen, Geldanlage bei solchen 29, 32.
Vorschußvereine 145, 223.
Vorsichtsmaßregeln bei An- und Verkauf 2c. von Wertpapieren 145 u. ff.
 bei der Ausfertigung von Schuldscheinen 37.
Vorstand von Aktiengesellschaften 57.

W.

Währung der Wechselbeträge 172.
Wechsel, Form und Abfassung 171.
 Gesetzliche Erfordernisse 172.
 Kaufmännische Erfordernisse 174.
 Berechnung 195.
 Diskontierung 193.
 Duplikate 175.
 Wechselfähigkeit 170.
 Wechselfälschung 171, 256.
 Wechselformulare 176.
 Wechselklage 192.
 Kopie 175.
 Wechselkredit 255.
 Kurs 194.
 Wechselmakler 194.
 Protest 185.
 Prozeß 191.
 Wechselrecht 169, 257.
 Wechselreiterei 256.
 Stempel 177.
 Wechselverkehr bei der Reichsbank 160.
 Verjährung 193.
Wertpapiere, Gattungen 46.
 Ankauf 47.
 Übersicht 100.
Wilhelm-Spende 215.
Wirtschaftsplan 15.

Z.

Zahlungstag bei Wechseln 173, 183.
Zahlungsunfähigkeit 221, 236.
Zahlungsversprechen 40.
Zeitgeschäfte 73.
Zeugen, klassische 36.
Zeugenbeweis bei Prozessen 242.
Ziehungslisten 150.
Zinsfuß 25.
Zinshäuser, Kapitalanlage in solchen 200.
Zinsleisten (Zinsabschnitte) 47.
Zinsverlust 154.
Zwickauer Börse 136.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

Förster's „Berater in Kauf- und Hypothekensachen" ist ein trefflicher Führer durch die Fährlichkeiten solcher Geschäfte, bei denen Ungeschicklichkeit, leichtsinniges Vertrauen u. s. w. oft so bitter bezahlt wurde. Die Sprache des Buches ist eine ungemein klare und jedem verständliche. Das Werk ist wirklich geeignet, großen Nutzen zu stiften und seine Anschaffung kann nur bestens empfohlen werden.

Münchener Fremdenblatt.

Der Verfasser, welcher sehr genau mit den Manipulationen vertraut ist, welche zu der Praxis der Kauf- und Hypothekengeschäfte gehören, erhebt hier seine warnende Stimme zum Wohle Aller, welche in die Lage kommen, solche Geschäfte abschließen zu müssen.

Berliner Börsenzeitung.

Wer sich einigermaßen gegen geriebene Käufer oder Verkäufer schützen will, der kann es aus diesem Buche lernen.

Potsdamer Intelligenzblatt.

Wer kaufen, verkaufen, vertauschen 2c. will, der schaffe sich dieses Buch unbedingt an. Je ehrlicher der Verkäufer oder Käufer selber ist, desto nöthiger hat er das Buch. Wir können dasselbe durchaus empfehlen, umsomehr als uns kein anderes bekannt ist, welches dieses Kaufs- und Verkaufs-Thema so eingehend behandelt und so zahlreiche nützliche Belehrungen und Warnungen vereinigt.

„Landwirtschaft und Industrie" (Berlin).

Aus reicher praktischer Erfahrung geschöpft, beleuchtet das vorliegende Werk alle Maßregeln, die man beim Ankauf wie beim Verkauf eines Ökonomiegutes, Wohnhauses, einer Fabrik u. s. w. zu beachten hat, um sich vor Schaden zu schützen. Zahlreiche Beispiele sind eingestreut, auch ist die Lage der einzelnen einschlägigen Gewerbe einer Besprechung unterzogen.

Königsberger Allgemeine Zeitung.

Der Verfasser dieses Buches giebt nicht allein positive Ratschläge, sondern zeigt auch an interessanten „Beispielen" wie man es nicht machen soll. In besonders ausführlicher Weise ist das Hypothekenwesen dargelegt, wobei sowohl die Interessen der Hypothekengläubiger, wie diejenigen der Pfandschuldner eingehend beleuchtet sind. Wer in Hypothekensachen eines Ratgebers bedarf, der wird aus diesen klaren und treffenden Ausführungen manche nützliche Lehre ziehen.

Rostocker Zeitung.

Der Inhalt des Buches wird dem gerecht, was die Außenseite verspricht.

Reform (Hamburg).

Die diesem „Berater in Kauf- und Hypothekensachen" beigegebenen Formulare zu Kaufkontrakten 2c. sind ausführlich und verdienen wegen der darin enthaltenen Gesichtspunkte besondere Beachtung.

Kasseler Tageblatt.

Wir können unsern geehrten Lesern dieses äußerst nützliche Buch auf das angelegentlichste zur Anschaffung empfehlen.

Die Fundgrube (Bamberg).
